image
not
available


rary of
Viget
ub Numine
n University.
Digitized by Google

image
not
available




VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



[illegible] L[illegible]
REKTOR
[illegible]G (Rheinland)


Erka virago Castelli Erklensis patrona
grün
grün
rott
grün
Ab Erka matre sub tilia fatúr venisse quedam filia que Erklentz nun cupatur,

Annalen

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

dem wissenschaftlichen Ausschusse des Vereins.

Fünftes Heft.

Köln, 1857.

Druck und Verlag der Langen'schen Buchdruckerei.
(Lesimple.)

Die Chronik der Stadt Erkelenz,

mitgetheilt

von

Dr. H. Eckertz.

Van dem Proest to Aechen vnd seiner Herlicheit to Ercklenz.

Item der proest vurß. hait gewalt, bynnen der Stat Ercklennz einen Scholtis to setten vnd tontsetten, alle tyt to seinen willen.

Item der proest is schuldig, die kaer bynnen der Stadt Erck lenz to halden.

Item der proest hait den Burgern bynnen Ercklennz dat Gewanthuys gefryhet vnd ouergegeuen vnd hait dair beneuen ouch den Burgern oeuergegeuen vnd verlaeten die Wyldtbane, so dat sy moegen Jagen vnd vangen vry onuerhindert bynnen seiner Herlicheit to Ercklennz to veld, Bussche vnd water alle wildt, gleich sy doen muchten, wolffe vnd Berr vnd alle gediers, die van ander wiltbanen op dese erde vnd Herlicheit qwemen, muegen sy vangen vnd halden, vnd dat is also van alter herbracht vnd alle wegs gehallen woirden 2c.

Van den vryen Manguedern des proests van Aechen Im Kirspell van Ercklenz gelegen, die dem proest oder seinem Scholtis staen thelenen.

Item Middelmans guet to Veldichouen is ein manguet, dat hait derich middelman an der Hant vnd ontfangen Anno 1491.

Item Roimboiz guet to Veldichouen is ein manguet, dat hait Conrart vdmans Soen Heinrich ontfangen vnd In der Handt.

Item Roerkens guet to Veldichouen is ein manguet eins deils, dat hait Johan haen In der Hand vnd ontfangen.

1*

Item Jennen venendeis guet then holt is ein manguet, dat hait der Jonge Jan venendei ontfangen vnd an der Handt.

Item Henßkens guet then holt is ein manguet, dat hait henßkens Soen Heyn, der to Nuyssen woent, In der Hant vnd ontfangen, pro nunc der Super.

Item Gortz guet to Commerten is manguet, dat hait Gort selbs In der Hant vnd ontfangen.

Item dat guet then Vos is ein manguet, dat hait Mertin van der Ruyren In der hant vnd ontfangen.

Item der hoff to Menneckeraid, der heinrich vdmans plach tsyn, is manguet,, hait Gerart van der Erfft In der Hant vnd ontfangen, pro nunc Johan Gerartz Soen na toid seins vaters vndfangen.

Item Lutgens guet vnd heincken schoeffkes guet to Codichoeuen is ein manguet to samen, dat hait peter pinre In der Handt vnd vntfangen.

Item dat guet gelegen to Oestrich, geheiten dat guet ther Lynden, is ein manguet, dat hait Maeff van Ethgenbosch In der Hant vnd ontfangen, pro nunc Conrart venendei to oistrich.

Welcher Lehenman seinem Herren seines Lehens leugnet oder sagts einem anderen Lehenherren zu oder zeucht es fur eigen vnd in proprium ann, der Ist vntrew vnnd wirdt des Lehens verluistig. Welcher Lehenman auch Raht vnnd that darzu gibt, felt ebenn die peen.[1])

Item puer tredecim annorum et sex septimanarum potest recipere feudum.

Item wannere ein Leenman versturfft sonder eruen, wat tottem Leen gehoirt, versturfft vnd verfalt an den Proest, Aeuer dat gereide mach hy laeten vnd wenden In den Goßdienst.

Item ein vrauwe, die ein kynt droege na Irs mans toidt, als dat beweißlichen gebiert wurde vnd dat beteugen mucht vnd versturff slechtz nae der geboirt, So erfft dat seluige kynt die moter an alle gueter, behaluen an dat Leenguet, dat der vater an der Hant habde, dat wurde dem Hern ledig vnd men moest ontfangen.

Item die Leenguede sal men voir den Leenmannen woth vnd Ingaen vnd niet voir den Lantschepen vnd sullen mit hantvesten,

---

[1]) Dieser Passus ist von späterer Hand und mit schwärzerer Dinte geschrieben.

dats mit brieuen Jaer vnd dach ther loessen staen, of die vercofft of anders Im rechten beswierdt wurden.

Item ein manguet ofte Leengut mach men In der Hant behalden, als men die principaill Soellstat behelt, dair men des leens to gesynnen pliege, of so vill des leenguetz, dair men einen wagen op wenden mach, Sunst noch anders en mach men dat niet In der Hant halden.

Item die Schepen to Ercklenntz en sullen niet staen oeuer eynich Manguet to Ercklenntz.

Item wer einen Kommer doen wilt ouer eynich manguet to Ercklenntz, den sal men doen voir dem Scholtis vnd tween mannen, die rechten dair van sein, dem Scholtis twee quart weins vnd den tween Mannen ouch Twee quart weins und der Kommer sall staen Achthien, wechen Und der gheene, der den Kommer deit of gedaen hait, sall den Kommer tallen ses wechen verwecken voir dem Scholtis vnd tween mannen, dat is den mannen twee quart weins voir Ir orkunt vnd gerechticheit vnd van der verweckung en hait der Scholtis niet, Vnd der gekommert is, en bedurft den kommer niet ontsetten of ontslaen dan bynnen den 18 wechen, oft Ime belieft, vnd van einem Kommer to verkondigen sall der Bode hauen ein quart weins.

Item van einer anrichtung hait der Scholtis twee quart weins vnd tween man ouch twee quart.

Item van einem manbrieff to besegelen hait der Scholtis ein virdel weins vnd tween man ouch ein virdel voir Ir gerechticheit.

Wie ein Man van leen Hulde schwern sall dem proest.

Item ein manguet Sall men ontfangen bynnen Jaer vnd dage vnd dat sall men an dem Scholtis, der van des proestz wegen to Ercklentz gesat is, gesynnen, vnd der Scholtis sall die belenung doen In byweſen tweer man van leen oder mere, die gerechticheit dair van is dem Scholtis ein virdel weins vnd den mannen Jeder twee quart weins.

Alsus sall die Belenung ouermitz den Scholtis gescheen.

Ich als ein Scholtis van wegen meines Eir: hern proests to Aechen Beleen vch Johannen N. op den gepuerlichen Eidt mit

dem houe vnd manguede to N. gelegen, Behelttlich meinem hern dem proest, vnd einem Jedern seines rechten. Dat sall als dan der ontfenger myt orkont an den mannen verbinden.

Item ein Jeder feurstat then holt gylt dem proest alle Jaere van dem gemeinen briesch aldair gelegen Ein Hoen, die moet men betalen Jpsa die Andree apostoli.

Anno d. duysent vomfhondert Ein vnd twintich by tyde Johannes Jackensttickers Burgermeisters wart die weinzise vnd Bierzise to Erckle nntz opgesat vnd gehoicht, So dat die weinteppeners, die van einem voder weins to geuen plegen 12 Gulden, nu moeten geuen 18 Gulden, vnd die gemein birbruwers, die op den veilen koupe bruwen vnd tappen, die van einem malder maltz to geuen plagen 5 alb., moeten nu geuen 9 alb. Lopentz geltz.

Anno 1498 by tide Lenardtz van swalenberg Burgermeisters, als Hertoch Wilhelm van Gulich ꝛc. die Stat Ercklenntz mit verrederyen Junkregen vnd gewonnen hadde, wart ein grote swaere schattong op die Stat vnd dat kirspel gelacht, die beliep vomff duysent golden gulden, die man dem Hertoch Jn twee termeinen, tweten den irsten to Cristmissen vnd den andern to paeschen Betalen moest, vnd dair to moesten geuen vnd contribuern alle Burgere vnd Jngeseten vnd alle knecht vnd maegde vnd auch alle die ghene, die bynnen der Stat vnd kirspel Renthen gelden vnd Jnkommen hatten, die alle mit namen vnd tonamen opgeschreuen woirden.

Item Anno 1510 Jn tyt Johannen tonemechers Burgermeisters tErcklentz wart ein schattung verordent vnd gesat op alle huyßgeseten vnd do woirden bynnen der Stadt vnd Kirspel tsamen gefonden vnd getalt 486 huyßgeseten vnd Jeder huyßgeseten moest geuen 4 bleken vnd ein bleke galt 21 haller Ercklentz geltz vnd 20 bleken woirden gerechent voir einen hornschen gulden.

Anno 1553 hait Thomas Gramaye, Rentmeister generaell des Lans van Gelre, van wegen rom. keys. majestät als Hertog van Gelre ꝛc. der stadt van Erckelens afgeloist alsulche 35 malder weits, geheiten den molenweit, als der Stadt by den vurfursten vnd hern vermuege brief vnd segel verschreuen waren, dats tweeten mit 400 golden gulden van gewicht, den gulden tot 31 stuuer brab. vnd mit 300 ouerlantschen Rinschen gulden, den gulden tot 28 stuuer brab.

gerechent, beloupt tsamen 700 gold gulden, werden vurschreuen, wilche penningen die Stadt op hude dato van Handen des Lant-Rentmeisters vurß. also bar ontfangen bynnen Arnhem op beger vnd Kosten des Lantrentmeisters vnd Jme Dair van Quitantie gegeuen, dair nae op dieselue tyt Hait der LantRentmeister van wegen vnd tot behoue hoich gn. keys. majest. alsulcke vurbenompde penninggen, die aldae berechent sein woirden vp Thien hondert vnd viertich Carolus gulden, van der Stadt wederomme op JaerRente angenomen vnd ontfangen, also dat keys. majest. der Stadt dair aff Jaerlichs vnd alle Jaer op sent Steffens dage geuen vnd betalen doen soll 65 derseluer Carolus gulden, dair voir veronderpandt die vurß. 35 malder molenweits, so op houden dato afgeloist, vnd die Roshauer, so keys. majest. bynnen der stadt Ercklenns competirt vnd gemeinlichen alle seiner maj. Denarien In dem Lande vnd Ampt van Crieckenbeeck gelegen, allet na vermuege brief vnd segel keys. majest. der Stadt dair op gegeuen vnd verleent Im Jaer bouen gerurt am 18. Oktober, wilche Rent van 65 Carolus gulden der Stadt Jaerlichs op Steffens den 26. Decembris durch den Rentmeister van Montfort betalt vnd verricht wirdt.

Anno d. c. 1433 hait vnse g. Lanthere hertoch Arnoldt van Gelre vnd van Guilich vnd Greue van Zutphen der Stadt Ercklenns voir trabbungen vnd schaeden, so seiner gn. Ruyter vnd knecht alhier bynnen dem kirspel In der veheden gedaen hatten, gegeuen vnd geschenkt Twee Jaerrenthen vnd gulten, die seiner g. In den niesten tween Jaern verschienen, to weten Jeder Jaers 35 malder molenweiß, 62 Riolen vnd alsulche urßeuen als die Stadt tsampt dem kirspel seiner f. g. Jaerlichs vnd erflichs geldende vnd schuldich was, wilche Renthe vnd guldt Her Johan schellart van Obbendorpe Ritter vnd Raeth to Montfort opt Huyß to bueren pliege vermuege brief vnd segell.

Anno d. 1554 was becronungh van den Sumbern vnd kornmaeten, Saltmaeten, olymaeten vnd Beirmaeten to Erckelens, die alle den meisten deill In dem Jaer 40 niest leden verbrandt vnd durchs feur vmkomen waern, vnd so dan der Stadt Summern vnd olde kornmaete onuerbrandt vnd behalten blieuen was, vnd die Stadt ouch nye Saltmaete, olymaete vnd biermaete doen maecken, So wart domaels ouermiß Burgermeistern, schepen vnd Raeth einhellich verdragen vnd ouch In der kirchen publicert vnd

verkondigt, dat men alle nyhe Summern vnd maeten nae der Stadt sumbern vnd macten doen maecken vnd Jcken vnd dan noch mit der stadt brande vnd rosen teickenen Laeten sulle, dat ouch also geschiet ist.

Vnd da seint volgens naeinandern bynnen der Stadt vnd kirspel geichen vnd gebrandt woirden 69 Summern, 26 biermaeten, 13 saltmaeten vnd 11 olymaeten vnd dair van hait ein Jeder der Stadt Jre gepurliche gerechticheit gegeuen, also der Burgermeister die berechent hait. Actum in presentia Burgimagistri Henrici middelmans et mathie Baux Secretarii 2c.

Anno 1498 wart der Stat sumbern vnd kornmaete nye gemaeckt vnd geycken, dat noch voirhanden is.

Van gemeiner Lantsteur vnd Schattongen.

Item Anno d. 47 hauen Banerhern, Onderhern, gemein Ritterschap vnd stede des Furstendumbs Gelre vnd Graeffschap Zutphen Romischer keyserlicher majestaet, vnsern aller g. hern als Hertogen van Gelre vnd Greuen van Zutphen 2c. tot frionge vnd weder Jnloesunge der verpander Dominien vnd Renten derselbigen Lantschapen eindrechtlich to contribuern vnd op tbrengen bewilligt die summa van drymaell hondert duysent Carolus gulden vnd dieseluen Jn 4 Jaeren tbetalen. Do wart dat Quatier van Ruremunde getaxiert op 19075 Carolus gulden, Jeder Jaers tbetalen die 4 Jaer langh geburende, vnd so wart domals der Stat Ercklenntz mitsampt dem kirspel vnd gericht Jn Jre freiheit voir Jr andeil vnd quote operlacht die summa van 602 carolus gulden, Jeder Jaers tbetalen, den gulden ad 21 stuuer brab. Neuer Jn dem Lesten Jaer hait die stadt mit consent vnd verwilligunge der gemeiner Burgern 2c. den Gulden gesat vnd gerechent op 29 stuuer brab., wilchen oeuerloup van den g. vurß. die Stadt tot tymmeratio vnd Bouwe der nyher wyntmoelen gelacht vnd gekort hait.

Anno d. 58 hauen die Banerhern, Onderhern, gemeyne Ritterschap vnd Stede des Hertochdombs van Gelre vnd Graeffschap van Zutphen Conigl. Majest. van Hispanien 2c. vnserem aller g. hern als einem Hertogen van Gelre vnd Greuen van Zutphen tot vereherungen seiner Conigl. majest. Jnkompst, hulding vnd Kriegsnoeten eindrechtlichen consentirt vnd Jngewilligt die summa van Tweemall hondert duysent Carolus gulden vnd dair to vnsen

g. hern dem Grauen van̄ Horn stathelder 10 Duysent derseluer gulden, In tween Jaern vnd termeinen tbetalen. Do wart dat Quatier van Ruremunde gesat vnd taxiert op 53412 gulden, Jeder Jaers tbetalen, dair van der Stadt Ercklentz mit dem kirspel vnd gericht In Ire freiheit voir Ire quote vnd anpart operlacht 835 Carolus Gulden. Dairbeneuen Ir anpart van den onkosten, so by der Landtschappen verdaen op Jedern gulden 2 stuuer br. vnd dan vur Buergelt van Jeder hondert 5 gulden tbetalen beloupt tsamen 942 gulden 13 stuuer br. Jeder Jaers, den gulden gerechent vt supra.

Van dem Ampt van Ercklens.

Id is to weten, dat Breempt, Cruchten vnd Berck van alter her alle wegs, wie ouch noch, voir dat Ampt van Ercklenntz tottem platten lande gerechent vnd gehalden vnd dat kirspel van Ercklenns Dair van wtgesondert vnd afgescheiden gewest vnd In seiner vryheit onuerdeilt by der Stadt verblieuen ist, Angesien die Inwoeners des kirspels gelich den Ingeseten Burgern bynnen der Stadt allewegs mit waecken, braecken, schattongen, Accysen vnd allen andern Diensten vnd onlesten gehalten, Ouch Burgermeistern vnd schepen so wael op dem kirspel als bynnen der Stadt gekoeren vnd opgenomen werden. Aeuer In tiden des kriegs vnd oirlogs, als men der vyanden besorgt was, sein die Inwoners des Ampz vurß. mit harnisch vnd andern gewer durch den Amptman In die Stadt, omme dieselbige helpen stercken vnd bewaren, gebodt vnd bescheiden woirden, Ouch tot andern tiden die welle vnd grauen omme die Stadt glich den Burgern helpen maecken.

Anno d. 1398 Hat Rabolt van Breemt, Ritter, drosset des Lans van Montfort als ein Rentmeister des lans van Monfort vnd Ercklens van wegen vnses gnedigen lieuen Hern van Gelre vnd van Guilich opgeburt vnd ontfangen nae vermuege seiner eigen besegelter ouergeuen Quitantz briefs, so Ich Mathias Baux Sekretarius Jerntitz In der Stadt kompen gesien vnd gelesen, van der Stadt van Ercklens 62 Riolen vur Jedern Ryoll 24 wickpenningen vnd noch 10 gute alde gulden schilde vnd 6 wickpenninge, wilche penningen die Stadt vnsen g. l. hern vurß. van den molen vnd Gruten schuldich vnd op sent Steffens dage veruallen was tbetalen.

Anno domini millesimo Quadringentesimo tertio Hait her Heinrich van Barmen, Ritter, opgeburt vnd ontfangen van Burgermeistern, Schepen vnd gemeinden der Stadt vnd ampts van Ercklenns, van Breempt vnd van Bercke 500 gude alde Gulden schilde, munten des kaisers van Romen of des Conincks van Franckrich, 26 guede colsche witpenningen vur einen Jedern schilt gereckent, die men Jme van seiner Leiftücht vermuege brief vnd segel schuldich vnd tdoen was, dese pennongen habde Herr Heinrich voir Brantschatt verlacht vnd verstreckt.

Van pontschattongen to Ercklenntz.

Item Anno 1392 Hait frauwe maria, hertochinne van Guilich vnd van Gelre 2c. van der Stadt vnd dem gantzen Ampt van Ercklenntz opgeburt vnd ontfangen 524 gelresche gulden vnd 24 Hern groten als van der pontschattungen, die op dese tyt In die Stadt vnd dat Ampt gesat was, vnd dair van hait die Stadt mit dem gantzen kirspel betalt 409 golden gulden, die schepen vnd gemeinden der Dynckbanck van Breempt betalt 83 gold gulden vnd 24 Hern groten vnd die schepen mit der gemeinden der Dingbanck to Berck 32 gold gulden.

Item die grote klock to Ercklenntz, die meister Johan Klockengieter to Aecken Anno d. 34 bynnen Aecken gegoten vnd gemaeckt hait, wogt 4914 pondt. Dair van hait men dem meister van Jeder hondert pondt voir gietloen gegeuen vermuege seins vertrags 2 golt gulden.

Item die olde klock, die geborsten was, hait bynnen Aechen am gewigt wthbracht 2600 pondt. Dair to hait men noch hier bynnen der Stat vnd Kirspel an alde kopern vnd tyenenwerck totter klocken gegeuen kriegen 500 pondt. Dairbeneuen noch van meister Simon kopersleger bynnen Aechen an klocken spisen gegolden 1914 pondt, voir Jeder hondert pondt betalt 10 b. gulden, Jedern gulden tot 20 stuuer brab. gerechent.

Item Joncker Liecken die olde Klock verdingt van Ercklenntz to Aechen to fueren, dair af gegeuen 3 golt gulden vnd die nyhe klock wederumb van Aechen to Ercklentz gegeuen 5 gold gulden.

Der Kircken Clenodien to Erckleutz.

Der Kircken Clenodien to Ercklenntz besichtigt vnd opgeteickent Anno d. 1558 op dem 14. Dage des monatz Februarii In presentia Hern Lenarden kuysgens priesters seniors, martins van genaspen ther tyt Kirchmeisters, Heinrich Büyr, alter Kirchmeister, Johann spoir, kusters, vnd des Schriuers per part. hirnafolgende.

Item in dem Irsten 15 siluern kelchen mit 15 siluern patenen alle samen ouerguldt, der is tween mit Ingewirckten gesteins in dem voet.

Item 2 Lange siluern pollen mit verguldeu borten angestrichen.

Item 2 grote siluern ouergulte Cronen gehoerende tot vnser lieuer Frauwen Biltniß vnd van der einer sein 4 stuck loufwercks afgebrochen mit voelen Louuern.

Item 2 klein siluern ouergulte Croengens vnd op dem einen Hengt ein klein Corals noster mit kleinen langen roten kornkens sonder teicken.

Item ein siluern ouergulde Braedtz, Dair Inn der Stadt waepen steit, die men voir op die Coircappen henght.

Item 2 groten siluern ouergulde eppell oder knoupe, Die an den tween Flauwelen Coircappen achter hangen, Der ein mit einem roden, Der ander mit einem groenen syden qwast.

Item ein siluern ouergulde schelle, Die men voir dem hilgen Sacrament dregt, op den hoichen fest Dagen.

Item ein siluern wirrocks vat mit einer driuelbiger ketten vnd groten ringe totten hanthauen.

Item ein siluern schipken, dair men den wirrock Inn bewart, steit vp Drien voetgens vnd hait ouergulde bort, woeght 18 loit.

Item ein Ront siluern buesssken mit einem Deckel, dair men Ostien In legget.

Item ein groit siluern Crucifix, dair an hengt dat Bildnis Christi mit seinem verguldeu onderkleit, die vier Euangelisten, sanct Lambert, vnse lieue Frauwe, allet ouerguldt, vnd dair steit ouch bynnen Inne ein klein Cruzifix mit sent Johan und vnse lieue Frauwe vnd dair Is Ingewirckt ein stuck van dem Cruytz, dair Christus angehangen mit noch mere ander Hildombz.

Item ein grote monstrantie ouerguldt, dair an hangen vier klein siluern ouergulde schelkens mit ysern klepelen, twee agnus dei verguldt, twee siluern ouergulde schiltgen, dair op der Stadt waepen

steit vnd der datum, wannere die monstranci gemaecht is. Noch henght dair an ein golden Rinck, Ein klein perle Cruyß, Ein ouerguldt Cruyßken, dair Inn syn gewirkt 5 klein rode stein vnd bynnen In der monstranci light noch ein klein ouerguldt Cruyßken mit tween ouerguldeu Engelen.

Item drie kleiner monstrantien, der is twee ouerguldt vnd die dritte is ouch ouerguldt, behaluen der voet, vnd dair en staen ghein Cruyßger bouen op.

Item noch ein monstrantie wat groter, dair Inn steit ein siluern vetgen, hait op dem Deckell ein klein Bildtgen staen, dair mit men die Krancken visitert, Dese monstranß is Int middel ouerguldt.

Item ein siluern oly vat vnd seint drie toirkens by einandern gemaecht vnd staen vp drien Leuwekens vnd hauen bouen ein Cruyßken op staen vnd henght an einer groter siluern ketten, dair mit der priester dat In den hals henght.

Item ein nyhe swart Flauwelen budell, dair op steit dat lamp goß van siluer gestickt mit 5 angestickten gulden knoupen.

Dair by ligt ein swart gesliepen aelsteinen pater noster mit 6 siluern teicken.

Clenodien der Kirken tErcklenß Anno d. 1529 vpgeteickent.

Item in dem Irsten Dertthien kelchen mit dem groten kelch op den hoichen Altair gehoirende, Die wogen 13 pont 5 loit.

Item noch tween kelchen mit Ingewirckten gesteins vnd wogen 3 pont.

Item Twee lange siluern pollen mit vergulden bortten, wogen 1 pont.

Item ein groit siluern Crucifix, dair an hengt dat Billnis Christi mit onderkleidt ouergult, die vier Euangelisten, sent Lambert vnd vnse l. vrauwe, allet ouerguldt, vnd noch steit bynnen dair Inn ein Crucifix mit sent Johan vnd unse lieue vrauwe, wogt 4 pont.

Item vnser lieuer vrauwen Croen vp dem alden mairt mit dem kleinen Crongen woght 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item die Croen vp dem nyhen mart mit dem kleinen Croengen, wogt 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item dat wirocks vatt mit dem ketell mit einer driueldiger Ketten vnd grotem ringe vnd mit dem wirrocks schipgen, dat op drien voetgen steit vnd hait ouverguld bort, wogt tsamen 3 pont, myn 9 loit.

Item die Brodtz totter Coircappen, dair Inn der Stadt waepen steit, wogt 3 verdel pontz 2 loit.

Item die grote monstrantie is ongewiegen, dair an henght ein Cruytz van golde mit Seuen groter perle vnd ein klein Crucifix, mit ein Agnus dei.

Item drie klein monstrantien mit heildum, wogen 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item noch ein monstrantie mit dem oly vatt, daer mit men die krancken visitert, is ongewogen.

Item noch einen syden budell mit perlen bestickt mit einem sylueren vetgen, ongewiegen.

Dese vurß. Clenodien syn besichtigt, gewiegen vnd opgeteickent In tegenwerdicheit hern Goessens pastoirs, hern Johans van Jüchen vnd wilhelmen strangen Kirchmeistern, hern Conrart venendei, priester, Hinrich middelman vnd Jacob van Gruytbosch, Burgermeistern, Derich middelmans, mertin van venraid, Meister gobert spegels, Conrat van den holt, Conrart van der hege vnd Gerhart middelman, Schepen, vort Custers, Botten vnd Schriuers vp palm Aeuent A. 1529.

Anno d. 1569 vp dinstage post dionisii Episcopi In der nacht wart die kirche tErcklentz vpgebrochen vnd do woirden vomff siluern kelchen mit 5 patenen alle ouergult In der gerkamern wt dem kast, der ouch vpgebrochen wart, genomen vnd gestolen.

Van den frihen Jaermarckten, weeckmarckten und andern frihen Dagen der Stadt Erklentz.

Item die Stadt Ercklenntz helt Tween frihe Jaermarckten, to weten Einen op des heilgen Cruytz dage Inuentionis, durende einen dach voir vnd einen dach nae vnd is erworuen by tyde Hertoch wilhelms van Guilich vnd van Gelre Anno 1539. Item den andern, so van alters hergebracht, op Sent Symon vnd Judendach, durende drie dage voir und drie dage nae.

Item Anno 1422 op donnerdage post Mathei apostoli hait Hertoch Reynoldt van Gelre vnd Guilich vnd Greue van Sutphen

der Stadt verleent, gefrihet vnd bestedigt alle weecken Einen frihen Marcktdach mit namen des Donnerdags durch tganze Jaer bynnen der Stadt to halden. ꝛc.

Item Anno 1465 op Sonnendage post petri ad vincula hait hertoch Adolph van Gelre vnd van Guilich vnd Greue van Sutphen der Stat gegeuen jaerlichz Ses vry marcktdage, to weten des Saterdags vnd Sonnendags nae dem heilgen Sacramentzdage.

Item die ander 2 Dage sullen syn op Sonnendage vnd maenendage nae vnser lieuer Vrauwen Dage Natiuitatis, dats op vnser kyrmißen. Item die leste 2 Dage sullen syn na dem einen niesten Dage na sent Simon vnd Juden Dage. Also dat alle die gheene, so die vurß. Jaermarckten, weeckmarckten vnd die ander vry marckt Dage mit Jre koupmanschapen versuecken werden, bynnen vnser Stadt vnd dair buyten vry vnd veelich syn sollen, die vurß. tyt lanck an vnd aff to kommen, So dat niemantz der oder dieseluen aen leyff, haeue, guedern sall moegen verhindern, anhalden oder verletten, so verne sy sich by der vriheit halden onuerbruecklich, Edoch vurbehalden, dat ein Jeder sein scholt, so op einigen van den vurß. Marckten oder vryen marcktdagen gemaeckt, mitsampt der gepuerlicker Accysen vnd andern gewoentlichen rechten, so men Dem hern vnd der Stat schuldig is to btalen gehalden syn sall; hier Inne syn wtgescheiden myßdedige leude vnd die vnsen g. h. vnd deser Stadt verbrueckt oder verkort hebden In einiger weis, Die en sullen deser vriheit In geinem Deill genieten moegen. Hier van hait vnse Stadt besegelde brieff, die ligen In der Schepen kompen. Auer[1]) eins deils van den brieuen synt durch orloch vnd brant afhendich vnd verluystich woirden.

Item Hertoch Reynalt van Guilich vnd van Gelre vnd Greue van Sutphen hait die Stadt, Burger vnd gemein vndersaeten des ganzen Ampz van Ercklentz verlaeten vnd ontlast van den ongewontlichen Diensten, die sy tottem Bouwe der Borch tot Momffort mit steinen vnd andere gereitschappen to fueren tdoen pliegen, So dat sy des vort aen vry vnd niet mere tdoen schuldig syn sullen nae vermuege brieff vnd segel, so syn f. g. der Stadt dair op verleent vnd gegeuen, Dern Datum 1422 Donnerdags post mathei

---

[1]) Mit anderer Dinte zugesetzt, aber, wie es scheint, von derselben Hand.

Apostoli, wilche brieff In der Stadt Kompen In der gerkamern In bewarung ligen.

Van den Burgermeistern, Schepen vnd Raetzmannen der Stat Ercklentz, wie vil der Im getall sein sullen, vnd wie die eligiert vnd erwelt Ex antiquitus recepta consuetudine 2c.

Item die Stadt Ercklenntz sall hauen Tween Burgermeistern, einen obern, den man der Stadt Burgermeister, vnd einen ondern, den man den Lantburgermeister nennet Vnd Thien geswoiren Raetzmenner, Vnd dair to Seuen Schepen vnd, als der einich gebrech were, so sullen die Schepen ther einen vnd die gesworen Raetzmenner ther ander syden, dats verscheidlich vnd then tween Deilen geseten, Jeder deill Tween wth dem Raeth oder wth der gemeinden bynnen oder buyten der Stadt woenhaftich vnd geseten, dieseluen sy vermeinen voer andern mit guedten sytten, vernunfft vnd andern toegenden begaeft vnd dem gemeinen nutz am eerlichsten vnd dair to beqweme wern, beraemen vnd In den Chur setten Vnd wth denseluigen vieren, die also tbeiden syden vnd van beiden Deilen eindrechtlich beraemt vnd furgesat wurden, sullen die Schepen van wegen Irer hauender autoritet alletyt Tween to Burgermeistern eligeren, welen, kesen vnd behalden vnd, were id sache, dat id getaell der vam Rath, als vursteit, niet voll en were, so sullen die, so wth der gemeinden tot der Burgermeisterschaft erwelt vnd gekoren weren, blyuen des Raetz geswoiren, vnd dat sall alle Jaere gescheen vnd gehalden werden op sent peters Dage Cathedra gnant, dan die beraemung vnd beraethslagung sall Daer befoern gescheen.

Item wer In Gericht of Raeth gekoren vnd gesat is, der sall on trefflіche oirsachen sein leuedage niet dair wth gesat werden, want die Alden gesagt hauen, men sulle niemantz, der mit Eid beladen vnd gesworen were, ontsetten, id en were, dat ment mit rechter bewyszlicher myszdaet verdient hebbe, vnd of einer ouch were on allen weisen Raeth, dan of einer selfs begert, wth dem Raeth to wesen, mach men to laeten vnd admittern.

Item wannere ein Burgermeister van wegen der Stadt Den Raeth beroepen vnd versamelen liest, So sall ein yeder Raetzverwandter bey seinem gedaenen Eid vnd plycht gehoirsamlich erscheinen vnd niet wtblyuen on einiche redliche vrsachen vnd erloufnis des Burgermeisters.

Item alle sachen, so die Stadt vnd gemeine Burgerschap belangende, ist der Burgermeister als dat ouerhoufft schuldich fur to tragen vnd Irstlich to erkleren, vnd becompt niemantz anders en erloufnis desseluen Burgermeisters, Jetwes fur to dragen oder vmb Raeth to fragen, Doch so mach der Stadt Burgermeister dem Secretario vnd geswoiren schriuer oder dem Lant-Burgermeister synen mitgesellen die sachen fur to dragen vnd Raetz to fragen befelhe geuen vnd tis gewoentlich, dat der Stadt Burgermeister als der ouerst voir allen andern gefragt vnd den Irsten Raethslach geue vnd so vort an einer nae dem andern wie sy In Irer ordnung sitten. Men sall ouch einen Jedern sein meinong, Raetslach vnd ordeil sonder Irren vnd wederstriten by geswoirn Eid opentlich dair doen vnd beslieten laeten, Vnd weret sache, dat einer dat furdragen, dairumb geraetslagt wurde, niet recht vnd luyter verstanden, denseluen sal men mit erloufnis des Burgermeisters durch den gemeinen schriuer mit kortten worten bescheidentlich erinneren.

Item wes Im Raeth geredt, geraetslagt, gehandelt vnd verdragen wirdt, dat sall ein yeder by synem gethaenen Eid verswiegen halten, noch In kyrchen noch op straeten noch andern enden buyten Raetz myt niemantz dair van sprechen, sonder ein Jeder sall gegen aller mallich behoet syn, dat man van Jme niet erfaren oder vernemen moege, wat vnd wie man Im Raeth gehandelt, verdragen vnd gesloten haue..

Item wannere men to Raeth syttet, So sall der Stadt Burgermeister oben an vnd beneuen Jme der Lant Burgermeister, syn mitgeselle, vnd dan gegen Im der Secretarius vnd gesworn Schriuer mit den schryften vor eynem Dysch vnd dan vort tbeiden syden die eldeste In der wall na einandern sonder alle mittell sytten ersamlich vnd ouch mit sulcher styllicheit, vorchtsamheit, broederlich liefden vnd freuntlicher bescheidenheit, als of em Rom keyser oder Conig oder Ir eigen Lantfurst vnd ouerhere by Jnen presens vnd tegenwerdig were vnd sullen niet lychtferdichs, spotlichs, schymplichs, hassigs oder tornichs reden gebruychen noch einandern gestaden, sonder mit ernstlichem gemoet betrachten vnd bedencken Ire Eid, wie vnd waerumb sy erwelt vnd to samen gemaent vnd beroepen woirden syn, vnd Dat sy dem Almechtigen Gott vmb sulchen erensytz, verleenten gewalt, alle Handelung vnd versuymnis swaire Rechenung am Jungsten Dage to geuen schuldig sein sullen.

Item der Burgermeister sall alle brieue vnd Botschafften, so van wegen der Stat Jhm anbracht werden, annemen vnd ontfangen, Die brieue auch opbrechen vnd verlesen vnd als dan vpt furderligste, so es die sachen erliden, an den versamelten Raeth gelangen laeten.

Item der Burgermeister sall auch alle noitturfftige Buwe der Stat Doen besorgen vnd machen vnd sall auch der Stat portten vnd Toirne, Slusselen, Segell, brieue, gelt vnd alles waell bewaeren, dairmit ghein ontruwe an Jhm gespuert oder gevonden werde vnd, want er ein houfft vnd vurgenger der Stat vnd gemeiner Burgerschafft is, So sall er alles versorgen, wes der Stat gemeinet nutz vnd Burgerschap noitturfftich, schaedlich oder profytlich sein muege vnd sulchs alles mit voirwissen des gemeinen Raetz.

Magistri ciuium habent Judicare mensuras Ciborum et potuum, Etiam habent Judicare libras et omnia ponderabilia et omnia negotialia.

Item were yemantz bynnen vnser Stadt vnd Kyrspell, der myt ongerechter vnd qnaider falscher maeten vnd gewichte vmbgienge, denseluen sall der Burgermeister mit dem gantzen Raeth Dair omme straeffen vnd die Bruecken tot der Stadt vnd Kyrspels nutz vnd beste to wenden vnd to keren.

Item der proest vnser lieuer vrouwen Kirchen bynnen Aechen hait den Burgern to Ercklentz dat Gewanthuys vnd Stadthuyß gefrihet, dair vmb sall men alle tyt mere frieds vnd freiheit dair vp hauen vnd halden, dan vp andern plaetzen by vermeydung gepuerlicher leyffs vnd hoicher geltstraff.

Item die Burgermeistern van der Stadt wegen sullen auch versorgen vnd bestellen bynnen der Stadt vnd dem kirspel vnd dat Insonderheit, als die gemein gefreite Jaermerckt vnd andere frihe merktdage gehalten werden, dat ein Jeder gerechte wogen vnd gewicht, dair mit men gewoentlich Butter, kese, smalt, vntzelt, Fleisch, broet, weggen, golt, siluer, thyn, bly, koper, yser, metaill vnd allerley specerey vnd gekrude wigt, dergliche die korn maete, Saltmaete, wein maete, Oly maete vnd Bier maete, Auch die ellen, dairmit man syden, wollen vnd lynen doech mist, recht geeicht vnd mit der Stadt rosen gebrant vnd geteickent, haue vnd halde, dair mit In koupen vnd verkoupen niemantz bedrogen werde.

Item die Stadt Ercklennz gylt Jaerlichs wth vmbtrint 500 gulden Jaerlicher vnd erblicher Loesrenthen, den gulden tot 24 albus lopenz gelz gerechent.

Dairbeneuen gilt die Stadt dem Lantherrn noch Jaerlichs wth den wyntmoelens to Ercklenz 35 malder weiz vnd 62 Realen erbrenthen, die verscheinen vnd vervallen Jaers vp Sent Steffens dage Im wynter.

Item die 62 Realen staen der Stadt pandt geweis voer duysent vnd twintich golde oeuerlensche Rinsche gulden, ut patet ex literis caroli ducis Gelrie datis Anno d. 1492 dominica Jubilate.

Item die Stadt Ercklennz hait Jaerlichs an Conigl. Majest. vnserem aller g. hern vnd Lantfursten Inkommens vermuege brieff vnd segell 65 Carolus gulden, tstuck to 20 stuuer brab., die verscheinen auch Jaers vp sent Steffens dage, vt supra, vnd werden Jaerlichs betaelt durch den Rentmeister to Montfort vnd aen die vurz. 35 malder moelen weiz abgekert vnd betailt.

Item die twee wyntmoelen to Ercklennz doen der Stadt des Jaers an molter ongeferlich: Aen Rogge 220 malder, Aen weit 24 malder, Aen malz 86 malder vnd aen haspell korn 60 malder rc., Edoch ein Jaer mere, dat ander myn, allet nae gelegenheit der Jaeren vnd der winde, wie men dat vp der Stadt RechenBuchen sehen vnd ervinden mach.

Item die Ercklender weinrote verglicht sich mit der Neusser weinroten In der Jchen.

Item die weinzise to Ercklennz deit der Stadt Jaerlichs vmbtrint 300 gulden.

Item die wein teppeniers geuen van eynen voder weins ther zis 8 gulden.

Item die Bierzis to Ercklennz deit der Stadt des Jaers ongeferlich 400 gulden, doch ein Jaer mere, dat ander myn, ut supra.

Item die gemein Bruwer geuen von einem malder malz, dat sy vp den koup verbruwen, ther zis 9 albus.

Item die Burger, wes sy bynnen Irn huysern verdoen, geuen van dem malder 5 albus.

De electione Schabinorum.

Jd is ein alt herkommen vnd gewoenheit der Stat Ercklennz, dat der schepen seinen gesellen (so des gebrech were) kysen mach

wth der gemeinden oder wth den geschworen des Raetz, vnd als dat gescheen sall, So sall der Burgermeister van der Stat wegedurch angeuen der Schepen 8 oder 14 dage to voerens den gemeinen Raeth ouermitz den geschworn Boten doen beroepen vnd vergaderen, vnd als der Raeth by einandern geseten is, So sall alsdan der Burgermeister als dat ouerhouft van der Stadt wegen voirdragen, wth wat orsaechen der Raeth by einandern beroepen woirden sy vnd einen Jedern by dem Eid ermanen, dat er na syner bester vernunft vnd verstentnis mit der hulpen Gottes, des Almechtigen, einen kese to eim Schepen, der daer to nut, beqweme vnd geschickt sy, vnd als dan sullen die geschworen Raetzvrunde ther einer vnd die Schepen ther ander syden, Jeder deill Tween wth der gemeinden oder wth dem Raeth beraemen vnd In den Chur setten vnd wth den vieren, die also van beiden deilen beraempt vnd benoempt wurden, sullen die Schepen van wegen Irer hauender autoriteet Eynen oder tween tot Iren gesellen vnd stoelgenoes nemen, kiesen vnd behalden, want des keisers Recht is, wer des Richts gewalt hait, der sall den gesellen kiesen vnd anders niemantz, vnd ouch geschreuen steit, der Schepen sall den Schepen kiesen durch raemunge, als vurß. is.

Item wannere men eynen nyhen Schepen kiesen sall, dat sal men In der Kirken doen roepen vnd verkondigen ouermitz den geschworen gerichtz Boten, vnd dat sall vnd mach der hern Rentmeister van Aechen dem Capittell vort kont doen vnd weten laeten, und als dan mach dat Capittell eynen daer to deputern vnd schicken, vmb an to hoeren, of der nyhe gekoren Schepen synen Eidt doet, als sich dat na alder gewoenheit gebuert vnd gehalden is, want der Schepen is irst besworen dem proest dechen vnd Capitell, ee hy dem Hertoch van Gelre sweren sall, als sein Eidt dat ouch Inhelt vnd mitbrengt, daer vmb dat der Schepen alle guedong vnd ontguedong voer dem Scholtis, der van dem Proest gesat is, vnd alle thienden, tzins, pechten vnd alle andere renthen, so wie die gelegen synt In dem gantzen Ampt van Ercklens, die rechten den hern des Capitels daer van halden, hoeden vnd bewaeren sall vnd geyne ander Schepen In dem vurß. Ampt In inicherley weis, Dan allein die Schepen van Ercklentz hant ouer des Capitels gueter vnd gerechticheit der gueter to wysen, alle dat Ampt doir, vnd wer id saecke, dat eynich ander geweis In dem

Ampt gedaen wurde ouer der hern gueder oder gerechticheit, dat is vnd sall syn van onwerde, ydel vnd ghein recht, vnd dat sullen Scholtis, Vaegt vnd Schepen mit dem gantzen gericht helpen straeffen vnd doen daer oeuer beterung to gescheen, vnd daer omme helt ein Jeder Schepen wth der hern thiend 30 morgen lans thiend vry In Jr leen.

Item want die Schepen van Ercklenntz ouch gemaecht vnd gemechtigt sein, allein als Laeten der vurß. hern des Capitels, dair umb synt die hern vam Capitell gehalden vnd obligiert In den 5 schependiensten vnd maeltiden, so wie die gehalden sullen werden vnd behoirlich is, steit hir na beschreuen.

Item anno 1327 Is bedebingt In einer wthspraechen, die ein Bischop van Ludich vnd Tween Sone van Guilich gedaen vnd gesproechen hauen tusschen Proest vnd Capitell vnd tusschen dem Greuen van Gelre vnd der Stat Ercklenntz, do der Greue den van Ercklenntz Stettsche Rechten gegeuen habde entegen proest vnd Capitell, In wilcher wthspraechen afgestalt woirden van wegen vnd In behoue des Capittells alle Laeten, so ouer des Capitels gueder plegen to Richten vnd to wysen In desem Ampt van Ercklenntz, also dat die Schepen van Ercklens allein Laeten sein vnd bleiuen sulden oeuer des Capitels guede disses gantzen Ampts vnd Richten dair ouer, des sy weiß weren, vnd anders nemantz, vnd wat die hern vam Capitell schuldich wurden, den Laeten umb Jr gerechticheit tdoen, dat sulden sie ouch schuldich syn, den Schepen to doen, allet als Jren Laeten vnd dit is bliuen hangen in tweedracht bis int Jaer 1339, do hait keiser Lodewich dat Confirmert vnd dem Capitell andere guede, die sie verkregen hatten vnd namaels vorder krigen muchten, In dieselue gerechticheit gestalt vnd na desen Jaeren hait dait Capitell den Schepen besegelde brieue dair ouer gegeuen, die in der Schepen Compen ligen, van wort to wort alsus ludende:

Sequitur forma
Seu copia literarum.

Wir dechen vnd Capitell der kircken vnser vrauwen tAecken doen kunt allen leuden, want die Eirbare vnse Scheffen tErcklentz alle vnse rechten vnd gewoente Jre banck halden, hueden vnd bewaren und sonderling alle guedingen vnd ontguedingen voir dem

Scholtis, der van dem Proest vnser kircken vurß. wegen aldair gesat is vnd vur Jnen geschieden, van allen vnd Jeglichen gueden, die ons vnd vnser kircken Thiende, zenß, pechte off eynicher kunne Renthen klein of grois Jaerlix geldende synt, vnd glich ouch die Scheffen vurß. dair op ons behoirliche Eide gedaen hant vnd doen moessen, also ducke des noet, gebuert, So bekennen wir offenbaerlichen ouermitz dit open placaet, dat die Scheffen van Ercklenntz vurg. alle vnse rechten halden, hoeden vnd van vnser wegen bewaeren sullen Jn dem gantzen Ampt van Ercklentz vnd anders egeine Scheffen Jn demseluen Ampt en hant, die oeuer vnse guede wysen muegen, dan allein die Scheffen van Ercklentz vurß. Orkunde vnser Kircken Segell hir op van bynnen gedruckt, Jnt Jaer vnsers Hern duysent vierhondert dry vnd twintich, acht Tage Jn dem Aprill.

Memini me legisse In quodam antiquo libello, In quo Lambertus haen Schabinus Ercklensis pie memonie scribit et fatetur se semel vidisse copiam scripti tali forma, vnd dat die eigenheit des grunds der Stadt Ercklenntz vnse luyter eigen guet, alle die Scheffen vnd die Tween Fursprecher zu unß Dechan vnd Capitell gehorendt, vnd bis zu einem Zeichen vnd gedechtnis, So en sall ein Scheffen newlich gecoren zu dem Scheffen Ampt van dem Scholtis niet ontfangen werden, then were Irst ouermitz den Scholtis, ons Dechen vnd Capittell ontboten, op dat wir senden vnsen Boten zu der vurß. Stat van Ercklenntz, vmb zo sehen vnd zu hoeren des nyhen gecoren Scheffens Eidt.

Sequitur forma Juramenti electorum Schabinorum Ercklensium.

Jch N. geloeuen vnd sweren einen Eidt to Gott vnd den heilgen, dat Jch desen dach vnd van desem dage vort aen, so lange Jch Schepen byn, hoult vnd getruwe sein sall der heilger maget marien der kircken to Aechen, dem Dechan vnd Capitell, dem proest vnd synem verordenten Scholtis vnd Diener, Einem hertogen van Gelre vnd einem Greuen van Sutphen vnd synen rechten eruen, der Stat van E. vnd allen Jrn Burgern, des Capitels recht vnd der Stat recht vurß. sall Jch halden, des Capitels vnd der Stadt recht, ouch ordelen vnd heumliche Raethslege, die die Schepen onden hauen, sall ich helen vnd verswigen, Ordelen, die her to houfdt gehoren van buyten of van bynnen, dair anspraich vnd

antwort vnd baer konde vur dem Gericht oeuer geteughe vnd ergangen, bair en sall Jch gheinen vurraeth op geuen, dem Gericht sall Jch gehorsamheit leisten tot allen gepuerlichen tyden vnd datselue getruwelich helpen besitten vnd bewaern, die parthien na aller noitturft verhoren, gheiner parthien sonderlich anhangen vnd tofallen, Raeden of warnen, die sachen Jn dem Gericht wth boeser meynonge niet ophalden of vertrecken, recht geteugnis sall Jch dragen, recht orkunt sall Jch ontfangen, recht ordell sall Jch mit meinen gesellen vnd stulbroedern helpen wysen, na meiner bester wist vnd verstentnis, dem Edelen als dem onEdelen, dem Armen als dem Reichen, vnd sall vort allet doen vnd Laeten, dat einem Erbarn vnd oprechten fromen Schepen van Recht vnd gueter gewoenheit der Stat Ercklenz to steit vnd gebuert, vnd des en sall ich niet laeten vmb lieff noch vmb leit, vmb hait noch vmb nyt, vmb frunt noch vmb maege, vmb gonst noch vmb gaue, vmb golt noch vmb Siluer noch vmb alle dat ghene, dat die Sonne beschynen vnd die erde bedecken mach. So help mich Gott vnd die hilgen. Amen.

Diploma ex libro Archiuii Ecclesie beate marie Aquensis.*)

In nomine domini amen. Nos heinricus de Spaenheim dei gratia prepositus et Arnoldus decanus totumque Capitulum Ecclesie beate marie aquensis Leodiensis diocesis notum quod cum dudum dissensio inter nos prepositum et nos decanum et capitulum sit habita super bonis Ecclesie nostre in villa Erclens et terminis ejusdem, Nunc autem indagatum declaratum et compertum est per declarationem fidelium scabinorum et hominum dicte ville fideles et vasallos, Scultetatus officium proventus domus fori dicti Ghewanthus proventus et reditus de Kamervorst pullos dictos Dreyshoynre solvendos in festo b. martini Jus domorum impetrandarum A. preposito aquen. in primo adventu novi prepositi dictum Curmeyde necnon Thelonium in Erclent, de quo nos prepositus Advocato custodienti forum singulis annis solavice videlicet

*) Diese Urkunde, welche in unserer Chronik auszugsweise enthalten ist, ist hier vervollständigt nach dem Abdruck von Ritz in Ledebur's Archiv 7. 4.

in die fori tenemur facere servicium consuetum ad nos prepositum pertinere, proprietatem vero fundi ville in Erklens tamquam purum allodium scabinos omnes duos Caussidicos dictos vorsprecher ad nos decanum et capitulum pertinere. Et in hujus signum seu memoriam scabinus noviter electus ad scabinatus officium per scultetum non est admittendus nisi prius per ipsum scultetum nobis decano et capitulo nunciatum fuit, ut nos mittamus nostrum nuncium ad dictam villam Erclens ad videndum et audiendum dicti scabini electi juramentum quod est tale. Ab hac die in antea fidelis ero et esse debeo b. M. V. et decano et capitulo preposito et ejus officiato ecclesie b. M. ejusdem nec non Advocato ibidem pro lempore existenti. Item ad nos dictos decanum et capitulum bona redditus et proventus subscripti pleno jure dinoscuntur pertinere videlicet decima major et minuta in dicta villa Erclens et ejus districtu site. Item undecim maldra tritici danda et solvenda in festo nativitatis b. Johanis baptiste. Item sex maldra siliginis solvenda de duobus molendinis dominica qua cantatur Invocavit. Item quinquaginta duo maldra avene dicte Sukhevene solvenda ipsa die b. Stephani prothomartir. Item quinquaginta duo maldra avene dicte panevene solvenda in die b. Gertrudis. Item quinque marche brabantinorum in festo b. Remigii. Item quinque marche in festo b. martini de censibus. Item eodem festo sex solidi et sex denarii solvendi de parvo foresto dicto Scutelgelt et totum istud pagamentum esse debet brabant. denariorum. Item monaginta duo porci dicti Scoltswyn solvendi in crastino assumpt. b. M. V. et taxandi per scabinos ibidem quorum porcorum septem scabinorum et duorum causidicorum quilibet habebit unum eisdem quo eciam crastino assumptionis predicto. Nos decanus et capitulum dare tenemur advocato Sculteto duobus eorum Servis Scabinis necnon causidicis commestionem unam quicumque autem debens porcum vel porcos in dicto crastino ante solis occasum ipsum vel ipsos non solverint et advocatus super hoc placitaverit solvet et solvere debet nomine pene seu emende septem solidos et sex denar. hallen. cujus pene seu emende pars me-

dia nobis decano et capitulo et reliqua pars Advocato cedet et cedere debet.

Item tenemur in die b. Johanis Ewang. Sculteto Advocato Scabinis et Causidicis commestionem unam et si alique emende de pertinentibus dicti diei emerserint ille nobis decano et capitulo et advocato cedent modo quo supra. Item tempore paschali octuaginta quatuor pulli et cum quolibet pullo quatuor ova cum dimidio. Item in autumpno nonaginta duo pulli dicti decimales pulli quorum novem habere debent Scabini et Causidici Item triginta sex pulli solvendi in festo b, Martini. Item jura que dicuntur Curmeyde que taxantur per Scabinos. Item jura cerocensualia sive census capitales cedent ad cameram nostram in quantum hactenus cedebant et cedere consueverant. Item tria servicia tribus terminis anno quolibet advocato facienda persolvi debent de redditibus et proventibus immediate post terminum quo factum et completum est quodlibet serviciorum ipsorum cedendis et derivandis sive sint nostri sive dni prepositi que servicia fient et fieri solent hiis terminis primum in crastino dominice quasi modo. Secundum in crastino Epyphanie dni. Et tercium in crastino nativitatis b. Johanis bapt. pro quolibet vero servicio dictorum serviciorum, dantur advocato sex maldra Avene et octo vasa Tritici et Siliginis sex solidi pro una ama vini pro duobus porcis triginta denarii pro una libera cere sex denarii pro sale tres denarii pro pipere unus denar. et pro scutellis et verubus dictis spet duo denar. et obulus hallen. denarior. Premissis omnibus sic declaratis et specificatis coram dictis fidelibus et scabinis Nos prepositus decanus et capitulum predicti consentientes promittimus fide prestita corporali pro nobis et nostris successoribus ea pro ut expressa Superius existunt in suo esse permanere et inviolabiliter perpetuo observare et nullus nrm. alium per se vel per alium in illo quod sibi in dicta declaratione adjudicatum et deputatum existit impedire debet quoquomodo immo toto posse suo debebit et tenebitur promovere renunciantes in premissis omnibus exceptionibus doli mali et fraudis ac aliis exceptionibus quibuscunque que dictam declarationem infringere possent. In quorum omnium testimonium sigilla nra. duximus presentibus

apponenda Rogantes nichilominus ven. in Xto ac dnm. dnm. nrm Adulphum Epm. leodien. vener. ejus Caplm. leodien. Spectabiles et nobiles viros dominos Gerardum Comitem juliacensem Wilhelmum et Godefridum ejus filios seu genitos dilectos, milites, Strenuos ut eorum Sigilla apponant (wie geschehen) datum ao. dni. millesimo trecentesimo vicesimo sexto in vig. michaelis archang.

Anno 1518 wart ein nyhe ysern tetten totter gemeiner Lant. maeten 16 voet lanck van der Stat wegen gemaeckt ouermitz meister Sybert Smyt. Die LantRode helt 16 voet.

Anno 1521 wart dat nyhe gewandthuyß niest Teggers huyß 9 gebont lang gemaecht vnd opgericht vnd is dair nae Anno 1540 weder afgebrandt.

Van dem Brande to Erklentz.

Id is zu wissen, dat In dem Jare ons hern dusent vomf hondert vnd viertzig op Sent Albaens dage, was der 21. dach des Monatz Junii, ein groes onwßleschlich vnd onouerwindlich Fuyr leider bynnen der Stat Ercklentz vfgangen, dairdurch by nae die gantze Stat (behaluen ein geringe vnd klein anzall. van Huyseren vnd Beuwen eins deils an der mairporten vnd eins deils an der Brugporten (dieselben mit menlicher Gewalt vnd starcker gegen weer beschutzt) afgangen vnd verbrant, wilchs fuyr ongeferlichen zwischen ein vnd zwee vren nae dem middage In eins armen weiffs huysgen achter dem Kirchtorne op der Scholerssen gassen gelegen aen vnd vpgegangen vnd geduyrt bis zu der midder nacht vnd dweil am gerurtem dage, wie dan ouch ein lange zeit daer bevoern ein grosse onwßsprechliche druygden vnd hitzden der Sonnen gewest, so dat auch dat gras vp der erden verbrant, boume vnd heggen verdorret vnd alle wassergrauen zu grunde ußgedruget ꝛc., So is mit dem bistand dat Fuyr also geweldtlichen durch einen schedelichen vnd Satanischen wynt, der sich dair by erheuen, fur sich gedrungen vnd dae her gebrant, dat men Jhm gheinen wederstandt hait mogen doen, dan die arme verslagen Burgers hauen zu erhaltung leiff vnd leuens mit weiff vnd kindern die Stat moessen verlouffen, dat Jr mit Jemerlichem geschrey vnd weinen alles verlaessen vnd also die gantze nacht vnder dem blauwen hemel erlegen; wie restlich sy geslaeffen, hait Jederman zu bedencken. Vnd als nu der dach wederomb herfur brach vnd dat Fuyr sich

verzert vnd gestillet, hait ein Jeder nae dem seinen getracht. Als do ist der aller meist vnd erbarmlich Jamer vnd ellendt gehoirt vnd gesehen woirden an viern menschen, die dat betrieglich erdische guet niet hant willen noch konnen verlaessen (als men sagt) vnd Jn einen wßgegrauen erden Keller, als sy dat Fuyr ouerwonnen hadt, gelouffen vnd dair Jnne Jaemerlichen verstickt, versmoirt vnd verbrant, also dat men dieselbigen (als Jchs gesien) Jn lynen tuchern vnd kleidern zu der begrefnis hait moessen tragen. Es synt nemlich gewesen Marie, naegelaessen widwe van seligem herman muyster mit Jrm einigem Sohn vnd zween dochteren. Got almechtig wolle dern Selen gnaede vnd barmhertzicheit ertzeigen vnd ewigen frede vnd salicheit verlenen, dair beneuen hait der Almechtige guediger Gott den armen doirechtigen menschen, Gobell genant, Jn sulchem Fuyre vnd geferde ouch niet verschoent, sonder denselben op dem Raethhuyse laessen verderuen vnd zu puluer verbarnen vnd sunst syn geine menschen Jm Fuyre mere vmbkommen, got der here hab loff. Vnd als nu der brant geschiet was, so hant sich die Stede Ruremunde vnd Venlo vnd dair zu der Apt van Gladbach durch dat gemeine geschrey erbarmet vnd als guede getruwen bystendige Naebern vnd frunde gegen die arme verbrante Burger vnd gemeinte, die niet ouerichs behalden, dair mit sy den leiff hant moegen spisen vnd erneren, mit aller fruntschafften erzeigt, Also dat Jrstlich die van Venlo hiergesant 2 wagens mit victalien, dair nae die van Ruremunde 6 wagens, dair nae die van Venlo noch 3 wagens vnd der Apt van Gladbach 1 wagen, wilche victalie durch den Burgermeister, Boten vnd andern dair zo verordent, wßgedeilt, der maessen, dat einem Jedern, der es begert vnd gesonnen, hantreichung dair van gedaen woirden is. Es hauen sych die prior vnd Conuent zo hoichbusch Jn sulchem ellend niet gespart noch gewedert, mit Jren Dienern, perden vnd wagens der Stat vnd gemeinen Burgern, so verbrant, zo dienen, glichvals ouchalle anderen guede Naeberfrunde bynnen vnd buyssendem Kirspell gutwillig gedaen hauen, des Gott Almechtich sy hoichlich beloenen vnd van Jederm menschen bedanckt werden moessen. Es ist ontzuiuell dis deerlich Feur ein Rach vnd straeff des Almechtigen Gottes ouer die Stat vnd gemeine Jnwoners gewesen, die sy vmb Jrer Sunde wille vurlangz verdient, dair umb sy wael sprechen muegen alsus: Omnia que fecisti nobis, domine, in vero

iudicio fecisti, Peccauimus et mandatis tuis non obediuimus etc., want got also hart zo zorne erweckt, dat er ouch sein eigen huyß, verstaet die materliche kirch rc. gheins wegs ouersehen noch verschoent, sonder dat Schippe oder Cappe mitsampt allem anderm daeckwerck dair af gantz verbarnen laessen, vnd als nu die kirch vnd gotzhuyß alsus den gantzen winter mit grossem schaden oeuergestanden habde vnd furder nederfals vnd verderfnis der menschen vast grosse sorge getragen wart, hait men zo lest auch ein maell wederumb zo dem Bouwe vnd Reparation desseluen daeckwercks getracht vnd gearbeit Vnd so dan van alds her alle tzit vp dem heilgen Seindt gewroegt vnd erweckt, dat die Hern vam Capitell vnser lieuer vrauwen tAechen schuldig vnd gehalden sein sullen, dat Schip van der kirchen zo Ercklentz Im valle der noitturfft zo doen maechen vnd decken rc. So hait men dem nae die vurgerurte hern vam Capitell in desem ellend vnd noeten mere dan zo einer zith dair umb beschicken, muntlich vnd schrifftlich ansuechen laessen mit gantz fruntlicher beger, sy wollen den ellendigen onuerwindlichen schaden zo hertzen nemen vnd betrachten vnd mit einer zimlicher steur vnd Summen van pennongen bereit erscheinen, daer mit die kirch wederumb onder dat daeck gebracht werden mucht, want sy die ghene wern, so alle tzienden gros vnd klein, ouch merckliche ander Renthen bynnen der Stat vnd kirspel van Ercklenntz ligende hebben vnd die grosse Thiendeners ommers gehalden sein sullen, als vurgeschreuen, then meinsten dat Schippe van der Kirchen, dair die Thienden onden gelegen, Im valle der noetturfft zu machen vnd zu halden; dair vp sy dan Capitulariter beantwort hauen per litteras, dat sy zu der kirchen Bouwe einige steur zu doen van rechtz wegen nicht schuldich noch verbunden sein sullen, wß oirsachen vnd guedtem bescheide Im vall der noetturfft fur zu bringen, Edoch, wie dem allet, vnd dair mit men Iren geneigten willen vnd mitliden hier Inn spueren mucht, hauen sy sich erboten vnd syn gutwillig vnd bereidt gewest, zu steur der kirchen Bouwe oder waerhyn men sulchs zu wenden begert, wß gueter gunst vnd nicht van rechtz wegen zu geuen op zimliche termeinen dry hondert Gellersche Rider gulden, Mit dem vurbehalt, dat men Inen derhaluen ein schriftlich bekentnis vnd Schein onder der Stat van Ercklentz Secreet geuen soldt, dat sy sulchs gunsten vnd fruntschaften vnd nicht rechtz halben zu doen geloefft vnd zugesagt hebben rc. Vnd dweil

nu sulche voirgebotten Summe geltz zu sulchem vurgerurtem Bouwe des Schipz vill zu klein vnd geringschetzig, So hauen die van Ercklens sulchs van handen geslagen vnd mit sulchen vurangebottenen pennongen nicht benuegsam noch gesedigt sein willen, sonder alles wie vurbegert, dat sich die hern gutwillig erthoenen wollen vnd dat Schippe (dat sey zo doen schuldig) In Jrn cost maechen laessen wollen rc. Vnd als sy sich des gantz gewedert vnd weigerich gemaecht, hauen die van Ercklentz die oirsach gefonden, sich dea haluen voirder ouer die hern vam Capitell zu beclagen, vnd als dan nae der zeit bynnen der Stat Niemagen ein gemein Lantdach die Anze belangende beraempt vnd angestalt, dair die verordente van allen Stetten des Furstendoms Gelre vnd Graefffchap Sutphen verschreuen und versamelt waern, So is der werdiger here Goessen van wouckeraid, pastoir zu Ercklenntz, mit schriften der van Ercklenns tsampt bygelachter antwort der hern van Aechen als vurß. van wegen der kirchen daer hyn geschickt vnd verferdigt, vnd den Burgermeistern vnd Raetzfrunden vnd andern geputierden op derseluer dachfart versamelt sulche schriften mit aller weiterer gestalt vnd gelegenheit der sachen vurgetragen vnd zuerkennen gegeuen so weidt vnd breit, dat sy durch einhelligen Raeth an die hern vam Capitel geschrieuen vnd sy so verne bericht mit allem bescheide, dat sy sich gutwillig dair zu ergeuen, dat Schippe van der vurß. kirchen zu Erklenntz op Jre costen zu willen laessen machen vnd decken vnd sein dem nae die vurgemelte hern vam Capitell volgens vertragen vnd hauen dat vurgerurte Schippe der kirchen verdingt zu machen vnd zu decken zween Leideckern vnd Burgern van Ruremunde, mit namen Mertin van Ercklentz vnd Johannen op dem poill voer ein bescheiden Summe van pennongen nemlich Ses hondert vomf vnd seuentzig Gellersse Riders vnd zu lieffnis Zwolff malder roggen Ercklender maessen, allet nae luydt zweer wßgesneten Vertrags zedelen, dair ouer gemaecht vnd opgericht, durch des Capitels Secretarium geschreuen.*)

Item Johannes de Speculo pie memorie Schabinus Ercklensis electus scribit et fatetur in suis scriptis, se inuenisse quondam In inveteratis et attritis libris siue rodulis, quod domini Capitulares collegiate ecclesie beate marie Aquensis fuerunt et

*) Der Vertrag selbst, welcher in der Chronik mitgetheilt wird, ist von wenig Belang und deßwegen fortgelassen worden.

sint obligati apud Ercklenses ad multa scilicet ad funes campanarum tenendos et maiorem campanam, ad nauim templi contegendam, ad vestiendam et ornandam imaginem sancte marie veste, qua imago sancte marie vestitur in Aquis, Item quod pastor ecclesie teneretur tegere tectum Chori Ecclesie Ercklensis etc. Super istud dicit se inuenisse expressiuam interlocutoriam factam anno 1427 per domicellum de wickeraid, drossatum Ercklensem, quomodo domini Capitulares prefati dicunt per medium quinque maldrorum siliginis eis ex parte molendini incumbentis esse ab omnibus hys subportatos tam pro se quam pro pastore, Ideo quod ipsi in antea Ecclesiam incorporarunt et item dicunt, factam declarationem ab ante. Sed prefatus Johannes credit se semel In caducissimo psalterio legisse, quomodo In annis domini 1326 vel citra inter Comitem Gelrensem et dominos Capitulares Aquenses facta sit inter multas differentias vna emanatio per dominos filios Comitis Juliacensis a parte dominorum capitularium et Episcopum leodiensem a parte Comitis Geldrie inter cetera, si sit ibi tactum de predictis, ipsé nescit, mundum, inuenit certa de istis, sic sub dubio relinquit ad declarandum, qnod domini Capitulares Aquenses stabunt subportati a tecto Ecclesie et aliis, quia hoc dixerunt sed nondum certificarunt aut docuerunt sic esse debere, optaret videre desuper documenta eorum, vnde est quod inuenit, prout fatetur, Capitulum habere siue habuisse sex maldra siliginis de molari siligine et omnia illa quitata esse, sed quomodo vel qualiter, non inuenit, ob quas causas oppidum de Ercklens subportatur ab illis sex maldris siliginis.

Eodem anno, quo oppidum Ercklense deuastabatur incendio combusta est etiam pinus seu abies arbor valde procera et recta stans in nostro cemiterio in parte meridionali, quam magister Johannes de Speculo schabinus Ercklensis pie menorie super matris sue sepulcrum, prout in scriptis suis fatetur, plantauerat anno d. 1454.

Item In etlichen olden Boechern vnd Registeren, die der hern Rentmeisters to Ercklens In bewarung gehadt vnd noch hauen, han Ich alsus geschreuen vonden, Item die Stat van Ercklenns gilt der kirchen vnser lieuer frauwen to Aechen alle Jaer Ses malder roggen van dem molenkorn op Remigii Episcopi.

Item virtute cuiusdam compositionis facte inter Capitulum beate marie Aquensis et oppidum Ercklense dictum capitulum tenetur soluere annuatim quinque maldra siliginis ad fabricam ecclesie Ercklensis, cuius pretextu dictum capitulum erit liberum ab omnibus aliis oneribus dicte Ecclesie Ercklensis, Sed residuum videlicet sextum maldrum prefato oppido dimisit et vigore illius pretactum Capitulum ab omnibus grauaminibus seu exactionibus ab eodem oppido instituendum erit similiter liberum.

Item dat die hern vam Capitell to Aechen schuldich syn, dat Schippe van der kirchen to Ercklentz to maecken vnd to decken, hait sich clerlich erfonden In dem Jaer 1540, als leider der grote brant bynnen der Stat Ercklentz gefallen was, In wilchem Jaer sy dat Schippe van der verbrander kirchen vurß. wederumb hauen laeten maecken vnd decken, als dat hie voir Int lanck angeteickent vnd beschreuen steit.

Van den Curmoeden der hern vam Capitel to Aechen vnd wat ein Curmoet is vnd wie men die verdengen vnd ontfangen sall, volgt hirna.

Item die Curmoet vnser hern van Aechen is anders niet dan ein beest mit einem ronden vnd ongespalden voet, dat is ein pert vnd dat pert is dat andert. Item ist ein pert, hait man ghein Curmoet, want dat dem Hern dienst schuldig is. Item syn dair 2 pert, dat niest dem besten sal men verkurmoden by Raet vnd erkentnis der Schepen vnd benedigen dat wair by der man by seiner haue verblyuen mach vnd dairby salt der hern Rentmeister ouch laeten. Vnd dan sal men dat guet, dat Curmedig is, vort ontfangen of doen ontfangen voir Scholtis vnd Schepen vnd van dem ontfenckuis sal men dem Rentmeister geuen ein stuck goltz niet van dem meisten, wie die Schepen Ime dat to keren sullen, vnd die Schepen sullen hauen einen Emmer weins, dat seint 16 quart. Dan off van leuendiger hant einige ouergift geschege, dair van sullen die Schepen hauen einen halben Emmer weins, dats 8 quart, vnd der Scholtis helt dair mit des Proest herlicheit, der op die guede vertiegen hait tegen dat Capitell vnd allein die herlicheit behalden.

Concordatum est cum Capitulo, quod pro vno feudo debent solui 6 alb. Colonienses iuxta monetam Ercklensem et

quodlibet feudum continet ein Scholtswein soluendum assumptionis, 1 paeschenne vnd 4 ey soluenda to paeschen vnd ein thiendhenne vnd 14 penning soluendi Martini, voir dat tsamen betalt men die vurß. 6 alb. colsch vnd vort gyfft ein feudum oder leenguet den hern vam Capitel oder Irm rentmeister Jaerlichs 7 Sumbern euen vnd dem Hertoch van Gelre 6 Sumbern euen Ercklender maeten, die verschynen halff op sent Steffens dage vnd halff op sent Gertruden dage vnd gilt daer to ein Curmoet allein van den perden vnd anders niet, dat beste pert is voir den Hertoch vmb den lande vnd leuden beschirm to doen vnd dat ander vercurmoedt men voir den Schepen als vurß. is.

Anno 1528 hait Conrardt haen als ein Rentmeister den Hern berechent 90 leen vnd to Jederm leen 8 lichten alb. Jedern albus ad 5 rader haller.

Item feudum integrum seu partiale in obitu viri seu mulieris tenetur in vna Curmeda scilicet equi ibi existentis ut supra.

Quodlibet feudum tenetur ein Scholtswein scilicet vnum porcellum in festo Assumptionis marie virginis, pro quo solent recipi 4 ß. et dimidius Ercklensis.

De medio feudo et aliis partialibus secundum quantitatis exigentiam.

In predicto festo Assumptionis quodlibet feudum integrum seu quodlibet partiale tenetur soluere vnum pullum decimalem, Similiter multi alii non habentes feuda, etiam tenentur soluere vnum pullum decimalem in festo memorato. Quodlibet feudum integrum tenetur In festo martini 14 d. pro Censu, de feudis partialibus suo modo Confeudum est.

In die parasceues seu sabbate sequenti vnam gallinam dictam paeschenne de partialibus, ut dictum est, et tunc etiam quodlibet feudum 5 oua.

Hec ita scripta inueui in Registris dominorum.

Feudum est concessio rei pro homagio facta.

Item Magister Johannes de Speculo Ciuis et Schabinus Ercklensis scribit se inuenisse et legisse in antiquis libris seu rodulis, dat men ein Scholtswein tbetalen plege mit vumfdenhalben Schilling payment bynnen Ercklentz genge vnd geue vnd dair men bier vnd broet vmb gelden vnd mit betalen konde, Dair umb dat

vnse Stat voirtyß Ir paymment voir sich thalden vnd niet nae Colschen gelde to varen plege vmb alle gerechticheit by ons to halden van mercken, Schillingen vnd pennyngen to rechenen.

Inuenit idem Johannes, prout fatetur in suis scriptis a me visis, literas tempore Reinaldi ducis Geldrie et Julie In Randeraede fulminatas, in quibus compromiserunt nostri antecessores, qui ibidem captiui vltra iustitiam detinebantur nec inde venire poterant nisi per literas schabinaliter sigillatas de nostris, quod pro tali porcello soluerentur, sicut taxa in presentia obseruatur et moneta est super hoc in argento essentiali satis duriter pensata contra nos propter nostros in Randeraed coartatos. Anno d. 1410.

Sequitur forma literarum.

Kondt sy allen luyden, want stoet geweſt is tuschen ons dechen vnd Capiteb vnser lieuer vrauwen van Aechen op ein zyde, vnd ons Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd gantz gemeinden der Stat vnd kyrspels van Ercklentz op die ander zide, vmb sulcher Rechten wille van leen, die geheiten syn Scholtschwein, die dat Capitel vurß. In vnser Stat vnd kirspell geldende hait, dat wir alsulchs steeß van den Scholtschwynen, so wie men dat vort an halden vnd betalen sall, ouermitz Raeth vnd onderwysen vnser frunde tbeiden syden ouerkomen vnd eindrechtich woerden synt ewiglich to duyren vnd ommermere stede to halden. Dats to weten, dat die ghene, die leenguede Jn vnser Stat vnd kirspel gelegen halden vnd besytten vnd naemaels halden vnd besytten sullen, dair men Scholtschwein af gylt, sullen schuldich syn vnd blyuen verbonden then ewigen dagen, den voirgerurten hern dechen vnd Capitel vnd oirn naekomelingen of oern Rentmeister van oerent wegen tbetalen Jaerlichz to Oestrich Jn der hern hoff op vnser lieuer vrauwen dage Assumptionis onder der boeten vnd penen, dair op van aldtz gestanden hait, voer Jglich Scholtschwein, dat op dem seluen dage to leen her veldt, Ses Colschen witpenningen to verstaen, op dat wir tbeiden ziden aen der payen onuerkort blyuen, der witpenningen Ses voer einen marck Colsch gerechent vnd wilcher merck Colsch tweevndtwintig vnd ein halue marck also guet sullen syn, dat men dair mit to Colln Jn der Stat einen marck fyns puyrs Siluers gelden moege. Vnd wirt saecke, dat sych die moente Jn der tyt der betalungen eynigs Jaers lichden off schwerden, So bekennen

wir Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd gemeind vurg., dat die ghene, die leenguede In vnser Stat vnd kirspel vurß. gelegen halden vnd gelden vnd naemals halden vnd gelden sullen, Sollen schuldich syn, voir Iglichs Scholtswyn tbetalen an paymen dan genge vnd geue, also voele, dat men mit dem geld, dat gehauen vnd betalt wurde, van twee vnd twintich vnd einen haluen Scholtschwein to Colln gelden moechte einen marck feins purs Siluers, vnd op dat dese puncten alle vnd Iglich van ons dechen vnd Capitell vurg. vnd vnsen naekomelingen op ein zide, vnd van den ghenen In dese leenguede In vnser Stat vnd kirspell vurß. gelegen halden vnd gelden vnd van oern naekomelingen op die ander zide, waell vast stede vnd onuerbruchlich gehalden sullen werden sonder eynigerley Arglist, So hant wir Dechen vnd Capitel vnser kirchen Segel, des wir gebruychen to den saecken vnd wir Burgermeistern, Schepen Raeth vnd gantze gemeinde vurß. vnser Stat vnd kirspels segel aen desen brief mit vnser alre wist willen vnd gueden vurraede gehangen, In ewich geteugnis der warheit, Beheltnis vnsen g. hern van gelre vnd van Guilich seines rechtz, vnd deser brief hait Iglich van ons parthyen einen glich Inhaldende van worde to worde. Gegeuen vnd gededingt Im Jaer der geboirt vnses hern duysent vierhondert vnd Thien op sent Niclaes dage des heiligen Bischops.

Einen marck siluers geschetzt op 8 gulden.

Si pater vel mater habens bona Curmodiam soluentia moriatur relictis pluribus prolibus, Si omnes tales proles acceptauerint bona illa Curmediam soluentia, tenetur quilibet soluere post mortem Curmediam, mortuis etiam illis vsque ad vnum, tunc iterum soluetur tantum vna Curmedia de bonis illis, Jta quod dominus infeudans etc. lucratur et perdit etc.

Si aliquis soluens Curmediam vendat vel resignat bona soluentia Curmediam sine fraude etc. et si dominus infeudans infeudauerit ementem vel datarium, tunc post mortem vendentis vel dantis ab eo non requiretur Curmedia, sed ab emente vel datario infeudato etc.

Zyns leen.

Feudum census est, quando quis ab aliquo bona aliqua pro annuo censu receperit; quiuis enim habens proprietatem aliquam

potest eam alteri In feudum census concedere et huiusmodi censuarius non tenetur pro illo feudo amplius quam pro solutione census tempore suo, secundum quod concordatum est.

De bonis Custodibilibus dominorum Capitularium insignis Ecclesie collegiate sancte Marie Aquensis et hec bona vulgariter nominantur Soecken collecta a. 1487.

Item Lant, dat thiend gilt, wurde dat betymmert, so moet man van dem morgen ein soecke geuen vnd betalen, dat synt dry vaet euen gnant houe vaet, die betaelt man mit twee Sumbern vnd ein vierdel of coppe euen vnd dair mit ist aller dingen gefryet, wurde die tymmeratio wederumb afgebrochen vnd dat gut weder to arlande gemaecht, so sall id wederumb thiend gelden, alst voir gedain hait, vnd wurdt tot eynem gras bonngart gemaecht, so sal men van dem morgen ein thiend hoen geuen vnd wurde der gras bonngart ouch weder to arlande gemaecht, dan sall men ouch wederumb thiend dair van geuen, als men voirhyn gedaen hait vnd niet mere.

Item pro quolibet soecke solvuntur apud Ercklenses hactenus obseruata tria vasa hauene Curialia, dat sein 2 sumbern vnd 1 quartail oder coppe euen communi estimatione mensure Ercklensis, quia vas Curiale, reductum est ad vas Civitatis Ercklensis per quandam interlocutoriam factam per Comitem de Nuwenair inter dominos Capitulares et ciues Ercklenses.

Soecken tunc temporis in oeraidt 6, in Bos 11, in Oestrich 5, in Mennekeraid 2, in Acthenbos 2, in Hege 1, In Woickeraid 2, in Beldichouen 5, in Comerten 1.

Item Anno 1492 hait Johan kerff Rentmeister berechent 29 soecken.

Item die Soeckeuen verscheint Jaerlichs vp Sent Gertruden dach virginis.

Item Anno 1473 habt Hertoch Carll van Burgundien ꝛc. den Hertoch van Gelre gefangen mit behaftung vnd naem Jhm dat gantze Lant van Gelre af vnd schatten dat ouerall gantz schweirlich, so dat tlant alle Jaer vill duysent gulden geuen moest, so wart Ercklens op sein duysent gulden gesat, vnd als sy die betalen moesten, So schatten die Raeth die hern vam Capitell to Achen vp Jr andeill, des sy also niet geuen en wolden, Vnd als dan der Hertoch van Burgundien vurß. ein Schyne to Venlo an-

gestalt, glich hy ouch to Sutphen vnd andern orten bynnen dem Lande gedaen hadde, umb einem Jedermanne Recht to doen vnd to laeten gescheen, So lieten die van Ercklenns die hern vam Capitell vurß. laden voir Schyue oder ad Rotam to Venlo, so lange vnd ferne, dat aldair mit Recht geweist vnd gecliert wart, dat die hern vam Capitell vurß. contribuern vnd byleggen sollen tot dem Schatt nae Irn guedern, als andern doen moesten. So wart der thiend to Codichouen geschat, want der bynnen hondert Jarn van der Ritterschap an die hern vam Capitell vurß. gegolden was, vnd ouch der thiend to Oeraidt, der bynnen menschen gedencken ouch van der Ritterschap gegolden vnd angeworuen was, vnd want dan die Ritterschap to dienen pliege, so woirden die hern vam Capitell geweist, lieff vnd leit mit den van Ercklens to lyden vnd ander guede als der thiendhoff bynnen der Stadt vnd dergelichen sey also ouch angeworuen hadden, doch so leenden die hern vam Capitel den van Ercklens ein Summa van pennongen, dat men sey op dit maell liet berusten. Johannes de Speculo Notarius et Schabinus Ercklensis fouit actionem ad complanationem ejusdem contra Wilhelmum Canonicum et Notarium Capituli.

To weten, dat ein Jeglich plugh gewynn wth der hern thiend lande tot einen kampe oder garden nemen vnd maechen mach ein derdeill lans vnd ein geerfft koeter ein halff derdeil lans, sonder einigen thiend dair van to geuen, vnd dat allet sonder becronungh der hern oder Irs Rentmeisters, Vnd wirdt sache, dat Jemantz mere lans tot kempen oder garden maechden, datselue sal men mit hecken vnd also maechen, dat der thiend wagen seinen thiend dair Inn haelen vnd wthvoeren muege, Vnd dat is van alds alle tyt also gehalden woirden, Vnd Johan here to wickeraid dairby ouch also gecliert hait Anno 1427. Vnd In dem seluen Jaer wart gecliert als vurß. steit, dat die hern vam Capitell vurß. sulden Schat geuen van Irn guedern, die sey mit geld angeworuen vnd gegolden mit waeckung, diensten vnd andern onlesten glich der ander gemeinden, dats nemlich van dem Codichouer thiend vnd dair nae van dem Oeraider thiend, die sy beide van luden gegolden, die lieff vnd leit mit der gemeinden dragen vnd lyden moesten, dergelichen sullen sy ouch doen van denseluen Irn guedern, glich off sy wertlich wern, als sy gewest syn, als sych dat ouch erfonden by dem Gericht In der Schiuen to Venlo, die gerichtlich angestalt

was van Hertoch Carll van Burgondien ꝛc., der dat Lant van Gelre tot sein gewalt gewonnen habde In dem Jaere, als vurß. steit, dat Johan spegels Schepen to Ercklens mit vill verfolgs an derseluen Schiuen durch prescription gewonnen, als er dat In seinen schriften bezeugt, So dat die hern vam Capitell vurß. In allen onleiden, Schattungen vnd dienſten ꝛc. contribuern vnd doen sullen nae Ihren guedern, die sy also angeworuen vnd verkregen hauen als vurß. steit.

Item In dem vurß. Jaer was becronungh van dem vaß, so dat die hern Ire Leen vnd Soeckeuen gemeten wolden hauen mit einem Sumbern, als sy dan hadden, dat mere was, dan vnser Stat Sumbern oder maete, do wart ein Sumbern mit der brande gemaecht vnd geteickent In dem Jaer 1427, dair mit men sulche euen meten vnd betalen solle.

Item In dem Jaer 1488 wart becroent van den thiendluyden, dat sy Irn thiend lange tyt betaelt hebben by dem vurß. gebranten Sumbern vnd sy die thienden angenommen hebben mit brieuen, die der Schepen besegelt vermeldende maete vnser Stat, Want dan der Stat maethe mynder was, dan dat vurß. gebrande Sumbern mit der Stat brande, so wolden die thiend luyde van der hern Rentmeister betering hauen, So wart der twist gestalt an unsen drost, Greue Wilhelmen van Neuwenar, hern to Bedbuer, vnd ouermitz denseluen wthgesprochen, dat man nae datum dis Jars 1488 vort an den hern vurß. alle Zynsen, renthen, thienden vnd wat ther maethen slaen mücht, betalen solt mit der Stat maethen, Vnd wat verleden were, soldt dair mit geslicht syn vnd voirder ghein richtung geschean.

Item want sych die hern vam Capitell annemen grote vnd klein Thienden, dair vmb so sullen sy schuldich syn vasel rinder vnd Beeren bynnen dem beslage derseluer thienden to halden, vmb die beesten to betuchten Sonder Jemantz hynder off schade mit opsat to doen, Vnd deden die schade mit dat sy gebruycht wurden, sal men sy niet argwilligen slaen off verderuen oder Schutten bynnen dem Thiend, mer haestlich wthdriuen, wurden sy verdoruen, moest men oprichten.

Item Men sall gein stroe noch kaff wth dem beslage der thienden vercopen oder af hendich maecken, so verne die Luyde bynnen

dem beslage des gesynnen to hauen vnd to behalden vmb sulchen penning, als men buyten krigen mach.

Item es ist nietits einich beweis geschiet, dat den hern vam Capitell vurß. der Smaell Thiend to Ercklens gentzlich vnd wislich dienen vnd tokommen soll, dan sy sich des vndernomen han, vmb dat sy Ossen vnd Beern halden moeten, dair vmb der Schepen niemals en hait gecliert, want alles, des man denn Schepen beweißlich ondervroden mach, dat sall men mit Registers brieuen vnd andern vrkunden vnder Schepen leggen.

Item der smaell thiend is In der wthsprachen benompt, vercken vnd gense.

Item In der wthspraechen Anno 1427, als vurß., hauen die hern vam Capitell vurß. sich vermeten to beweisen vnd Schein vnd bescheidt by tbringen van den thiend hoenern ꝛc. Vnd dat is durch meinen Joncker van Wickeraid gesprochen tberusten bis an die beweisung, die tot deser tyt niet geschiet en is van den hern des Capitels vurß.

Anteicknungh van den vomff dienste oder maeltyden, so die Hern vam Capitell to Aechen schuldig syn to doen den Schepen vnd Gericht to Ercklens vp die gepuerliche tyden, als hirna beschreuen volgt.

Item tot desen vurgerurten maeltiden oder Eten behorn ordentlich bereit to werden 3 taeffelen. An der irster taeffelen behoren to Sytten der Scholtis, der Vogt, der Schriuer.

An der tweeder taeffelen behoren to Sytten die 7 Schepen, In der ordenung, dair na sy In dat Gericht vnd Schepen Stoell komen vnd gesat synt.

An der dritter taeffelen behoren to Sytten der Stadt Bode, des Scholtis diener, des vogtz diener vnd die twee voersprecher. Item wair nu an desen vurß. taeffelen die personen oneffen vnd onpar sytten, moet der Rentmeister voir dieseluen so vill van gerichten opsetten, of dair tween seten, vnd dat is der taiffelen Recht.

De primo prandio. Van dem Irsten Schepen dienst.

Item der irste Schepen dienst sall gescheen vnd gehalden werden op sent Steffens dage oder des niesten maendags dairnae,

vnd als dat Gericht geseten is, als vurgeschreuen is, als dan sall der Rentmeister Benedicite lesen vnd dat irste Gericht op die taeffelen sall syn.

In ein jeder schutell die tween einen guten vetten gemesten vnd waell gepraten capun mit einer geler zaesen van knouffllouch.

Item dat 2. Specke vnd ertzen vnd dat specke sall ther maeten gerouchit, niet gartz noch ouermaet vett syn, vnd die ertzen sullen doergeslagen, geell, waelgekrudet, niet verbrant noch versengt, sonder waelsmaeckende syn.

Item dat 3. groen Junck vriesch rentvleish mit guten mostert virs vnd wolsmackende rc.

Item dat 4. Jedermann ein schutell pepers mit beerswill waell gesoten vnd gecrudet.

Item dat 5. In ein Jeder schutell ein vierdeil van einem Jongen vetten Spoenvercken mit einer bruner zaesen, vnd die vercken sullen alt syn 9 oder 10 wechen, bereidt gepraten mit guten edelen waelruckenden cruden.

Item dat 6. Sult mit petersilien vnd gutem claren weinetzig waelsmaeckende rc.

Item dat 7. kese vnd gepraten peren mit karwe vnd gueten confekt ouerstreuwet.

Item die taeffelen sullen onden feure syn vnd gut van brode, beide roggen vnd weit.

Item dat Bier sall alt, clair, milde vnd drinckich syn.

Item gueten nyhen Berchwein sall ouch op den taeffelen syn, potschoen van dem allerbesten, waelruckende, mundich vnd waelsmeckich.

Item prandio facto sall der Rentmeister Gratias lesen vnd dairnae van dem Scholtis begern to manen die Schepen, of dem Eten vnd den taeffelen genoegt gedaen vnd volkomen sy, dat die hern vam Capitell vurß. den Schepen vnd Gericht schuldich syn to doen vnd duck gedaen hauen vnd noch duck, wilt got, doen sullen. Der Scholtis sall den eldesten Schepen manen vmb Recht, die Schepen sullen sich dair op beraeden vnd is dat Eten niet volkomen geschiet, als der taeffelen tobehoirt, sal men becroenen vnd wroegen vnd der Rentmeister moet dair vmb lyden vnd doen, dat Ihm die Schepen heyten doen vnd lyden, dair mit der taeffelen recht behalden blyff, vnd ist volkommen, so sall der Rentmeister vrae-

gen, wattan dat Gericht van Ercklens wederumb schuldich sy to doen den hern vam Capitell vurß. Dair umb dan der Scholtis den niest eltsten Schepen manen sall, vnd nae dem beraet sall der Schepen weisen, dat dat Gericht onuertoglich sall sitten vnd dienen den hern vam Capitell an allen sulchen Renten, die Ihnen hudt dis dags verscheinen In dem gantzen Ampt van Ercklens, vnd of Jemantz were, der sich des weigern vnd streuen wulde, den soldt men daer by doen bescheiden, Rede vnd wederrede, konden vnd alle bescheit dair op verhoren vnd nae dem besten rechten wysen, allet onuertoglich den hern Recht to gescheen. Item In desem dienst werden die hern vam Capitell In Recht geweist van der yrsseuen, dat syn 13 Sumbern euen, die verscheinen halff op sent Steffens dage vnd halff op sent Gertruden dage virginis.

Van dem 2. Schepen dienst.

Item der tweede Schepen dienst sall geschēen vnd gehalden werden des Maenendags post Trium Regum, aufencklich vt supra mit 7 dobbell gerichtern vnd dan sall dat irst gericht syn.

Tween einen guten jongen vetten capun mit einer geler zaesen.

Item dat 2. Sall sein Speck und ertzen, vt supra.

Item dat 3. guet jonck groen vett vrisch Rentvleisch mit mostert, ther maeten gesoden vnd gesalten, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein Schuttel pepers mit gueten bierswill, bereidt vt supra.

Item dat 5. Tween ein schuttel gepraets van einem Jongen vetten erwelten kalff mit einer bruner gekruder Zaesen, vt supra.

Item dat 6. Sult mit groner petersilien vnd gueten claren weinetzig, vt supra.

Item dat 7. kese vnd gepraten peren mit karwe oeuerstreuwet, vt supra.

Item Bier, Broedt, beide roggen vnd weit sall syn, als In dem irsten Dienst geschreuen steit.

Item behoirt sich deser tyt to hauen op den taeffelen nyhen wein, gelaeser schoen, dan want men den als dan so niet kriegen en kan, so benedigt men den Rentmeister mit pot schoen van dem allerbesten wein, of drinckt man dair voir virnen wein van dem besten, is van gratien vnd niet van recht, want der taeffelen recht is nyhe wein, vt supra.

Item op desen dienst weist men die hern vam Capitell Recht to hauen tot den Curmoeden als sy vervallen vnd vort Inen to dienen vnd onuertochlich recht tdoen, vt supra

Van dem 3. Schepen dienst.

Item der dritte dienst sall gescheen vnd gehalden werden des Maenendags nae paeschen, anfencklich vt supra vnd dan sall dat irste gericht syn

Tween ein schuttel gewends gepraten mit einer groener Zaesen vnd pannenkoechen van gueten groenen krutern mit sucker oeuerstreuwet, die gewender sullen van gueten edelen kruden syn, besonder van kaneel vnd muschaten blomen vnd die eyer In den koechen sullen virs vnd ouer 3 dage niet alt syn.

Item dat 2. Speck vnd ertzen wael gekrudet vnd allet bereit, als voirgeschreuen steit.

Item dat 3. guet vett groen vriesch ryntvleisch waelgesoden, mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein schuttel pepers mit gueten biers-swill, vt supra.

Item dat 5. In ein Jeder schuttel ein virdeil van einen vetten Lamp gebraten mit einer roder Zaesen.

Item dat 6. Sult mit petersilien groen vnd mit gueden weinetzig, vt supra.

Item dat 7. kese vnd epell van den besten, vt supra.

Item die taeffelen sullen syn guet van Brode, beide Roggen vnd weit vt supra, vnd gut alt bier, vt supra, vnd dair to gueten claren waellschmeckenden Berchwein van dem allerbesten.

Item In desen dienst werden die hern vam Capitell geweist In recht vort van der yrsseuen, die verscheint vort tot 13 Sumbern op sent Geirtruden dage virginis, vnd ein paesch henne vnd 4 ey gesummert mit dem scholtswein, vnd In deser Renthen sall den hern onuertoglich recht gescheen. Dairumb syn sy desen vurß. dienst schuldich to doen, als vurgeschrieuen steit.

Van dem 4. Schepen dienst.

Idem der vierde dienst sall gehalden werden op maenendage post natiuitatis Johannis Baptiste to midzomer, anfencklichen, vt supra, vnd mit 7 dobbel gerichten, vt supra.

Item dat irste gericht sall syn Ertbern vnd kerssen vnd jonge vette gense gepraeten, In ein jeder schuttell ein halff ganß mit sucker ouerstreuwet vnd mit einer Bruner Zaeßen.

Item dat 2. Speck vnd ertzen, vt supra.

Item dat 3. Rentvleisch mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jedermann ein schuttell pepers mit biersswill vnd gecroes van gensen, waell gerubet.

Item dat 5. Jonge vette hoener gepraten mit einer roder zaesen.

Item das 6. Sult mit petersilien vnd eßig, dan want die Sult nu ontidich vnd niet beqweme en is, sal men groen visch dair voir opsetten vnd anrichten mit guten eßig.

Item dat 7. kese vnd Beren, vt supra.

Item Broet, Bier vnd wein sall ouch gut sein, vt supra.

Item vp desem vurß. dage verscheint den hern vam Capitell alsulche holt weit, als sy dann Jaerlichz Inkommen hauen, dair van sy schuldich syn den Schepen vnd Gericht to Ercklenz desen vierden dienst to doen, als vurgeschreuen steit, vmb dat die Schepen vnd Gericht Ihnen onuertochlich Recht doen sullen In deser Renthen.

Van dem 5. vnd lesten Schepen dienst.

Item der vomfde vnd leste dienst sall gehalden werden op Maenendage post Assumptionis Marie virginis, anfencklich vt supra, mit 7 dobbell gericht, wie hirnae beschreuen volgt.

Item dat irste gericht tween In ein jeder schuttel ein halff gepraeten ganß mit einer guter Bruner Zaesen.

Item dat 2. Speck vnd ertzen, vt supra.

Item dat 3. Groen vett Rentvleisch van jongen vrieschen ossen, mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein schuttell pepers mit Bierssvill vnd gecroes van gensen vnd enten wolbereidt, vt supra.

Item dat 5. In ein peder schuttell ein jonck vett hoen wael gepraeten, vollwassen 2c. mit einer gueter zaesen, vt supra.

Item dat 6. groen vische mit groten houptern als Baruen In gueten weineßig mit groner petersilien virs vnd niet ontwonden 2c.

Item dat 7. kese, pern und Eppell van dem besten gesmaeck, die men krigen kan.

Item mit gueten Roggen vnd weiten Broet, gueten alten Bir vnd gueten clarn van dem besten Berchwein sullen die taeffelen deser tyt versorgt syn, vt supra.

Item prandio facto sal man Gratias lesen vnd dan vort alles doen wie voirgeschreuen.

Item In desem dienst weist men den hern vam Capitell, Recht o hauen totten Scholtsweinen cum suis pertinentiis, die Ihnen heut to dage verscheinen, dairumb sy den Schepen vnd Gericht desen vomfden dienst, als vurgeschrieuen steit, schuldig syn to doen, vmb dat men Ihnen onuertochlich Recht doen vnd wedervaren laeten sall In denseluen Renthen, vt supra.

Hier na volgt ein verdrach ouer die 5 Eten vnd maltiden vurß.

Also ein weilteiß herwartz twist vnd Schelling sich onthalden hebben Tusschen dem Capitell van Aechen ther einer vnd die Schepen der Stat Ercklenß ther andere zyden, herkommende van vomff maeltiden des Jaers, die dat Capitell van Aechen den van Ercklennß schuldig is to doen, dair op beide parthien tot meremalen mit Supplication ouer einandern to Houe sich beklagt hebben, vnd men beide parthien niet hefft konnen verglicken, dair op sy nu wederumb voer Raede meines G. H. Hertogen van Gelre ꝛc. op der dachfart to Ruremunde versamelt syn, vp dat dan die vurß. Irrunge vnd geschellen nedergelacht vnd vorder oncosten verloupe vnd moyenisse verhoedt muegen werden vnd blyuen, hebben seiner F. G. Raede, nemlich der Ernveste vnd frome Heinrich de Greue, Erffvogt to Ercklenß vnd drosset to Hattem ꝛc. vnd die werdigen meister Sweder van Keruelhem, Proest to Sutphen, vnd her wernher van Beedbergen, doctor vnd Canoninck ꝛc. ein middel vurgeslagen vnd beiden parthien ein Reces mit Irer beider willen gegeuen vnd geuen mitz desen, To weten, dat id Capitell van Aechen, so sy den van Ercklennß des Jaers vomff maeltiden offte voir Jegliche maeltyt tot oern Chur Seuen golden gulden to geuen schuldig syn den van Ercklennß dese niest kommende Ses Jaer angaende op dato van desen Jeglick die vomff maeltiden op den dach, als sy die to

doen schuldig syn, voer Jeglicke maelteit doen geuen sullen Seuen golden gulden, doch mit sulchem onderscheit, dat id Capitell van Aechen vurß. gehalden syn sall, alle Jaer ein van den vomff maeltiden to doen off Seuen golde gulden dair voir to geuen, als vurß., allet tot Chur der van Ercklenntz, off sy dat gelt hebben willen off die maelteit vnd thiendens, dese Ses Jaer vurß. sullen die van Ercklenntz weder komen by oere alde gewoenten vnd friheit, glick sy gewest syn voir tyt dis verdrags vnd Reces van den obg. Raeden gegeuen, to verstaen, dat wederumb tot Chur der van Ercklenntz staen sall, off sy Jeglick reyse die maelteit hebbn willen of gelt vurß. mit vurwairden, Ist dat sy dat gelt kesen, dat sy mit Seuen golden gulden to freden syn sullen voir Jegliche maeltit nae alder gewoenten vnd id Capitell niet forder beswеren, doch In dem sy die maelteit kesen, dat sy sich gebuerlich unnd redlich halden sullen, dat sich die van Aechen mit reden niet en hebbn to beclagen. Hier mede sullen beide parthien gescheiden vnd vereinigt syn vnd dit Reces to beiden ziden onuerbrecklich halden vnd op dat sulcks to stediger vnd vaster sy, sein deser zedelen twee alleins haldende durch die vurgerurte Raede onderleickent, dair van die ein den geschickden des Capitels van Aechen vnd die ander den geputierden van Ercklentz ouergeleuert is, allet Sonder Arglist. Datum den 30. Augusti Anno d. 37. Beheltlick allet dat ein Jeder In seiner gerechticheit sall blyuen staen.

Concordat cum suo originali de verbo ad verbum.

Welcher Gestalt die hern vam Capitell to Aechen die Grote oncosten der maltit afgedingt hauen.

Die hern vam Capitell to Aechen hauen die Grote oncosten der maltit In wtgeuong Jre Thienden to Ercklentz van Jaer to Jaer vergolden vnd afgedingt vnd die pennongen sein ouermitz Burgermeistern, Schepen vnd Raeth sampt gantzer gemeinden verordent vnd gekiert tottem Bowe der Stat, als men dat op der Stadt Rechenboechern bevinden sall.

Item Anno 45 afgedingt mit 27 golt gulden, Anno 46 mit 30 dalers, Anno 49 mit 24 dalers, Anno 50 mit 24 dalers, Anno 51 mit 26 dalers, Anno 53 mit 29 dalers, Anno 54 mit 28 dalers, Anno 56 mit 29 dalers, Anno 57 mit 34 dalers, Anno 58 mit 25 dalers, Anno 60 mit 21 dalers.

789. Item fundus huius oppidi de Ercklens datus est Ecclesie Aquensi a Carolo primo Romanorum Imperatore Anno d. 789.

Indiculus reddituum Regalis Ecclesie B. M. V.
Aquisgranensis in Ercklenze.*)

In Ercklenze sunt V. dominicales mansi, aspiciunt ibi XXIIII mansi et dimidium, quorum unusquisque solvit XX denarios et duos porcos XII den. valentes et II pull. II. carratas lignorum et exercet III bonuaria et servit per totum annum, si opus fuerit. In eodem predio sunt VIII mansi, quos servientes tenent. Est etiam ibi I. camba solvens XXX modios. Est etiam ibi molendinum solvens XXX modios. Est etiam ibi terra solvens XVIIII den. Haistoldi solvent I libram. Est etiam ibi terra elemosine solvens XV den. In Ostrich sunt IIII dominicales mansi et VII bonuar. et dimidium, aspiciunt ibi XVI mansi tale servitium et tributum reddentes sicut superiores. Sunt etiam ibi preter hos XI mansi unusquisque ex his solvens V sol. Sunt etiam ibi IIII mansi, quos servientes tenent. Est etiam ibi terra noviter exculta, nichil adhuc solvens: Est ibi mansus I penitus vastatus. Sunt ibi V molendina. De uno exeunt XIIII modii. de secundo XII modii, de tercio X modii. de quarto VIII modii. de quinto XIV modii. De theloneo IIII sol. De sylva exeunt XX modii avene et XX pulli. curtilia sunt ibi solventia III sol. ad ecclesiam eiusdem predii pertinet I mansus et VIII bonuaria et V mancipia insuper decima ipsius predii. cuius decime tertiam partem tenet sacerdos ibi serviens.

1326. Item Anno 1326 hait Greue Reinoldt van Gelre der Stat vnd Burgern van Ercklens Stetsche vnd Burger Rechten gegeuen tegen proest vnd Capitell vnser lieuer Frauwen to Aechen.

1328. Item Reinoldt Greue van Gelre hait der Landschappen van Gelre van der Nersen vpwart van beiden syden van der Masen Jre priuilegien gegeuen, wtgenoemen dat Land van Montfort vnd Ercklenns vnd dat dair to behoirt vnd dat hauen syner gnaeden vrauwe vnd moter vrauwe Margreet, die alde Greuinne van Gelre, vnd seiner g. gesellynne vrauwe Sophia Greuinne van Gelre vnd philippa vnd Jsabella Jonckvrauwen van Gelre, seiner gnaeden

*) Dieses für die Geschichte von Erklenz sehr wichtige Verzeichniß aus dem 12. Jahrh. ist aufgenommen nach dem Abdrucke von Ritz in dem Allgem. Archiv. 7. 4. p. 301.

Süstern, mit confirmert vnd besegelt. Actum to venlo Anno d. 1328 vp dem hilgen dertthien dage.*)

1355. Item de lapidibus Castri Gripenhouen diruti facta et exstructa est porta pontis oppidi de Ercklentz Anno d. 1355. Item dat vurß. Slott wart Anno 1353 gewonnen vnd nedergeworpen durch den Lantfreden, daer Inne waern verbonden der Bischop van Colln, der Hertoch van Brabant, der Hertog van Guilich vnd van Gelre, der Greue van Cleue, die Stat van Collen vnd die Stat van Aechen, vnd want die Stat van Ercklentz groten schaden van dem Slott gelieten habde van den roueren, die sych daer op enthielten, darumb woirden der Stat die steine van demselben nedeworpen Slott gegeuen vnd geschenckt, dar mit der Toirn der Brugporten Inwendig der Stat gelegen gemaecht vnd opgebouwet is In dem Jaer als vurgeß. is.

1364. Item Sigillum nostri oppidi nec non schabinatus de Ercklentz inuariatum est et de leone de Nassauwe, qui in hastulis per suum medium cum rosa subtus nostro oppido datus fuerat inter armorum intersignia, pro ut ex literis sigillatis a me visis existit transmutatus in leonem integrum Gelrensem sub cauda bifurcata A. d. 1364.

1370. Item Anno 1370 wart die Stat Ercklens gewonnen durch den Greuen van der Marck vnd den hern van Blankenhem vnd Ire mithulpers, die viande waeren Hertoch Edewartz van Gelre, vnd do woirden der Stat vnd den Burgern gemeinlich alle Ire Carten, priuilegien, hantfesten, segel vnd brieff genomen, als ouch voir dair van geschreuen is.

1379. Item 1379 dominica post Bartholomei apostoli wart her Goessen Sasse, priester, voir einen schriuer der Stat Ercklentz angenomen vnd is gestoruen Anno 1427. So is hy by die 48 Jaer der Stat continuus Secretarius gewest, er hait vil geschrieuen vnd In schriften achter gelaeten, als ich dat befonden vnd gelesen.

1406. Anno 1406 factum est primum horologium in Ercklentz pro quindecim florenis Renensibus.

1413. Item anno 1413 est primus lapis positus In fundum Chori Ecclesie de Kuckoeuen.

---

*) Die vom Herzog Eduard im Jahre 1364 ausgestellte Urkunde desselben Inhalts scheint eine Wiederholung dieser Urkunde zu sein. Lacombl. III. 655.

1416. Item 1416 fasta et exstructa est porta marina interior oppidi de Ercklens.

1417. Item Anno 1417 wart der Jonge van Erckel doit geslagen voir der Stat van Gorchem In Hollant, als die Stat gewonnen wart.

1418. Item Anno 1418 dede her Goessen Sasse priester irstmaell Messe op dem hohen Altair bynnen der kyrchen tho Ercklentz, der do nyhe gemackt vnd noch niet Consecreert en was, op einen kleynen gewyhetten steyne, vnd her Tilman van Dalen, pastoir tho Beeck, habde den orloff tho Ludich an dem Capitell procuriert vnd erworuen op kosten der meisteren van vnser lyeuer vrauwen Weide Broderschappen bynnen Ercklens, als die brief, die dat Capitell daer oeuer gegeuen, dat wtfuerende syn.

Sequitur tenor literarum.

Capitulum leodiense notum facimus universis, quod nobis placet et de nostris procedit licentia et voluntate spiritualibus, quod in summo altari Ecclesie parrochialis de Ercklens leodiensis dioc. nouiter constructo, diuina missarum solemnia supra lapidem portatilem consecratum per presbiterum idoneum celebrentur et valeant celebrari, suspensis a diuinis excommunicatisque et interdictis ac hys, qui causam alicuius interdicti dederint exclusis, Jureque matricis Ecclesie in omnibus semper saluo huic ad annum quotiens interim fuerit oportunum, datum sub sigillo nostro ad Causas Anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo decimo octavo die vicesima septima mensis Junii. Sede leodiensi vacante pro domino Sigillifero: Gyselbach.

1419. Item Anno 1419 des donnerdags op andach des heiligen Sacramentz, dat was der 11. dach des monatz Junii, dats Braechmonats, des aeuentz, habde here Roelman van Arendaell, here to welle, die Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd voele lieuer gesellen vnd vrauwen to gast bynnen Ercklentz mit groter eren vnd geschenck vnd des morgens vroech reyt hy to welle vnd scheiden van desem Ampt vnd In demseluen Jaer op der Seuen Sleper dage voere Frauwe Alheit van Berge, Frauwe to welle, mit Irn Jonffern vnd dienern van Ercklentz.

1420. Item anno 1420 factus est nouus puteus In antiquo foro oppidi de Ercklens.

1423. Item anno 1423 fundata et completa est Turris molendini prope portam marinam.

Eodem anno fundata et completa est turris retro domum Gerhardi In dem pandell gnant der wolftorn, que proxima est Castro.

Item anno predicto tempore obitus Reinoldi ducis Gelrie fuerunt in ista parrochia Centum et quinquaginta paria equorum teutonice gespan pert.

Item in demseluen Jaer des Sonnendags in anteprofesto Thome apostoli verbrant Joncker Scheyffart van meraede vnse kirspel tweten Dederaed quasi totum, Bossche quasi totum, wolkeroid quasi totum. Reluctabatur Arnoldo duci Geldrie etc. Sy waren bynnen Cuckoeuen, sy en mochten daer niet schaffen vnd to Destrich hedden sy gerne geweest, sy en mochten dar In niet komen.

1432. Item Anno 1433 erat vnus dictus Schenken natus de Cukouen, qui solet vigilare cum quodam alio in munimento porte Beldinchouie oppidi de Ercklens. Hic proposuit tradere Ciuitatem Ercklensem, in qua dux Arnoldus tunc temporis cum multis Baronibus militibus et armigeris iacuit guerrans contra Juliacenses et hoc tali modo. Nam domus quedam stabant ante portam dictam, quas prius voluit incendere, antequam Juliacensibus Ciuitatem traderet, ne quis insolentias vel strepitus ante portam audiret, quod sic factum est, et tunc in suis vigiliis debuit socium ad somnium inuitare et ipsum clanculum iugulare et tunc per scalam Juliacenses mittere in dictum munimentum vsque ad plenitudinem et summo mane ad clamorem portenarii respondere sibi cum vno de Juliacensibus vice sui socii conuigilantis et aperta porta descendere et socius a longe sequi et postquam portenarii anticam aperuissent oportunitate capta ipse cum socio portenarium interfecissent et tunc omnes existentes in munimento deberent descendere et servare portas apertas et vnus per tubam sonum daret, ut alii Juliacenses retro dumos existentes aduenirent et Ciuitatem caperent, sed gratia dei vicini de Cudichouen conquesti sunt super hoc, quod iste solet clam visitare Juliacenses in nocte et suspectus capitur et incarceratur et comperto iam dicto quadripartitur. Sic et in prima guerra

Mathias Capitaneus et magister Lombardorum captiuatus et quadripartitus est Anno ut supra. Dyt hauen Ich alsus van wort to wort geschrieuen vonden In alden schriften, die In der Schepen Compen gelegen hatten.

1433. Item die Gruyt is der Stadt verpandt vnd verschreuen voer 432 Rinsche gulden, dair mit ein hertoch van Gelre die alle tyt weder loessen mach nae vermuege brieue vnd segel, die hertoch Arnoldt van Gelre der Sladt dair vp gegeuen vnd verleent Anno d. 1433 ipso die Tiburcii.

Van wilchen vierhondert Twee vnd derttich Rinschen gulden die Stadt Erckelentz dem vurg. Hertoch Arnolden vermuege angetogener brief vnd segel an Rouwefoder vnd andern diensten verlacht hauen hondert vnd Tachtentiche Rinsche gulden vnd dair na Hertoch Adolphen an verplegunge der Ruyther, so bynnen der Stadt In der veden tusschen seiner g. vnd den Hertoch van Cleue gelegen, verlacht ond verstreckt Twee hondert twee vnd vomfftich derselber g., allet nae Inhalt vnd wtwysungh brief vnd segel, so Hertoch Adolph der Stadt dair op doen geuen hait de dato 1467 Dinstags nae dem Sonnendage Exaudi.

Item die Stadt Ercklenntz gilt Jaerlichs hern wernher van Palant, Ritter, here to Bredebent wtter Gruyten Einen Roesfens muttnyn erbtzins, den betaelt men mit 20 rader albus vnd wannere die Gruyt weder geloest wurde, so sall die Stadt des muttuyns vurß. ouch ontragen vnd niet mere to betaelen schuldich noch verbonden syn, vt patet ex Literis ducis Arnoldi.

1448. Anno 1448 by tide hern Johans van Hilderaed, Pastoirs to Ercklenntz, hait selige Frederich van Matler voer der kirchen wedendom besat vnd gegeuen den haluen hoff op der Vilauwen bynnen Ercklentz gelegen bennen Theis Quanx kyndererff mit 2 morgen lans daer to gehorende, dat Leenguet is der hern vam Capitell to Aechen, vnd daer vur sall ein pastoir to Ercklentz Jaerlichs then ewigen dagen to schuldich sein, memorie to halden voer seligen Frederichs vnd seiner Aldern vnd frunde selen, als dat beleefft is 2c.

1452. Item Anno 1452 wart die Capelle am Carle gemaecht.

1454. Item Anno 1554 wart dat nyhe steinen hagelkrutz voir der Stat op dem Aecher wege gemaeckt vnd opgericht.

Item In demseluen Jaer wart die oeraber port voir to veld wart gemaeckt.

1456. Item Anno 1456 wart die letter an pastors syden gemaecht vnd van Lubich herbracht vnd 10 Jaer dair nae wart die ander bynnen Ercklentz gemaecht vnd gesneden.

1457. Item anno 1457 factum et exstructum est Sacellum prope wolkeradt.

Item In demseluen Jaer vielt der kirchtorn bynnen Ercklentz in der hoichden neder, ein syde, vnd des andern Jairs dair nae wart ein nyhe toirn van gronde begunt op sent peter vnd pauwels dage.

Item In demseluen Jaer wart die grote Taeffell op dem hohen altair bynnen der kirchen to Ercklens, die meister Statius van Lubich gesneden hait, ouerguldt vnd ouch die blader bynnen vnd buyten mit golde. vnd olyverwen gemaelt vnd stoffert durch meister Johannen van Stockum vnd hait gecost 225 ouerlensche gulden paymentz bynnen Collen genge vnd geue.

1459. Item Anno 1459 wart dat Bolwerck by der mairporten gemaecht vnd ouch die klein port an der Brugporten nieft dem walle.

1460. Item Anno 1460 positus est primus lapis Turris ecclesie de Cuckouen.

1467. Item Anno 1467 woirden die van Cuckouen gebrant vnd vmbgeslagen van den Cleefsschen, die voir Wachtendonck laegen.

Item In demseluen Jaer op Sonnendage oculi In der vasten was mein here, der palsgreue vam Ryne, mit den 2 Bischopen Metz. vnd Speir vnd mit noch 3 Greuen vnd 18 Riddern bynnen Ercklens vnd habben vmbtrint 200 pert vnd quaemen van meinem hern van Burgondien, denseluen schenckten vnse Stat den wyn &c. vnd oeuernacht wachten der Burgermeister mit dem gantzen Raeth vnd mit vnsen Schutten In grotem getall.

1468. Item Anno 1468 to Gritern einen standert totter molen gegolden van Gort greten kostet 6 R. gulden.

Item 1468 hait vnse Stadt Einem gnant Meister Wilhelm van wirde In seinen kost vnd arbeit ein nouwe wintmullen verdingt to maecken vnd oprorichten vnd vp meisters preis ganghafftich to Leueren, daer to vnse Stadt alle gereitschap vnd materie ge-

daen vnd Bestalt, dair van hait vnse Stadt demseluen meister to Loen gegeuen 65 rinsche gulden, 3 malter Roggen vnd 3 aemen Biers.

1468. Item habde die Stat Ercklens Ir Siluern Werck versat einem Joeden to Lynnich vnd habde so lange gestanden, dat men dem Joeden dair van to woecher geuen moest, alst geloest wart, 4 r. gulden.

1473. Item Anno 1473 hauen die van Venlo, Straelen, dat Ampt van Criecfenbeck vnd die van Ercklentz dem drosset tot volleft Straelen to hueden vnd tbewarn gegeuen ein vierdendeil van einer pontschattungen, des gaff vnse Stadt 100 schild, valz 75 Rinsche gulden.

1473. Item Anno 1473 **ipsa die Sacramenti** quaemen her dederich van Boirtscheit, Ritter, ein drosset van Lymborch, vnd Adam Jngen Huls, Raede des Hertogen van Burgondien, bynnen Ercklentz mit volmachtz brieuen vnd ontfingen Jn name des hertochen vurß. huldong vnd Eide van vnser Stat vnd gemeinen Burgern vnd sy deden vnser Stat wederumb eid vnd geloeffden van wegen des hertogen vurß., do hait men hern Dederich geschenckt vmb vnser Stadt Jr beste to helpen Raeden vnd wernen 36 postulaetz gulden. Dair beneuen Jme noch geschenckt 18 derseluer gulden, dat hy vnser Stat vnd kirspel verliet den dienst van den wynen Jn dat leger voir Brüggen, den hy der Stat angesonen habde, van wegen des hertochs vurß.

Eodem tempore hait men meins g. hern van Burgundien **Secretario pro literis confirmationis priuilegiorum nostrorum scribendis** geschenckt Jn dem Leger by Montfort 8 Rinsche gulden.

1474. Item 1474 starff ein Joede bynnen Ercklens vnd wart begrauen buyten die Stat Jn den olden Beldichouer wech, der noch der Joeden vnd der hontz kirchhoff geheiten wirdt, dair van hauen die Joeden, die der tyt bynnen Ercklenntz woenden, der Stat voir grafgelt gegeuen 1 R. gulden.

1475. Item Anno 1475 hait vnse Stadt geschenckt hern Bernarden van Raemstein, dat hy mit seinen Reutern ghein voderungh Jn desem kirspell noch to Swallenberch doen sulle, 50 rinsche gulden, des hauen die van Swallenberch gegeuen 12 gulden.

1476. Anno 1476 Jn dem Somer was hertoch Carll van Burgundien Jn eigener personen bynnen Ercklentz vnd wart dae-

selbst gehuldt als ein pant vnd schirmhere des Lands van Gelre, dat hy tot seiner hant vnd gewalt gewonnen habde. Do dede vnse Stadt seiner gn. eine verehrung vnd geschenck an Romanyen wein vnd krude 2c., als sich dat gebuerden.

In demseluen Jaer Schenckden die Stat meinem hern van Humpercort, dat hy hern Reinoldt van Broichuyssen mit seinen pickarden wth vnsem kirspel dede trecken, sonder einigen schaeden to doen, vomftich Rinsche gulden.

1477. Item Anno 1477 hait vnse Stadt geschenckt meinem hern van Iselsteine hondert malder hauern, dat die Stadt ontledigt wart Ruyther wth to senden.

1478. Item Anno 1478 moest die Stadt Ercklenntz geuen Hertoch Adolff van Gelre 500 Rinsche gulden, des gaeuen die van Cruchten voir Ir anpart 78 gulden vnd die van Berck 31 gulden vnd vnse Stat nam des geltz van der weidebroderschappen bynnen Ercklentz 300 gulden, dair van moest die Stat Jaerlichz geuen derseluer Broderschappen 15 gulden.

1479. Item Anno 1479 hait men dem Marschalck geschenckt, dat vnse Stat ontledigt wart, Zoldeners voir Gelre to schicken, 123 Rinsche gulden.

1481. Item Anno 1481 am 13. dage des monatz July hait Maximilianus, Hertoch van Oestenrich, Ingenomen die Stadt Ercklens, vnd die van Ercklens hauen Ihn domals gehuldt vnd angenomen voir Irn erfflanthern.

1482. Item Anno 1482 woirden die behanger gemaecht an dem kirchtoirn tbeiden syden vnd dair nae ouch gewulfft.

1486. Item Anno 1486 wart dat grote Creutz midden In vnser kirchen gemaecht vnd opgericht vnd dat hait gecost 200 ouerlenscher Rinscher gulden.

1487. Item Anno 1487 op dem hilgen Sacramentz dage was der Bischop van Camerich bynnen Ercklentz vnd dede ouch Messe daeselbst vnd was mit dem Roemschen Coninck Int Lant komen.

Item In demselnen Jaer was groit twist, tweydracht vnd schelling tusschen den Schepen vnd dem Raet bynnen Ercklentz umb des Chures wille eins nyhen Schepens vnd der twist wart gestalt an vnsen drost vnd Amptman, den Greuen van Nuwenair, vnd ouermitz denselben hingelacht.

1489. Item Anno 1489 wart die Cappe van dem molen toirne by der mairporten nedergelacht vnd afgebrochen, want der Toirn geborsten vnd gesuncken was to veldwart, vnd des andern Jaers dair nae woirden die balcken dair van wtgewonden, vnd do woirden noch 36000 steine van dem toirn afgebrochen, dat dede die Stat belonen.

1490. Item Anno 1490 Ist dat swair gelt ankomen vnd do wart der dritte penning van der verloupen munten afgeschlagen vnd dair nae alle gelt bynnen Erclens gesat vnd gereckent.

1491. Anno 1491 vnd in den naefolgenden Jaern steich der gulden sere op, Ein Rinsch golt gulden, der plach to gelden 24 of 26 albus rader geltz, der wart gelden 28 albus, dair nae 29, dair nae 30, dair nae 31 vnd so vort togenomen bis op 39 vnd Anno 1499 galt er In der Stat Colln 40 albus. Item Anno d. 1499 galt ein Cronen wispenning bynnen Colln 15 haller vnd die wispenning, die mit den Churfursten gemunt waeren, galt tstuck 18 haller vnd do galt ein Colsch stoeter 4 albus 2c.

Item des groten Gerartz kindern gelden meinen hern vam Capitell to Aechen Jaerlichz van einem Huyse vnd houe beneuen dem Thiendhoue gelegen an dem Garden 13 wilhelmus tune, dat stuck geacht op einen rader albus na vermuege brieff, vnd dit onderpant hant die hern behalden vnd tottem Garden getogen vnd gemaeckt.

1492. Item Anno 1492 hant die hern van Capertz luyden gegolden vnd erflichen angeworuen ein huyß In der gaten beneuen dem thiend houe gelegen, dair nu der Garde ligt.

1492. Item Anno 1492 was vnse g. l. here hertoch Carll bynnen Ercklentz vnd wart daselbst gehuldt angenomen vnd ontfangen voir Jrn vnd einen rechten geboren erfhern der gemeiner Lande des hertochdombs van Gelre vnd Graffschappen van Zutphen, do hait vnse Stat seiner gn. geschenckt vt sequitur: Item 4 aemen weins. Item ein ossen voir 35 gulden. Item 25 malder hauern. Item 1 Siluern kanne, die was an den hengelen vnd ringen ouergult vnd bouen op der kannen stonde ein wimpel mit vnser Stat waepen vnd die kanne wogden 8 marck, myn 3 loit, vnd Jeder marck costen 9 golde gulden, maeckt tsamen 65 golde gulden, 30 albus, 9 h. Colschz paymentz.

1494. Item Anno 1494 qwaem Broeder Claes tonemecher van Jherusalem vnd habbe dat hilge graf vnd andere Stede Im

hilgen lande visitert vnd die Stat schenckden Jme den wein cum letitia by den Frunden.

1495. Item Anno 1495 post festum pasche wart die Brugge voir der Burgporten mit dem grauen vnder der Bruggen gemaecht.

1497. Item Anno 1497 wart die olymolen beneuen der Borch bynnen Ercklenz gemaecht.

Item Jn demseluen Jaer wart der nyhe orgel achter an den Toirn gemaecht, der meister was gnant meister Johan orgelmecher van Ruremunde vnd hait gecost 190 golt gulden und 4 malder roggen.

1498. Anno 1498 die 21. Augusti circa quartam horam ante meridiem Juliacenses clam intrauerunt opidum Ercklensem per portam Beldichouiam hostiliter, illud obtinuerunt, domus nonnullas spoliabant, tandem exactionabant Ciues ad summam 5000 florenorum aureorum persoluendorum. Huius quidem summe medietas persoluenda esset Natiuitatis Christi et reliqua pars Jn festo pasche, dux etiam Juliacensis wilhelmus promiserat ciuibus et opido antiqua jura et priuilegia reseruare illesa et integra, ita quod essent liberi in eadem libertate, sub qua stabant tempore ducis Geldrie.

1498. Jn dem Jaer 1498 op dem 21. dage Augusti hait hertoch wilhelm van Guilich Jn kregen die Stat Ercklenns, als ouch vurgeschrieuen steit, vnd doe en woirden die Burger ouerall niet geplundert noch gespoliert, want der hertoch dat hoichlich verbodden habde vnd des andern dags dair na moesten die Burger vnd ingeseten daselbst hulden vnd schweren dem proeſt, dechen vnd Capitell vnser lieuer Frauwen kirchen to Aechen als erfgrunthern vnd dem hertoch vurß. als einem erffschirmhern vnd die Burger moesten dem hertochen geuen in tween termeinen 5000 Gulden.

1498. Anno 1498 hait die Stadt gegolden van Erken Buschkens to Codichouen ein olymolen, die etliche Jaern to Codichouen gestanden hadt, dair voir betalt 13 golt gulden. Dese molen wart bynnen der Stat by der Borch opgericht. Item to Codichouen stondt ouch ein Roßmolen, die hait die Stadt auch laeten afbrechen vnd wart bynnen der Stadt achter dem kirchtoirn weder opgericht op der plaetzen, genant die Custery. Js Anno 1540 weder afgebrandt.

Geldrisches Lied.

1499.

Wilt Gott Ich sal begynnen, daer alle werlt an steyt,
Van dichten vnd van syngen, wie id hertoch Carll geit,
In Gelre Landt geborn, ein hertoch vnd ouch ein Greue,
Sy willen oen veriagen, dat is Guilich vnd Cleue.

Wes sall ich mich vermoeden, Sprach sich dat edel bloit,
Van vader vnd ouch van moder syn myr die frunde niet guet,
Nu will Ich In Got vertruwen vnd In syn hilgen alle,
Vnd maria die werde moder, id kompt alst kommen sall.

Mein vader wart gevangen mit groter geweldiger craft,
Vnd hait gevencklichen gegangen so mennigen bedroefden dach,
Syn Lant wart Jme weder gegeuen, Syn lyff vnd ouch syn guet,
Hy sulde die Brabenders beschermen, dat bracht oen In die noet.

Ich wart sere Jonck gefangen, Ich kans vergeten niet,
Got vnd maria syne werde moder, dair Ich mich op verliet,
Die hant myr geholpen In dem einvndtwintigsten Jaere,
Wat lust mich mere to sprechen, Jr wisset doch openbaer.

Och hern got vam hemell, wer bringt ons In dat verdriet,
Dat is Guilich, Cleue vnd Egmont, Sy en denckens tlaeten niet,
Mer willen sy mich veriagen, dat sagen Ich vch vurwaer,
Euwer lant wilt Jr verderuen, dat wyst alle openbaer.

Baittenborch is myr genomen, Leirdam laet ich staen,
Van Ercklenntz willen wir syngen, nu wilt mich waell verstaen,
Dat hant die verreder genomen, Jr ere is woirden kranck,
Dat muchte sy noch waell rouwen, och ewig is so lanck.

Her humpesch hait lange gerieden, wie ouell is hy bedacht,
Hy hait ein bier gebrouwen, die Lant an einandern gebracht,
Vnd beide die Edelen hern, Jr namen synt waell bekant,
Wer tegen die kalen wilt plucken, der komme In dat Gelre Lant.

Als man schreyff m,cccc vnd xcix Jair,
Die Gellerschen sullen sich stercken vnd holen weder Jr hair,

Die Guilicher sullen wichen, Jr troist sall werden kranck,
Och mucht ons dat geboern, die tyt moecht niet to lanck.

Beschirmer aller der werlt is komen all In dat Gelre Lant,
Die kirchen hait hy geplundert, die kraeme hait hy geschant,
Die priester hait hy gefangen, die kinder vnd vrauwen sonder getall,
Vnser here gott moet dat wrechen, der alle quait wrechen sall.

Hy is vort an getogen to Stralen all In dat Lant,*)
Dat Cloester to destruern, vnse lieue vrauwe is dae geschant,
Der tumeler is dae geschoten, Stralen is sere verueert,
Sy hant id opgegeuen, Jr hert wart sere beschwert.

Mit Ses lans hern wairn sy belegen, die drie synt vurgenant,
Sassen, Beyern vnd Brandenburch, die Greuen synt waell bekant,
Rittern, Banerhern vnd Colne, die deden ouch Jr beste,
Sy hant niet mere genomen dan Stralen dat Crayen nest.

Sy meinten venlo to wynnen mit dreuwen vnd ouch mit brieuen,
Sy wolden sy to gnaeden nemen, die gemeinte woldens niet be-
lieuen,
Der Turck is dair gewoirpen, do was daer groit confuys,
Drie wympell syn woirden gehangen to venlo vur dat heilge Cruys.

Die van Nuremonde synt wtgetogen In Jrn fellen moet,
Jr perde syn to huyß gebleuen, sy gyngen all to voet,
Sy hant die Echt gewonnen, sy en behoefden ghein geleide,
Die duytschen synt gevluwen, die walen naemen sy myt.

Die van Venlo habdent vernomen, sy waeren van snellem Raidt,
Sy synt to Suchtelen komen. dae deden sy geinem genaide,
Mit fangen, plundern, Bernen, Sy lieten daer wein noch bier,
Sy waern wtgegangen, to perde quamen sy her were.

Der dit gedicht hait gemaecht, syn name is onbekant,
To Ercklentz mach man oen vynden bouen In dat Gelrelant,

*) Die Handschr. hat: zant.

Frome hern plach hy to prysen, In duchden is alle sein Raidt, Mer kraem vnd kirchen to schenden, dat is ghein hern staet.

1500. Item Anno 1500 hauen die Schepen to Ercklens op Ire kosten In behoeue der Stat doen maecken 7 haickenbussen ouermitz meister heinrich van virssen, tstück voir 3 gulden. Dair to hait die Stat doen maecken ouermitz meister Johannen Bussenmeister to Venlo 4 dobbel haickenbussen, costen 24 hornsche gulden, noch meister heinrich geleuert 26 stücke, Jeder vt supra, noch 2 dobbel costen 8 gulden, 13 albus.

1502. Item 1502 woirden wirich tenengieter sein heringe verkuert vnd bynnen der Stat op dem mart verbrant.

1505. Item Anno 1505 woirden beide vnse wyntmolens afgebrant van den Burgonschen.

In demseluen Jaer habden die Brabender vnd Burgonschen die Stat Arnheim belecht vnd als der Rom. Kon. Maximilianus mit grotem Volck Ihnen to hulpen quam, wart die Stat durch ein verdrach opgegeuen, Beheltlich den Burgeren leyffs vnd guets.

1507. Item Anno 1507 Quaemen die franzosen vmbtrint 6000 to perde vnd 3000 to voet vnsem g. l. hern hertoch Carll van Gelre to hulpen, der habde vmbtrint 500 bynnen Ercklens gelegen, Sy wonnen Tenen vnd togen dair nae weder heim.

1509. Item Anno 1509 hait peter van Huppelraid van der Stat erworuen. dat hy sein huyß tegen der mare Bouwen vnd setten mocht voer op die straet, des gaf hy der Stadt 6 h. gulden.

1514. Anno millesimo quingentesimo decimo quarto facta et extructa est porta Bellinchouia exterior oppidi nostri de Ercklens.

1517. Item Anno 1517 wart vnser lieuer Frauwen Bilde In der Sonnen mit den engelen, dat midden In der kirchen hengt, gemaecht vnd gesneden vnd hait gecost 26 philippus gulden, die hauen die Schepen mit den meistern van vnser lieuer vrauwen weidBrodschappen bynnen Ercklentz betalt. Item dat Isernwerck onden am seluen bilde is bynnen Nuyssen gemaecht vnd hait gecost 24 Colscher gulden, Jedern gulden betalt mit 24 raber albus vnd dair nae Anno 1533 wart dat Bilde mit dem Isernwerck ouerguldt vnd gemaelt bynnen Colln, der meister was genant

Johan Erwein wonende In der Schilder gaten vnd hait gecost vomfftich golden gulden vnd vomfftich philippus gulden, die hauen die kirchmeisteren In drien termeinen betalt.

1521. Anno 1521 by tyde Johannis Jackensttickers Burgermeisters hat vnse Stat In derich Brantz houe achter by der muyren Laeten gieten 3 kopern Slangbussen, die ein hait gewogt 2506, vnd die ander twee 1300 pont vnd hait dem meister van Jeder hondert tloen gegeuen 3 hornsche gulden. Summa hauen die drie Bussen mit aller gereitschapen tsamen gecost 628 gulden.

1522. Anno 1522 by tyde peters van genaspen Burgermeisters hait men In behoeue der Stat gegolden van meister Theis van Essen 29 haeckenbussen, voir Jeder stuck gegeuen vnd betalt 1 Croen.

1526. Anno 1526 by tyde peters van genaspen Burgermeisters hait vnse g. l. here hertoch Carle van Gelre ꝛc. der Statt tottem Bouwe der neuwer Brugporten gegeuen vnd geschenckt ein hondert golt gulden, dwilche die schatmeister van Cruchten vnd Berck wt den staetpenningen, so seiner g. consentiert waern, der Stat betalt hauen.

1533. Item Anno 1533 hauen die hern van Daem van gen houe gegolden ein erffen, niest dem Garden gelegen, vnd is ouch tottem Garden getogen vnd was laitguet der Jonckern van palant.

1538. Anno 1538 In carnispriuio maxima Ciuium Ercklensium seditio contra Senatum suborta est.

Eroberung Dürens durch Karl V.

1540. Caesar paucis diebus in arce Moguntina demoratus, cum iam circiter ducente naues aut amplius apparatu militari onuste confluxissent, ad iter paratus, Confluentiam descendit. Ibi ab Archiepiscopo Treuirensi prestolatus et in arcem ex aduerso Confluentie suscipiendus, cum primum in Pontificis sue Maiestati nunquam visi conspectum venisset, sciscitatur: Es tu dominus Treuirorum Archiepiscopus, qua erat dexteritate, hunc in modum respondit: Ego non sum dominus Treuirorum, sed vester Imperatorie Maiestatis ibidem minister fidelis. Apud Confluentiam deinde Cesarea Maiestas aliquamdiu splendide tractatur. Interim

premissi Bonnam aliquot milites intermedio itinere in ipso Rheni alueo turbantur. In pago enim, cui Honff nomen est, non procul a ripa a duce Juliacensi Guilielmo cohortes aliquot militum et rusticorum collocate erant, que descendentis Imperatorii exercitus transitum impedirent. Verum insequente terrestri itinere aliquanto exercitu fugerunt omnes edibus aliquot pagi igne absumptis. Bonnam deinde Caesar, vbi sue maiestati parabatur et vnde per terram iter quadrato agmine facturus erat, venit. Hic dum exponuntur e nauibus tormenta bellica et reliqua armamenta, diebus aliquot ab Archiepiscopo Coloniensi magnifice habitus est, Bucero interim, qui per menses, nescio quot, suam doctrinam ibi seminarat, latente. Hic rursus circa inauthorandum militem sedulus Imperator, vt vires et industriam sui exercitus cognosceret, ipse aciem dispositis suo ordine tormentis militaribus tanquam iamiam conflicturus construxit. Et habita concione medius inter tot millia dimisso vndiqne bombardarum fulmine nunc inordinatam partem componens, nunc timidam animans, nunc deficientem restaurans, volitabat. Atque ita motis castris militeque coacto tertio septimane die, qui erat 21 augusti, Bonna soluens ad subigendam Duram proficiscitur premissis aliquot cohortibus. Oppidani simul atque aduentare hostem conspexerunt, e menibus fortiter strenueque et non absque graui hostium damno tonantes, ausi sunt, priusquam tota manus accederet, campo etiam se committere hostemque aduentantem turbare. Verum licet id principio captis hostium nonnullis non infeliciter cederet, terga tamen dare seseque portis tandem includere sunt coacti. Jam vero cum tota manus vt erat instructa acie cum apparatu conuenisset 23 Augusti, Duram Imperator equitatu speculatus est eamque metatis circumquaque castris obsedit, misso confestim cum tubicine Heraldo, qui per literas Imperatoris ad deditionem Duram prouocaret. Quem cum nonnulli milites, qui ad muniendam portam, que Coloniensis appellatur, incumbebant, inconsultis reliquis tribunis militum et primatibus indignis verbis et minabundis abegissent pacem deditione renuentes, ilico admote sunt vlterius machine bellice. Deinde promiscue et ingenti clamore per totam noctem in omnibus vndique castris perstrepente, summo mane ipsa videlicet die D. Bartholomeo sacra, cepta est bombardis horribilis oppugnatio, a quibus cessatum non est, donec

hostis occupasset. Cum autem appeteret hora duodecima meridiana, Itali et Hispani, quorum direptioni et prede oppidum datum erat, admotis scalis ex improuiso in moenia insiliunt. Ac pene occupassent, nisi bombardariorum suorum opera Durenses tam vehementem et inopinatum insultum propulsassent. Ab ea hora non cessat hostis irruere, donec fatigatis oppidanis quinto incursu octo signis simul tandem irruentibus Duram occupat. Videbatur hic autem impetus eo die futurus postremus: quem si sustinuissent, vt antea, erat spes nonnulla si non sui defendendi saltem pacis et salutis impetrande. Ceciderant enim perquam multi Italorum et Hispanorum, vt vite strenui sunt contemptores nec ignobiles. Quin et Imperator ipse, spectator pugne continuus, a periculo fertur non abfuisse, dum quidam illi a latere proximus claritudine etiam natalium insignis e moenibus globo traiicitur. Omnium quoque intra moenia animi ad deditionem inclinari dudum coeperant, cum tante potentie videretur diutius resisti a se vix posse, et iam extinctus esset ille, qui in tam graui oppugnatione vnus ferme omnium, sed fortis miles, Paulus a Boirtscheit*), deditionem prohibuerat, ad hec quod neque Martinus Rossemius, qui cum equitibus, vt ferebatur, mille quingentis non amplius sesquimilliario aberat, ex quo ferme vno tota salus Durensium eo die pendere videbatur, nullam redemptionis aut saltem oppugnationis interrumpende spem sui conspectu preberet. Militum intra oppidum quisque suam tuebatur stationem (sparsi enim erant vndique circa moenia,) neque diuelli poterat a semel accepta neque transferri patiebatur in periculosiorem. Tandem vbi videret mãgis ac magis instáre hostem, neque desiturum, donec potiretur victoria, et principem Vranie suas copias adiunxisse, meditabatur fugam. Quo factum fuit, vt ad quintum hostis impetum eo loco, vbi vel vnico hactenus ferbuit oppugnatio; iuxta portam videlicet Coloniensem loco inquam ad tuendum omnium incommodissimo vacua relinquerenter hosti moenia idque inter horam quartam et quintam pomeridianam. Nihil vltra potuere fortes quorundam animi, nihil nuper vallata moenia, nihil exundantes fosse, nihil haste, nihil conti aut gladii, nihil picati cir-

*) Der Name ist mit anderer Dinte, aber von derselben Hand am Rande zugesetzt.

culi, nihil feruentes aque et cementa, nihil saxa proiecta nec ignes, nihil profuit toties repulsus hostis et fortiter defensa moenia, Dura iam tertio intra vnius anni spatium obsessa nunc tandem misere cadit, vincitur et vastatur et miser ciuis tot calamitatibus hactenus exagitatus nunc miserandis modis ab hoste tractatur et miserius perit. Hostes ingressi obuios quosque trucidant, occupant edes, bona auide diripiunt, reliquos captiuos abducunt, grandem pecuniam pro vita redimenda intolerabilibus torturis extorquentes. Postero die incenditur oppidum idque incerto auctore. Ibi omnia relicta deuastantur incendio, cum a militibus ab Imperatore intromissis restingui non posset, preter paucas edes occidentem versus cum monasterio fratrumD. Francisci, femine et pueri, qui ad templum confugerant aut eo concedere erant iussi aut deducti (ita enim fieri precepit Imprator) ibidem seruati sunt, non tamen absque periculo. Grassante incendio, quotquot superstites remansere, per media et nudata cadauera in castra educti sunt, vbi femine et pueri sub Imperatoris papilione, viri ecclesiastici e captiuitate soluti in episcoporum tentoriis conseruati sunt incolumes, donec postero die, qui erat 26 Augusti, reducerentur in moenia conflagrati oppidi, gestante sacrosanctam eucharistiam Archiepiscopo Compostellano et sacras reliquias alias ceterasque res ex incenso templo redemptas, aliis viris ecclesiasticis et nobilibus Hispanis longo ordine in hymnis, psalmis et canticis spiritualibus incedentibus. Hec enim omnia Christianissimus Imperator mandauit et voluit inuiolata. Collocatis deinde Imperator duobus ibi signis militum in presidio castra mouet Juliacum, quod oblatis in itinere clauibus deditione receptum 28 Augusti ingrediens inuenit ciuibus vacuum et militibus preter paucas foeminas et aliquot viros senio graues. Sumpto ibidem prandio statim iubet Ruremundam peti, ipso per Hinsbergum, reliquo exercitu itinere in Wassenburgum inclinante. Adueniunt interim ex Lynnichio, Aldenhauio omnibusque fere aliis oppidulis et vicis Iulie, quin et ex Herculano oppidulo ducatus Geldriensis perquam munito legati ad Imperatorem supplices, deditione sui pacem petentes. Ex Herculano oppidulo erat dominus Gossuinus wouckeraid pastor parrochialis heracliopolitanus, in cuius domo Imperator Carolus prandium sumpsit ipso decollationis Johannis Baptiste. Imperator autem vbi Wassen-

burgi pernoctasset 29 Augusti cum exercitu Ruremundam, Geldric metropolim, petit etc.

Incorporatio Ecclesie de Erklens.

Adolphus dei gratia Leodiensis Episcopus. Dem Aachener Stift wird die Pastorat zu Erkelenz inkorporirt, daß cum usque ad valorem centum florenorum aureorum ad Scutum vel Saltem sexcies viginti et duodecim florenorum parvorum deducta inferiore decisione in Subsidium Ecclesie aquen. ad opus vicariorum perpetuorum in Ecclesiis de Erclens et de Cudekoven deservientium remanere dinoscantur. Nach Absterben des lebenden Investiti von Erkelenz sollte die Filialkapelle von Rückhoven per se parrochialis Ecclesia werden, das Patronat dem Aachener Probst verbleiben. Zur neuen Pfarre sollten gehören persone in dicta villa de Cudekoven et quatuor curiis, que vocantur Oppenbusch dicte ville adiacentibus commorantes, que omnes in dicta Ecclesia de Cudekoven audient divina officia et sepelientur ibidem ac omnia recipient sacramenta ecclesiastica preter baptismum et unctionem extremam, quos recipient apud ecclesiam de Erclens; cui ecclesie de Cudekoven pro dote nec non eius vicario pro sua competentia assignamus omnes oblationes, quas de parochianis provenire continget, habebit insuper panes, qui solvi consueverunt cum omnibus bonis iuribus et redditibus ad matriculariam spectantibus ecclesie de Cudekoven, quam-ibi-incorporamus. Residuum vero tocius parochie de Erclens nec non persone ad ecclesie de Erclens parrochiam pertinebunt, cui ecclesie de Erclens pro sua dote nec non eius vicario pro sua competentia matriculariam ejusdem ecclesie cum omnibus suis bonis redditibus proventibus et pertinenciis universis incorporamus similiter et unimus una cum omnibus oblationibus emolumentis et aliis proventibus de personis ad parochiam de E. pertinentibus, assignamus insuper vicario de E. omnes capones ad ecclesiam de antiqno spectantes nec non et terras, de quibus ad accensam 30 maldra siliginis et 8 avene singulis annis solent exsolvi. Quibus omnibus mediantibus ambo vicarii quilibet annuatim in sua ecclesia de matriculario ydoneo clerico non coniugato tenebitur providere per quam

matriculariorum provisionem pocius est et erit ecclesiis predictis nec non parochianis earundem provisum quam detractum fuerunt, cum matricnlarii, qui pro tempore consueverunt sicut ex inquisitione diligenti facta recepimus matricularias suas ad firmam accensire et exinde pinguioribus fructibus perceptis ecclesias, quibus deservire tenebantur deserentes per alios easdem faciebant deserviri. Quod nunc diligentius atque solertius fiet, si vicarii predicti, ad quorum de iure communi spectat officium suo periculo sufficientes et ydoneos matricularios sibi assumant et in hoc si negligant per suos archidyaconos ut Superiores corrigi poterunt et puniri. Für das Stift bleiben jährlich 250 florenorum parvorum. A. 1340 mensis Augusti die penultima.*)

In der nacht tusschen 3 vnd 4 vren Brant die Deraider wyntmoelen gantz aff vnd to puluer doir versuymnis des moleners, der sein fuyr vp der molen niet wtgeloscht noch verwart en habde, dair vmb moest der moelener der Stat geuen 60 golt gulden, hebde er mere gehadt, er hebde ouch mere moeten geuen.

Dair nae Anno 1552 niest volgens wart ein nyhe moelen vp dieselue stat gemaecht vnd vpgericht, die kost waell 500 daler. Item die hern vam Capitell vnser lieuer vrauwen kirchen to Aechen hauen der Stadt tottem Bouwe derseluer moelen gegeuen vnd geschenckt 20 daler.

1553. Anno 1553 wart die vleischalle bynnen Ercklenns renouiert vnd vermaecht mit nyhen muyren vp kosten der Stadt, want dat ein gemein graue is, den die Stadt schuldich is to maecken vnd to halden, wie alle ander gemein grauen.

1554, 1556, 1557. Anno 1554 vp dem 21. dage des Monats Martii in der nacht tusschen 12 vnd 1 vre Js bynnen Ercklenns ein grote vervierliche erdtbeunnge gewest vnd dair nae Anno d. 1556 vp dem 14. dage des monatz Septembris tusschen 8 vnd 9 vren nae middage is bynnen Ercklentz wederumb ein grote erschreckliche erdtbeuonge gewest. Hier nae is gevolgt ein grote duyre tyt Anno 1457, do galt bynnen Ercklentz ein malder roggen 10 gulden, Ein malder weits 10 gulden, Ein malder gersten 6 gulden, Ein malder hauern 4 gulden vnd ein voeder stroes 4 gul-

1551. Anno d. 1551 dominica Simonis et Jude apostolo-

*) Diese Urkunde mitgetheilt nach Ledeburs Archiv 7. 4. p. 319.

den vnd wart aen etlichen Orten mit dem ponde vnd gewicht verkofft vnd ein pondt broets galt 12 haller. **Ista caristia fuit maxime in terra Coloniensi, Juliacensi, Geldrensi et Leodiensi ad mare per Brabantiam et Flandriam etc.**

1558. Anno d. 1558 wart die ander moelen voir der Bellichouer porten sorgen halb des nederfals abgebrochen vnd ein nyhe molen vp dieselue stadt gesat vnd vpgericht. Des meister loen van der moelen to maechen was 72 daler, 3 malder roggen, 2 malder maltz vnd 4 daler voer ein kleidung.

1559. **Anno 1559 factus est nouus puteus in pago Mennekeraedt per vicinos ibi commorantes.**

1561. Item Anno 1561 hauen die hern gegolden van heinrichs kindern van herckenbos Huyß vnd hoff mit einem Bongart genant der Gruythoff, dair Johans kinder In dem gruythoff, dat wederdeill van hauen, vnd was ouch laitguet der van palant.

1562. **Anno 1562 Tempore Burgimagistratus mei erant in ista parrochia** (Ercklentz) **78 gespan perdt.**

1569. **Anno d. 1569 altera Seruatii Episçopi horam circiter tertiam ante meridiam fuit In oppido Ercklens iterum terribilis terre motus, vt ego existens in lecto putabam, quod tota domus corruisset.**

1577. Anno 1577 vff S. Michaelis tagh, als die Nidder Landenn von dem Koeningh zu Hispanien, Hertzogen zu Gelre abgefallenn vnnd in twisten stunden vnd die Staten des lantz sich der Regierungh vnderwunden, do quamen zu Kueckhoeuenn zehen fendlein wilscher roeßknecht wollgerust, vnnd als dieselbe ein vhr vmbtrint dae gelegen, kamen auch sieben fendlein hoich Teutscher knecht, so sich ann des Koenings seiden hielten, vnnd wie beide deill an der Landtwehren bei Venraedt zusamen kamen vnnd die welschenn Jre saich verlichtschlagden, wurden sie von den Hoich Teutscheun zertrent, pliebenn vber hundertt vff dem plaitz zu beiden seidenn vnnd Jn die hundert Welschen zu Kueckhoeuen vff dem Kirckhoff gefangen.

1578. Anno 1578 des Jrsten Maentags nahe Paeschen haben Con. Majest. Kriegsvolck, so binnen Ruremundt vnd Jrem Obersten herren Niclasen von Bollwiler lagen, die Oeraeder Wint Mullen Jn beisein gedachten Bollwilers, Leutenant Blasio von Fegersheim abgebrandt, welche Mullen Anno 1552 war gebauwet.

1580. Item Anno 1580 zu Sacramentz missen Ist alhie In der Stadt Ercklens vnd kirspell ein groiß hefftigh Pestilentialisch sterben angangen vnd sein von der vurschr. tagh vnnd Jair bis zu den folgenden 1581Jair Sacramenti binnen der Stadt vnnd kirspell, außerhalb Kueckhoeuen, gestorben 458 personen.

1581. Der toiren der kirchen van Kueckhoeuenn ist neben der kirchenn vnd fillen gehuchtere binnen Kueckhoeuenn Anno 1581 In aprili von des Freiherren zu Hohensaxen volck, so binnen venlo gelegen, abgebrant, etzliche leuth verbrant vnd gefangen.

1585. Anno Christi 1585 haitt Burgermeister, Scheffen vnd Raht dieser Stadt Ercklens M. Gossenn van Braickellen verdingt ein Neuw vhrwerck zu machen fur hundert zehen daller vnd dem Melcher van Loeuenich M. Gerhardt Pyll gnant, die schyffen zu malhen vnd mitt dem Besten Golde zu belegen für 32 Golde Guldenn. Sulch vhrwerck Ist Anno d. 86 vffgesetzt vnnd haitt der Stadt vnd Kirch mitt den vurschr. gelde gekost, Inhalt der Stede, Kirch, Creutz vnd Gasthuiß Rechnungh zwei hundert vnd achtzigh daller, tstuck 2 guldenn 4 alb.

1588. Anno duisent vunffhundert 88 by tyde des Burgermeisters Jan Dobbelstein wart die wein, Bier vnnd alle andere zyse to Ercklens vpgesat vnnd verhoehet, So datt die weinteppers, die van einem foeder weins to geuen plegen 8 golden, Nu moeten geuen 15 golden vnd die gemein Bierbreuwers, die vp den veihelenn Kauff breuwen vnd tappen, die van einem malder maltz to geuen plegen 9 albus, Nu geuen 18 albus vnd so alle zysen nahe aduenant, Nahe Luide der Octroie derhalb van dem hoeue van Gellerlandt vßbracht, wie ferner In der Stede Zyßbuech zu ersehenn, vnd ist diese Octroie beworben by tyde Burgermeisters Gossens van Gerkrae Anno d. 87.

1637. Anno 1637 zwischen den 25. vnd 26. Martii In der Nacht durch versuim der knecht ist die Bellinchoeuer Müllen abgebrandt.

1640. Anno 1640 am 4. Aprilis circa quartam horam pomeridian amterribilis terrae motus hic et ubique fuit.

Vom einnehmen vnd ausplunderen deser Stadt.

1674. Anno 1674 am 9. May morgens zwischen 7 vnd 8 vhren ist diese Stadt Ercklents von den frantzosisch- vnd Chur Kol-

nischen Völckers vnterm commando deß graffen von der Lippe (ohn. angesehen wir an die Frantzosen binnen Maestricht contribuirt) bloqueert, umb 9 vhren von einem trompetter aufgeheischen, zwischen 9 vnnd 10 vhren mit canonen an der Bellinghouer porten beschoßen vnd attaqueert worden. Die Burgerey hat sich sambt einigen wenigen newgeworbenen officiers vnd soldaten vom Prince de Croy vnd einigen reuteren dergestalt defendiret, daß drey nacheinander vehemente Storm abgekehret, warinnen der feyende vber die 400 thodt vnd gequetscht vnd an Unser nur drey soldaten bleiben vnd einer verwundt worden, endtlich aber zwischen 4 vnd 5 Vhren nachmittagß mit den feyenden zu capituliren gezwongen geweßen, warauff einer von dem Magistrat, Gerard Welters gnant, sich mit einem siell die Bellinghouer pfortzen hinvnter gelaßen, weme auch gefolget obg. Prince de Croy vnd der Lieut. Tellin, so obg. reuter commandirte, Vmb wie oben zu capituliren, haben gleichwol ein schlecht accordt erhalten konnen, maßen Vns auff gnadt vnd vngnadt ergeben mußen. Ehe vnd zuuoren g. Capitulation geschehen wahre, seint die feyende schon mit vastender handt durch die Oeraderpfortz eingefallen, unter die leuth geschoßen, haußer, Kirch vnd Kloster geplundert, so balt aber g. Graf von der Lippe in die Stadt kommen, ist Kirch und Kloster Saueguadeert worden, die plunderung der haußer hat gedawret, biß sie außgezogen, woheddurch wir alle vnd auch die vmbliggende Gulische Dörfer, welche hirein gefluchte hatten, großen schaden gelitten, auch viele leuth verdorben worden.

Am 10. dito haben Sie alle Burger auf die Stattmauren gezwongen, vmb selbige abzubrechen vnd vier rupturen, eine neben der bellinghouerpfortzen, die ander neben der Mahrpfortzen, die dritte hinter dem Zehnhoff vnd die vierte zwischen der Bruckporten vnd dem alten Casteel zu machen, Codem Ihnen eine große summam gelts ad 7000 Reichsthaler vor vnßer aller leben, redemptie der Klocken, vor verhutung des anbedrewenden Brandtß, vor saueguardien der Kirchen vnd Klosters geben mußen. Weilen aber obg. summam nicht gantz Bahr zellen Konnen, haben Sie am 11. dito drey gefangene nemblich Gemelter Gerardus Welters, Scheffen, Matheißen Cuper und Carll weller, beide Procuratoren allhie, mit auff Maestricht genohmen. Codem haben Sie die Statt quitiret, pferdt, Kuhe und andere bestialien mitgenohmen und im felt so lang gehalten, biß die oeraderpfortz umb 9 Vhren und Belling,

houerpforß zwischen 11 und 12 Vhren in die lufft gesprongen, von welchem schlag zwey thodt bleiben, einer, Burger Corst Emmen gnant, der ander ein gulicher.

Am 17. dito seint obg. drey gefangene, nachdeme daß restirende gelt bei guthen leuthen zue Maestricht aufgenohmen, wiedrumb nacher hauß hielhin kommen. Eodem anno haben die frantzosen von Maeßtricht mit der armée, so diese Statt eingenohmen, die andere Woche nach dieser einnehmung Nauagne mit accordt eingenohmen und demolirten es fort gantz und gahr.

1676. Anno 1676 im Septemb. fienge alhie in der Statt die dissenteria vulgo rothen lauff starck ahn und seint in zwey monathen 200 menschen Klein und groß gestorben. requiescant in pace Amen.

Eodem Anno haben die Nachbare ter Begh aldahe die Capell in honorem St. Luciae Patronae ditcae dissenteriae bawen laßen.

1679. Anno 1679 den 10. Januarii ist der friedt zwischen Ihro Konigl. Majest. von hispanien undt franckreich (nachdeme derselb binnen Nimwegen den 17. Septemb. geschloßen vnd den 28. Decemb. 1678 zue Brußell publiciret) mit hochster freudt aller leute von h. Vogten vnd herren von der Magistrath auf Befelch deß Ed. Houe alhie publiciret worden, welchen Gott der allemächtig lange Jahren continuiren und unß allen hernachmalß den Ewigen frieden verliehen wolle. Amen.

1680. Anno 1680 am 26. novemb. seint zwey Patres Recollecte auß Bosnia wohnhafft unter die Turcken mit Vrlaub Ihrer Königl. Majest. von hispanien in diese Statt und vber daß Kirspell mit zweyen herrn von der Magistrat terminiren gangen, angesehen Ihre Kloster so hoch von den turcken belast worden, daß Sie weiters nicht Subsistiren Können, und haben versamblet 35 Reichsthaler, am 29. dito deß abents wolg. patribus die Voye mit wein verbert.

1683. Anno 1683 in festo Paschalis vmbtrint halb 2 Vhren Nachmittags unter die predigt ist daß halbe feldt von dieser Statt und kirspell nacher hohenbusch die seit, gantz und gahr vom hagel erschlagen dergestalt, daß haesen undt feldthoener auffm feldt thodt blieben.

1683. Anno 1683 im octob. hat franckreich wiedrumb ein newen Kriegh wieder diese Niederlanden angefangen unndt viele Dörfer abgebrandt.

1684. Anno 1684 am 15. Januarii haben die frantzosen ab 30 Mann starck binnen ten holt ein hauß abgebrandt unndt einen alten Man, Derich Schipper gnant, darin verbrandt.

Eodem anno am 20. Martii umbtrint 12 Vhren Mittagß seint die frantzosen zu pferdt und zu fuß Kommen, die stattpfortzen außgehawen und die Stadt eingenohmen, waruber die burger sich in daß Closter retiret, aber von denselben wieder hinauß gejagt, die statt domalß außgeplundert, die burger nack außgezogen vnd sieben tagh hierinn logiret, die ruterey aber brandte den 21. eiusdem ten busch vor der Statt alle haußer ab, gingen eodem auch nacher Lobberich, heinsbeck, swaemen und Krieckenbeck brennen. Darnacher quaemen Sie wiedrumb in die Statt, biß daran die Lantschappe ostagiers Nemblich Baron de Cortenbach, Scheffen brugels von Ruremundt, H. Voght Millet von Cruchten vnd vnser Burgermeister Gerart welters vor die Contribution mitgabe, daß gelder Landt muste geben an Contribution 300,000 gulden brab.

Anno 1684 am —*) Ist der friedt alhie publiciret worden, woheben auffm Rhatthauß alle sancks, so annoch vbrig plieben, geloset, und in laetitia ein glaß wein getrunken worden.

1686. Anno 1686 am 12. Nov. umb 5 und 6 Vhren nach. mittagß am abendt ist in dieser Statt ein großer brandt entstanden, woheuon 70 hauser und 34 schuiren eingeaschet worden und weiß man nit, wie eß angangen, von deß Gubernatoris hauß biß an die Maarefort zu beiden seithen, Item der gantze Kattenmarck zu beiden seithen biß an diß Convent alles biß auff die sohlen zu abgebrandt und hatt der Brandt so eyferig zugenohmen, daß alles inner 2 stundtz Zeit in brandt gerathen. Gott der Allmächtig wolle vnß ferners dauor bewahren.

1686. hoc anno seint im feldt so viel mauß gewesen, daß gantze stucke aufm feldt abgefressen, auch großer schaden in den schuiren und sulder gethaen.

1690. Anno 1690 den 18. Decemb. des abents Vmbtrint ein Viertell stunden vor funf Vhren ist allhie eine Erdbebung gewesen, daurte kein Pater noster lang.

*) Ist nicht ausgefüllt.

1692. Anno 1692 am 24. Martii Jhro Churf. Durchl. von Beyeren als Gubernator gen. in den Niederlanden allhie per postum passirt und zu österich von der Magistrat complimentirt worden und secretarius Wilhelm Ludolph Vogel daß compliment nomine Magistratus et Communitatis gethaen. Am 18. Septemb. um halber drey nachmittagß ist alhie und in vielen örteren eine Erdbebung gewesen, so starck, daß die Vhrklock aufm großen thorn von selbsten einige schlägh gethaen und seint dauon in andern stätten Viele schornstein, auch zu Ruremundt ein stuck gewölb in der P. C. Recollect. Kirch eingefallen.

1695. Anno 1695 am 29. Juny ist eine frantze parthey in Kuckhouen des nachts Kommen, eine Magt thot geschoßen im finster, 20 haußer in brandt gesteckt, dauon 8 totaliter abgebrandt, vbrige seint von den frawens noch geleschṫ worden, 5 pferdt mitgenohmen, auch geplundert vnd acht leuth gefangen mit geschlipt, wellche gleichwol von einer partheyen auß gulich dem feyandt abgetrieben vnd alle glucklich nach hauß Kommen. Der Vogt Gerkrath hat mit vielen borgeren außfallen wolle, aber der Gubernator hat die pfort zu halten laßen.

Am 18. July selbigen Jahrs seint bey 700 frantze reuter und dragoner vor diß Statt Kommen, die Statt auffgeheischen und sich bey steinen pesch des nachtß postirt und viel fruchten verdorben, die burger vnd vmbtrint 50 Spanische zu Fuß unter comando Cap. Fajau haben die gantze nacht darauf geschoßen, folgenden morgenß hat der feyandt Erstlich die bellinghouer Windt Muhle, darnacher auch die oerater Muhlen totaliter, auch in oerath drei hauser abgebrandt aber, Gott Lob, niemandt gefangen vnd hienondannen durch daß gelderlandt marchirt vnd von allen Dorferen, dahe sie ankommen, geisselen oder ostagiers, zu abwendung des brandts mitgenohmen, welche vber 2 Jahr binnen Lutzemburg gefangen gewesen, deme unangesehn hat vnser gn. Konig scharf verbotten, Keine Contribution zue bezahlen, g. geisselen seint nach dem friedt, so anno 1697 am 30. octob. alhie und im gantzen Landt publiciret, relaxiret worden. selbig tagß haben die Jungesellen eine Comp. gemacht vndt mit den Burgern vnd Kirspelß Leut auf die Waell gezogen vnd drey Saluen gethaen, die stuck gelöset und des abentß offtmahlen mit den haecken geschoßen und in Curia Lustig gewesen. Daß Gelderlandt hat Keine Contribu-

tion bezalt und hat, nachdeme wir obigen schaden gelitten, Jahrlichß biß an g. friedt ein Regiment brandenb. zue pferdt, 4 Comp. alhie und den rest binnen Ruremondt eingenohmen, denselben fouragie und brodt und der Churf. von Brandenb. denselben die gagie geben. Der Feyandt hat middeler Zeit diß Landt nit mehr angreifen dorfen.

1697, 98 und 99 ist ein algemeine große deurte gewesen, dae nit viel fruchten gewachßen, also daß man gerst, haber, bockweitz vnd Erbßen zu brodt backen mußen, Jae kein drey haußrath alhie haben pur roggen backen Konnen vnd hat der gemeine Mensch großen hunger gelitten, alle potentaten haben wegen mißwachß die außfuhr der Fruchten verbotten, man hat alle sulder visitiret und die frucht specificirt, enfin allenthalben ist große armut gewesen.

1698. Jst alhie eine newe steine windt Muhle Baußen der Bellinghouer pfortzen mit zwey gewerff gebaut worden, den maurer von Doueren Mr. Jan Charley hat man von der rothen zahlt 2 Reichsthaler courant und auf die 8 roth ein ahme bier halb Klein und halb gut geben, der Muhlenmeister Peter Vorstermans hat 265 par permissie gelt bekomen, diß Mühle hat umbtrint 2250 Reichsthaler species gelt gekostet, am 27. decemb. hat man daß irstemahl vor die armen ein mald. roggen darauff laßen mahlen. Gott bewahre dieselbe.

1700. Anno 1700 wart die Deroter steinen Windt Muhlen gemacht mit einem gewerff, ein schellmuhlen umb gerst zu schellen und ein oley Muhlen mit 2 Banck und 4 heyen dae in g. Mullen Meister an Lohn geben 310 Reichsthaler species, 5 malder maltz, 2 malder rogg., 1 malder bockweitz und ein halb malder weitz, der Maurer ten Ruremundt Mr. Peter alons oder passagie an Lohn von jedre roth 14½ schilt species und auff 6 roth ein ahmen Bier halb ein und ander. Weilen diß statt in vier jahr Keinen muhlen weitz geliebert, ist mit dem Konig in process gerathen, g. statt hatte den process gewonnen, wan von der finantie von Brussel kein ordonantie Kommen, daß wofern wir mit dem proces nit einhalden wurden, dieselbe unß den wegen Anno 1695 erlittenen Schaden versprochenen quitlag von 6510 g. annulliren wolte, haben also g. weitz secundum fraxin bezahlen mussen.

Ursprung und Name der Stadt

Die Stadt Erckelant hait Jren vrsprunck vnd naemen van einer Edell Frauwen Ercka, die doch gemeinlich die Frauwe ther Lynden genant vnd ein menlich weiff gewest is. Die Stadt is voir 500 Jaern mit Grauen vnd muyren vmbfangen vnd gebouwet woirden. Sy is anfencklich der kirchen vnser lieuer Frauwen to Aechen eigendumblich to gehoerich gewest, Js aeuer na der tyt Jn Hande vnd gewalt der Greuen vnd Hertochen van Gelre kommen, die sy auch mit Stedt rechten, priuilegien, Freiheiden, vnd sonderlichem Regiment begaefft hauen.

Es ist voirtiden ein wiltnisse vmb Erckelens gewesen, Aeuer die Bussche sein Jn middelen tiden wtgerodet vnd der Boden to fruchtbarm Lande gemacht, so dat wth der rouwer wildtnisse ein kornreicher gelends vnd ouerall ein lustig paradis woirden is.

Item domus heinrici pistoris fuit primus locus et area inhabitata, super qua prima domus huius oppidi facta et exstructa est, quare in hodiernum diem Cassa siue statio sancti cornelii ibidem decoratur floribus In perpetuam rei memoriam etc.

Gregariorum militum clades apud Venlonem.

Anno 1518 in diebus paschalibus accidit memorabilis illa famosaque gregariorum militum apud Venlonem clades. Hos cognomento nigri cumuli (seu nigrarum copiarum) e Frisia prorumpentes dux Geldrie Carolus pontem Isele apud Dauentriam pacifice transire permisit. Ex Velauia autem in ducatum Cliuensem transeuntes vicinorum in se principum animos concitarunt. Ab his igitur persecuti et nunc huc, nunc illuc se recipientes tandem a Ruremunda Venlonem secesserunt inter oppidum et coenobium Olense considentes, nam porte ipsis precluse fuerant nauesque subducte, quominus traiicere Mosam possent, huc eos insecuti principum equitatus eo necessitatis adegerunt, vt se abiectis armis dederent, suam vnoquoqne patriam seorsum petituro. Hec armorum abiectio dum fieret et bona pars humiliter quod iussum erat fecisset, ecce vnusquisquiam insignis armatus bombarda eam proiicere detrectat, id conspicatus tubicen quidam de improuiso

et absque iussu ad arma canit. Atque ita undique inuâsi, quos fuga non pretexit, preter omnem expectationem sunt cesi.

Anno 1527 facta est memorabilis illa et famosa direptio Comitis hage, vt vocant, in Hollandia per milites Gelricos de improuiso ac signis mutatis inuase.

Vilau (ein Grauen genannt die Vilau) est aqua transiens retro Arnoldum Crusen et est vilau gallicum sic dictum quasi vilis aqua a primis incolis Castelli Ercklensis, qui Gallici fuerant.

Ercka.

Ercka virago viris omnibus fortitudinis exemplum dedit.

Ercka virago Castelli Ercklensis patrona.

Ab Ercka matre sub tilia fatur venisse quedam filia, que Ercklentz nuncupatur.

Sicut leena animal crudele se exponit morti pro filiis et pro ipsorum defensione venatorum iacula non timescit, Sic Ercka virago nobilis quondam se morti exposuit pro defensione patrie.

Ercle viges Ercklens imitatrix Herculis Erclens,
Ercka virago dat hoc nomen apud tiliam.
Oceano fundus hic inundatus fuit ante,
Caesare de Julio terra fit aggeribus,
Que rudis inculta Romana gente locatur,
Regibus a Francis crista fide colitur etc.*)
Hanc Merck Blankenheim diripuere polim
In tricenteno milleno septuageno,
Dux tamen Eduardus perdita iura nouat,
Que wilhelmus Reinolt Arnoldus Adolphus
Ac Carolus rata dant non violanda data,
Flos velut esculeus quem consecrauit Apollo
Cum Junonis aue Gelre seruit galeam
Flos leo fatatus generis mentis et honoris
Limborch Nassauwen huc leo Gelre venit,
Sic tibi sunt Erclens Alchides Ercka patroni
Martibus insignes viue leena rosa.

Item vnse kirke bynnen Ercklentz hait Jaerlichs Jnkomen vmbtrint 34 malder roggen, 8 malder weits vnd 14 g. gulden, die men tottem Bouwe vnd totter Spenden voir die armen Jaers

*) 21 auf die Geschichte Gelderns bezügliche Verse sind weggelassen.

wenden vnd kern sall, dair to noch 4 malder roebsaetz vnd 54 pont waeschz tottem geludht*) 2c.

Item dat hospitaill bynnen Ercklens hait Jaers Inkomen ongeferlich 30 malder roggen, Ein malder weits vnd 15 gold gulden vnd dair to 2 st. Roebsatz tot geludht.

Item die Creutzspynde hait Inkomen Jaers vmbtrint 66 malder roggen, Ein malder 5 st. weits vnd 12 gold gulden.

Item die 13 huyßarmen bynnen Ercklens, die her peter wymars Dechen to Aechen gewest, fundiert vnd gestifft, hauen Jaerlichs Inkomen 60 g. gulden vnd dair to 19 malder roggen.

Item die 3 huyßarmen, die wolter vnd katrine van wessem selig bestedigt, hant Jaers ongeferlich Inkomen 17 gold gulden.

Die Stadt Ercklentz mitsampt dem ganzen kyrspel begript Inwendig vmbtrint 500 Talwerdiger Feurstedt, Ciuitas per se 336, Coedichouen 78.

Item die Ercklender ellen sall dis hiernaegesetzte swartzen strichs 8 lanck wesen

---

Nach rheinländischem Maß war die örtliche Elle — 2 Fuß $1^2/_3$ Zoll.

Item 8 quart biers ercklender maethen sullen maecken 9 quart weins, ercklender maethen, vnd 8 aem vatt sullen 5 slechte oder smaell vaet maecken in der zysen.

---

*) Diese Notiz und die folgenden sind alle um die Mitte des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben, mit Ausnahme derjenigen, welche die örtliche Elle auf rheinländisches Maß zurückführt und welche in neuester Zeit zugefügt wurde.

Bemerkungen zu der Erkelenzer Chronik.

Erkelenz, eine kleine Landstadt, liegt in dem nördlichen Theile des Regierungsbezirks Aachen an der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn in einer sehr fruchtbaren Ebene; es ist als Kreisstadt Sitz des Landrathes und hat ein Progymnasium. — Daß die Gegend bereits zur Zeit der Römerherrschaft bewohnt und angebaut gewesen, macht die Fruchtbarkeit derselben wahrscheinlich. Man hat aber auch ein äußeres Zeugniß für diese Annahme. Es ist nämlich zu Erkelenz ein römischer Denkstein gefunden worden, den ein Hauptmann des 35. Regimentes dem Jupiter geweiht hatte. Die Inschrift desselben, welche uns der Baron von Hüpsch [1]) aufbewahrt hat, lautet:

I. O. M. — C. IUL. FAB — PROC. VIVS — C. LEG. XXXV — V. S. L. M.

Früher pflegte man den römischen Ursprung des Ortes Erkelenz wohl in der Annahme zu finden, daß mit jenem castra Herculis, welches Ammianus Marcellinus XVIII. 2. erwähnt, unser Erkelenz gemeint sei. Diese Annahme ist aber irrig. Die sieben Castelle nämlich, welche der gegen die Gallier sich rüstende nachmalige römische Kaiser Julian im Jahre 359 herstellte, haben am Rheine oder ganz in der Nähe desselben gelegen und werden von Ammian offenbar in einer gewissen von Norden nach Süden fortschreitenden Ordnung aufgeführt: Castra Herculis, Quadriburgium (Qualburg), Tricesimae (Xanten), Novesium (Neuß), Bonna (Bonn), Antunnacum (Andernach) und Bingio (Bingen). An unser Erkelenz bei Castra Herculis zu denken, ist durchaus nicht zuläßig, letzteres muß bedeutend nördlicher gelegen haben. Der Name der Stadt Erkelenz hat mit dem römischen Hercules Nichts zu thun, wohl aber mit einer altgermanischen Göttin, der Erka oder Herka. Professor Karl Simrock in Bonn, der gründliche und gelehrte Erforscher des germanischen Alterthums, hat in seinem „Malerischen Rheinland" 3te Aufl. S. 370 zuerst auf jene räthselhafte Erka

---

[1]) J. G. C. A. Baron de Hüpsch Epigrammatographie p. 55. Es heißt daselbst, der Stein sei gefunden worden (invent.): Herculani, Erkulenz Erkelenz dit. Juliac.

und ihre Abbildung, welche sich auf dem Rathhause zu Erkelenz sowie in unserer Chronik befindet, aufmerksam gemacht und auf eine mythische Deutung derselben hingewiesen. Darauf sind der genannte Simrock[1]) und in einem eigenen Aufsatze[2]) Dr. N. Hocker, ein ebenfalls um deutsche Mythologie und Heldensage verdienter Mann, näher auf die Sache eingegangen und haben die Ansicht ausgesprochen, daß in der Erka unter historischer Tünche eine germanische Gottheit, mit der märkischen Harke und mit der westfälischen Hirke oder Hurke ein und dieselbe, verborgen sei. Zunächst sei Erka die Schwert- und Siegesgöttin und stehe zum Schwertgotte Zio als Tochter[3]), als Gemahlin[4]) oder als Mutter[5]) in naher Beziehung. Was in unserer Chronik von ihr erzählt wird so wie die Art der Abbildung stimmt zu dieser Auffassung. Sie ist nämlich abgebildet als eine streitbare Frau: in der rechten Hand hält sie ein entblößtes Schwert, in der linken einen Schild, welcher die Inschrift trägt: Ab Ercka matre sub tilia fatur venisse quedam filia que Ercklentz nuncupatur. Eine andere ihre kriegerische Bedeutung mehr bethätigende Inschrift liest man auf einem ihr Haupt umflatternden Bande: Ercka virago Castelli Ercklensis patrona. Die Chronik nennt sie ein „Edell Frauwe (S. 70.), ein männlich weiff" (S. 70) und erzählt, sie habe allen Männern ein Beispiel der Tapferkeit gegeben (S. 71), sie habe sich für das Vaterland dem Tode ausgesetzt, wie sich eine Löwin für ihre Jungen dem Tode aussetzt, und nicht fürchtet die Geschosse der Jäger (S. 71).

Erka war nun ferner nicht bloß Schwertgöttin, sie war auch gleich der Nerthus die mütterliche Erdgottheit, eine Annahme, welche in folgender angelsächsischer Zauberformel, worin Erka gradezu als Erdenmutter angerufen wird, einen Beleg findet: erce, erce, erce, eordhan modor[6]). Sie ist als solche verwandt mit der griechischen Gaea, der römischen Ceres; sie ist eine Göttin der Fruchtbarkeit, sie fliegt, nach sächsischem schon für das 15. Jahrhundert verbürgtem Glauben in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Dreikönigentag durch die Lüfte, Ueberfluß an zeitlichen Gütern

---

[1]) Deutsche Mythologie S. 412 Bonn 1854. [2]) Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XXI. 1. 1854. [3]) Kühn. Handbuch der Nordd. Sagen S. 432. [4]) W. Müller Altd. Religion S. 226. [5]) Simrock Mythol. S. 412. [6]) Grimm deutsche Mythologie p. 154.

spendend ꝛc. Wie der Holda, einer dem Wesen nach gleichen Göttin, war der Erka die Linde heilig. Dazu stimmt es, daß Erka die Frau „ther Linden"(S. 70) genannt wird. Da der eine kleine Viertelstunde von der Stadt entlegene Hof zu Oestrich das „guet ter Linden" (S. 4) hieß, so liegt die Annahme nicht fern, daß an der Stelle desselben in altgermanischer Zeit die Cultusstätte der Göttin gewesen sei. Der Hof zu Oestrich gehört jedenfalls zu den ältesten und bedeutendsten Ansiedlungen, von ihm ging (S. 44) auch der Bau der Kirche aus, welche im zwölften Jahrhundert bereits urkundlich genannt wird, und mit diesem Hofe muß auch das Patronat zu Erkelenz an das Stift zu Aachen übergegangen sein. Eine bedeutende Stütze findet die mythische Deutung der Erkelenzer Erka in dem Umstande, daß sie sich bis auf den heutigen Tag, also fast durch zwei Jahrtausende hindurch, im Munde des Volkes, natürlich unverstanden, erhalten hat. In der Nähe von Erkelenz nämlich, in M. Gladbach, hört man den Namen der Frau Herk noch häufig nennen. Die Kinder warnen einander vor dem Wasser mit den Worten: „Geh nicht zu nah, die Frau Herk zieht dich hinab." Das kann man vielleicht so deuten, daß man annimmt, zum Reiche der Erka, welche auch Walküre und Göttin der Unterwelt ist, habe auch das Wasser als Symbol des Todes und der Unterwelt gehört.[1])

Erkelenz gehörte nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts einem Grafen Immo, der es am 17. Januar des Jahres 966 gegen den Hof Gelmen (galmina) im Hespengau an Otto I. gab. Dieser Kaiser schenkte es in demselben Jahre an das Marienstift zu Aachen,[2]) welchem in Folge dieser Schenkung Grund und Boden des Erkelenzer Gebietes angehörte und welches nunmehr daselbst die Grundherrschaft und zwar bis zum Jahre 1794 ausübte. Wie es um den Besitz des Erklenzer Bodens im 12. Jahrhundert stand, das läßt sich aus einem Verzeichnisse der Einkünfte des Aachener Stiftes (S. 44) ersehen. Es gab in Erkelenz fünf, in Oestrich vier Herrenhöfe; ob das Stift dieselben durch Schultheiße verwalten ließ, oder ob sie damals schon als Lehn ausgegeben waren, wird

---

[1]) Die beigegebene Lithographie gibt die in der Chronik befindliche Abbildung der Erka getreu wieder.

[2]) Lacombl. I. 107. Die Nachricht S. 44 unserer Chronik, nach welcher Karl der Große Erkelenz diesem Stifte schenkte, scheint falsch zu sein.

nicht mitgetheilt. Das ganze übrige Gebiet war in kleinen Gütern von bestimmter Größe (mansi, bonuaria) an zinshörige Bauern, ursprünglich wohl Leibeigene, vertheilt, welche weit davon entfernt waren, freies Eigenthum zu haben, sondern zu Geldleistungen, Naturallieferungen, in Getreide, Holz, Schweinen, Hühnern, Eiern rc. bestehend, auch zu persönlichen Diensten das ganze Jahr hindurch verpflichtet waren. Die Entstehung dieser kleinen Güter war folgende, Zu den Herrenhöfen pflegten große Strecken Landes zu gehören. Der Herr oder dessen Schultheiß baute meist nur das beste, fruchtbarste Land und gab die minder ergiebigen oder noch nicht urbar gemachten Strecken seinen leibeigenen Leuten, die nun zwar eine eigene Ackerwirthschaft führten, aber in starker Abhängigkeit vom Haupthofe verblieben. Auch war zu Erkelenz eine Bierbrauerei (camba), eine Mühle, in Oestrich waren 5 Mühlen, auch gehörte zu letzterem ein Wald.

Die Geschichte hat in neuerer Zeit eine glückliche Richtung genommen, indem sie den socialen Zuständen der Vergangenheit namentlich den bäuerlichen Verhältnissen eine besondere Rücksicht zuwendet. In dieser Hinsicht liefert unsere Chronik schätzbare Beiträge. Die Weisthümer nämlich, welche sie enthält, geben uns genauen Aufschluß über die Rechte und Einkünfte des Aachener Stiftes, wie sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren. Wir haben um die angegebene Zeit in Erkelenz zehn Lehngüter (p. 2), zu welchen ohne Zweifel die sieben Herrenhöfe des zwölften Jahrhunderts gehörten; wenigstens wird der Hof zu Oestrich, welcher im zwölften Jahrhundert als Herrenhof vorkommt, im sechszehnten Jahrhundert als ein stiftisches Lehngut in der Hand eines gewissen Maeß van Ethgenbosch aufgeführt (S. 4). Die Lehnsträger waren in allen Stücken dem Stifte Huld und Treue schuldig, sie gehörten gleichsam zur Hofhaltung des Stiftes, dessen Ehre und Nutzen sie in jeder Weise wahrnehmen mußten. Die Güter waren Manngüter, d. h. beim Erlöschen der männlichen auf die weibliche Linie nicht forterbende Lehen. Die Lehnmänner bildeten eine Mannkammer; vor zwei Lehnsträgern und dem Schultheiß wurden die Lehnsstreitigkeiten geschlichtet. Das übrige Gebiet hatten zinspflichtige Bauern in Händen; im Ganzen gab es im Jahre 1528 (S. 31) 90 Gütchen, die auch den Namen Lehn, sowie den Namen Kurmoeden, Kurmudgüter trugen. Das Kurmudverhältniß bildete den Ueber-

gang aus der Leibeigenschaft. Das Besitzthum eines Leibeigenen gehörte nämlich ursprünglich dem Herrn. Derselbe gab sein Eigenthum insofern aus den Händen, daß er es auf die Kinder des Besitzers bei dessen Tode übergehen ließ, unter der Bedingung der Kurmede (Wahlgabe) jedoch, die darin bestand, daß er sich das beste Stück, Pferd, Kleid, aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Kurmudträgers auswählen durfte. In Erkelenz war das Stift berechtigt zu einem „beest mit einem ronden ongespalden voet." Das ursprünglich gewiß streng gehandhabte Kurmudrecht erlitt später vielfache Veränderungen, namentlich wurden die Naturallieferungen vielfach in Geldleistungen umgewandelt und wurden dadurch weniger drückend. Interessant sind die Mittheilungen über die Soeken im Erklenzer Gebiet, die zu Haferlieferungen verpflichtet waren; es gab ihrer im Jahre 1492 im Erkelenzer Gebiet 29 (S. 34). In streitigen Fällen entschieden die Lehnsträger über die Leistungspflichtigkeit ihrer Genossen und führten insofern den Namen „Laeten." Im Jahre 1327 trat eine Aenderung ein, es wurde das Uebereinkommen getroffen (p. 20), daß die Entscheidung über Lehnsstreitigkeiten dem Scheffengerichte zu stehen sollte „dat die Schepen van Ercklens allein Laeten sein vnd bleiuen sullen oeuer des Kapitels guede im gantzen Amt", ein Verhältniß, wodurch das Kapitel in eine gewisse Abhängigkeit vom Scheffengericht trat.

Für diesen Dienst gaben die Herrn vom Kapitel den Scheffen dasselbe, was sie früher den Laeten, d. h. den Lehnsträgern, gegeben hatten,*) nämlich erstens jährlich 5 Mahlzeiten, die man Scheffendienste (S. 37) nannte, zweitens erhielt jeder Scheffe aus der Herren Zehnten dreißig Morgen Land frei. Fünf Mal im Jahre nämlich am Steffensdage oder des Montags darnach, am Montag nach Dreikönigen, am Montag nach Ostern, am Montag nach dem Tage nativitatis Johannis Baptiste und zuletzt am Montag nach Mariä Himmelfahrt wurde zu Erkelenz ein fettes Mahl gehalten. An diesem Mahle nahmen die Würdenträger der Stadt Theil, der Schultheiß, Vogt und Schreiber, welche an der ersten

*) In M. Gladbach war das Verhältniß etwas anders. Die Laeten, die hier den Namen „Boten" führten, bekamen zwar, wie in Erkelenz, 30 Morgen Land zehntfrei, mußten aber dem abteilichen Schultheiß, dem Vogt etc. ein Essen geben und selbst dabei aufwarten, vergl. Eckertz und Noever Abtei Gladbach S. 61.

Tafel saßen. An der zweiten Tafel saßen die sieben Scheffen, an der dritten des Schultheiß Diener, des Vogts Diener und die zwei Vorsprecher. Ueber diese Mahlzeiten waren strenge und vorsichtige Stipulationen gemacht worden; es ist ergözlich zu sehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß die Erklenzer Scheffen die Gerichte specificirt, ihre Eigenschaften vorgeschrieben haben, gewiß in der richtigen Ansicht, daß der Magen kein gleichgültiges Institut ist. Die Speisen, Saucen, Getränke werden genau beschrieben, nicht allein, wie sie sein sollen, sondern auch, wie sie nicht sein sollen. Da gab es einen Reichthum an Fleisch, Kapaunen, Speck, Gänse, Spanferkel, Lämmer, Hühner 2c. Auch war für Abwechselung gesorgt. Hatten im ersten Scheffendienst je zwei Mann ein Viertel van einem „Jongen vetten Spoenvercken" vor sich, so verarbeiteten sie im 2. Scheffendienst eine Schüssel Braten von „einem jongen vetten erwelten kalff", im dritten eine Schüssel von „einem vetten Lamp." Einige Gerichte scheinen Lieblingsspeisen gewesen zu sein: „Speck vnd Ertzen" behaupten in allen fünf Mahlzeiten als zweites Gericht ihre Stelle. War die Mahlzeit zu Ende und hatte der Rentmeister Gratias gesprochen, so erhob sich der Schultheiß und richtete an die Scheffen die Frage, ob den Tafeln ihr Recht geschehen. Die weisen Scheffen schritten dann zur Berathung und tauschten ihre Ansichten über die Güte der Speisen und Getränke aus, ob sie ihnen hinlänglich gut geschmeckt 2c. Dem ältesten unter den Scheffen lag es ob, das Ergebniß ihrer Berathung gegen den Schultheiß als den Stellvertreter des Stiftes auszusprechen.

Daß die Scheffen nicht immer ihre Zufriedenheit aussprachen, läßt sich schon deßwegen erwarten, weil sich die Güte der Speisen nicht objektiv messen läßt; ja in dem Vertrage, der im Jahre 1537 (S. 42) über die 5 Mahlzeiten abgeschlossen wird, kann man es zwischen den Zeilen lesen, daß es mitunter zu freimüthigen Reden gekommen sein muß. In diesem Vertrage stellt es nämlich das Stift den Scheffen frei, ob sie das Essen oder eine Summe Geldes haben wollten, spricht aber für den Fall, daß sie das erste wählen, die Erwartung aus „dat sy sich gebuerlich vnd redlich halden sullen vnd dat sich die van Aechen mit reden nit en hebben to beclagen." War die Unzufriedenheit mit dem Stifte, an welches Erkelenz so schwer bezahlen mußte, ein natürliches Gefühl, so bo-

ten diese fünf Scheffendienste verführerische Gelegenheiten dar, demselben Ausdruck zu geben. Das Bier mußte vertragsmäßig „alt, clair, milde vnd drinkich, der Berchwein guet, clar vnd waelsmekig" sein; von einem Maß, das sie einhalten mußten, ist nirgendwo die Rede. Ohne Zweifel war nun das Bier für Einige zu „drinkich", der Bergwein zu „waelsmeckig", so daß am Ende das Stift für seine guten Lieferungen schlechten Dank und derbe Ausfälle einärntete, die dann der anwesende Schultheiß entgegennehmen mußte. Seit dem Jahre 1540, wo eine bedeutende Spannung zwischen dem Stifte und der Gemeinde eingetreten war, bis zum Jahre 1560 wurde, jedoch nicht ohne Ausnahme, statt der Mahlzeiten eine Summe Geldes gegeben. Ob die Mahlzeiten später wieder beliebt worden sind, darüber gibt unsere Chronik keinen Aufschluß; man sollte es aber fast glauben, wenn man erwägt, daß der Mensch, wie auch unsere zweckessende Zeit lehrt, die offiziellen Gelegenheiten, sich gütlich zu thun, liebt.

So lange Erkelenz ein offener Ort (villa) war, lebte es in großer Abhängigkeit vom Stifte, das den Schultheiß und auch die Scheffen ernannte. Erkelenz that einen bedeutenden Schritt zu einer freieren Stellung, als es im Jahre 1326 (S. 44) vom Grafen Reinold II. von Geldern gegen den Probst und das Kapitel städtische und Bürgerrechte erhielt. Die Grafen von Geldern übten nämlich zu Erkelenz (seit 1310 urkundlich) die hier wie an so vielen andern Orten die volle Landeshoheit aus sich entwickelnde Schirmherrschaft aus. Erkelenz führt seit dem genannten Jahre den Namen Stadt (oppidum). Die Bürger wählen die zwei Bürgermeister, den Rath und die Scheffen, welche nunmehr die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten leiteten und dem Stifte gegenüber eine freie Stellung einnahmen. Die neue Stadt mußte sich nun mit Mauern und Gräben umgeben. Gewiß ist die volle Befestigung nicht auf einmal entstanden; sie war kostspielig und ist gewiß nur allmälig vollkommen geworden. Im Laufe der Zeit wurde aber Erkelenz sehr fest, in einem Berichte über die Eroberung Dürens im Jahre 1543 wird es (S. 60) ein oppidulum perquam munitum genannt. Das Brückthor wurde im Jahre 1355 aus den Steinen des im Jahre 1353 zerstörten Raubschlosses Gripekoven, welches Erkelenz großen Schaden zugefügt hatte, aufgebaut (S. 45), im Jahre 1414 (S. 46) wurde das innere Maar-

thor, 1459 (S. 49) ein Bollwerk bei der Maarpforte sowie die kleine Pforte an dem Brückthor, 1514 (S. 56) wurde das äußere Bellinghover Thor, 1526 (S. 57) ein neues Brückthor erbaut ꝛc.

Gewannen die Herzöge von Geldern an der so geschützten Stadt eine kleine Festung, so entschädigten sie auf der andern Seite die Bürger für ihre schweren Ausgaben mit einträglichen Privilegien. Erkelenz bekam das Recht, freie Jahrmärkte (p. 13) zu halten. Ein siebentägiger Jahrmarkt fiel auf Simon- und Judastag; der Herzog von Jülich fügte 1539 einen dreitägigen Markt (S. 13) hinzu, Herzog Reinold gab 1422 (S. 13) das Recht zu einem freien wöchentlichen Donnerstagsmarkte, 1465 verlieh (S. 14) Herzog Adolph jährlich sechs freie Markttage ꝛc. Die Stadt erhob nun auch Accisen; um die Mite des 16. Jahrhunderts (S. 18) brachte die Weinaccise allein jährlich 300, die Bieraccise allein 400 Gulden ein.

Die Bürger hatten nun die Aufgabe, ihre Stadt gegen jeden Feind zu vertheidigen. Wir haben heutigen Tages kaum eine Vorstellung von jener wehrhaften Zeit, wo eine handfeste Bürgerwehr organisirt war, wo jeder wehrhafte Bürger, sobald die Gefahr sich näherte, die Waffen in die Hand nahm und zu seinem Nachbar sich gesellte. Mit Streitmitteln mußte sich die Stadt auf eigene Kosten versehen. So ließen die Scheffen (S. 56) auf ihre Kosten für die Stadt 7 Hakenbüchsen, die Stadt selbst ließ 6 doppelte und 26 einfache Hakenbüchsen machen. Im Jahre 1521 (S. 57) ließ die Stadt „achter by der muyren 3 kopern Slangbussen" (Feldschlangen), eine 2500 Pfund, die beiden andern 1300 Pfund schwer gießen; der Meister erhielt von jedem Hundert Pfund 3 hornsche Gulden; die drei Büchsen kosteten im Ganzen mit den dazu erforderlichen Geräthschaften 628 Gulden. Im folgenden Jahre (S. 57) kaufte die Stadt ferner von Meister Theis von Essen 29 Hakenbüchsen, deren eine jede mit einer Krone bezahlt wurde. Die Stadt kam häufig in den Fall, diese Gewehre zu gebrauchen, wie wir später sehen werden.

Wie wir schon oben gesagt, ging zu Erkelenz (S. 44) wie an so vielen andern Orten der Bau der Kirche von einem Herrenhofe, nämlich dem Hofe zu Oestrich aus, dessen Besitzer auch das Patronat an derselben ausgeübt haben muß. Die Ausstattung der Kirche bestand im 12. Jahrhundert in einer Hufe und acht kleineren Ackerstücken

(bonuaria), in fünf Leibeigenen (mancipia) und in dem Zehnten zu Oestrich; der dienstthuende Priester erhielt von diesem Zehnten den dritten Theil. Am letzten August des Jahres 1340 wurde durch Adolf, Bischof von Lüttich, die Kirche zu Erkelenz dem Aachener Stifte einverleibt, d, h. die gesammten Kircheneinkünfte, wozu namentlich der Zehnte gehörte, wurde dem Stifte gegen die Verpflichtung überwiesen, die an der Kirche wirkenden Geistlichen zu unterhalten. Die Einverleibung geschah jedoch unter Bedingungen, welche in der S. 123 mitgetheilten Urkunde enthalten sind. Die Inhaber des großen Zehnten pflegten die Verpflichtung zu haben, das Schiff der Kirche zu unterhalten, in der billigen Unterstellung, daß derjenige, der die Einkünfte der Kirche bezöge, auch die Bedürfnisse derselben bestreiten müßte. So wußte man auch in Erkelenz nicht besser, als daß das Stift die Verpflichtung hätte, das Schiff ihrer Kirche zu unterhalten und im Nothfalle neu bauen zu lassen. Die Principienfrage, wem es obliegt, das Kirchenschiff zu bauen, ob dem Zehntherrn oder der Gemeinde, wurde gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Erkelenz recht brennend, kam jedoch zur vollen Entscheidung. Bei der traurigen Feuersbrunst im Juni 1540 (S. 87) war die Kappe der Kirche nebst allem andern Dachwerk abgebrannt. In diesem traurigen Zustande blieb die Kirche den ganzen darauf folgenden Winter hindurch, so daß sie dadurch noch mehr verdarb und zuletzt die Menschen, welche sich darin aufhielten, mit Einsturz bedrohte. Man wandte sich in dieser Noth mündlich und schriftlich an die Herren zu Aachen mit der freundlichen Bitte, das Stift möchte als Inhaber des großen und kleinen Zehnten „mit einer ziemlicher steur vnd Summen van pennongen bereit erscheinen, daer mit die kirch wederumb onder dat daeck gebracht werden mucht." Die Herren vom Kapitel beantworteten die Bitte der Erklenzer in einem Briefe, der mit dem Kapitelssiegel versehen war, dahin, daß sie von Rechts wegen zu Nichts verbunden, jedoch aus Mitleiden und um ihren guten Willen zu bethätigen, erbötig seien, in Terminen 300 gellersche Ritterguldenzu geben mit dem Bemerken jedoch, daß man ihnen von Seiten der Stadt einen besiegelten Schein ausstellen müsse, mit der Erklärung, daß sie das Geld aus Gunst und Freundschaft, nicht aber „rechtz halben" gegeben hätten. Die Summe betrug nicht ein Drittel von dem, was die Bedachung der Kirche kosten mußte. Die Erkelenzer waren

6

daher mit dem Anerbieten nicht zufrieden, sie wiesen es ganz entschieden von der Hand und verlangten, daß die Herren vom Kapitel die Bedachung der Kirche ganz übernehmen sollten. Aber die Herren vom Kapitel ließen die Sache bei ihrem Anerbieten beruhen. Nun ergriffen die Erkelenzer ein anderes Mittel. Es wurde zu Nymwegen gerade ein Landtag gehalten, auf welchem die Abgeordneten aller Städte des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen versammelt waren. Dahin begab sich im Namen der Stadt Erkelenz der damalige Pastor, der würdige Herr Goswin van Woukeraid, ein Mann, der eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein muß. Als nämlich nach der Eroberung Dürens durch Karl V. im Jahre 1543 die eingeschüchterten Städte Jülichs Gesandte an diesen schickten, kam aus Erkelenz unser Pastor zum Kaiser. Er muß bei demselben Etwas gegolten haben: der mächtigste Herrscher der Welt, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, ließ sich herab, zu Erkelenz in dessen Haus einzukehren und daselbst am Tage der Enthauptung Johannes des Täufers ein Mittagsmahl einzunehmen (S. 122).

Dieser Goswinus Woukeraid ging im Namen der Stadt Erkelenz mit allen erforderlichen Briefschaften auch mit der Antwort des Stiftes versehen nach Nymwegen und trug das gute Recht der Erkelenzer so ausführlich, so klar und eindringlich den dort Versammelten vor, daß diese nach einstimmigem Beschlusse an die Herren vom Kapitel schrieben und dieselben ersuchten, der Forderung der Erklenzer Folge zu geben und das Dach der Kirche machen zu lassen. Diesem vom ganzen Gelderlande und der Grafschaft Zütphen ausgesprochenen Ansuchen widerstand das Kapitel nicht. Es mußte sich der Forderung der Erklenzer fügen und ließ das Dach durch zwei Dachdecker aus Nurmund mit Namen Martin von Erkelenz und Johann op dem Pohl, denen sie kontraktmäßig 675 Rittergulden und 12 Maler Roggen bezahlten, bauen.

Interessant ist das Verzeichniß der Kirchenkleinodien (S. 73, 74 und 76) aus den Jahren 1529 und 1558; namentlich ist die Terminologie der Kunstgegenstände belehrend.*)

---

*) Herr Bock, Conservator des erzbischöflichen Museums in Köln, ein bewährter Kenner mittelalterlicher Kunst, findet dieses Verzeichniß in mancher Beziehung schätzenswerth und hat mich ersucht, hier den Wunsch auszusprechen, daß die Freunde mittelalterlicher Kunst auf

Ueber die äußere Geschichte von Erkelenz ist in unserer Chronik Vieles enthalten, namentlich sind die Aufzeichnungen über die Leiden der Stadt zu Kriegszeiten schätzenswerth. Die Geschichte der Kriegszüge muß aus solchen in Stadt- und Kirchenarchiven enthaltenen Bausteinen aufgeführt werden.

Besonders hatte Erkelenz viel zu leiden in den Raubkriegen Ludwigs XIV. gegen Holland, überhaupt war das Ende des 17. Jahrhunderts ungemein traurig, es häuften sich die Unglücksfälle in der bedauerlichsten Weise.

Ein kleines Treffen zu Rückhoven im Jahre 1577 zur Zeit des Abfalls der Niederlande wird S. 63 beschrieben; hundert Mann fielen und hundert wurden gefangen.

Im Jahre 1674 (S. 64) am 9. Mai Morgens zwischen 7 und 8 Uhr rückten die französischen Truppen, vereinigt mit den Truppen des Kurfürsten von Köln, welcher, seine Reichspflicht vergessend, dem Ausländer, dem Feinde Deutschlands, diente, vor Erkelenz. Die Aufforderung, sich zu ergeben, welche die Franzosen durch einen Trompeter an die Erkelenzer ergehen ließen, wiesen diese entschieden zurück. Die Feinde stürmten hierauf drei Mal die Stadt, fanden aber einen so heldenmüthigen Widerstand, daß ihrer vierhundert fielen und verwundet wurden Zuletzt mußten die Bürger, der Uebermacht weichend, die Stadt übergeben. Diese wurde geplündert, die Bürger mußten die Stadtmauer theilweise zerstören und 7000 Reichsthaler zahlen für ihr Leben. Das Oerather und das Bellinghover Thor wurde in die Luft gesprengt. Die Stadt hatte sich noch nicht erholt, als sie zehn Jahre später, im Jahre 1684 am 20. März, zum zweiten Male genommen und geplündert wurde. Zwei Jahre später wurde Erkelenz von einer schrecklichen Feuersbrunst heimgesucht: 70 Häuser und 34 Scheunen wurden von den Flammen verzehrt. Am 29. Juni erschienen wieder Franzosen zu Rückhoven, steckten 20 Häuser in Brand, wo-

---

ähnliche Inventare ein aufmerksames Auge richten und dem historischen Verein für den Niederrhein zur Veröffentlichung einschicken möchten. Herr Conservator Bock hat auf seinen längern Reisen c. 45 Verzeichnisse, in welchen die Schätze der bedeutendsten Domkirchen Frankreichs, Deutschlands und Italiens aufgeführt werden, gesammelt und beabsichtigt, dieselben in chronologischer Ordnung und mit Erläuterungen versehen herauszugeben.

von 8 vollständig abbrannten, und plünderten die Häuser &c. Dem Voigt Gerkrath zu Erkelenz ging das sehr zu Herzen, er wollte mit Gewalt einen Ausfall auf die Franzosen machen, der Gubernator ließ aber die Thore verschließen. Am 18. Juli desselben Jahres erschienen 700 Franzosen vor Erkelenz, „Reuter und Dragoner", stellten sich beim Steinenpesch auf und verdarben die Frucht umher. Die Bürger und die spanische Besatzung schossen die ganze Nacht hindurch auf diese Franzosen, welche, nachdem sie die Oerather und Bellinghover Mühle und drei Häuser abgebrannt hatten, abzogen. Wohl war die Freude der Erklenzer gegründet, als am 30. Oct. 1697 daselbst der Friede verkündigt wurde. Die Junggesellen zogen mit den Bürgern und Kirspelsgenossen auf die Wälle, gaben 3 Salven, die sich den Abend häufig wiederholten. Auf dem Rathhause wurde lustig gelebt.

Die Jahre 1697, 98 und 99 brachten eine schwere Theuerung (S. 69).

Erkelenz wurde häufig von Erdbeben (S. 62, 63, 64, 67), so wie von schweren Krankheiten (S. 64, 66) heimgesucht.

Die S. 57 ff. mitgetheilte Darstellung der Eroberung Dürens durch Karl V. stimmt mit denjenigen Quellen, auf welchen die Beschreibung des Dürener Unglückes in den „Materialien zur Geschichte Dürens" von Bonn, Rumpel und Fischbach (S. 459 ff.) beruht, nicht überall überein. Nach unserer Quelle tödten die kaiserlichen Soldaten, welche ungeheuer gelitten hatten, nachdem sie in die Stadt eingedrungen, die ihnen zunächst Entgegenkommenden, die übrigen führen sie gefangen weg, foltern ihnen aber ein großes Lösegeld ab. Nach gewöhnlicher Angabe wird die ganze männliche Besatzung getödtet. Als am folgenden Tage Feuer ausgebrochen, schickt der Kaiser Soldaten in die Stadt, um es zu löschen, die Kinder und Frauen werden auf Befehl des Kaisers in die Kirche geführt, offenbar um gerettet, nicht um verbrannt zu werden; Karl nimmt sie sogar später in sein eigenes Zelt auf. In unserer Beschreibung finden wir nicht jene finstere Grausamkeit, die man ihm nach andern Quellen beilegen muß. Sleidan, der gleichzeitige und zwar protestantische Geschichtschreiber findet an der Behandlung Dürens nichts Außerordentliches: „Mit den Bürgern ist man vmbgangen, wie der brauch ist, wann man ein stadt mit dem schwert vnnd sturm gewinnen muß."

Wir begegnen in unserer Chronik zwei Malern aus der Kölnischen Schule, nämlich Johann van Stockum (49), welcher mit demjenigen Maler gleichen Namens, der im Jahre 1460 (Merlo Nachrichten über die Meister der Kölnischen Malerschule S. 201) Rathsherr in Köln war, ein und derselbe gewesen zu sein scheint. Diese Würde sowie der hohe Preis, den die Erklenzer zahlen, bezeichnen ihn als einen bedeutenderen Künstler. Ein anderer Maler (S. 57) heißt Johann Erwein, wohnhaft zu Köln in der Schildergasse.

Erkelenz kam im Jahre 1543 an Kaiser Karl V, im Utrechter Frieden an Jülich und Berg, blieb jedoch insofern selbständig, als es sein Geldrisches Landrecht, das 1619 an die Stelle des örtlichen Gewohnheitsrechtes getreten war, beibehielt. Erkelenz wurde 1794 von den Franzosen eingenommen und kam im Wiener Frieden an Preußen.

Wir kommen nun daran, über die handschriftliche Chronik und ihren Verfasser zu reden. Die Chronik bildet einen Quartband, welcher auf dem Rathhause zu Erkelenz aufbewahrt wird. Sie besteht aus zwei Theilen, nämlich aus einer geldrischen und einer Chronik der Stadt Erkelenz. Die geldrische Chronik führt den Titel: „Dit is der oerspronck der voechten, Grauen end hertochen mit oern Chronyken des Lants van Gelre". Auf dem Titelblatte befindet sich die Abbildung eines Drachen, dessen offener Schlund den Schrei „Gelre, Gelre" ausstößt. Ueber dieser Abbildung liest man: draco terribilis ignem spirans, homines et bestias deuorans, unter derselben die Fortsetzung: draco in aere volat, in aquis natat et in terra ambulat, ad libidinem concitatur et in puteis et aquis fluuialibus sperma iactat et inde sequitur letalis annus. Es folgen auf 22 Blättern, die wie das Titetbltat von Pergament sind, die schön ausgeführten illuminirten Wappen der Vögte, Grafen und Herzöge von Geldern. Darauf folgt auf 57 Papierblättern die geldrische Chronik, beginnend mit den Brüdern Lupoldus und Wichardus und schließend mit Philipp II. von Spanien als Herzog von Geldern. Ueber diese geldrische Chronik gedenke ich bei einer andern Gelegenheit Mittheilungen zu machen.

Nach der geldrischen Chronik folgt auf 68 Blättern die Stadtchronik, welche wir vorstehend mitgetheilt haben. Was nun den Verfasser der Chronik angeht, so liest man auf der vorletzten Seite derselben: Tempore Burgimagistratus mei erant in ista par-

rochia 78 gespan perdt (S. 63). Dieselbe Hand, welche diese Notiz niederschrieb, hat fast die ganze übrige Chronik geschrieben. Wir sehen daraus, daß der Schreiber der Chronik ein Erklenzer Bürgermeister war. Daß er die Stadtchronik ferner nicht bloß geschrieben, sondern auch verfaßt hat, zu dieser Annahme berechtigen uns viele Bemerkungen, die er in den Text einschiebt und in welchen er von sich selbst spricht. In der Beschreibung des Brandes vom Jahre 1540 bemerkt er, das Begräbniß der Verunglückten erzählend, „als ichs gesien". Das Erdbeben vom Jahre 1569 wird mit folgenden Worten (S. 63) erzählt: Im Jahre ꝛc. war ein schreckliches Erdbeben, so daß ich im Bette liegend glaubte, das ganze Haus wäre zusammengestürzt, vergl. noch S. 21, wo es heißt, **memini me legisse** ꝛc., S. 29, wo man liest: Jn etlichen olden Boechern han Jch alsus geschreuen vonden ꝛc. Den Namen des Bürgermeisters theilt die Chronik nicht mit, in örtlichen Notizen ist er vielleicht noch irgendwo zu entdecken. Sonst wissen wir von ihm, daß er bei dem Brande vom Jahre 1540, wenigstens bei dem Begräbnisse der Verunglückten, zugegen war. Das genannte starke Erdbeben vom Jahre 1569, welches sein Haus in den Grundfesten erschütterte, fand ihn Morgens um 9 Uhr (er muß einen gesegneten Schlaf gehabt haben) im Bette. Seine Vaterstadt liebte er sehr; er nennt Erklenz (S. 70) ein lustig Paradies. Seine Lebensauffassung bekundet fortwährend eine fromme Gesinnung. Das genannte Brandunglück sieht er für eine unmittelbare und gerechte Strafe Gottes an. Er meint, die Erklenzer sollten nur sagen: Herr, wir haben gesündigt und deinen Geboten zuwider gehandelt. Daß er den Lauf der Dinge und die Schwäche der Menschen kannte, zeigt folgender Spruch, den er auf der letzten Seite der Chronik niederschrieb: **munera da summis**, id wirt wael recht, dat kromp is — **munera si non das**, id wirt wael kromp, dat recht was. Er war jedenfalls ein Mann von einer nicht unbedeutenden Bildung. Der lateinischen Sprache, die er neben der in Erkelenz gebräuchlichen niederdeutschen gern gebrauchte, war er mächtig. Er war nicht ohne Darstellungsgabe, seine Sprache zeigt eine gewisse Frische und Anschaulichkeit, namentlich in der mit Wärme verfaßten Beschreibung des oft genannten Brandes. Wir sagen noch mehr, er hatte schöne poetische Gaben. Wir tragen nämlich wenig Bedenken, ihn für den Verfasser des geldrischen Volksliedes zu halten, das wir

S. 54 mitgetheilt haben. Die Bescheidenheit hielt ihn ab, sich geradezu zu nennen, an einem Fingerzeige ließ er es nicht fehlen, wenn er das Gedicht mit folgenden Worten schließt: Der dies Gedicht hat gemacht, sein Name ist unbekannt, Zu Erklenz mag man ihn finden, oben in dem Gelderland &c. Das Verdienst, auf dieses Gedicht zuerst aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Herrn Oberregierungsrath Ritz*) in Aachen, der es in den Rheinischen Provinzial-Blättern Band I. S. 137 veröffentlichte. Karl Simrock theilte es darauf in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XXI. S. 114 nach seiner von dem Ritzischen Abdrucke abweichenden Abschrift nebst einer kurzen Angabe über die Erklenzer Chronik mit. Ich habe es nach meiner Abschrift, die von dem Ritzischen, aber auch von dem Simrock'schen Abdrucke hier und da abweicht, abdrucken lassen.

Wie schon gesagt, hat der Bürgermeister fast die ganze Chronik geschrieben. Die letzte Notiz bezieht sich auf das Jahr 1569. Die auf spätere Jahre bezüglichen Notizen sind von verschiedenen spätern Händen zugesetzt. Die etwa von 1520 bis 1569 reichenden Aufzeichnungen beruhen also wohl auf eigener Erfahrung, während die übrigen andern Quellen entnommen sein müssen. Unter diesen sind zuerst aufzuführen die Schriften eines Erklenzer Scheffen und Notars, des Johann Spiegels, Johannes de Speculo, dem als Quelle wieder alte abgenutzte Bücher (inveterati et attriti libri S. 28) vorlagen, in denen auf Erkelenz bezügliche Aufzeichnungen enthalten waren. Johann Spiegels war ein graduirter Mann, er hatte den Titel **Magister** (S. 31), er wußte die lateinische Sprache, auch metrisch, zu handhaben. Er ist nämlich Verfasser des lateinischen Gedichtes, das wir S. 71 theilweise mitgetheilt haben und welches die Ueberschrift führt: Topographia simul et Chorographia Terre Gelrensis et oppidi Ercklensis. Er lebte c. hundert Jahre vor unserem Bürgermeister; seiner verstorbenen Mutter setzte er ein eigenthümliches Denkmal: er pflanzte nämlich (S. 29) im Jahre 1454

*) Herr Ober-Regierungsrath Ritz, ein um die Geschichte des Niederrheins sehr verdienter Mann, lieferte schätzbare Beiträge zur Geschichte von Erkelenz in dem Allg. Archive für preuß. Gesch. von Ledebur 7. 4. S. 289. Auch in dem Programme des Progymnasiums zu Erkelenz vom Jahre 1851 findet sich ein interessanter Beitrag zur Geschichte von Erkelenz vom Progymnasiallehrer Corsten.

auf ihr auf der Südseite des Kirchhofes befindliches Grab eine Tanne (pinus seu abies), welche zu einem hohen und schlanken Baume heran gewachsen war und fast hundert Jahre gestanden hatte, als sie bei dem Brande von 1540 von den Flammen ergriffen und verzehrt wurde. Johannes Spiegels schrieb nicht bloß die Geschichte seiner Vaterstadt, er griff auch thätig in dieselbe ein. Als im Jahre 1473 Karl der Kühne von Burgund, welcher das Gelderland erobert hatte, dem letztern eine jährliche ungeheure Summe auferlegt hatte und Erkelenz für seinen Antheil tausend Gulden zahlen mußte, besteuerten Rath und Scheffen auch das Kapitel nach Maßgabe ihrer Güter. Das wollte sich das Stift nicht gefallen lassen. Als Karl einen Gerichtstag (Schine) zu Venlo abhielt, luden die Erklenzer das Kapitel vor dasselbe. Johannes de Speculo ging dahin und vertheidigte siegreich die Sache der Erklenzer gegen das Stift, welches durch einen Canonicus vertreten wurde.

Außer den Schriften des Johannes Spiegels gibt unser Bürgermeister noch und zwar häufig als Quelle an der Scheffen Kompen, d. h. Kisten, in welchen Urkunden aber auch andere für die Stadt merkwürdige Aufzeichnungen (S. 47 u. 48) enthalten waren. Die Kompen wurden (S. 15) in der „Gerkamer" (Sakristei) aufbewahrt; ferner gibt er als Quelle an alte Rentbücher (etliche olde Boecher vnd Register S. 29); ferner das Archiv des Stiftes zu Aachen, es heißt nämlich bei der S. 22 mitgetheilten Urkunde: Clausula extracta ex libro Archiuii ecclesie beate marie aquensis etc. Als fernere Quellen werden genannt registra dominorum (S. 31), ein antiquus libellus, in welches der Scheffe Lambertus haen auf Erkelenz bezügliche Bemerkungen eingetragen hatte. Auch las unser Bürgermeister die vielen Schriften des Priesters Goswin Sasse, welcher 48 Jahre hindurch das Amt eines Stadtschreibers versehen hatte ꝛc (S. 45).

Der schwierige Druck hat folgende Fehler unterlaufen lassen: S. 5 Z. 14 ist nach Achthien das Komma zu streichen; S. 16 Z. 11 ist zu lesen sitten st. fitten; S. 17, Z. 17 zu lesen quaider st. qnaider, Z. 32 vnd st. vud; S. 21 Z. 16 memorie st. memonie; S. 28, Z. 4 nicht st. uicht, Z. 20 vnd st. vud, Z. 29 Zwolff st. Zwolſſ; S. 30 Z. 5 dicte st. dlcte, Z. 9 Capitel st. Capltel; S. 31 Z. 15 partiale st, partialc, Z. 30 paeshenne st. paeshenne;

S. 32 Z. 15 Capitel st. Capiteb; S. 42 Z. 9 to st. o; S. 48 Z. 3 geschreuen st. geschrieuen. Seite 62 muß sich an die letzte Zeile: Anno dominica **Simonis** apostolorum Zeile 14 anschließen mit den Worten: In der nacht tuschen 2c. S. 64 Zeile 4 von unten ist zu lesen: pomeridianam terribilis 2c., Seite 57 ist Zeile 27 zu lesen 1543 st. 1540; ferner S. 25 Z. 8 ketten st. tetten; S. 48 Z. 8 Stadt st. Sladt; S. 66 Z. 15 dictae st. ditcae; S. 30 Z. 18 sall st. fall; S. 19 Z. 3 gemeinen st. gemeninen.

Dr. G. Eckertz.

Das Wüllenamt zu Goch.

Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Zunftwesens im Herzogthum Geldern.

Mit urkundlichen Beilagen.

Von Dr. P. B. Bergrath zu Goch.

Spuren der Verarbeitung von Wolle zu Kleiderstoffen reichen in den Ländern, welche das Herzogthum Geldern bilden halfen, bis in sehr frühe Zeiten hinauf. Schon die Menapier, unstreitig mit zu den Bewohnern des späteren Oberquartiers gehörend,[1]) sollen die Wolle ihrer Schafe gesponnen, wollene Stoffe gewebt und diese mit Pflanzensäften zu färben verstanden haben.[2]) Von den Gugernern zwischen Maas und Rhein, den Bructerern und Chamaven im zutphenschen und den Auchen im arnheimschen Quartiere ist in diesem Punkte zwar nichts Bestimmtes bekannt, doch läßt sich mit Grund annehmen, daß auch ihnen die Webekunst nicht völlig unbekannt geblieben sein könne. Von den Erstgenannten ist es schon um deswillen wahrscheinlich, weil sie nicht bloß in nachbarlichen Beziehungen zu den Menapiern standen, sondern sogar einen Theil des Gebietes in Besitz hatten, welches von den letzteren früher bewohnt worden war,[3]) weil sie zudem unzweifelhaft durch die Nähe zahlreicher römischer Niederlassungen

[1]) W. A. van Spaen, oordeelk. Inleiding tot de Historie van Gelderland. Utrecht 1801. II D. p. 3.

[2]) J. Gailliard, de Ambachten en Neringen van Brugge. Brugge 1854. I. D. p. 12.

[3]) A. Deberich, Gesch. der Römer u. d. Deutschen am Niederrhein. Emmerich 1854. S. 11.

schon früh zu einem gewissen Grade von Civilisation gelangt sein müssen und endlich und vor Allem deshalb, weil der größere Theil ihres Gebietes eine für die ausgebreitete Schafzucht sehr günstige Beschaffenheit hatte. Das Letztere war auch bei den Ländern der Bructerer, Chamaven und Auchen der Fall.

Die Veluwe, früher von den Auchen besessen, erscheint später als zu dem Lande der Friesen gehörig.[4]) Dieses Land, nach seinem frühesten Umfange nicht allein das jetzige Westfriesland, sondern auch die Provinzen Seeland, Holland, Utrecht, Over-Yssel und Groningen umfassend, war schon zur fränkischen Zeit durch die Kunstfertigkeit seiner Bewohner in der Darstellung von Wollarbeiten berühmt und muß als das Gebiet gelten, in welchem durch Vermittelung der alten Grenznachbarn sächsischen Stammes zu allererst englische Wolle zur Einfuhr gekommen ist.[5]) Die Ergiebigkeit der Schafzucht in England und der fortgesetzte Verkehr der angelsächsischen Ansiedler auf dieser Insel mit ihrem Mutterlande an den friesischen Grenzen gilt als Veranlassung der von den Niederlanden ausgegangenen verfeinerten Wollarbeiten, welche sich, ohne daß eine Zeitbestimmung möglich wäre, von hier aus am wahrscheinlichsten in der Richtung von Norden nach Süden über die Niedermaas und den Niederrhein, nach Altsachsen, nach dem Mittelrheine und der Mitteldonau bis in das nördliche Frank-

---

[4]) W. A. van Spaen, l. c. I. D. p. 5. Dederich, l. c. S. 198.

[5]) C. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826. I Th. S. 220 u. f. Friesische weiße und gefärbte Mantelkleider wurden von den fränkischen Königen den oberen Hofbeamten als Ehrengeschenke verliehen, von Karl d. Gr. sogar einem persischen Fürsten (Monach. S. Gall. II. 26, 31.) Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts standen die friesischen Tücher im Rufe. Von dieser Heimat führte eine gröbere Gattung von Tüchern in Catalonien den Namen Friese. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil der friesischen Wollentuche aus englischer Wolle bereitet war. Von einer größeren Lebhaftigkeit des englischen Handels auf Flandern, der Einführung von Fellen (vachten) in dieses Land und dem Eintausche von Wollen- und Leinentuch gegen diese ist erst unter Balduin von Constantinopel (gest. 1206) die Rede (Gailliard l. c. I. p. 3). Zu dieser Zeit hatten die Beziehungen des angelsächsischen Englands zu seinem deutschen Mutterlande längst aufgehört und es waren an deren Stelle Verbindnngen mit dem Norden Frankreichs getreten, welche auch auf die Richtung der Schiffahrt von Einfluß sein mußten.

reich hinein ausgebreitet haben. Ließe es sich, wie behauptet wird, erweisen, daß die alten Angeln und Sachsen, bevor sie nach Britannien übersetzten, eine Zeitlang in Holland gewohnt hätten,[6]) so würde dies den Zusammenhang der Thatsachen, welcher ohnehin als erwiesen anzusehen ist, noch näher begründen. Merkwürdig ist es außerdem, daß wir auch in dem alten Hamalande, dessen größerer Theil zu Sachsen gehörte, d. h. in der Grafschaft Zutphen schon frühe Spuren ausgebreiteter Tuchweberei begegnen, und daß die Veluwe, vordem zu Zutphen in näherer Beziehung wie zu dem eigentlichen Geldern, die nämlichen Erscheinungen darbietet, nachdem wie dieser so auch jener Landstrich eine Zeitlang unter friesischer Botmäßigkeit gestanden hatte.[7])

Zur Zeit der fränkischen und sächsischen Könige besaßen die Abteien Lauresham, Corvey und Prüm in dem größeren Theile der Gaue, welche später zu der Grafschaft Geldern zusammenwuchsen, in der Düffelt, Betuwe und Veluwe, in Teſtrabant, Hamaland, Hattuaria und Masao eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Hofgüter. Aus einigen auf uns gekommenen Einnahmeverzeichnissen dieser Klöster[8]) ersehen wir, daß die hörigen Haus- und Hofleute ihren Grundherrn als Zins der Hufen mehrfach nicht allein Schafe, sondern auch Wollentuch (Pannus) und Leinenkleider (Paltrokken[9]), unzweifelhaft von ihnen selbst gezogen und gefertigt, neben anderen Landesprodukten zu liefern verpflichtet waren. Man darf hieraus unbedenklich nicht bloß auf eine ausgedehntere Verbreitung der Wollenweberei, sondern auch schon auf einen gewissen Grad von Vollkommenheit bei dem dargestellten Fabrikate schließen. Bei der großen Entfernung der besitzenden Klöster von den Lieferungsorten, den Schwierigkeiten des Transportes und der vollständigen Unbrauchbarkeit mancher Lieferungsgegenstände für die Klosterbewohner — man denke nur an die Faltröcke — ist es nämlich als ausgemacht

[6]) Molhuysen, in Bydragen voor vaderl. Geschiedenis en Oudheidkunde D. III. St. II. u. D. IV. St. III. Arnhem. Dederich, l. c. S. 197.

[7]) Dederich, l. c. S. 198.

[8]) Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland etc. Utrecht 1783. I. Afdeel. p. 127. van Spaen, Historie van Gelderland. Utrecht 1814. p. 157.

[9]) van Spaen erklärt diese irriger Weise für eine Art wollener Kleider, während darunter ohne Zweifel leinene Ueberkleider von der Art der noch heute gebräuchlichen Kittel zu verstehen sind.

anzusehen, daß mit den Naturprodukten auch die Erzeugnisse des Webstuhles auf den nächsten Marktstätten in Geld umgesetzt worden sind. Bommel in Teisterbant, wo schon im Jahre 999 Geldwechsel betrieben wurde[10]), und Nymegen, wo schon frühe Wollentuch als Zollabgabe zur Erhebung kam, mögen solche Orte gewesen sein; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß man unter dem Duisburg, wo um die Mitte des eilften Jahrhunderts der Hauptmarkt für die niederländischen Tuche stattgefunden haben soll[11]), das später geldrische Doesburg an der alten fossa **Drusiana** zu verstehen hat.

Ungeachtet es nicht wahrscheinlich ist, daß die Hauptsitze der Tuchmacherkunst in Flandern älteren Ursprunges seien als die in den nördlichen Theilen der Niederlande, so steht es doch fest, daß dort die Kunst größere und raschere Fortschritte gemacht hat und auf den Webstühlen früher Vollkommneres geleistet worden ist, wie hier zu Lande. Die frühere Ausbildung des Städtewesens in Flandern und die Concentrirung der Wollarbeiten in den Städten — Brügge erhielt schon im Jahr 958 für dieselben Privilegien und Jahrmärkte[12]) — sind als die Hauptursachen dieser Fortschritte zu betrachten, Erscheinungen, welchen wir in den Niederlanden und namentlich in Geldern in der Ausdehnung wie dort nicht so früh begegnen. Schon früh mag indeß gerade den Ländern, welche später die Grafschaften Cleve und Geldern bildeten, aus mehrfachen Beziehungen zu Flandern und zu der dort bereits so sehr geförderten Webekunst für die Ausbildung und Verbreitung der letzteren im Volke ein namhafter Nutzen erwachsen sein. Wir machen hier zunächst auf den Einfluß Adela's, der Gattin des kaiserlichen Präfekten Balderich (gest. 1017), aufmerksam. Von ihr weiß man, daß sie stets viele Dienerinnen bei sich hatte, welche im Weben von allerlei Stoffen geschickt waren, und daß sie selbst, ohne Zweifel in ihrer Vaterstadt Gent in diese Kunst eingeweiht, alle Frauen des Landes in der Anfertigung kostbarer Kleider übertraf.[13]) Nicht weniger bedeutsam ist die Thatsache, daß auch die Fürsten, welchen nach Balderichs Entsetzung die nachmaligen Landschaften Cleve und Geldern zugetheilt wurden, aus Flandern, der Wiege vorgeschrittener Weberei, entsprossen waren.[14])

---

[10]) Bondam, l. c. I. p. 83. [11]) Hüllmann, l. c. S. 223.
[12]) Gailliard, l. c. I. p. 24. [13]) van Spaen, Historie p. 174.
[14]) van Spaen, Inleiding rc. II. p. 89. Dederich, l. c. S. 299.

Hüllmann behauptet, daß sich um die Mitte des eilften Jahrhunderts in der Stadt Nymegen die erste Spur des von dem Norden nach Süden sich ausbreitenden Kunstfleißes in Wollarbeiten vorfinde.[15]) Er erzählt, daß, als im J. 1050 König Heinrich III. den Grafen Dietrich II. von Cleve zum erblichen Burgvogt über den Falkhof, damals ein Reichskammergut, ernannt habe, unter den Lehnsleistungen die jährliche Lieferung von drei Stücken englischen Tuches ausbedungen worden sei, und fügt hinzu, daß man unter dem Letzteren von englischer Wolle und zwar zu Nymegen selbst angefertigtes Tuch zu verstehen habe. Unserer Ansicht nach ist diese Auffassung gewagt. Pontanus, [16]) die Hauptquelle Hüllmanns für diese Thatsache, erzählt zwar den Hergang derselben, so wie er von dem gelehrten Verfasser des mittelalterlichen Städtewesens wiedergegeben worden ist, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob Nymegen der Ort gewesen, wo die zu liefernden Tücher gefertigt worden seien; aus J. in de Betouw aber, welcher seine Angaben aus den älteren Chronisten Joh. a Leidis und Berchemius gezogen hat, ergibt sich ein anderer Zusammenhang[17]). König Heinrich III. belehnte nämlich den clevischen Grafen, den Enkel und zweiten Nachfolger des aus Flandern an den Niederrhein versetzten Rütger, im genannten Jahre mit dem der kaiserlichen Burg anklebenden Zolle zu Nymegen; für die Belehnung mit diesem Zolle sollte der clevische Graf dem Kaiser jährlich drei Stücke englisches Tuch liefern. Es ist demnach wahrscheinlich, daß dieses Tuch nicht zu Nymegen selbst gefertigt, sondern daß es aus den Abgaben entnommen wurde, welche der Graf an dem dortigen Reichszolle erheben ließ. Daß an Zollstätten in frühester Zeit statt der Abgaben in Geld Natur- und Kunstprodukte zur Erhebung gekommen sind, ist bekannt genug. Um nur ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir, daß die Stadt Goch noch im 14. Jahrhundert an dem Zolle von Cuyck als Abgabe ein Stück maasländisches Tuch (Pannus mosanus) zu entrichten hatte.[18]) Unter diesem Pannus mosanus ist offenbar Tuch zu verstehen, welches aus Wolle, die zwischen Maas und Rhein gefallen, in diesen Ge-

---

[15]) A. a. O. I. S. 223. [16]) J. J. Pontani Historiae Gelric. libr. XIV. Hardervic. 1639. p. 83.

[17]) Joh. in de Betouw, Annales Noviomagi. 1790 p. 59. Smetius, Chronyck van de oude Stadt der Batavieren. p. 68. [18]) Pontanus, l. c. p. 281.

genden selbst verfertigt worden war. Mit dem englischen Scharlachtuche (Pannus scarlatinus anglicanus), von welchem drei Stücke als Lehnsleistung für den Zoll zu Nymegen an den Kaiser bezahlt werden mußten, hatte es insofern eine andere Bewandtniß, als dasselbe zwar aus englischer Wolle, jedoch nicht in England,[19]) wahrscheinlich aber eben so wenig in Nymegen bereitet worden sein wird. Unterhalb Nymegen in den Gegenden zwischen Waal und Rhein, vielleicht auch noch nördlich von dem letzteren, in der Nieder-Betuwe, den Tyeler- und Bommeler-Waerden, im heutigen Seeland und Holland glauben wir die Werkstätten dieser Tücher suchen zu müssen, welche von hier aus die Waal hinauf und an dem Zolle von Nymegen vorbei der großen rheinischen Handelsstraße zugeführt wurden. Der alte Wiltenort Dordrecht, noch lange nachher durch seine Wollenwebereien berühmt und bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der Hauptstapelplatz der englischen Wolle für die östlichen und nördlichen Städte,[20]) brachte wahrscheinlich auf diesem Wege sein Fabrikat in den Verkehr, wie Hoorn und Utrecht sich zum Absatze in dieser Richtung des Rheines und Deventer und Campen der Yssel bedienten.

Die Landschaften, welche die vier Quartiere des Herzogthums Geldern bilden, wuchsen erst im Laufe mehrerer Jahrhunderte zu dem Ganzen zusammen, welches von der Nordgrenze des Landes Jülich bis an den Zuidersee reichend, einen der gesegnetsten und für den Handel nach verschiedenen Richtungen gelegensten Theile Niederdeutschlands umschloß. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als diese Vereinigung nahezu vollendet war und unter dem Schutze eines mächtigen und einsichtsvollen Fürsten überall im Lande neue Städte entstanden, begegnen wir nach längerer Unterbrechung auch wieder den Spuren des einheimischen Kunstfleißes in Wollarbeiten in Geldern und Zutphen. Mit der Einführung desselben in die neuen und der Steigerung und Verfeinerung desselben in den älteren sehen wir die Städte des Landes sich schnell zu

---

[19]) Die erste Werkstatt feiner Tücher in England wurde erst 1296 zu London angelegt. Eine Verordnung König Richards v. J. 1135 über die Größe und Güte der Tücher scheint nur für die Tuchhändler erlassen zu sein. Hüllmann a. a. O. I. S. 239.

[20]) Hüllmann a. a. O. I. S. 229. Später trat Mecheln an die Stelle von Dordrecht; Brügge war der Wollstapel für die westlichen Orte.

hoher Blüthe erheben, ihre Volkszahl wachsen, ihren Wohlstand steigen, ihren Handel sich in immer weiteren Kreisen bewegen. In gleichen Verhältnissen hiermit sehen wir auch den Einfluß des Bürgerstandes auf die Landesangelegenheiten sich entwickeln und allmählig zunehmen und die Macht des mit der Hände Fleiß erworbenen Goldes selbst in kleinen Orten große Gewalt über den mächtigen Landesherrn ausüben. Von nicht geringerem Interesse als solche sich überall wiederholenden Erscheinungen wird es sein, aus der Geschichte einer unbedeutenden Stadt nachzuweisen, wie im Mittelalter das Handwerk die Sorge um den zeitlichen Erwerb mit der Pflege christlicher Liebeswerke zu verbinden verstanden hat.

Zu Roermonde gab es wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert Tuchwebereien. Das Bestehen einer Walkmühle daselbst im Jahre 1295 steht urkundlich fest.[21]) In der alten Stadt Emmerich, zum Gebiete des Grafen von Geldern gehörig, muß zur nämlichen Zeit das Handwerk schon sehr blühend und umfangreich gewesen sein, denn die dortigen Wollenweber erwarben bereits am 7. Dezember 1299 von Richter und Schöffen der Stadt eine Art Zunftbrief, das älteste Beispiel der Art in Geldern, und damit das Recht, Mißgriffe der Amtsgenossen zu bestrafen, jedoch nicht höher als um zwei kleine Pfennige zum Vortheile der Zunft. Nur ein Bürger und Giltbruder sollte fortan in der Stadt Tuch machen dürfen und letzteres mußte mindestens 32 Stränge breit sein. Die Länge und Breite des Tuchs zu messen wurde eine Ruthe festgesetzt, über verfälschte Waare sollte der Richter auf den Eid der Giltmeister das Urtheil sprechen, es sollte keinen fremden Wollwebern zum Nachtheil der städtischen ein Privilegium gegeben, dagegen von der Gilde für diese Gunstbezeugung dem Richter zum Vortheile des Grafen jährlich drei Pfund kleine Pfennige und drei Paar Handschuhe bezahlt werden.[22]) Auch zu Nymegen verfertigte man Tuch und unter den Artikeln, mit welchen diese schon früh bedeutende Stadt Handel trieb, mögen die Wollenstoffe keine unbedeutende Rolle gespielt haben. Schon im Jahre 1301 bestätigte

---

[21]) J. A. Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland, Arnhem 1830. I. D. Inleiding p. 37.

[22]) van Spaen, Historie etc. p. 427. Am Schluße habe ich statt des im Texte stehenden 3 paar hazen die Lesart hanzen vorgezogen.

Herzog Johann ihr die Zollfreiheit zu Antwerpen, in Brabant und Limburg.[23]) Der Handel auf Flandern scheint vorzüglich in den Händen der Bürger dieser Stadt und der andern Orte an der Waal gewesen zu sein. In den Unterhandlungen Herzogs Reinalds mit König Eduard von England über die Bezahlung der von dem ersteren aufgewandten Kriegskosten, deren Berichtigung theilweise in Wolle geschehen sollte, die zu Brügge abgeliefert werden mußte, kommt Nymegen als eine nicht bloß in Flandern, sondern sogar in England bekannte Handelsstadt vor.[24]) Daß bei dieser Gelegenheit im J. 1341 König Eduard 1030 Ballen englische Wolle als Abschlagszahlung sandte,[25]) mag auf die Weberei in Geldern nicht ohne Einfluß gewesen sein. Zu Harderwyk bestanden zur nämlichen Zeit bedeutende Tuchfabriken. Die Wollweber-Ordnung dieser Stadt, welche um das Jahr 1371 der von Soest zu Grunde gelegt worden zu sein scheint, enthielt nicht bloß Bestimmungen über die Größe und Güte der Tücher nach den verschiedenen Gattungen, sondern auch solche über die Farben, von denen Grün und Blau die vorzüglichsten gewesen zu sein scheinen.[26]) Mit Zutphen, welches ebenfalls Wollenwebereien besaß, trieb Harderwyk starken Handel mit Wollen- und Leinentüchern nach Schonen und dem Norden. Schon im J. 1316 hatten beide Städte in der Seestadt Skanor auf Schonen Faktoreien und genossen daselbst Handelsvorrechte. Sie handelten auch über den Zuidersee nach Holland, Friesland und England.[27]) Dasselbe findet sich von Arnheim und Elburg erwähnt. Wie die Wullewever-straet zu Harderwyk und die Wever-straet zu Emmerich, so spricht auch das Dasein einer Weberstraße in Arnheim sowohl für das Vorhandensein wie für den Umfang des Gewerks in diesem Orte. Außer sämmtlichen genannten Städten Gelderns gehörte auch Venlo schon um das Jahr 1364 zur deutschen Hanse.[28]) Daß in der Stadt Geldern schon vor

---

[23]) J. in de Betouw, l. c. p. 80. [24]) Nyhoff, l. c. Inleiding p. 23 und Urkunden Nr. 322, 351 u. 379. [25]) van Spaen, Historie p. 524.

[26]) Hüllmann, a. a. O. I. S. 247, 256. Wüllneren Ordenancie des Steds van Herderwyk als van der Drapenye off Drapeniringhe, in Abschrift im Archiv von Soest art. XXXI. Nr. 2.

[27]) Nyhoff, l. c. Inleiding p. 24. seq.

[28]) Pontanus, l. c. p. 281. Nach Egb. Hopp (Beschreibung des Landes zu Cleve rc. Cleve 1655 S. 61.) trat Emmerich erst im J. 1471 dem

diesem Jahre Tuchwebereien bestanden haben, geht daraus hervor, daß sich die Bürger derselben im J. 1365 bei Gelegenheit einer an den Herzog Eduard gerichteten Beschwerde auf Privilegien der Vorgänger desselben beriefen, nach welchen innerhalb der Vogtei Geldern das Weben von Wolle allein in der Stadt erlaubt wäre.[29]) Auch Landgemeinden des Herzogthums legten sich, angezogen durch die Vortheile, welche den Städten aus diesem Zweige des Kunstfleißes erwuchsen, auf die Wollenweberei, wie wir im Verlaufe an dem Beispiele des Dorfes Weeze sehen werden, welchem mit althergebrachten Rechten die Wollweber der Stadt Goch hindernd in den Weg traten.

Von allen im Vorigen genannten Städten Gelderns, welche sich durch ihre Thätigkeit in der Tuchfabrikation einen Namen zu erwerben gewußt haben, war Goch im Gugernerlande unstreitig die geringste an Umfang, Einwohnerzahl und Bedeutsamkeit, dagegen dürfte es unter ihnen allen keine geben, in welcher nach Verhältniß der Größe und Volksmenge das Geschäft in solchem Umfange im Betriebe gewesen wäre wie an diesem Orte. Goch hatte zwar keine Wollweberstraße wie Harderwyk, Emmerich und Arnheim, doch gab es hier mehrere Jahrhunderte hindurch keine Straße, in der nicht Wollkämmer, Weber, Walker, Tuchscheerer, Färber und andere bei der Tuchbereitung beschäftigte Arbeiter gewohnt hätten, nicht manchen Hofraum oder Bleichplatz bei den Häusern, auf welchem kein Tuchrahmen aufgestellt gewesen wäre; es war mit einem Worte eine Weberstadt. Diese erste und fast einzige Erwerbsquelle legte im dreizehnten Jahrhundert den Grund zur Blüte der Stadt; unter dem Einflusse derselben erhielt sich der Ort im 14. und 15. Jahrhundert auf einer hohen Stufe des Wohlstandes und der Bedeutung, mit der Abnahme derselben im sechszehnten

---

Hansabunde bei, Wassenberg (Embrica. Clivis 1617 p. 149) führt jedoch eine Urkunde an, welche beweist, daß die Stadt schon im J. 1431 zu dem Bunde gehört hat. Für unseren Zweck ist die Sache von geringerer Bedeutung, da die Stadt durch ihre Verpfändung an Cleve im J. 1355, welcher die völlige Abtretung im J. 1364 folgte, zu dieser Zeit schon nicht mehr zu den geldrischen Städten gehörte. Vergl. Wassenberg, Embrica p. 97. Teschenmacher, Annales Cliviae etc. Edit. Dithmari. Francofurti p. 146.

[29]) Pontanus, l. c. p. 281.

hatte die Blüte der Stadt ihr Ende erreicht. Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an hatte das Wüllenamt von Goch seine frühere Bedeutung bereits vollständig verloren, seit dem Ende des vorigen ist es als völlig ausgestorben anzusehen; nur wenige Einwohner der Stadt erinnern sich noch der letzten Tuchweber und der verfallenen „Stadtsrahmen“ auf den Bleichen am Liebfrauenthore, im Munde des Volkes aber lebt die Erinnerung an die ehemalige Größe des Gewerkes im Orte und an den alten Ruf desselben noch fort. Im ganzen Lande von Cleve faßt man noch heute in der Bezeichnung „gochsche Weber und gochsche Spulkinder“ die gesammte Einwohnerschaft der Stadt zusammen und auch die scherzhafte Benennung „Weberpastor“, welche die gute Laune benachbarter Amtsbrüder dem Pfarrer der Stadt beilegt, hat allein eine historische Bedeutung.

Zu welcher Zeit die Tuchfabrikation in Goch den Anfang genommen, ist nicht zu ermitteln, daß dies jedoch schon sehr früh, jedenfalls im 13. Jahrhundert und wahrscheinlich noch früher geschehen, als der Ort durch Graf Otto III. Stadtrechte erhielt,[30]) scheint nicht zu bezweifeln. Die Ursachen, welche das Aufblühen des Geschäftes im Orte veranlaßt haben, waren zweifelsohne im Allgemeinen dieselben, welche wir in ihrer Einwirkung auf das ganze Land bereits kennen gelernt haben, für die wichtigste derselben haben wir jedoch die ausgebreitete Schafzucht in der nächsten Nähe und in der entfernteren Umgebung der Stadt zu halten. Die Beschaffenheit des Landes konnte für dieselbe anderswo kaum günstiger sein. Weit ausgedehnte, reichbewachsene Heidestrecken umgaben den Ort nach allen Richtungen. Sie reichten noch im J. 1498 allseitig bis nahe an die Stadtthore[31]) und wurden fast nur

---

[30]) Die Verleihung städtischer Freiheiten an den Ort Goch schreiben alle Schriftsteller diesem Grafen (1229—1271) zu, das Jahr derselben ist jedoch nicht zu bestimmen.

[31]) Auf St. Georginstag 1458 schenkte Herzog Arnold dem Bürger Wolter Ingersmitten 3 holländische Morgen Heide vor den Stadtthoren und überließ es demselben, sich diese, wo er wollte, auszuwählen (dair hy die kiesen ende nemen wurdt). Johann van der Masen erhielt am nämlichen Tage 6 Morgen und ebenfalls die freie Wahl derselben. Dinstags nach diesem Tage schenkte der Herzog der Stadt in Anbetracht des abnehmenden Erwerbs in derselben (ende oick aengesien hebn,

zu Schafweiden benutzt. Zu demselben Zwecke diente den Bürgern der Stadt und den benachbarten Edeln und Landleuten die hochgelegene, viele tausend holländische Morgen große Gocherheide, schon seit den frühesten Zeiten städtisches Eigenthum. Gegen ein mäßiges Weidegeld fanden auf derselben große Heerden Schafe reichlichen Unterhalt, deren größerer Theil in den besseren Zeiten des Wollgewerkes den Bürgern gehörte.[32]) Als die Nahrung in der Stadt, d. h. die Tuchfabrikation in Abnahme kam, wurden die Heiden in der nächsten Umgebung in Aecker verwandelt, die Gocherheide behielt bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ihre frühere Bestimmung bei. Minder fette aber nicht weniger ausgedehnte Schafweiden bildeten die Höhenzüge am rechten Maasufer von

---

dat die neringe aldair seir krinckt ende affgheet) 100 holländische Morgen Heideland vor den Stadthoren, wo solche den Bürgern am nächsten und besten gelegen sein würden, zur Urbarmachung (onsen burgern dair selffs alre neist ende beist gelegen). Originalurkunden und gleichzeitige Abschriften.

[33]) Bis zum J. 1463 wurde von den Schafheerden geldrischer Bürger und Landleute, die auf der Heide weideten, kein Weidegeld bezahlt. Ein Vertrag v. J. 1470 zwischen den Geldrischen und Clevischen erneuerte eine alte Uebereinkunft, nach welcher ein clevischer Bauer 5 Viertel, ein Käther aber nur 2½ Viertel Schafe auf die Heide treiben durfte; die von Goch hatten die freie Hütung überall in der Heide und von einem Theile derselben, der besonders gute Weiden hatte, der Vals genannt, den alleinigen Gebrauch. Später erhob die Stadt sowohl von Einheimischen als Fremden im Vals und auf der Heide Weidegeld. Nach der Stadtrechnung v. J. 1530 bezahlten die Bürger in dem Jahre an „Scharzise" 30 rhein. Gulden, die von opgen Haw, Sneppen- und Hallenbeom, Kerpelen Beeckholt u. s. w. an Scaipgelt over gen heye 17 rh. G. Im J. 1571 war die Scharezise für 64 rh. G. verpachtet und es waren außerdem noch während des Winters 2900, im Sommer 603 Schafe von Fremden im Vals und auf der Heide geweidet werden, wofür mit Einschluß der geweideten Kühe 58 rh. Gulden 5 alb. 5 Heller eingekommen waren. Für das Hundert Schafe zahlte man im Winter 1 rh. G., im Sommer 1 Ryddergulden. 1595 brachte der Vals 40 rh. G. 30 alb., 1652 derselbe mit der Heide 59 Thlr. (à 30 Stüber) 27½ Stüber (jedes Hundert Schafe 40 Stüber), 1671 beide zusammen 38 Thlr. 18 Stbr. ein. Im Jahre 1722 weideten nur noch 700 Schafe auf der Heide und dieselben trugen nebst 30 Kühen der Stadt nur 11 Rthlr. 21 Stbr. ein. Die Stadtrechnung von 1755 stellt die Einnahme des Vals und Ziegelbruchs zusammen auf 12 Rthlr. 20 Stbr. Urkunden und Rechnungen im Stadtarchive.

Walbeck bis Gennep, die ergiebigsten aber lagen in dem Lande zwischen Maas und Waal, d. h. in dem Theile Gelderns, welcher, von der Westgrenze des Amtes Goch bis an den Zusammenfluß beider Ströme reichend, die Düffelt, Stadt und Reich Nymegen und das eigentlich so benannte Gebiet Maas und Waal einschloß. Daß im weiteren Sinne auch das Amt Goch als zu dem Lande zwischen diesen beiden Flüssen gehörig betrachtet wurde, liegt in den Statuten der gochschen Weberzunft ausgesprochen.

Die Dürftigkeit urkundlicher Nachrichten aus dem 13. Jahrhunderte verbietet uns, aus dieser Zeit Näheres über die Geschichte des Wüllenamtes mitzutheilen; wir fanden jedoch in einer Urkunde des Jahres 1294 unter den Schöffen der Stadt bereits einen Weber (Rodolf textor) aufgeführt. Aus dem folgenden Jahrhunderte, der Zeit der höchsten Blüte der niederländischen Tuchfabrikation[33]), sind uns vollständigere Nachrichten erhalten. Wir machen zunächst auf die von Lacomblet mitgetheilte Urkunde aufmerksam, in welcher Graf Dirk VIII. von Cleve außer mehreren anderen Gunstbezeugungen der Stadt Wesel das Recht verleiht, das Wollenwebergewerbe zunftmäßig betreiben zu dürfen und zwar vollständig so, wie es in der Stadt Goch nach Gewohnheit und Recht betrieben zu werden pflegte.[34]) Diese Urkunde spricht aufs bestimmteste dafür, daß das Tuchmachergewerbe bereits im Anfange dieses Jahrhunderts in der Stadt Goch nach einer herkömmlichen Ordnung und unter gewissen Berechtigungen im Betriebe war, daß dasselbe bereits Amtsstatuten[35]) und Privilegien besaß und diese für so zweckmäßig und werthvoll galten, daß selbst größere und ältere

---

[33]) Schon zu Anfang des 13. Jahrh. stand in Flandern das Geschäft auf dem Gipfel der Blüte. Robert von Bethune verlieh 1314 den Ambachten Privilegien und begünstigte die Einfuhr der englischen Wolle. Gaillard, l. c. I. p. 50

[34]) Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1853 III. Bd. Nr. 241. Item concessimus dilecto nostro Wesaliensi opido quod in eo exerceri possit opus lanificii quod vulgo Wullen ampt nominatur in omnium consuetudine et iure sicut est in opido Gooh absque dolo et fraude.

[35]) Als zünftig erscheinen die Tuchmacher zu Soest schon im J. 1260, zu Cöln 1264, etwas später zu Magdeburg, Quedlinburg, Stendal. Die Tuchscheerer bildeten zu Hamburg schon 1152 eine Zunft, die Gewandschneider zu Magdeburg 1157. Hüllmann, a. a. O. I. S. 320.

Städte es für ihre Industrie von Werth hielten, sich die Einführung der Zunftordnung nach dem Muster der von Goch von ihrem Landesherrn gestatten und die Freiheiten und Rechte, welche das Amt dort genoß, gewähren zu lassen. Ein zweites Beispiel dieser Art liefert uns die Stadt Geldern. In derselben bestanden, wie wir gesehen haben, bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht bloß Tuchwebereien, sondern dieselben waren auch schon damals im Besitze von Amtsvorrechten, nichtsdestoweniger scheinen sich die Bürger dieser Stadt noch nach dieser Zeit von dem Fürsten die Rechte des Amtes ganz in der Art und Ausdehnung erbeten zu haben, wie dieselben der Stadt Goch vor Zeiten verliehen worden waren. Die Gewährung dieser Privilegien durch Herzog Wilhelm von Geldern vom Mittwoch nach Divisio apostolorum 1390 bestätigt dies.[36]) Die vorzüglichsten Rechte, welche Geldern nach dem Vorbilde Gochs hiermit erhielt, bestanden in der ausschließlichen Berechtigung geldernscher Bürger zum Betriebe der Tuchfabrikation im Amte und in der Stadt Geldern und dem Rechte, die auf Uebertretungen der Amtsstatuten gesetzten Strafen (Koeren) zu erhöhen und zu vermindern, sowie die Strafgelder unter Beirath der Bürgermeister und Schöffen durch selbstgewählte Amtsgeschworene zur Erhebung bringen zu dürfen. Daß in Folge dieser Gunstbezeugung eine Mittheilung der sowohl über die Rechte als über die Betriebsvorschriften und Strafbestimmungen nähere Auskunft gebenden Gewerbsordnung des gochschen Amtes an das von Geldern stattgefunden und, gerade wie es um die nämliche Zeit in

---

[36]) **So hebben wy der seluer onser stadt gegeuen, geuen ouermids desen brieue dat wullenampt tot Gelre ende alle onse ampte doer van Gelre mit alsueken voegen ende vurwaerden als onse stat van Goch dat wullenampt vursc. in onse stat van Goch ende inden ampte van Goch dat van onsen seligen voervaderen ende van ons heeft, also dat nyemant enich gewant maken en sal in onse stat ende ampte van Gelre vursc. hy en sy burger in onser stat van Gelre vursc. ende dair bynnen wonachtich. Ende dat onse stat van Gelre vurg. dat wullenampt vursc. hoegen ende legen ende koeren dair af te nemen by rade der burgermeisteren ende scepenen onser stat van Gelre vursc. ende biden geswaeren van den wullenampt, die sy daer kyesen soilen in alle der maten ende manieren, als dat in onser stat van Goch gewoenlich is. Auszug des Privilegienbriefes im Stadtarchiv von Geldern, durch Herrn Nettesheim mitgetheilt.**

Soest geschehen war, bei der Einrichtung dieses die Statuten des ersteren zu Grunde gelegt worden sind, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Dasselbe wird im Jahre 1329 bei der Weberzunft von Wesel der Fall gewesen sein.

Haben wir im Vorigen an zwei Beispielen gesehen, wie die Weberzunft von Goch in anderen Städten durch die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen und die Vortheile ihrer Privilegien schon früh zur Anerkennung gelangt ist und als Vorbild gedient hat, so dürfen wir es auch nicht für bedeutungslos halten, daß sich, freilich nur durch ein einziges Beispiel, auch dafür der Beweis liefern läßt, daß gochsche Weber auch fern von ihrer Vaterstadt ihre Kunst geübt und verbreitet haben. Es ist in der Stadt Neuß, wo wir nach einer gleichzeitigen Urkunde schon im J. 1369 einen Weber von Goch als angesessenen Bürger gefunden haben und uns auch die Familie eines anderen ebendaher eingewanderten Handwerkers in günstigen Verhältnissen begegnet[37])

Ueber den Umfang des Gewandmachergeschäftes in der Stadt Goch selbst während des 14. und 15. Jahrhunderts geben uns eine Menge von Urkunden Auskunft, welche theils von der Uebertragung und dem Verkaufe von Tuchrahmen handeln, theils die Lage derselben gelegentlich beschreiben.[38]) Ein großer Theil der

[37]) Henricus de Heyghe et Jacobus de Goyr Scabini Nussienses notum facimus etc. quod constituti coram nobis beatrix relicta quondam magistri Johannis de Goch fabri opidani Nussiensis, Johannes, Gobelinus et Henricus liberi dictorum coniugum confessi sunt, et pariter recognoverunt manifeste de sua fuisse et esse voluntate plenaria, quod Johannes clericuscolon. dyoc. supradictus vendidit rite et rationabiliter Johanni de Goych textori opidano Nuss. suo avunculo censum suum annuum quem habuerunt in Goych videlicet quinque solidorum gravis pagamenti in Goch currendi prout in litera etc. Feria secunda proxima post festum Jacobi apostoli gloriosi. Original im Stadtarchiv zu Goch.

[38]) Jans Ramen von Goych gelegen tusschen Coenen ramen van Aferden op beyden Zyden. Urk. v. J. 1359. Hen Hoghen Ramen ende Willems van Hayterade raem. Urk. v. 1363. Peters raem van der Strypt mit sinen bleke ende toebehoeren gelegen tusschen Gerits Smoleners erve aen die een zide ende heynen raeme van Mere aen die ander zide. Urk. v. 1371. Hille Gaedkens raem. Urk. v. 1398. Auf St. Cunibert 1407 cedirt Kathryn Egberts mit ihrem Sohne Johan van Hayterade ein Erbe in der Stadt und enen raem mit sinen

der Gewandmacher besaß eigene Rahmen mit Bleiche und Zubehör in der Nähe der Wohnungen, außerdem aber gab es in der Stadt größere, theils ganz unbebaute, theils nur mit einzelnen Häusern besetzte Plätze, auf welchen eine größere Anzahl von Tuchrahmen aufgestellt war. Dergleichen Plätze befanden sich in der südlichen Hälfte der Stadt, der eine zwischen der südlichen Umfassungsmauer und der Mühlenstraße, der andere in der Nähe des Boßthores, da wo noch jetzt an beiden Orten lange Reihen von Gärten die Stelle bezeichnen und sich von dem letzteren noch heute in der Benennung eines Theiles desselben[39]) die alte Bezeichnung „in den Ramen" erhalten findet.

Nicht wenige der Stadtbewohner, welche wir in der Blütezeit des Handwerkes als Besitzer von Rahmen kennen gelernt haben, finden wir zu derselben Zeit in anderen Urkunden als Glieder des Schöffengerichts der Stadt wieder, ja in den Familien mehrerer derselben scheint sich mit dem Handwerke auch der Besitz städtischer Ehrenstellen durch Jahrhunderte vererbt zu haben. Außer den Familien van Aferden, van Hayterade, Ingersmitten und Buest waren es namentlich die Spuelre, Convent und Abels, welche sich vom Webstuhle zu den Stellen von Richtern, Bürgermeistern

raemstat ende mit sinen bleke ende mit alle sinen toebehoren gelegen tusschen Wolters ramen inger smitten ende Johan Vuest raeme. Dericks raem van Stömmelen 1420. Extentorium vulgariter dictum Raem quod quondam erat Mette te Mey. Urk. v. 1421. Johan Abels raemstat in der Smyt Straten. Urk. v. 1504. Das Haus eines Tuchfärbers (Papen huys des verwers) findet sich schon 1348 erwähnt. Originalurkunden und Abschriften im Archive der Stadt, der Kirche und der Liebfrauenbruderschaft.

39) Dinstags nach St. Michael 1398 ist ein Erbe bezeichnet gelegen tusschen heinken godde erve aen die een zide ende den vuetstappe dair men in die ramen gheet aen die ander zide, voir up die ghemeyn stege u. s. w. 1432 ein Erbe gelegen by den Ramen, 1445 ein solches in der Mühlenstraße bezeichnet schietende achter mit enen eynde an der brueder erve van Nymegen ende up den gemeynde weeh langs den Ramen ende mitten anderen eynde voer up die gemeyndo straet. Urkunden im Stadtarchiv. Ob an der einen dieser Stellen die Rahmen der Tuchscheerer und an der andern die Rahmen aufgestellt waren, auf welchen die fetten ungereinigten Tuche aus den Webereien zum Trocknen aufgespannt wurden, bevor sie zur Walkmühle gingen, ist nicht zu ermitteln. Zu Brügge hatten beide Arten eine gesonderte Stelle. Gailliard, l. c. II. p. 54.

und Schöffen hinaufschwangen und noch nach dem Verfalle des Amtes der Stadt in ihren Nachkommon eifrige und begabte Vorsteher lieferten.[40]) Auch die alte Weberfamilie Camenscherper, wie die Spuelre und Convent schon durch ihren Namen in ihrem Ursprunge aus dem Wüllenamte bezeichnet[41]), gehört hierher. Wir finden sie nicht nur auf den Schöffenbänken im Dienste des Herzoges und der Stadt, sondern begegnen ihnen auch in der ehrenvollen Stellung von Kirchmeistern in den Urkunden des Pfarrarchivs. Andere scheinen sich absichtlich von den öffentlichen Geschäften fern gehalten und nur dem Handwerke und dem damit verbundenen Handel gelebt zu haben. Die Namen Hogen, van Stommelen, Degen, Veylinc, Bosserhuis u. A. sucht man vergebens in den Registern der Richter, Bürgermeister und Schöffen, dagegen sind gerade diese von den frühesten Zeiten an überall da die Ersten, wo es galt, aus dem Ueberflusse des Erworbenen zu frommen und mildthätigen Zwecken Opfer zu bringen. Die Kirche, die Bruderschaft U. L. Frau, das Gasthaus, die Armenspenden die Klöster in und außerhalb der Stadt zählen viele Glieder der alten Gewandzunft zu ihren ältesten und bedeutendsten Wohlthätern.[42]) Das Vermögen der Armen hatte von jeher an dem Amte den treuesten und gewissenhaftesten Verwalter, die Dürftigen

---

40) Einer aus der Familie Spuelre erscheint schon 1348 als herzoglicher Richter, ein zweiter noch 1422. Bürgermeister war ein Derick Spuelre im J. 1480, Schöffe noch ein anderer desselben Namens im J. 1510. Statt vieler nur dies eine Beispiel.

41) Die Namen Camenscherper und Spuelre bedürfen keiner Erklärung, Convent aber ist ein der niederländischen Weberei eigener Terminus, welcher so viel als Gewandmacher zu bedeuten scheint. In diesem Sinne scheinen mir wenigstens die Ausdrücke couvente, couventlach, couventen, coventen und conventen, conventere gedeutet werden zu können, welche sich in den Kueren der Wollweber von Brügge (Gaillard, l. c. II. p. 34 seq.) vielfach gebraucht finden.

42) Schenkung von Heneken die Hoghe in behuef onser vrouwen der kirke van Goch, 1363 Samstags nach Purificatio B. M. V. Vom nämlichen am selbigen Tage desselben Jahres ein Vermächtniß an das Gasthaus. 1452 Schenkung Hermans van Stommelen tot behueff onser liever vrouwen ende der Kyrken tot Goch. 1476 Vermächtniß Jan Veylincs an die Armen für eine Spende an Brod und Fleisch, Jan Bosserhuis für Häringe, Gobbel Degens für Fische u. s. w. Stadt- und Bruderschaftsarchiv.

an den Vorstehern desselben ihre besorgtesten Pfleger. Beim Hereinbrechen ihres Verfalles wußte die Zunft, vielleicht ein einziges Beispiel dieser Art, zum Schutze des Armengutes die Einrichtungen der Gilde so in die Liebfrauenbruderschaft einzupflanzen, das letztere an ihrer Stelle in der alten Weise für das allgemeine Wohl thätig bleiben konnte.

Treten wir nach dieser zum Nachweise über den Umfang des Amtes und die Stellung seiner Glieder in der Stadt nothwendigen Abschweifung wieder in die Geschichte der Weberzunft im Orte ein, so dürfen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sowohl in Beziehung auf das städtische Wesen im Allgemeinen, wie auf das Gewandmachergeschäft in der Stadt als die Zeit erscheint, in welcher beide Theile den Höhepunkt ihrer Blüte erstiegen hatten. Für die nahen Beziehungen Beider zu einander wird es im Folgenden an Beweisen nicht fehlen, ungeachtet der größere Theil der Stücke, welcher zur Aufklärung dieser Verhältnisse von Werth sein würde, das Jahrhundert, von welchem wir reden, nicht überdauert hat.

Der Handel, welchen die Bürger der Stadt mit den Produkten der Wolldraperie trieben, erstreckte sich um diese Zeit bereits weit über die Grenzen des Landes hinaus. Weißes, graues und blaues Wollentuch, die Hauptfabrikate der gochschen Zunft, brachten die Kaufleute nicht allein auf die clevischen und geldrischen Märkte, sondern verführten dasselbe auch nach Holland, Brabant, an den Mittel- und Oberrhein. Schon vor dem Jahre 1365 genoß die Stadt, mit Ausnahme von drei Zollstätten, im ganzen Herzogthum Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande, doch bezahlte sie auch damals schon zu Lobith bloß den halben Zoll. Zu Thiel mußten die Bürger den moersischen Zoll ganz bezahlen, zu Cuyck hatten sie von der Ladung ein Stück maasländer Wollentuch als Abgabe zu entrichten, ein Fingerzeig darüber, welcher Art die Ladungen waren, die sie zu verzollen hatten. Als die Zollbeamten des Herzogs sich erlaubt hatten, widerrechtlich von den handeltreibenden Bürgern Zollabgaben zu erheben, beschwerte sich die Stadt im J. 1365 hierüber nicht allein bei dem Herzoge Eduard, sondern wagte sogar, das Verlangen an denselben zu stellen, ihr die über die Abstellung solcher Unbilden gegebenen Versprechungen durch Brief und Siegel in Erfüllung zu bringen. Die Klageschrift erwähnte auch der Thaт-

sache, daß dem Bürger Gobel Degen an dem Zolle von Dodenweerde Unrecht geschehen sei, und forderte den Herzog auf, vermitteln zu wollen, daß andere Bürger, welche in der Stadt Zwolle, mitten im freien Kaufhandel wider Recht und Billigkeit arrestirt worden seien und in Gewahrsam gehalten würden, ihre Freiheit zurückerhielten. Schon zu dieser Zeit muß man in den benachbarten Dorfgemeinden Versuche gemacht haben, die Wollweberei einzuführen und durch dieselbe mit der Stadt in Concurrenz zu treten. Auf den Schutz ihrer Industrie und ihrer Rechte bedacht säumte die Stadt nicht, sich diesem Vornehmen zu widersetzen. Sie forderte zunächst von dem Herzoge ein Mandat, durch welches das Weben von Wollen- und Leinentuch auf den Dörfern verboten und nirgendwo anders als innerhalb der Stadt erlaubt erklärt würde. Nur der Abtei Grevendael, welche von Alters her das Recht gehabt habe, zwei Wollkämmerinnen, keinenfalls aber mehr, mit der Tuchbereitung zu beschäftigen, sollte hievon ausgenommen sein.[43]) Daß Herzog Eduard schon damals ein solches Mandat wirklich erlassen habe, ist schon um deswillen nicht zu bezweifeln, weil wir die von der Stadt gestellten Anforderungen schon bald als ins Leben getreten wiederfinden und es auch von Seiten des Fürsten nicht an Gründen fehlte, sich dem Ansinnen der Stadt willfährig zu erzeigen. Dieselbe hatte nämlich vom Beginne des Zwistes mit Herzog Reinald an nicht allein standhaft bei Eduard und seiner Partei gestanden und ausgehalten, hatte ihm nicht nur mit den Waffen zur Gewinnung des Landes geholfen, sondern war ihm auch in seinen Geldverlegenheiten mit ihrer Baarschaft zu Hülfe gekommen. Die geliehenen Summen waren noch nicht zurückgezahlt, kein Wunder also, daß der Schuldner sich seinem Gläubiger in jeder Art gefällig erwies, ihm aus freien Stücken, wie es die Privilegienbriefe ausweisen, Rechte verlieh und ihm auch das nicht versagte, was er sich, sei es als Recht oder Gunst, zu erbitten wagte.

Auf solche Weise hinsichtlich der Tuchfabrikation zu einem Monopole im ganzen Amte von Goch gelangt und darin gehandhabt war die Stadt bemüht, sich den Besitz desselben für die Folge zu sichern und zu den Mitteln zu gelangen, welche die vollständige Ausbeutung desselben in ihre Hände legen mußten. Sie

[43]) Pontanus. l. c. p. 281.

suchte zu dem Ende in Besitz der Walkmühlen bei der Stadt zu kommen, wie es scheint damals der einzigen im ganzen Amte von Goch und Moudic, und da die Verhältnisse sich zu einer anderen Zeit kaum günstiger gestalten konnten, erreichte sie ihr Vorhaben leicht und bald. Isabella von Geldern, Herzog Eduards Schwester und Abtissin des Klosters Grevendael, befand sich damals im Besitze dieser und der übrigen Mühlen bei der Stadt, welche ihr mit den gesammten Renten und Gefällen des Amtes Goch und Moudic für ihre Lebenszeit zur Leibzucht verliehen waren.[44]) Von ihr hatte die Stadt bereits im J. 1362 mit herzoglicher Genehmigung für 12 Jahre die Grütte zu Goch und zu Wese in Pacht genommen,[45]) fünf Jahre spater übernahm sie von der nämlichen Fürstin diese und mit sämmtlichen Mühlen der Stadt auch die Walkmühle für die ganze Lebenszeit der Leibzüchterin in Erbpacht. Herzog Eduard genehmigte diesen Vertrag nicht allein, sondern erlaubte sogar, daß die Bestimmungen desselben auch nach dem Tode seiner Schwester fortdauern sollten.[46]) Für die in diesem Kontracte festgesetzte jährliche Pacht von 50 Mark Geldes brabander Währung behielt die Stadt seitdem die Walkmühle von den geldrischen und den diesen folgenden clevischen Herzögen in Erbpacht. Den Gewandmachern der Stadt war hierdurch, wenn nicht der ausschließliche, so doch der nächste Gebrauch dieser Mühle zum Waschen und Walken ihrer Tuche gesichert und den auswärtigen Webern ein bedeutendes Hinderniß für ihre Industrie bereitet. Man setzte nämlich in den Zunftstatuten fest, daß der Mühlenmeister keine fremden Tuche walken dürfe, so lange Bürger der Stadt Laken zum Walken auf der Mühle hätten, eine Bestimmung, welche in den Blüthezeiten der städtischen Weberei für die Auswärtigen fast einem Verbote der Mühle gleichkam und die Abtei Grevendael bald in die Nothwendigkeit versetzte, für ihren eigenen beschränkten Gebrauch eine ihrer Mühlen zu Asperden zum Tuchwalken einrichten zu lassen. Nach-

---

[44]) Vrouw Isabele van Gelren Abdisse tot S'Grevendaele by dien want sy geguet is tot oerre tucht an allen tynzen ende renthen in den Ampt van Goch ende van Moydick gelegen die der heerlicheit van Gelre toe behoeren. Urk. von 1367.

[45]) U. k. von sente Ambrosiusdach 1362. Original im Stadtarchiv.

[46]) Upten heyligen paeschavondt 1367. Abschrift in einem Copialbuche des 15. Jahrhunderts.

dem Herzog Eduard im J. 1370 der Stadt noch die Erlaubniß ertheilt hatte, die Zahl der Walkmühlen nach Bedürfniß und Gutdünken vermehren und neue an beliebigen Stellen anlegen zu dürfen,[47]) scheint das Wüllenamt die Mühle gegen Uebernahme der Erbpacht in eigene Benutzung genommen, dieselbe an Walkmüller verpachtet und die Ueberschüsse des Pachtertrags genossen zu haben. Nach dem Verfalle der Tuchfabrikation kam dieselbe in den Besitz der Stadt zurück und wurde von dieser zum freien Gebrauch in Pacht gegeben.[48])

Mitten auf dem Markte der Stadt stand zu der Zeit das Schlachthaus der Fleischer und ein Gebäude, in welchem die Wollweber ihre Fabricate zum Verkaufe ausstellten[49]) und ihre Zunftversammlungen hielten. Beide Gebäude, wahrscheinlich sehr alt und den Platz verunzierend, wurden auf Veranlassung des Herzoges, der sich oft in der Stadt aufhielt und auch die alte Burg daselbst kurz vorher umgebaut hatte, abgebrochen und der Stadt unter Erlassung des Grundzinses, welchen die Landesherrn aus den weggeschafften Gebäulichkeiten bezogen hatten, das Recht verliehen, ein neues Gewandhaus und eine neue Fleischhalle an beliebigen Stellen errichten zu dürfen. Die Urkunde vom Dienstage nach St. Bartholomäi des J. 1370, durch welche Herzog Eduard der Stadt dieses Recht verlieh,[50]) ist für die Geschichte des Wüllenamtes von nicht geringerer Bedeutung als sie zur Zeit ihres Erlasses dem Hauptzweige der städtischen Industrie förderlich sein mußte. Abgesehen nämlich von dem für das städtische Aerar vortheilhaften Privile-

---

[47]) Des dynsdages op sente Elyzabeths dach 1370. Copialbuch.

[48]) Ueber die Mühlen der Stadt wurde zur geldrischen Zeit jährlich eine besondere Rechnung abgelegt. In mehreren Exemplaren derselben aus den Jahren 1433 bis 1462 findet sich die Walkmühle nie aufgeführt. Auch die späteren Stadtrechnungen bis zum J. 1652 führen keine Einnahme aus den Walkmühlen auf, doch geschieht dies vom letzteren Jahre an regelmäßig.

[49]) Gewandhäuser oder Tuchhallen, theils für fremde, theils für einheimische Tuchmacher und Gewandschneider finden sich 1239 zu Brügge, 1260 zu Soest, 1264 zu Loewen, 1403 zu Aachen (Hüllmann a. a. O. I. S. 296). Ueber das zu Düren vergl. Gesch. von Düren von Benn, Rumpel, Fischbach. 1835, S. 36.

[50]) Im Anhange unter Nr. I. aus einer Abschrift des 15. Jahrhunderts abgedruckt.

gium, die Standplätze des neu zu errichtenden Gewandhauses gegen Jahrrenten zum Vortheile der Stadt ausgeben und die Höhe dieser Renten bestimmen zu dürfen, enthält dieselbe auch Bestimmungen über die Benutzung dieses Gebäudes, welche, die Grundzüge einer Gewandhallen-Ordnung bildend, ebensosehr dazu dienten die einheimische Industrie gegen die Concurrenz von Außen zu schützen, als die erstere auf der Höhe zu halten, welche für einen gedeihlichen Fortgang des Geschäftes nothwendig war. Nach dem Privilegienbriefe Herzog Eduards sollte fortan bloß in dem Gewandhause Tuch verschnittten und in ganzen Stücken verkauft, also nur an dieser einen Stelle der Klein- und Großhandel mit diesem Fabrikate getrieben werden. Bürgermeister, Schöffen und Rath erhielten das Recht, auf Uebertretungen dieser Verordnung eine Strafe zu setzen, dieselbe alljährlich zu erhöhen oder herabzusetzen, aber auch, wenn es dem Interesse des Ortes vortheilhaft erscheinen sollte, den Großhandel mit Wollentuch außerhalb der Gewandhalle straflos gestatten zu dürfen. Von den Strafgeldern, welche, auf Uebertretungen dieses Statuts gesetzt, durch den herzoglichen Amtmann zur Erhebung kommen würden, sollte die Hälfte dem Herzoge, die andere der Stadtkasse verfallen sein. Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmungen keinen andern Zweck hatten, als entweder das Institut der Tuchschau,[51]) falls es bis dahin in der Stadt noch

[51]) Eine Art Tuchschau bezweckte schon die Verordnung König Richards von England v. J. 1194, welche die Breite eines jeden Stücks innerhalb der Leisten auf 2 Ellen festsetzte und darauf sehen ließ, daß die Tuche auch in der Mitte so gut seien wie an dem Ende. Durch die spätere englische Tuchordnung wurde auch die Länge jedes Stücks (43 Ellen) vorgeschrieben. In Flandern waren die Tuchschauen um die Jahre 1315 und 1360 ganz bekannte Einrichtungen. Zu Soest wurde die Tuchschau von vier vereideten Meistern, deren Zahl jährlich zur Hälfte erneuert wurde, unter Aufsicht des Raths vollzogen. Die Strafen welche auf die Uebertretungen der Tuchordnung gesetzt waren, zeichneten sich an mehreren Orten durch große Härte aus. So erkannte man 1233 zu Stendal auf Verbrennung der Tücher, 1259 zu Regensburg auf 3 Pfund Strafe oder Verlust einer Hand. Hüllmann a. a. O. I. S. 253 u. f. Eine vollständige Tuchordnung „Hall-Ordnungh des Gewandtz", zu Düren am 13. Aug. 1613 an Stelle der bis zum J. 1543 in Gebrauch gewesenen älteren erlassen, findet sich bei Bonn, Rumpel und Fischbach a. a. O. S. 36 und 43 mitgetheilt.

nicht bestanden haben sollte, ins Leben zu rufen, oder aber, was wegen des erwiesenen Vorhandenseins eines alten Gewandhauses schon vor dieser Zeit wahrscheinlicher ist, dieser bereits im Orte eingeführten Einrichtung das nöthige Ansehen zu geben. Es geschah dies einestheils dadurch, daß die Bestimmungen als von dem Landesherrn gegeben, gesetzliche Kraft erhielten, anderntheils aber auch dadurch, daß die Ueberwachung derselben einer öffentlichen Behörde, der Stadtobrigkeit übergeben wurde. Die Betheiligung beider Gewalten, hervorgerufen durch die Aufmerksamkeit und die Sorge beider für die Pflege des Industriezweiges, welcher sich immer mehr als die Hauptquelle des Wohlstandes, der wachsenden Einwohnerzahl und der Leistungsfähigkeit der Stadt erwies, kamen dem auf die Ausbreitung, Vervollkommnung und Nutzbarmachung des Geschäftes gerichteten Bestreben der Zunft entgegen. Jedes Stück Waare, welches aus der Gewandhalle zum Verbrauche oder weiteren Verkaufe hervorging, durfte nunmehr nicht allein deshalb für untadelhaft gelten, weil es im Gewandhause der prüfenden und sachkundigen Hand der Werkmeister und Geschworenen vorgelegen hatte, sondern auch aus dem Grunde, weil durch die Betheiligung der für die Befestigung und Erhaltung des guten Rufes der einheimischen Werkstätten nicht minder besorgten Stadtobrigkeit auch dafür gebürgt war, daß dasselbe in jeder Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach. Ein Einbringen schlechter Waare und eine Täuschung Unerfahrener beim Kaufe derselben konnte so nicht stattfinden, ebensowenig auch eine Uebervortheilung der Ankäufer probehaltiger Wollenstoffe und willkürliche Feststellung der Preise Seitens der Verkäufer. Die Kleinhändler standen den Großhändlern gegenüber nicht im Geringsten im Nachtheile, für Auswärtige aber war die Aussicht auf einen Absatz ihrer Fabrikate weder bedeutend noch nutzenversprechend, der Detailhandel sogar unmöglich, weil nach den Statuten der Zunft zum Ausschnitt nur in Goch gefertigtes Tuch feilgeboten werden durfte.[52])

---

[52]) Zu Brügge waren alle aus England eingeführten Tuche, welche in der Stadt und dem Schöffenthume gefunden wurden, verwirkt und der, bei welchem man sie fand, noch für jedes Stück einer Strafe von 50 Pariser Pfund verfallen, selbst wenn die Tücher Fremden gehörten. Nur die Privilegien der Osterlinge machten hiervon eine Ausnahme. Herzog Philipp befahl 1464, alle aus England eingeführten Tuche zu verbren-

Die Schau der Tuche hatte die Statuten der Zunft zur Richtschnur zu nehmen, von welchen wir später im Zusammenhange sprechen werden. Zu welcher Zeit und an welcher Stelle das neue Gewandhaus erbaut worden, haben wir nicht ausfindig machen können, doch ist um so weniger zu bezweifeln, daß der Bau wirklich stattgefunden hat, weil sich die Lage der Fleischhalle bestimmt nachweisen läßt, deren Errichtung der Herzog durch die nämliche Urkunde genehmigt hatte.

Unter Eduards Nachfolgern war die Stadt bemüht, für ihren Handel immer ausgedehntere Freiheiten zu erwerben. Dem Herzoge Reinald III., Eduards Bruder streckte sie ebenfalls Summen Geldes vor, die derselbe nicht zurückzuzahlen im Stande war, und bewog denselben, ihr nicht nur den Zoll zu Moudic und den Aufschlagszoll zu Nymegen zu erlassen, sondern auch das Versprechen zu geben, bewirken zu wollen, daß sie auch von dem Zolle zu Ravenstein befreit würde.[53]) Nach Reinalds Tode gab der in der Stadt herrschende kaufmännische Sinn dem Rathe ein, sich nicht allein von den Eltern und Vormündern des jungen Herzogs Wilhelm von Geldern das Versprechen der von dessen Vorgängern von der Stadt geliehenen Summen urkundlich ablegen zu lassen, sondern auch von dem Rentmeister des Landes einen Theil der herzoglichen Kleinodien als Bürgschaft der Schuld in Pfand zu nehmen und sich zum Verkaufe derselben authorisiren zu lassen, falls ihr Guthaben nicht zu einer bestimmten Zeit berichtigt sein würde.[54]) Wie sehr das ganze Sinnen und Trachten der Einwohnerschaft darauf gerichtet war, die für ihre Industrie wichtigen Freiheiten des Handels bei jeder Gelegenheit bestätigt und vermehrt zu sehen, bezeugt eine Reihe von Urkunden, welche sich die Stadt am Gregoriustage 1372 von den Eltern ihres minderjährigen Herzoges ausstellen ließ. Die erste derselben enthält das Versprechen, der Stadt und ihren Bürgern alle Zölle und alles Unrecht abzulegen und dieselbe in allen ihren alten Rechten zu handhaben, so daß sie zu Wasser

nen und Käufer und Verkäufer in 50 Pfund Strafe zu nehmen. Es mußten der Zeit aber auch zu Brügge 50000 Menschen von der Tuchweberei leben. Gailliard, l. c. II. p. 42.

53) Urk. von sente Victors dach 1371. Copialbuch.

54) Urkunden von sente Gregorius dach und vom Palmavont 1372. Originale im Stadtarchiv.

und zu Lande, die Maas auf- und abwärts, am Hause ten Hage vorbei und durch die Stadt Gennep frei fahren und passiren dürften. In der zweiten erklären die herzoglichen Vormünder, daß die Bürger von ihren Gütern weder zu Wasser noch zu Lande Zoll oder Geleitgeld zahlen sollten durch das ganze Land von Geldern, ausgenommen am Zollhause zu Lobith, upten Tragelyn genannt, wo sie halben alten Zoll zu entrichten schuldig seien. In einer dritten Urkunde versprechen dieselben, den Herzog von Brabant, der sich in ihrer Gefangenschaft befand, nicht eher freilassen zu wollen, bevor die Stadt Goch und deren Bürger von den Leibrentbürgschaften entbunden erklärt seien, welche diese für ihre früheren Landesherrn (namentlich für Herzog Reinald II. im J. 1339) zu Brüssel übernommen hatten und für welche sie, obgleich die Renten bereits erloschen waren, auf ihren Handelsreisen in Brabant angesprochen zu werden fürchten durften. Wilhelm von Gülich und Maria von Geldern fügten diesem Versprechen die Zusage bei, daß sie auch behülflich sein und erwirken wollten, daß die Bürger auf ihre alten Rechte hin mit ihrem Gute zu Litte, Oeyen, Ravenstein, Grave und Cuyck zollfrei passiren könnten.[55])

Ein weiteres Zeugniß für die Ausdehnung, in welcher die Stadt schon im 14. Jahrhundert mit den Erzeugnissen der Wolldraperie — von einem andern Zweige der Industrie oder von Naturprodukten, welche Handelsartikel geliefert hätten, verlautet zu dieser Zeit nichts — Geschäfte trieb, liefert die frühe Anwesenheit lombardischer Kaufleute im Orte, deren Hauptgeschäfte bekanntlich zuerst darin bestanden, den weitreisenden Handelsleuten ausländische Münzsorten, welche dieselben mitgebracht, gegen inländisches Geld zu vertauschen und beim Antritte neuer Reisen letzteres gegen die nöthigen fremden Münzen umzuwechseln, und welche später auch die Wechselgeschäfte in der weiteren Bedeutung des Wortes in Händen hatten. Schon um die Jahre 1338 und 1340 waren solche Lombarden zu Goch ansässig, bedeutsamerweise zur nämlichen Zeit auch in allen den Städten des Landes, in welchen, wie bereits erwähnt' Wollwebereien schon früh in Flor waren, in Arnheim, Geldern, Venlo und Roermonde.[56]) Noch zu Anfang des folgenden Jahr-

[55]) Abschriften aus dem Copialbuche und dem Stadtarchive.
[56]) Nyhoff, l. c. D. I. Inleiding p. 31.

hunderts lebte eine Familie van Lomberdyen und de Lombardia genannt in der Stadt; auch Juden, welche sich mit den Lombarden in die erwähnten und andere Geldgeschäfte theilten, scheint es hier schon damals gegeben zu haben. Gegen Uebervortheilungen und Betrügereien beider wußte sich der Ort im J. 1371 von Herzog Reinald III. ein Privilegium zu erwerben.[57] Derselbe bestimmte, daß fortan keine Juden- oder Lombardenbriefe, in welchen eingesessene Bürger der Stadt sich verpflichtet hätten, länger auf Schaden und Kosten stehen, noch in Kraft bleiben sollten als ein Jahr nach dem Tage der Ausstellung, eine Bestimmung, welche, so willkürlich sie auch erscheinen mag, doch zur damaligen Zeit nicht vereinzelt dasteht. Spätestens in diese Periode glauben wir auch den Anfang der Reisen setzen zu dürfen, welche die Wollweber der Stadt einer alten Tradition zufolge eine lange Reihe von Jahren hindurch alljährlich zu den Messen von Frankfurt am Main unternommen haben sollen. Sie sollen dort einen besonderen Standplatz besessen haben und an dem Gewölbe, in welchem sie ihre Waaren auszustellen pflegten, noch in unserem Jahrhundert die Mispelblüthen, das alte Wappenzeichen des Landes und der Stadt, in einem Schilde sichtbar gewesen sein.[58]

Wie bereits erwähnt bezog die Stadt die Renten der Verkaufsstätten im Gewandhause und die Hälfte der Strafgelder, welche auf Uebertretungen der Verordnung Herzog Eduards v. J. 1370 gesetzt waren, dazu kamen noch die Summen, welche bei der Ein- und Ausfuhr der zur Wollweberei dienenden Rohstoffe und der gefertigten Tücher selbst an Wagegebühren, Weggeld und Abgabe (Zise) gezahlt wurden und aus denen sich auf den Umfang des Geschäfts im Orte schließen läßt. Diese städtischen Abgaben wurden bereits vor dem J. 1372 erhoben, denn Herzog Wilhelm von

---

[57]) Urk. von S. Victor 1371. Copialbuch.

[58]) Glaubwürdige Leute, welche das Wappen gesehen haben, leben noch jetzt; daß dasselbe sich jedoch in diesem Augenblicke zu Frankfurt nicht mehr findet, entnehmen wir einer freundlichen Mittheilung des Herrn Professor Dr. Janssen daselbst. In Betreff der Sache elbst schreibt H. Eekes (Historie van het Land van Cleve. Geldern 1789 p. 16) Goch was weleer een redelyke Handelstadt, die noch voor korte tyd haer byzondere plaats op de Frankforter Mes had en waar de Linneen Wolleweeverye storck gedreven wirden.

Gülich und Marie von Geldern erlaubten der Stadt bereits Donnerstags nach Laetare dieses Jahres[59]), die Erhöhung und Herabsetzung derselben nach Gutdünken vorzunehmen, doch erfahren wir Näheres hierüber erst 40 Jahre später bei Gelegenheit einer Erneuerung des Assise-Privilegiums, durch Herzog Reinald IV., welches von diesem am dritten Juni 1411 der Stadt verliehen worden war, um den Bürgern ihren in Holland sowohl seinethalben als um des Landes und der Stadt willen erlittenen Schaden, aufgewandte Kosten und überstandene Gefangenschaft zu vergüten.[60]) In Folge dieses Privilegiums wurde nach dem Vorbilde der Stadt Roermonde alsobald für die zu erhebende Zise, Wage- und Wegegeld ein neuer Tarif festgesetzt, in welchem wir für unsern Zweck folgende Bestimmungen verzeichnet finden:[61])

It. van enen dueck diet maict enen vleemsch ende van een halliff des gelycx ende beneden xv ellen en sall men niet geven.

It. Een vreemdt man van enen clude wollen dat hi verkoipt i vierdel van i vleemsch ende den weechcyser syn weechgelt.

It. Een bynnen man sall geven van enen clude wollen dat hi vercoipt j vleemsch ende den weechcyser halff weechgelt Ende were yemant die den anderen wolle upten marcten brecht ende die over geve om bate of ennich schade die sal des gelycx geven.

It. van ylker cupen weeds iii vleemsch.

It. van eenre tonnen botteren ij vleemsch.

It. van eenre aemen olys des gelycx.

It. van i hondert pont ungels i vleemsch.

It. van eenre tonnen herincx smalts des gelycx.

It. van kausen, lynendueck, saerdueck,[62]) saerdsen of van

[59]) Copialbuch. Urk. von des donredages na letare in den vasten.

[60]) Original im Stadtarchiv.

[61]) Dit is ingeset van der Cysen der Stat von Goch als hiernae bescreven steet gelyc als Burgermeistere Schepen ende Rade dat iugesat ende geraemt hebben nae regiment der Stat von Ruermunde. Originalurkunde im Stadtarchiv.

[62]) Sardoick, vusteyn, arres (arracium), eine Abart der Serge, Sergium

voederdueck van ylker mark i derdel van i vleemsch.

An Wagegebühren wurde bezahlt:[63])

It. van enen halven laken dat butenlude kopen i groit.

It. van een cluy wollen te wegen i gr. Van onsen burgeren i braspenning.

It. van i hondert ponden witten of roeden aluyns i gr. It. van onsen burgeren i gr.

It. van der standen wedassen i gr. It. van onsen burgeren i braspenning.

It. van eenre tonnen botteren iii braspenning. u. s. w.

Man ersieht hieraus, was unter Cyse im Allgemeinen und unter den verschieden benannten Unterarten zu verstehen ist, in welche dieselbe zerfiel und welche zur nämlichen Zeit in den Stadtrechnungen vorkommen. Es war eine Produkten- und Verbrauchssteuer zum Vortheile der Stadt, welche so viele Unterarten hatte, als es Hauptgegenstände der Gewerbsthätigkeit und der Consumtion, der Industrie und des Handels gab, die in größeren

---

(von Sericum, seidenähnlich) und dem englischen Rasch (Arras) ähnlich. Hüllmann a. a. O. I. S. 244. Kersey, welcher unter den Sätzen des Katerzolles zu Deventer im 15. Jahrh. vorkommt, scheint zu Goch nicht gemacht worden zu sein, dagegen werden daselbst im 17. Jahrh. Miselaen-Weber erwähnt, welche nur die Hälfte der Zunftgebühren der Wollweber zu zahlen hatten. Urk. der Liebfrauenbruderschaft.

[63]) Aldus is onse weechcyse verpacht te nemen van allen guede als hier nae bescreven steet also als wi die van alts gehadt hebben. Stadtarchiv. Zu Cleve zahlte man im 15. Jahrh. van wullen und anderen Gude to wegen van elcker wage i Denarius, van eynen laken heel verkocht ii groit, von j laken iiii pennongh. Für alle anderen Gegenstände der Tuchweberei hat der Tarif keine Sätze. Zu Grönlo erhob man zufolge eines Privilegiums Herzog Reinald's vom 24. April 1407 van enen halven langen laken dat veyle gesneden wordt 6 gr., vau enen korten halven laken 3 gr., van een sardoeck 2 gr., van enen snyde doeke 2 gr. Nyhoff, l. c. D. III. Urk. 290. Zu M. Gladbach betrug die Accise im Jahr 1488 von einem englischen Tuche 4, von einem schmalen 2 Weißpfennige, 1590 von einem schmalen gefärbten Tuche 2, von einem halben breiten 4 Albus. Eckertz und Noever, die Benediktiner Abtei M. Gladbach. Köln 1853. S. 105, 106.

Mengen zur Benutzung kamen. Die Cysen bildeten immer einen bedeutenden Theil der städtischen Einnahmen, namentlich aber in den Zeiten, in welchen die Wollweberei in Flor war. Sie wurden sämmtlich alle Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Der Anpächter hatte die Erhebung der Abgaben auf Grund des am Rathhause angehefteten Tarifs zu besorgen und seine Pacht in vierteljährlichen Raten an die Bürgermeister abzuliefern, ein Modus, durch welchen die Stadt die Erhebungskosten ersparte und bei dem rechtlichen Sinne der guten Altvordern auch für die Abgabepflichtigen keine Uebervortheilung zu befürchten stand. Die Weinkaufgelder, welche die Anpächter dieser Gefälle zu entrichten pflegten, gaben die einzigen Remunerationen ab, welche der Rath für die Verwaltung des Stadtregiments bezog.[64])

Von den Unterarten der Cyse interessiren uns hier nur diejenigen, welche auf das Wollwebergewerk Bezug haben, zunächst die Gewand-cyse. Dieselbe erhob von jedem ganzen Stücke Tuch und von jedem halben Laken von dem Anfertiger den Werth von 1½ Stüber Brab. oder 4½ Stüber Clev., ließ aber Stücke unter 15 Ellen frei. Die Wollzise erhob ungefähr 1 Stüber clev. von jedem Zentner Wolle, welchen Auswärtige verkauften, dagegen das Doppelte, wenn der Verkäufer in der Stadt ansässig war, wobei die Absicht vorgelegen haben mag, die Zufuhr des Materials von Außen durch Ermäßigung der Abgabe zu begünstigen, den Verkauf nach auswärts aber gleicherweise zu erschweren. In Beziehung auf das Wagegeld, welches dem Pächter der Wageaccise noch außerdem gezahlt werden mußte, standen die Bürger den Auswärtigen gegenüber im Vortheile, indem sie hiervon nur die Hälfte zu entrichten hatten. Die nämliche Abgabe zahlte, wer Wolle auf den Markt brachte und dieselbe einem Anderen Vortheils oder Schaden halber übergab. Farbzise (Verwe-cyse) hieß die Abgabe, welche

---

[64]) It. gegolden in Johans huys van bergen doe Jacob van Calker die gewantziese pachten dair hy genen wyncoep van geven en wolde XXXV quarten, die quart Vvl. fac. III gld. LX vl. — It gegolden in wynrix huys doe dat hoechsell vander gewantziesen uyt gink IIII quarten fac. xx. vlemsch. Stadtrechnung des Jahres 1429.

die Tuchfärber von den Farbstoffen zu entrichten hatten. Da der Tarif nur den Waid aufführt, muß die Blaufärberei für die am meisten in Gebrauch gewesene gelten.[65]) Für jede Küpe Waidbrühe zahlte man den Werth von circa 15 Stüber clev. als Abgabe an die Stadt. Zu den Mitteln, durch welche die gewebten Tuche gereinigt und verfilzt (gewaschen und gewalkt) und zum Färben vorbereitet wurden, gehörten mehrere, welche ebenfalls in den Kreis der abgabepflichtigen Gegenstände gezogen wurden, vor Allem die verschiedenen Sorten Fett und Oel. Butter, Häringsschmalz, Fleischfett und Oel, welche die Wäscher und Walker in großen Quantitäten verbrauchten, bildeten die Hauptgegenstände der Einnahme der sogenannten Fettzise. Von Alaun und Potasche, welche die Färber zum Beizen der Tuche und zum Ansetzen der Brühen, die Walker zur Seifenbereitung benutzten, wurde blos Wagegeld erhoben; da der Pächter der Weedchyse aber auch von jedem Zentner Wolle, welchen Auswärtige wägen ließen, 1 Groit, von Einheimischen einen Braspfenning erhob und dazu das Recht hatte, sich von jedem durch auswärtige Kaufleute erstandenen halben Stücke Laken 2 Stüber Brab. zahlen zu lassen, außerdem die zum Walken dienenden Fette in dieser Weise besteuert wurden, so ist es klar, daß die einheimische Wolldraperie auch zu dieser städtischen Abgabe ein Bedeutendes contribuirte.

Gehen wir die einzelnen Stadtrechnungen, welche aus dem 15. Jahrhundert übrig geblieben sind, durch, so finden wir in den Sätzen der Zisen die sichersten Fingerzeige für den bedeutenden Umfang des Geschäftes zu dieser Zeit und es wird uns klar, wie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts die goch'sche Industrie sich auf einem hohen Stande behauptete, von da an aber allmählig in Abnahme kam.

[65]) Blau gehörte zu den Farben der Vornehmen im Mittelalter. Hüllmann, a. a. O. I. S. 246 Waid baute man noch im vorigen Jahrhundert in der Nähe der Stadt. Auch zu Roermonde muß dieser Stoff vorzugsweise als Farbmaterial gedient haben und in großen Mengen zum Verbrauche gekommen sein, denn die Bürger dieser Stadt genossen von Alters her sowohl für ihre mit „gewand" als auch mit „way en weet daer men mede verst" beladenen Schiffe zu Venlo Zollfreiheit, Nyhoff, l. c. D. IV. Urk. 225 und 355.

Im Jahre 1428 stellte sich der Ertrag der Zisen wie folgt heraus:

In den yersten geboirt van Engel Conuents dit yair van der weechcysen mitten hoechsel xlix mark lxiiii vlemsch, gerecent ii mark voir enen alden schilde ende den schilde ad ij r. gulden, den r. gulden ad Lxiiij vlemsch facit Liii arnh. guld. ende xxxi vlemsch.

It. geb. van deric van Ryseren ende van Peter van Wetten vander Gewant Cysen vanden Termyn sunte Agneten xxi r. gld. xxxi vl. ii gr. fac. xxx gld. iiii vl. i gr.

It. geb. van deric Hokelken vander wolcysen vanden iselven termyn iiii r. guld. xv. vl. iii gr. fac. v. guld. xLii vl. iii gr.

It. geb. van Peter van Wetten vander verwecysen vanden selven termyn 1 r. guld. xxv. vl. iii gr. 1 holl. fac. 1 guld. xLiii vl. iii. gr. 1 holl.

It. geb. van Reynar van Wetten vander vetcysen vanden selven termyn iii r. guld. x vl. 1 gr. 1 den. fac. iiii guld. xix. vl. 1 gr. 1 den.

Auf dem Termine Sunte Yorien von allen vier Zisen und den nämlichen Anpächtern dieselben Summen.

It. geb. van jan yoesten vander gewandtcysen vanden termyn sunte marien magdalenen xix r. guld. fac. xxvii guld. 1 vl.

It. geb. van aelbert schroeder vander wolcysen vanden selven termyn v r. guld. xxxii vl. fac. vii guld. xxxvii vl.

It. geb. van meister henric vander vetcysen vanden selven termyn iii r. guld. xvi vl. fac. iiii guld. xxviii vl.

It. geb. van peter van wetten vander verwecysen vanden selven termyn ij r. guld. v. vl. 1 gr. 1 holl. fac. ii guld. xi vl. 1 gr. 1 holl.

Dieselben Pächte ertrugen die Zisen am Termine alre heiligen misse.

Sämmtliche vier Termine zusammengerechnet brachte demnach im Jahr 1428 in geldrischem Gelde auf[66])

66) Die Berechnung beruht auf folgenden Verhältnissen: 1 arnh. Gulden = 45 vlemsch. 1 vlemsch = 4 groit, 1 groit = 2 denarii oder 2 hollansch. Ueber den Werth des geldrischen Geldes vergl. die Münzverordnung Herzog Reinalds vom 14. März 1402 bei Nyhoff l. c. D. III. Nro. 253.

Die Gewandzise 114 arnh. Gulden 10 vlemsch 2 groit
die Wollzise 27 arnh. Gld. 24 vl. 2 gr.,
die Farbzise 8 arnh. Gld. 20 vl. 2 gr.,
die Fettzise 18 arnh. Gld. 5 vl. 1 gr.

Die Wagezise hinzugerechnet betrug die städtische Einnahme aus dem Wollgewerke in diesem Jahre die bedeutende Summe von 222 arnh. Gld. 1 vl. 3 gr., von der Gesammteinnahme der Stadt ad 954 Gld. 41 vl. 2 gr. 1 holl. also fast den vierten Theil. Zieht man hierbei in Betracht, daß die Krämerzise durch das ganze Jahr nur 13 arnh. Guld 16 vl. abwarf, überhaupt außer der Weinzise keine andere die Höhe der genannten Abgaben erreichte, so ist es für erwiesen anzusehen, daß der Zeit außer der Wollweberei weder ein anderer Industriezweig in der Stadt geblüht, noch auch ein Produktenhandel von irgend einer Bedeutung, den mit Wollentuch ausgenommen, daselbst getrieben worden ist. Die Fabrikation und der Verkauf von Strümpfen, Leinentuch, Füstyn, Bettdecken und Futtertuch, welche, wie wir gesehen haben, ebenfalls abgabepflichtig waren, muß zu unbedeutend gewesen sein, als daß es der Mühe verlohnt hätte, den Ertrag derselben besonders erheben zu lassen, weßhalb man denselben in die Krämer- und Wagezise fließen ließ.

Im Jahre 1429, von welchem die Stadtrechnung nur unvollständig erhalten ist, zeigen die Zisen so übereinstimmende Angaben mit denen des Vorjahres, daß es überflüssig erscheint, die einzelnen Posten mitzutheilen. Wir gehen deßhalb zur Rechnung des Jahres 1450 über und bemerken vorab, daß während desselben eine Seuche in der Stadt grassirt hat, welche auf den Verkehr von so nachtheiligem Einflusse war, daß der Landzoll nur 7 Kromstert 1 Ort aufbrachte.[67]) Es waren so viele Einwohner ergriffen, daß der Rath sich genöthigt sah, zur Spendung geistlichen Trostes Klostergeistliche aus Geldern, Wesel, Cleve und Nymegen kommen

67) Soe wy Elbert Boll den Toll van geheyt Schepen ende Raedt affgepacht hädden Soe hebben wy Arnt Bremt den selven toll laten boeren om den derden penninck die ons nit meer om der starften wil dair van gelevert en hevet dat wy geboirt hebben van 7 Kr. 1 Ort. Stadtrechnung des Jahres im Rathsarchive.

zu lassen,[68]) da der zahlreiche Klerus der Stadt den Anforderungen nicht zu genügen vermochte; nichtsdestoweniger zeigen die Abgabensätze des Jahres im Allgemeinen keine Verminderung der Industrie an, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil, wie bereits erwähnt, eine vorherige öffentliche Verpachtung dieser Gefälle stattzufinden pflegte.

Die vier Jahrestermine zusammengezogen kam ein
Von der Gewandzise 83 rhein. Gulden 57 Kromstart.[69])
" " Krämer- und Wollzise 16 rh. Gld.
" " Farbzise 4 rhein. Gld.
" " Fettcise 8 rhein. Gld. 25 Kr.

Gesammtsumme der Gefälle aus dem Wollgewerke 112 rh. Gld. 13 Kr., von der Gesammteinnahme der Stadt in diesem Jahre (ad 509 rh. Gulden 25½ Kr. 1 Ort) also ungefähr ein Fünftel.

Die Stadtrechnung des Jahres 1475, zwei Jahre nach der Vereinigung der Stadt mit dem Herzogthum Cleve, führt bloß die Gewandzise auf und zwar mit einem Pachtertrage von 48 rhein. G. 34 Kr. 2 Oirt; von der Farb-, Woll- und Fettzise ist keine Rede mehr. Die Gesammteinnahme der Stadt war auf 385 rh. Gld. 38 Kr. 1 Oirt herabgesunken, die Einnahme aus der Gewandzise betrug ein Achtel derselben; deutliche Beweise für den innigen Zusammenhang des Wohlstandes der Stadt mit dem Gange des Tuchmachergeschäftes.

Gehen wir genauer auf die Sätze der Zisen in den angeführten Jahren ein und berechnen wir an der Hand der mitgetheilten Tarifsätze die zur Versteuerung gekommenen Gegenstände, was in Hinsicht der Gewand- Woll- und Farbzise ein beinahe sicheres Resultat gibt, so erhalten wir interessante Aufschlüsse über den Umfang des Geschäftsbetriebes, über die Zeit der höchsten Blüthe desselben und den Beginn des Verfalles. Indem wir den Pachtertrag der Zisen der Berechnung zu Grunde legen, verkennen wir nicht, daß in denselben das wirkliche Quantum der Steuerobjekte nicht ausge-

[68]) It. gesant mit brieven an den Cloisteren tot Nymegen Gelre Wesel Cleve dair van enen in der starffte by ons te seynden. Ebendaselbst.

[69]) 2 Mark = 1 alter Schild, 1 Schild = 1½ rhein. Gld., 1 rh. Gld. = 69 Kromstart oder 64 vlemsch, 1 Krom. = 13 greit.

sprochen sein kann. Dennoch dürfen wir die aus unserer Berechnung sich ergebenden Zahlenverhältnisse unbedenklich für die dem Minimum des wirklich zur Versteuerung Gekommenen entsprechenden halten, da die Anpachtung der Gefälle nur unter Voraussetzung eines aus der Uebersteigung des versprochenen Pachtgeldes zu erzielenden Gewinnes geschehen sein wird

Den arnheimischen Gulden zu 45 Blemsch gerechnet, ergibt sich, daß im Jahre 1428 in der Stadt Goch 5140 ganze, resp. halbe Stücke Wollentuch gefertigt werden mußten, wenn der Anpächter der Gewandzise nicht zu Schaden kommen sollte. Bedenkt man, daß von den Stücken unter 15 Ellen keine Abgabe gezahlt wurde, so hat man die wirkliche Produktion im Orte noch höher anzuschlagen. Da die alten Tuche meist zwischen 40 und 50 Ellen lang waren, und nach der damaligen Construktion der Stühle ein Weber im Tage höchstens 1½ Ellen fertigen konnte, so darf man, von der angegebenen Zahl der gefertigten Stühle die eine Hälfte für ganze, die andere für halbe Laken zu 40 resp. 20 Ellen angenommen und das Jahr auf 300 Arbeitstage gerechnet, die Zahl der gefertigten Ellen Tuch auf 154,200 und die der zur Fertigung derselben erforderlichen Weber auf 342 angeben. Nimmt man in Betracht, daß die Menge der zum Kämmen der Wolle, zum Garnspinnen, Spulen, Walken, Scheeren und Färben der Tuche erforderlichen Personen beiderlei Geschlechts zusammengenommen ohne Zweifel mindestens doppelt so groß gewesen sein muß, wie die der Weber, so finden wir unsere frühere Angabe, daß Goch in der Blüthezeit des Wüllenamtes eine Stadt von Webern gewesen, nicht allein mit dieser Berechnung, sondern auch mit einer Notiz übereinstimmend, welche uns über die Einwohnerzahl der Stadt aus der Zeit, von welcher wir reden, erhalten ist.[70] Berechnet man den Werth jedes Lakens auf nur 20 Thaler unseres Geldes, so stellt sich für so günstige Jahre wie das in Rede stehende, ein der Stadt zufließender Ertrag von mehr als 100,000 Thlr. heraus.

---

[70]) Communicantes ad xii C. aut circiter, demtis junioribus nondum communicantibus infra duodecim annos vel circiter Aufzeichnung des im J. 1469 zum Pfarrer angestellten Pastors Johannes Kaill.

Nimmt man an, daß von dem Gesammtquantum der verkauften Wolle drei Theile von Auswärtigen eingeführt, ein Theil aber von Einheimischen auf den Markt gebracht waren, so ergibt die Berechnung aus der Wollzise im Jahr 1428 einen Verkauf von 4334 Centnern Wolle. Mit Hinzurechnung der Abfälle darf man auf jede Elle Tuch einen Verbrauch von 1½ Pfund Wolle rechnen, wonach also für die erwähnten 5140 Stücke Tuch, weche zur Versteuerung kamen, den Zentner zu 100 Pfund angenommen, 2313 Centuer rohe Wolle verarbeitet sein müssen. Nimmt man an, daß von dem Ueberschusse des Wollverkaufes ad 2021 Centner nur ein Drittel zur Fabrication der Stücke Tuch unter 15 Ellen Länge, welche nicht versteuert wurden, gedient habe, so stellt sich für diese noch eine Zahl von 44911 Ellen heraus, welche, mit obiger Ellenzahl zusammengerechnet, eine Produktion von nahe zu 200000 Ellen Tuch ergeben, und es konnten für die Industrie des folgenden Jahres noch 1347⅓ Centner Rohstoff vorräthig bleiben.

Der Pächter der Farbzise muß auf den Verbrauch von 120 Küpen Waidbrühe gerechnet haben.[71]) Dieselben reichten begreiflich nicht zum Färben sämmtlicher gefertigten Tücher aus, doch darf dies nicht auffallen, da der bei Weitem größte Theil der Laken ungefärbt als weißes und graues Tuch in den Handel ging.

Ueber die folgenden Jahre dürfen wir uns kürzer fassen. Im Jahre 1450 war ungeachtet der ungünstigen Verhältnisse die Production noch bedeutender. Der rhein. Gulden zu 64 Vlemsch gerechnet stellt sich die Summe der gefertigten Tuche auf 5320 ganze resp. halbe Stücke heraus. Zieht man nach Verhältniß des Jahres 1428 von der vereinigten Krämer- und Wollzise für die erstere ein Drittel ab, so ergibt sich die Summe von 10 rh. G. 30 vl. als Ertrag der Wollzise und aus dieser läßt sich der Wollverkauf in der Stadt, in der Weise wie oben berechnet, auf 2345 Zentner angeben. An Waidküpen kamen circa 85 Stück zur Benutzung. Demnach scheint die Nachfrage nach gefärbten Tüchern bereits geringer gewesen zu sein, man auch keine so bedeutenden Vorräthe von

---

[71]) Zu Brügge setzten die Cueren fest, zu jeder [Weede 9 Pinten min eenen hand vol zu nehmen. Gailliard, l. c. II. p. 57.

Wolle aufgekauft zu haben, wie es nach der Rechnung des Jahres 1428 früher der Fall war, keinenfalls, wenn nicht bedeutende Bestände von Wolle aus den Vorjahren vorräthig waren, Material zur Fertigung kleiner steuerfreier Stücke übriggeblieben zu sein. Daß man in diesem Jahre zum Theile mit vorräthig gehaltener Wolle gearbeitet haben muß, geht daraus hervor, daß nach der Zise 118 Zentner Wolle weniger zum Verkaufe gekommen sind, als zur Fabrikation des Tuches erforderlich waren, für welche die Gewandzise bezahlt wurde.

Für das Jahr 1475 scheint man auf nicht viel mehr als 3100 ganze, resp. halbe Stücke Tuch aus der städtischen Fabrikation haben rechnen zu dürfen, da der Anpächter der Gewandzise für diese nur 48 rh. G. 34 Kr. 2 Ort bieten mochte. Da in dieser Summe wahrscheinlich aber auch noch die Pacht der früher gesondert ausgebotenen Woll- und Farbzise enthalten ist, stellen sich die Verluste, welche die Weberei in den letzten 25 Jahren erlitten, und die Rückschritte, welche das Geschäft gemacht haben muß, noch bedeutender heraus. Alles deutet darauf hin, daß im Jahre 1475 die Blüthezeit des Wollenamtes bereits vorüber, die Zeit des Verfalles vor der Thüre war. Nachdem wir im Folgenden noch die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Zunft während des 15. Jahrhunderts namhaft gemacht haben, werden wir auf die Ursachen des Verfalles zurückkommen und denselben in seinem immer eiliger fortschreitenden Verlaufe schildern.

Nach dem Tode Reinalds III. wurde bekanntlich das Herzogthum Geldern mit dem Lande Jülich unter einem Fürsten vereinigt und diese Vereinigung dauerte durch die ganze Regierungszeit der Herzöge Wilhelm und Reinald IV. fort. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Verbindung für die Belebung der Industrie in Geldern von wohlthätigem Einflusse war, denn auch im Lande Jülich, unter andern in der alten Stadt Düren, lag man schon damals mit Eifer der Wolldraperie ob. Herzog Reinald, ein friedfertiger und für das Wohl seiner Lande und Unterthanen äußerst besorgter Fürst, schenkte auch der Industrie die gebührende Aufmerksamkeit. Dem Wollenamte zu Düren verlieh er nicht allein das Recht, die Geschworenen auf Lebenszeit anzustellen, sondern bestätigte dem Zunftvorstande daselbst auch die Berechtigung zu einem Einfluße auf

das städtische Regiment.[72]) Zu Arnheim ließ er im Jahre 1418 auf seine eigene Kosten ein neues Gewandhaus bauen, weil die daselbst vorhandene alte Lakenhalle so wenig zur Aufnahme der von Geldern, Goch, Zaltbommel, Roermonde, Eindhoven und Dorschot zusammenströmenden Kaufleute genügte, daß man zur Unterbringung derselben besondere Häuser hatte miethen müssen.[73]) Wie die Eltern unseres Herzoges der Stadt Goch bedeutende Handelsfreiheiten zugestanden hatten, sein Bruder und Vorgänger Wilhelm im Jahre 1382 derselben das Recht verliehen hatte, im ganzen Drostamte Wegegeld erheben zu dürfen,[74]) so machte sich Reinald selbst dadurch um den Ort verdient, daß er demselben im Jahre 1411 das alte Accise-Privilegium erneuerte. Unter seiner Regierung gelangte die Stadt auch zu der einzigen Handelsfreiheit außerhalb des Landes Geldern, von welcher uns etwas bekannt geworden ist. Junker Gerhard von Cleve und von der Mark erließ ihr nämlich im Jahre 1419 bis auf Widerruf die Hälfte der Zollabgaben für ihre Waaren an allen Zollstätten seines Landes,[75]) ein Beweis, daß auch nach der Lippe, Ruhr und Ems die goch. schen Weber sich Handelswege für ihr Fabrikat gesucht hatten. Der Weg, welchen mindestens ein Theil der an den märkischen Zöllen vorbeigehenden Wollenwaaren zu machen bestimmt war, führte nach Preußen, der nämlichen Richtung folgend, in der sich die Tuchweberei selbst von den Niederlanden aus nach Sachsen und der Mark Brandenburg verbreitet hat, über Soest, Quedlinburg, Magdeburg, Stendal und Salzwedel. Der deutsche Orden bezog bekanntlich einen großen Theil der Tuche, die er theils selbst benutzte, theils weiter verkaufte, aus den Niederlanden. Daß hierunter nicht allein Brabant und Flandern, sondern auch das näher liegende Geldern verstanden werden müsse, schließen wir mit Grund

---

[72]) Verbunth der Stat Dueren, durch Herzog Gerhard auf S. Marcus-Tag 1457 erneuert. Bonn, Rumpel u. Fischbach, a. a. O. S. 96.

[73]) Nyhoff, l. c. D. III. Inleiding p. 161.

[74]) Des sonnendages na onser liever vrouwen dach conceptio. Copialbuch.

[75]) Des Vrydages nae Alre heyligen dach. Copialbuch.

aus den nahen Beziehungen des Ordens zu seinem treuen Bundes- und Kampfgenossen Wilhelm von Geldern.[76])

Im Jahre 1419 trafen Bürgermeister, Schöffen und Rath mit den Werkmeistern und Geschworenen des Wüllenamtes eine Uebereinkunft über den Bau einer neuen Walkmühle auf einem Seitenarm des Niersflusses. Da die Mühlen dem Graswachs der Wiesen an den Ufern zur Sommerzeit oftmals Schaden zufügten, indem sie dasselbe unter Wasser setzten, stellte der Rath fest, daß die Walkmühle in der Regel von Maitag bis zum 15. September nicht arbeiten dürfe, behielt sich aber, weil diese Bestimmung strenge durchgeführt der Haupterwerbsquelle des Ortes ein zu bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt haben würde, das Recht vor, die Erlaubniß zum Betriebe der Mühle zu jeder Zeit zu ertheilen, wenn nach seinem Dafürhalten für die Wiesen kein Schaden zu befürchten stände.[77])

Auf St. Remigiustag 1423 huldigte die Stadt dem neuen Landesherrn Herzog Arnold und am 21. Januar des folgenden Jahres erneuerte derselbe ihr alle Privilegien seiner Vorgänger, von denen ein großer Theil durch Brand und Kriegsunglück verloren gegangen war.[78]) In der hierüber ausgestellten Urkunde versprach der Herzog außerdem, im Umfange der Stadt keine Märkte auf solche Tage legen zu wollen, an welchen zu Goch Jahr- oder Wochenmärkte gehalten würden und erklärte alle Handelsleute, welche zum Besuche der letzteren nach der Stadt kommen oder von denselben zurückkehren würden, innerhalb der städtischen Bannmeile frei von Schuld und Schaden. Beide Bestimmungen, für die Handelsgeschäfte im Orte von unzweifelhaftem Werthe, liefern zugleich den Beweis, daß auch in der Stadt selbst zur Zeit der beiden Messen im Mai und Herbste (September) ein nicht ganz unbedeutender Marktverkehr stattgefunden haben muß.[79])

---

[76]) Hüllmann, a. a. O. I. S. 229. Nyhoff, l. c. III. Inleiding.

[77]) Urk. II. im Anhange, abgedruckt aus einer gleichzeitigen Abschrift.

[78]) Up sente Agneten dach 1424. Copialbuch.

[79]) It. Heyn Wynter cognovit Johan van Berenbroick bastart IX. rh. gul. to betalen in den meymerckt.

Ueber die Art, wie der Rath die städtische Industrie zu benutzen verstand, gibt uns die nämliche Zeit einige interessante Beispiele an die Hand, von welchen wir zugleich Veranlassung nehmen, Einiges über die Sorten und Preise der zu Goch in dieser Periode gefertigten Tuche mitzutheilen. Im Jahre 1421 war man in einem Contrakte mit dem Ziegelmeister, welcher Steine für die Stadt backen sollte, übereingekommen, daß derselbe zu seinem Verdienste jährlich noch acht Ellen graues Tuch, und zwar vom besten, was in der Stadt gemacht würde, erhalten sollte.[80] Drei Jahre später setzte der Rath in einer Leibrentverschreibung fest, daß der Leibzüchter einen Theil der Rente in Wollentuch ausgezahlt erhalten sollte,[81] nämlich 8 Ellen weißes und 8 Ellen graues mittelfeines Tuch, nicht vom besten, aber auch nicht von der gröbsten Sorte. Man ersieht hieraus, daß in der Stadt mindestens drei verschiedene Sorten weißer und grauer Tuche gefertigt wurden, daß vielfach ungefärbtes graues Tuch zu Kleidungsstücken verarbeitet und getragen wurde und daß, ungeachtet ein großer Theil der weißen Tücher ihren Absatz in Klöstern und Ordensgenossenschaften fand, diese doch auch von Laien gekauft wurden. Vor dem Verkaufe ließen die Käufer der weißen Tuche diesen nach ih-

---

It. Peter Gelys cogn. Johan Huygh vij. rh. g. cum damno to betalen up gocher Kirsmisse dach mit waeren. Fer. V. p. fest. S. Mathie apli 1477. Signaet der Scepenen von 1469 bis 1523. Stadtarchiv. Der Maimarkt scheint später in Abnahme gekommen und allmählig ganz aufgehört zu haben. Den 10. April 1566 erlaubten die Räthe des Herzogs der Stadt, einen zweiten Jahrmarkt auf S. Pancratius-Tag zu halten und zwar so wie der zweite (an die Stelle des Herbstmarktes getretene) Jahrmarkt, „up Manendag na Nativitatis Johannis" zugelassen sei.

80) Voirt synt voirwoirden dat die Stat voirss. den voirg. Jan yllicx yairs sall geven acht ellen grawes vanden beisten dat men the Goch maict. Verdrach tusschen onser Stat van Gooh ende Johan onsen tychlar. Copialbuch.

81) Geret Rage Mynssen lyfpensie brief. Samstag nach Bartholomaei 1424. Copialbuch. Acht ellen graeuwes ende acht ellen wyts myddel gewants nyet vanden besten ende oick nyet vanden graefsten gewant.

tem Geschmacke eine beliebige Farbe geben; die Kleidungsstücke, welche aus ihnen gefertigt wurden, waren vorzugsweise Beinkleider und Kopfbedeckungen. Graues Tuch, hier zu Lande auch grauwe ezel genannt,[82]) war die gebräuchlichste Sorte zu Oberkleidern (Röcken) bei Vornehmen und Geringeren; der Unterschied bestand nur in der Feinheit. Das zu Goch gefertigte blaue Tuch scheint in der Stadt selbst nicht abgesetzt, sondern nach auswärts verkauft worden zu sein; grünes Tuch kam auch im Orte zum Verkaufe. Die Kleidung der Unbemittelten bestand ebenso aus grauem und weißem Tuche. Aus einer Stiftung Junker Deriks von Vlodorp wurden den Armen der Stadt alljährlich Stücke von beiden Sorten ausgetheilt[83]).

Was den Preis der Tuche betrifft, so kaufte man die Sorte weißes oder graues Tuch, welche von den Augustinerinnen der Convente zu Calcar, Cleve und Griet zur Zeit des Erzbischofes Ruprecht von Cöln (gest. 1480) getragen werden mußte und wahrscheinlich größtentheils von Goch bezogen wurde, um einen alten Schild (1½ rhein. Gulden) die 4 Ellen, die Elle also zu 24 vlemsch[84]), von der Sorte aber, von welcher zur nämlichen Zeit die beiden Bürgermeister der Stadt jährlich eine Elle zum Geschenk erhielten, um sich daraus eine Kappe machen zu lassen, wahrscheinlich der feinsten von weißem Tuche, die in der Stadt gefertigt wurde, wurden 2 Ellen mit 2 rhein. Gulden, jede also mit 64

---

[82]) Nyhoff, l. c. I., Inleiding p. 42.

[83]) Dairmen witten ende grauwen ofte shoen yairlix van geven ende uit deylen sall. Urkunde von 1491. Tot volleist wytten ende graew doicken als van altz gewoentlick to verhantrecken. Urk. v. 1456. Die Rente betrug 9 kurf. rhein. Gulden. Deric von vlodorp starb den 27. Februar 1436.

[84]) Sunte Augustinus regel metten statuten der conventen sunte Ursulen ende sunte Cecilien toe Kalcker ende das Berges Syon bynnen Cleve ende des conventes toe Griet. Ohne Jahrzahl, Druckort und Seitenzahlen. It. die susteren en sullen gheen costelre laken dragen dan dat men vier ellen wits of grawes mach coepen om enen olden schilde).

vlemsch bezahlt[85]). Die 8 Ellen weißes und 8 Ellen graue mittelfeines Tuch, welche zu der Leibrente Rage Mynssens gehörten, kaufte der Bürgermeister im Jahre 1428 für 4 arnh. Gulden 34 vlemsch (13³/₈ vlemsch die Elle)[86]; dagegen zahlte derselbe im nämlichen Jahre für die 8 Ellen feines graues Tuch zum Rocke Meister Johanns des Ziegelers 5 arnh. Gld.[87]), für jede Elle also 28¹/₈ vl. Der Rock des Stadtboten Ketken kostete im nämlichen Jahre 3 arnh. Gld.,[88]) die Elle demnach beinahe 17 vlemsch, 4 Ellen grünes Tuch aber, welche für die Kappen städtischer Söldner gekauft wurden, 2 Gld., 9 vl.[89]) oder jede Elle ungefähr 25 vlemsch. Im J. 1429 konnte man den Stoff zu der Kleidung des Leibzüchters für 4 Gld. 24 vl. 2 gr. kaufen, der Preis des feinen grauen Tuches für Meister Johann war unverändert geblieben. Im Jahre 1450 betrug die Auslage für den Rock eines jeden der 4 Stadtboten 1 rhein. Gulden[90]). Eine Elle mittelfeines weißes Tuch bezahlte man 1480 mit 18 Kromstert, eine schlechtere Sorte drei Jahre später mit 13 Kromstert, 1498 4 Ellen wits tot eynen roick mit 2 Gulden (zu 20 stuiver oder 60 Kromstert). Der Färberlohn des letztgenannten betrug 15 Stüber brab.[91]). Alle diese Sorten gehörten zu den sogenannten dicken oder festen Tuchen und waren als Stadtwerk mit Leisten

---

[85]) Jt. gegeven om ii ellen duex dair ons twe burgermeistere van geheit Schepen ende Raet mellic een Kovel van deden maken ii r. g. Stadtrechnung von 1450.

[86]) Betailt Rage voir 8 ellen grawes ende 8 ellen wyttes na inhaldende syns brieffs 4 arnh. gld. 34 vl. Stadtrechnung von 1428.

[87]) Bet. Meyster Jan den Tygelair voir syn Rock 5 arn. gld. Ebendaselbst.

[88]) Bet. Ketken ons Stad Bade toe vollensten synen clederen in desen vurss. jair 3 gulden. Ebendaselbst.

[89]) Jt. gegeven vier gesellen mallinc een kovel van gruenen doyck fac. 2 gld. 9 vl. Ebendaselbst.

[90]) Bet. Johan Keldonck ons stat Bade voir syn Rock 1 r. gulden. Stadtrechnung von 1450.

[91]) Aus den Gasthausrechnungen und dem Schöffensignate.

gewebt, zur Unterscheidung von den ungeleisteten Landtuchen (Landwerk), welche in der Stadt weder verkauft noch verschnitten werden durften. Außerdem verfertigte man in der Stadt noch gekrimpfte Futtertuche und Decken und von dünneren Sorten Fustyn zu Frauenröcken (Sielen), Mänteln (hoycken, heucken) und Kopftüchern (hoeffen)

Im Jahre 1413 hatte der Rath den Tertiarierinnen vom Orden des h. Franziskus in dem großen Convente die Erlaubniß ertheilt, zwei Webstühle aufzusetzen und Leinwand weben zu dürfen, doch hatten dieselben sich verpflichten müssen, falls ihnen soviel Arbeit von auswärts zugebracht würde, daß sie solche nach dem Wunsche der Leute nicht ausführen könnten, dieselbe alsdann alsobald an eingesessene Weber zur Ausführung abgeben zu wollen. Auch hatte sich der Rath das Recht vorbehalten, den Betrieb der Webstühle im Kloster zu untersagen, wenn sich finden sollte, daß dieselben der Stadt nachtheilig würden[92]). Die armen Nonnen verdienten sich mit dieser Beschäftigung einen Theil ihres Unterhaltes; da es jedoch weit einträglicher war, Wollentuch zu verfertigen, und nach solchem mehr Nachfrage geschah als nach Leinwand, so suchten sie die Erlaubniß zu erlangen, auch ersteres weben zu dürfen. Der Stadtpfarrer und der herzogliche Amtmann machten ihren Einfluß zu Gunsten des Klosters geltend und so ließ sich denn der Rath herbei, den Nonnen im J. 1422 die Erlaubniß zu ertheilen, mit ihrem Gesinde so viel Gewand fertigen zu dürfen, als ein einzelner Bürger und Gewandmacher der Stadt fertigen könne, jedoch nicht mehr und nur unter der Bedingung, daß sie gleich den andern Bürgern den Werkemeistern und Geschworenen des Wüllenamtes Gehorsam geloben und den Amtsstatuten unterworfen sein wollten. Außerdem mußte der Rector der Nonnen mit der Mater und Procuratrix das Versprechen ablegen, nicht allein die genannten Bedingungen erfüllen, sondern auch in Zukunft den Rath nimmermehr mit der Bitte angehen zu wollen, dem Convente die Erlaubniß zur Anfertigung einer größeren Menge Tuch zu gewähren[93]). Da das Kloster der geistlichen Clausur unterworfen war,

---

[92]) Des vrydages na sente lucas des heilgen ewangelist. Copialbuch.

[93]) Urkunde No. III. im Anhange, abgedruckt nach einer gleichzeitigen Abschrift.

mußten alle Arbeiten, die zur Tuchbereitung gehörten, von den Nonnen und ihrem Hausgesinde verrichtet werden, woraus man abnehmen darf, daß noch zu dieser Zeit mehrfach Frauen die Kunst des Webens verstanden und ausübten, wie es in früheren Zeiten allgemein gewesen war. Der Convent zu Goch war meist mit Bürgertöchtern besetzt, es konnte daher nicht fehlen, daß der größere Theil der Schwestern das Handwerk in allen seinen Theilen aus dem Grunde verstand und für ihre Fabrikate die Schau der Amtsmeister und Geschworenen nicht zu fürchten hatte. Daß es Seitens der Nonnen auch bei dem Betriebe der Tuchweberei nicht allein auf Herstellung ihres eigenen Bedarfs an dem zu ihrer Ordenstracht gehörigen grauen Wollentuch, sondern auch auf den Verkauf abgesehen war, geht aus der Urkunde von 1422 und dem Briefe über die Leinwandstühle zur Genüge hervor, Aehnliches ist auch von andern Klöstern bekannt.

Nicht minder als für den Schutz der städtischen Industrie zeigte sich der Rath auch für den Handel seiner Mitbürger besorgt. Wenn die Kaufleute zu Markt reisen wollten, sorgte er dafür, daß denselben freies Geleit gegeben wurde und schickte, um dasselbe zu erwirken, seine Boten aus, wie im Jahre 1428 nach Cleve.[94]) Er ließ sich benachrichten, wenn Eingesessene, wie es in der Zeit oft vorkam, wegen eigener oder fremder Schulden an anderen Orten festgehalten wurden, und sorgte für die Loslassung derselben, wo von außer den schon früher erwähnten auch das nämliche Jahr ein Beispiel liefert, als man zu Dotinchem gochsche Bürger in Besatz genommen hatte.[95]) Als sich im Jahre 1429 das Gerücht verbreitete, der Erzbischof von Cöln habe seinen Amtsleuten befohlen, alle Insassen des unter Johann van der Straten stehenden geldrischen Amtes in seinem Lande anzuhalten und festzunehmen, sandte der Rath einen eigenen Boten an den Erzbischof, um bei demselben für die handeltreibenden Einwohner der Stadt, welchen

---

[94]) It. gesant Ketken tot Cleve om geleythe werven onsen burgeren doe sy the marct wanderen solden. Stadtrechnung.

[95]) It. gegeven der Stad bade van dodegem die ons een baetscap bracht van onsen burgeren die besat waren tot dodegem 7 vlemsch. Ebendaselbst.

der Befehl gefährlich geworden sein würde, Fürsprache einzulegen, und bei dieser Gelegenheit auch in Betreff der Zölle im Erzstifte im Interesse der Stadt zu unterhandeln.[96]) Kein Wunder. Bürgermeister, Schöffen und Räthe waren zum größten Theile selbst Industrielle und Kaufleute und hatten des kein Hehl. Sogar in städtischen Briefen bekannten sie sich zu den Pflichten der Letztern, bewiesen aber auch, daß sie in Geldsachen die Klugheit derselben besaßen und zu gebrauchen verstanden.[97])

Zu der Zeit, von welcher wir reden, bestanden Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Kirchspiele Wese über den Betrieb der Wollweberei. Die Eingesessenen des letzteren hatten sich, wie es scheint, mit solchem Fleiße und in solchem Umfange auf diesen Industriezweig verlegt, daß die Stadt daraus bereits Schaden erlitten hatte und noch bedeutenderen befürchten durfte. Gestützt auf die bereits erwähnten Privilegien untersagte sie den Kirchspielsleuten den Betrieb der Lakenweberei und brachte, als dieselben dem Verbote keine Folge leisteten, die Sache an den Herzog. Dieser beschied beide Parteien wiederholt vor sich, um nach Prüfung der von denselben für ihre Rechte beigebrachten Beweisstücke die Angelegenheit in der Güte beizulegen; als aber die von

---

[96]) It. her Ludolph bollen gereden inder weeken van Katherine virgin. an myns heren genaden van Colen van onser Stat wegen myns heren genaden the spreten so woe ons ankomen was dat hy synen amptluden bevolen hadt, alle die gene die yn heren Johans ampt vander Straten geseten weren dat men die bekomeren ende besetten solde in synen lande ende oyc mede bekalden van synen Tollen. Ebendaselbst. Köln war für den Tuchhandel ein sehr wichtiger Ort. Schon früh besorgte es den Zwischenhandel mit niederländischen Tuchen bis nach Regensburg, Wien und Ens. Hüllmann. a. a. O. I S. 234 u. 341.

[97]) In einem Leibrentbriefe vom Mittwoch nach Mariä Geburt 1409 versprachen Bürgermeister, Schöffen und Rath die Bedingungen insgesammt erfüllen zu wollen als guede eerbere burgere ende Coeplude ovi geloefte ende schulde plegen the doen the betalen ind the volbrengen. In einer Menge von Rentbriefen und Schuldverschreibungen aus den Jahren 1408 bis 1449, unter Anderen auch in dem ebengenannten stipuliten sie, daß der Gläubiger über die empfangenen Summen jedesmal quittiren müsse (dair up hy ons tet gegelyken termyn als hyalso betailt ind voldaen were mogelyke quitancie geven sall).

Wese statt des verlangten Beweises für ihr Recht nur einen nichtssagenden Zettel einschickten, die von Goch aber ihre Beweismittel persönlich zur Stelle brachten, mußte der Herzog am Dienstage nach dem Palmtage 1438 seinen Entscheid zu Gunsten der Stadt fällen.[97]) Er leistete das Versprechen, die Stadt und deren Bürger bei dem Wüllenamte zu halten, weil sie auf dasselbe zumeist fundirt und privilegirt seien und in demselben ihre bedeutendste und beste Nahrung hätten, und gelobte, die Bürger bei dem Amte nach Herkommen, Besitz und Gewohnheit so lange zu handhaben, bis die von Wese oder von anderen Orten des Drostamtes Goch ihm oder seinem Rathe besseres Recht und Bescheid beibringen würden. In derselben Urkunde erklärt Herzog Arnold, daß die vier Werkmeister des Wüllenamtes das Recht haben sollen, unter Beirath von 20 von ihnen alljährlich aus der Zunft gewählten Geschworenen die Brüchten eigenmächtig, jedoch mit Vorwissen des Herzogs oder seines Amtmannes, zum Vortheile der Gilde zu erhöhen und herabzusetzen; der dritte Theil der Brüchten solle ihm zu Gute kommen. Zugleich versprach er für sich und seine Nachkommen, Niemand Geleit geben zu wollen, der den Bestimmungen dieses Briefes zuwiderhandeln würde, ausgenommen allein, daß die Abtei Grevendael das von seinen Vorfahren überkommene Recht behalten dürfe, mit zwei Wollkämmerinnen zum eigenen Bedarf weiße und graue Tuche zu verfertigen. So bestimmt dieser Brief die Rechte der Stadt auf die Wolldraperie im Amte Goch anerkennt und die Ansprüche der von Wese zurückweist, so gewiß ist es doch, daß die letzteren noch mehrmals Versuche gemacht haben, die Erlaubniß zum Betriebe dieses gewinnbringenden Geschäftszweiges zu erwerben und sich auch durch das herzogliche Verbot nicht ganz von der Ausübung der Wollweberei abhalten ließen. Die Stadt hörte nicht auf, gegen diese Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Erwerbes zu protestiren.[98]) So wurde die Sache noch

---

[97]) Urkunde IV. im Anhange, abgedruckt nach dem Original im Archiv der Liebfrauen-Bruderschaft.

[98]) Aehnliches und Schlimmeres geschah anderwärts. Zu Brügge erhoben die Städtischen im J. 1406 einen Streit darüber, daß Bürger und Freigelassene, den Privilegien von 1332 u. 1384 zuwider, aufs Neue Wollwebereien auf dem Lande zu errichten anfingen. Sie grif-

einmal bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herzoges auf dem Schloße zu Goch im Winter des J. 1463 zur Sprache gebracht, jedoch auf bessere Zeit und Gelegenheit verschoben, weil der Fürst dringender Angelegenheiten halber wieder fortreiten mußte.[99]) der demnächstige Verfall des Geschäftes scheint dem Streite ein Ende gemacht zu haben.

Es ist bekannt, daß im Mittelalter die Tuchweber in allen den Orten, wo ihr Gewerbe blühend und umfangreich war, schon durch ihre große Zahl früh zu einem Uebergewichte über die anderen gewerbtreibenden Bürger gelangten, daß sie im Bewußtsein ihrer Kraft darauf ausgingen, sich einen Einfluß auf das städtische Regiment zu verschaffen, und daß ihnen dies auch beinah überall, des Widerstandes der alten Geschlechter ungeachtet, gelungen ist.[100]) Daß ein solches Ziel, wenn es überhaupt erstrebt wurde, auf dem leichtesten Wege in einem Städtchen erreicht werden mußte, welches

fen zu den Waffen und zerstörten alle Bauernhäuser, in denen sich Webestühle fanden. Daß Johann der Unerschrockene den umliegenden Landgemeinden die Erlaubniß gab, ihren Betrieb fortzusetzen, gereichte der Weberei von Brüge so sehr zum Nachtheile, daß Maria von Burgund im J. 1476 die Einstellung der Arbeit auf den Dörfern befehlen mußte. Die Eueren von Brügge verboten nicht bloß Kämme aus der Stadt zu bringen, auch außerhalb der Stadt weben zu lassen, sondern sogar Webestühle aus dem Thore zu führen (§§ 43 u. 59 Gailliard, l. c. I S. 83 u. 118, II S. 34 ff. Nicht minder eifersüchtig waren in Flandern die Städte auf einander, wie es die Streitigkeiten zwischen Gent und Dendermonde, Ypern und Poperingen bezeugen. Hüllmann, a. a. O. I S. 232.

99) Voirt van der heyde tusschen Goch ende Wese ende van de wullenampt pet dat haldt myn Gn. Here tess tyt an sich soe syne genade nu omme treffelyker noit saiken wille ryden mach ende will Dairomme alst tyt ende gelegen sall syn selver weder dair by komen dat te helpen vinden ende ordineren Soe dat voir syne genade Stat ende ondersten tallen syden na gelegenheit der saiken guetlicken or berlicken ende behoerlicken syn sall. Urk. vom Freitage nach St. Martin. Stadtarchiv.

100) Schon 1264 störten die Weber zu Köln die öffentliche Ruhe. Löwen wurde im 14. Jahrhundert dreimal durch Aufstände der Weber beunruhigt. Im Jahre 1369 warfen in Köln die Weber das alte Geschlechterregiment zu Boden und terrorisirten die ganze Stadt, bis die Vereinigung

zur Zeit, von der die Rede ist, unter einer Bevölkerung von nicht viel mehr als 2000 Seelen eine Wollweberzunft hatte, für deren Umfang schon einzig der Umstand beweisend ist, daß sie eines aus 24 Meistern und Geschworenen bestehenden Vorstandes bedurfte, erfordert keinen Beweis. Dennoch erwähnt die Geschichte des Ortes auf keinem Blatte eines Vorkomnisses, welches bewiese, daß die Weberzunft zu irgend einer Zeit eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Stadt gewagt habe, noch findet sich in irgend einer Urkunde auch nur eine Andeutung darüber, daß ihr eine berechtigte Einwirkung auf das Gemeinwesen, wie solche anderwärts vielfach von den Zunftgenossen erworben worden war, zuständig gewesen sei. Nur ein einziges Dokument aus dem J. 1439 ist uns bekannt, in welchem der Vorstand der Tuchwebergilde, und zwar allein, ohne Mitwirkung der übrigen Zünfte, mit dem Rathe in Angelegenheiten der Stadt handelnd auftritt. Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinsleute der Stadt und die Geschworenen des Wüllenamtes verbinden und verpflichten sich in dieser Urkunde gegenseitig, nicht nur allen eingesessenen Bürgern, welche aus irgend welchem Grunde angesprochen werden sollten, zu ihrem Rechte zu verhelfen, sondern auch die städtischen Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen unverbrüchlich handhaben zu wollen.[1]) Spricht nun zwar diese eine Urkunde es nicht offen aus, daß auch zu Goch die Wollenweberzunft eine Stellung eingenommen habe, wie sie ihren Amtsgenossen zu Köln, Brügge, Gent, Brüssel und Löwen meist erst nach blutigen Kämpfen zu Theil geworden war, so dient dieselbe doch zum Beweise, daß der Tuchmachergilde daselbst in wichtigen Angelegenheiten auch als Corporation eine Mitwirkung gestat-

---

der Geschlechter mit der Gemeinde zur Vernichtung und Austreibung der Weber führte. Dieses Ereigniß machte Herr Dr. Eckertz in der Versammlung unseres Vereins zu Xanten am 3ten Juni 1857 zum Gegenstande eines ausführlichen Vortrages. Aehnliches geschah 1340 zu Brüssel. Bekannt ist Peter Dekoninck, der Dekan der Weber von Brügge und schlimmste Widersacher Philipp's IV von Frankreich, auch Geerart Denys, der Dekan der Weber zu Gent und Anführer des Aufruhrs gegen Jakob van Artevelde. Hüllmann, a. a. O. I S. 2 u. 31 f. Gailliard, l. c. I S. 45 u. 60

[1]) Urk. V im Anhange, abgedruckt nach dem Original im Archiv der Liebfrauenbruderschaft.

tet war, die ihr als dem Vertreter des größeren Theiles der gewerbtreibenden Einwohnerschaft nach dem Geiste der Zeit zustehen mußte. Daß weder die Art, wie die Zunft zu einem solchem Einflusse gelangte, durch besondere geschichtliche Ereignisse bemerkenswerth geworden ist, noch Versuche stattgefunden haben, den gewonnenen Einfluß auszudehnen, hat einzig und allein darin seinen Grund, daß dieses Ziel von selbst und ohne irgend einen Widerstand erreicht, auch die eingenommene Stellung von keinem Anderen beansprucht worden ist. Vom ersten Augenblicke an, wo es städtische Ehrenstellen zu besetzen gab, fanden sich im Orte Weber, welche zur Ausfüllung derselben geeignet waren. Wir haben bereits gesehen, daß die Zunftgenossen sich mehrere Jahrhunderte hindurch in denselben zu behaupten wußten, und können hinzufügen, daß weder von der geringen Zahl der anderen Bürgergeschlechter, welche nicht zur Zunft gehörten, noch von den in der Stadt eingebürgerten Adelsfamilien dagegen jemals ein Widerspruch erhoben worden ist. Mit Ausnahme der van Berenbroick, Spaewiebuyck, van der Keldonck und der van Hertefeld in späteren Zeiten hielten sich die letzteren sogar vollständig von jeder Betheiligung an dem Stadtregimente entfernt; es bedurfte daher von Seiten der Weberzunft auch nicht einmal einer Gewährleistung für den Einfluß, den sie dem alten Herkommen und ihrem großen Uebergewichte verdankten und unbestritten ausübten. Nur für solche Fälle trat das Amt als Corporation in die Oeffentlichkeit, wo es, wie im J. 1439, in dem allgemeinen Interesse der Stadt das bei weitem überwiegende der Zunft zu wahren galt. Für die Richtigkeit dieser Verhältnisse liegt auch darin ein Beweis, daß die Zunft dem Rathe gegenüber in jeder Hinsicht unabhängig und selbständig handelte und nach den Statuten nur dem Landesherrn oder dessen Amtmann einen Einfluß zugestand.

---

[2]) Zu Düren war der Wollenweberzunft für die Polizeisachen ein Schöffe und ein Rathsglied beigeordnet. Bonn, Rumpel und Fischbach, a. a. O. S. 135.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Die Pest in Cöln im Jahre 1665--66.

Von Dr. Freiherrn von Mering.

In der letzten Hälfte des Jahres 1665 lagerte ein schweres Verhängniß auf unserer alten frommen Vaterstadt. In ihre Mitte hatte sich die Pest, damals wegen ihrer über allen Zweifel entschiedenen Ansteckungskraft vorzugsweise die Contagio genannt, heimlich eingeschlichen und erwuchs nach langsamer Ausbreitung endlich zur grausamen, einen großen Theil der Bewohner vernichtenden Geißel. Wie überall und zu jeder Zeit waren auch hier die Herzen mit furchtbarer Angst erfüllt, wodurch das Uebel noch schlimmer wurde; ja war mit diesem Angstgefühl allgemeines Zittern des Körpers verbunden, so hatte man schon den wüthenden Gast im Innern empfangen. Die Furcht nahm so überhand, daß selbst Aerzte und Professoren der Medizin aus der Stadt nach entfernten Orten sich flüchteten. Wenig vermochte auch die ärztliche Kunst gegen diese Riesenkrankheit, und so wurde dem Tod eine reichliche Beute zu Theil. Gegen den 20. Julius war es, wo die Krankheit zuerst ihr Dasein durch verschiedene Sterbefälle unter den Bewohnern der Weberstraße kund gab Augenblicklich beschloß der städtische Rath zwar die Nothwendigkeit energischer Vorbeugungsmaßregeln, und war auch im Begriffe solche anzuordnen, doch war die erste Ausbreitung der Krankheit so unmerklich, daß er, über die wirkliche Contagiosität noch im Zweifel, am 27. Julius mit der Veröffentlichung eines schon ausgefertigten Ediktes ratione Infectionis ängstlich zurück hielt, und bis zum 24. August mit Unterlassung aller andern Vorkehrungen einzig auf Bekämpfung der Schweine in den Straßen Kölns seine Vorsorge richtete. Am 22.

August hatte der Herzog von Jülich und Berg vom Schlosse Bensberg aus an den Rath der freien Stadt geschrieben: „Ihm sei berichtet, als sollte die Contagion in vielen Ihrer Jülischen Städten und Dörfern durch das ungescheute Aus- und Einziehen, Negotiiren und dergleichen, welches aus dieser Stadt geschahe, eingerissen seyn. Da er aber diese Herbstzeit in Bensberg zu verweilen gedächte, so habe Er seinen Unterthanen die Negotiation und Handlung auf eine Zeitlang dergestalt verboten, daß sie nur auf der Mülheimerstraße ihre Waaren verkaufen dürften, daß der Rath aber auch Keinem das Ueberschiffen über den Rhein gestatten sollte, als Gesunden, mit Schein versehenen und die weder aus einer infizirten Straße noch Wohnung kämen." Gegen den 23. August hatten aber die Todesfälle so zugenommen, daß sie einer speciellen Zählung Seitens der Alexianer bedurften „diese sollten der Absterbenden Zahl alle Wochen zeitlichen Stimmmeistern notifiziren," und so kann man annehmen, daß die Krankheit, nachdem sie einen Monat lang im Geheimen herumgeschlichen, endlich um diese Zeit zum allgemeinen Ausbruch gekommen war.

Zwei Krankheitsfälle waren in einem Hause oben Marspforten, also der Rathsversammlung nahe, vorgekommen. Dadurch wurden dem Rathe die Augen geöffnet. Am 29. August wurde das Edikt ratione Inficis im Druck bekannt gemacht, doch hoffte man noch in frommer Gesinnung der Krankheit Einhalt zu thuen. „Vor Allem hat der heutige Schluß geben, daß der grundgütige Gott zur Abwendung der gefährlichen Krankheit und aller andern verdienten Strafen demüthigst zu ersuchen sei." Zu diesem Zwecke wurde am 31. August außer der gewöhnlichen Rathsmesse ein außergewöhnliches Amt mit Aussetzung der in der Pfarrkirche St. Laurenz aufbewahrten Reliquien des heil. Sebastian gefeiert. Indessen erhoben sich allenthalben Klagen, und die Mängel traten immer greller hervor. Am 4. September hieß es schon: „Auf allerhandt bei diesen gefährlichen Sterbenszeiten vorkommenden Klagten." Am 5. versammelte sich der Ausschuß der aus der Rathsversammlung selbst gewählten Deputirten, berathschlagte und stellte die zum Heil nothwendigen Puncte fest. Am 7. September ratifizirte der Rath dieselben und übertrug ihre Ausführung den untergeordneten Behörden. Die Aufhebung des Handels und Wandels in den infizirten Häusern und deren Sperre mit dem Zeichen des

Salvatorsbildes war der Hauptpunkt, zu dessen Ausführung 50 Soldaten und andere Aufseher, Exploratores genannt, angenommen wurden. In der folgenden Woche, am 11. Septbr., versammelte sich der Rath zum ersten Male im neuen Bau dem Rathsthurm gegenüber, welcher eben von einem belgischen Architekten errichtet worden, und hielt dort seine Sitzungen. Unter dem 31. Sept. machte das Kaiserl. Kammergericht bekannt, daß die Kölner Boten und Parteien sich alles Hinaufreisens enthalten sollten. So kam auch in der Sitzung des Raths vom 16. Sept. ein Schreiben von Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt vom 3. Sept. vor (erst im Sommer 1666 riß dort die Pestseuche ein); sie sagen darin, daß sie auf allgemeinen Ruf die Kunde der zu Köln herrschenden Pest erlangt, und wünschten, daß die von hier zur nächsten Messe hinreisende, mit Zeugnissen versehen werden möchten, woraus hervorginge, daß sie und die Güter, besonders jene, welche daß Contagium nach sich ziehen, als Wolle und Pelz und dergleichen, aus gesunden und nicht angesteckten Häusern kommen." Die Syndici mußten alsbald willfahrend bejahend antworten. Fortan wurde die Einrichtung des Pesthauses u. s. w. eifrigst betrieben und die auffallendsten Uebelstände aus dem Wege geräumt. Mit wahrer väterlicher Sorgfalt wurde nach den Eigenthümlichkeiten der Zeit alles Nöthige herbeigeschafft und mit Kraft das Schädliche unterdrückt. Schon im Julius hatten die Thurmmeister im Auftrage des Rathes mit den Professoren der mediz. Fakultät das Nöthige besprochen, und deren Gutachten vernommen, auch sich Bericht erstatten lassen, wie es in vorigen Zeiten in „Sterbenslüften" gehalten worden. Auch war im Rath selbst die Senat-Pestcommission ernannt worden, um mit den Professoren der Medizin und den Stadtmedizis die öffentlichen Vorbeugungsmaßregeln sorgfältig zu überlegen. Die Ergebnisse ihrer Berathschlagungen mit den Aerzten bildeten die Grundlagen der nachherigen gesundheits-polizeilichen, scharfen Verordnungen: Die Reinhaltung aller Straßen wurde vor Allem dem Umlauf (Stadtbaumeister), den Schöppenknechten und Klocken (Polizeidiener) anbefohlen. Hier entwickelte sich ein hartnäckiger, kaum glaubwürdiger Kampf gegen die Feinde aller Reinlichkeit — die Schweine, welche nicht allein einzeln, sondern trift- und haufenweise in den Gassen und Straßen Kölns herumliefen. Es hielten nämlich die Bäcker und andere Bürger und Einwohner in ihren Privatwohnungen

und Kellern Schweine zur Mastung. „Gestalten, daß dadurch nicht allein die Gassen und Luft verunreinigt und mancher ehr-liebender Nachbars-Mann durch unleidentlichen Gestank beschwert, sondern auch diejenigen Bürger, welche noch unterjährige Kinder haben, daß dieselben von gemelten herumlaufenden Schweinen, wie mehrmalen beschehen, an Gliedern beschädigt werden mögen, in immerwährender Gefahr und Sorgen stehen." Dieser Unfug hatte so ausgebreitete und tiefe Wurzeln erzeugt, daß es sehr großer Anstrengung zu seiner gründlichen Ausrottung bedurfte.

Schon im Julius war durch mehrere publizirte Edikte und öffentlich gehaltene Morgensprachen bestimmt worden, „daß sowohl das Herumlaufen und Hüten der Schweine in der Stadt bei Tageszeit als deren Einlegung und Mastung nicht anders als bei den Wällen und daselbst gelegenen lüftigen und freien Orten gestecket werden sollte, daß sie also binnen 8 Tagen an solche Orte hinzuschaffen seien." Die Klocken erhielten den Befehl, die ferner in Köln herumlaufenden Schweine ohne einige Connivenz in die Malzmühle zu treiben.*) Die also eingefangenen sollten von den Marktherren nur gegen ½ Rthlr. und die großen gegen 1 Rthlr. Ertrag wieder verabfolgt werden. Diese für den Gesundheitszustand der Stadt erforderliche und gelinde Verordnung hatte natürlich sehr geringen Erfolg. Als aber am 24. August die Noth augenscheinlich geworden, da galt es eindringendere und eingreifendere Waffen; doch selbst die geschärftesten Edikte, wonach die zur Haushaltung gemasteten sowie die Basel-Schweine abgeschlachtet, die übrigen aus der Stadt entfernt oder confiscabel erklärt werden sollten, blieben gegen diesen Feind zu schwach; zu ihrer Unterstützung wurden Soldaten, Gewaltdiener und eine Anzahl anderer städtischen Bedienten in Gegenwehr gesetzt, doch Alles vergebens. Endlich ward, wie bei wüthenden Hunden, die Henkerkeule zur Hand genommen. Es ward befohlen: „Was der Schweinen halber erkennet, auch gar durch die Wasenmeister zum allgemeinen Besten werkstellig zu machen." Dieß half. Bei der Vertreibung dieser Straßen- und Luftverunreiniger, die während zwei Monate sich hartnäckig behauptet,

*) Es scheint hier die zweite Malzmühle gemeint zu sein, welche damals im Filzengraben in einer Tiefe lag, die mit hohen Mauern, wozu ein Eingangsthor führte, umgeben war.

hatte sich Herr Paul Frings ausgezeichnet. Der Rath belohnte ihn am 14. Sept. wegen seines bewiesenen Fleißes mit einem Kerfzeichen und trug ihm ferner auf, die an andere Orte entwichenen und wieder eingelegten mit Gewalt zu ergreifen und so den Sieg zu vollenden.*) Bei dieser Gelegenheit wurden noch mehrere andere Uebelstände getilgt: 1) des Bachwassers Lauf war bestrickt, er wurde wieder frei gemacht, der versammelte Wust vor der Büttgasse weggeschafft, der versperrte Wasserabfluß an der St. Georgskirche wieder hergestellt, und das Schlachthaus durch die Wasenmeister gereinigt. Misthaufen wurden in den Straßen der Stadt sowohl als in den Gärten hinter den Häusern durchaus nicht mehr geduldet. 2) Fremde Bettler, Müßiggänger und Landstreicher wurden durch die Zuchtmeister aus der Stadt geschafft, so wie die Thorwache die Weisung erhielt, die von dergleichen Gesindel aus Jülich, Düren und andern infizirten Orten kamen, in die Stadt nicht einzulassen. In diese Kategorie traten auch am 4. November die armen Studenten, deren größerer Theil um die gewöhnliche Vakanzzeit, der Contagion wegen abgereist waren. Auch sollte nichts mehr von hiesigen ausreisenden Vorkäufern in die Stadt hereingebracht werden, was die Marktherrn auf dem Markt zu verkünden hatten. 3) Unter die ersten Verbote gehörte der Verkauf von alten Kleidern; besonders wurde den „Käufferschen" das Uebernehmen und Feilbieten alter Kleider aus infizirten Orten untersagt Diesen letztern maß nämlich das Gerücht die Hauptschuld der Infection bei und es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß von schändlicher Gewinnsucht getriebene Menschen aus entferntern Orten alte Kleider, die dort sehr wohlfeil waren, einkaufen ließen, um sie an die ärmere Volksklasse wieder zu verkaufen. So ward, als gegen den 9. September die Krankheit mit Heftigkeit um sich gegriffen, ein Bedienter eines hiesigen Canonicus beschuldigt, auf einer bei der St. Pauluspfarrkirche gelegenen Stube mit alten hiehergebrachten Kleidern Handel zu treiben; der Rath ließ sofort die Kleider confiszirен, die Stube „verklaustern" und verbot ihm das fernere Hieherbringen von alten Kleidungsstücken. Später durften die Käufferschen sogar keine Kleider oder Hausgeräthe mehr bei Strafe der Verbrennung oder anderer Vernichtung ausstellen; die mit

*) Kerf ist ein Brodschein für einige Zeit.

Papier Handelnden sollten keine Lumpen mehr in ihre Häuser nehmen, nach halten, sondern dieselben aus der Stadt oder irgend an einen abgelegenen Ort, wo kein Nachbar dagegen Beschwerde zu führen Ursache hätte, bringen lassen. 4) Das Verkaufen von ungesundem Obst war untersagt, keine Pflaumen und Gurken durften mehr auf den Markt gebracht werden, bei Strafe, daß solche in den Rhein geworfen würden. Um dem Brandweintrinken ein Ende zu machen, wurde befohlen, alle Brandweinkessel auszureißen. 5) Als Hauptmaßregel gegen die Verbreitung der Contagion wurde die Häusersperre angeordnet. Schon am 22. Juli mußten zwar die Opferleute ihren Pfarrgenossen den Befehl des Rathes ansagen, daß man die infizirten Oerter und Personen zu scheuen, und wo die Krankheit eingerissen, die Häuser versperrt und sich eingezogen zu verhalten habe; kein Fleischer durfte vom 4. September ab, wenn in seinem Hause die Infection war, mehr Fleisch schlachten, doch wurde erst am 8. Sept., auf Beschluß des Deputirten-Ausschusses, die strengere Pestordnung ins Leben gerufen und die eigentliche Häusersperre verordnet.*) Als Kennzeichen der infizirten Häuser sollte das Bildniß Salvatoris mundi, salva nos und mit der Bezeichnung des Tages, an welchem der Anschlag geschehen sei, an dieselben angeschlagen werden. (Die Aufseher hatten den Anschlag zu machen, und als am 18. Nov. diese abgeschafft wurden, wurde er den Todtengräbern übertragen.) Handel und Wandel sollte darin aufhören und kein Bürger oder Einwohner ohne Noth zu den Infizirten hingehen. Alle Badestuben, worin die Infection war, sollten unbrauchbar gemacht werden. Während die Behörden noch mit der ersten Ausführung dieser strengen Verordnung beschäftigt waren, fielen auch schon Zuwiderhandlungen dagegen vor; hierdurch stand zu befürchten, daß die Zuwiderhandelnden nicht allein sich, sondern auch ihrem Hausgesinde und der Nachbarschaft die Krankheit zuzögen; darum wurden dagegen schwere Geldstrafen und bei Unvermögenden exemplarische Leibesstrafe erkannt.

*) Der Churfürst von Mainz schrieb den 7. Nov., daß „von dato weder Schiff noch Personen weder zu Wasser noch zu Lande, so von hinnen kämen, ins churfürstliche Gebiet nicht zugelassen werden sollte," weßhalb der Rath Einkehrende und Ausgehende an den Thoren zu untersuchen, wiederholt vorschrieb.

Indessen dauerte es nicht lange, so nahm auch die Unzufriedenheit und der Muthwille ihre Rache an den die Käufer und Freunde verjagenden Salvatorsbildern. Man riß sie ab oder überschwärzte sie gar. Der hochedle Rath, darüber empört, befahl, daß sowohl die Abreißer, als die, welche ihre Häuser und Läden eröffnet und darin Handel und Wandel getrieben, ermittelt werden und die verwirkte Strafe erlegen sollten. Am 7. Oktbr. wurde demnach eine gewisse „Christine Odenthal und ein Schwachsinniger oder Schwachsinn simulirender zu zwo Stunden in's Narrenhaus gesperrt" weil sie ein solches Verbrechen gestanden.

Wenn auch die Furcht vor der Krankheit in den gebildeteren Klassen durchgreifend gewesen zu sein scheint, so ist aus folgendem am 9. Oktbr. erlassenen Edikt zu ersehen, wie dennoch ein anderer Theil die Gefahr der Ansteckung entweder nicht kannte oder aus Widerwillen oder Uebermuth sehr wenig achtete: „Ungeachtet der heilsamen Verordnungen, welche bei diesen beschwerlichen Zeiten und eingerissenen contagiösen Krankheiten zum gemeinen Besten publicirt worden, befinden sich dennoch freche, gottesvergessene und die Gebote der Obrigkeit wenig achtende, welche nicht allein die Bilder Salvatoris abreißen, ihre Häuser demnächst eröffnen, Handel und Wandel treiben, sondern auch gar keine Scheu tragen, personenweise in andere von aller Contagion noch freien Wohnungen zu gehen, zu ehrliebenden noch gesunden Leuten in Kirchen und anderswo sich zu zugesellige n, ja mit inficirten zu essen, zu trinken und wohl Tags und Nachtszeiten bei denselben zu bleiben, so daß sie dadurch nicht allein infizirt werden, sondern auch anderer Nachbarschaft solche Last und Gefahr zuziehen. Bei vorkommenden Fällen würden die Herren Stimmeister, ihrem Befinden nach pro qualitate personarum et dilicti mit Ansetzung eines jeden Geld oder Leibesstrafe — verfahren :c." Nichts desto weniger hörte das Abreißen der Bilder nicht auf, und am 16. Octbr. wurden wieder verschiedene Bürger wegen abgerissener und von ihren infizirten Häusern verschwundener Salvatorsbilder in Geldstrafe verurtheilt. Da aber die Zahl der Beschuldigten täglich sich mehrte, so drohte der Rath neben der Geldstrafe mit Thurmgang und übertrug bei der noch immer steigenden Krankheit und allzugroßer desfallsiger Beschäftigung die ferneren Entscheidungen in dergleichen Klagsachen den Herrn Stimmmeistern zur gänzlichen Entscheidung.

Diese Maßregel scheint von gutem Erfolge gewesen zu sein, wenigstens kommt in der Geschichte nichts mehr von jenen Freveln vor.

6) Es wurden aber noch verschiedene andere Verordnungen wegen allgemeiner Verbreitung der Krankheit erlassen,

a.) Die Alexianer sollten nur dem Gottesdienste in ihrer Conventskirche beiwohnen*) und sich „Alles geselligens mit und bei gesunden Leuten enthalten.“ Letzteres galt auch den Bachardinnen oder Wartsnonnen bei Strafe, jedesmal 10 Rthlr. verwirkt zu haben. Den Alexianern wurde strenge und bei Strafe wie früher befohlen, die Leytafeln, auf welche der Verstorbenen Begräbniß angeschrieben wurde, nicht im Inneren ihres Convents, sondern ganz nahe an der Pforte aufzuhängen.

b.) Nur ein Kranzmacher auf dem Thurnmarkt durfte die Todtenkränze besorgen; allen anderen Kranzmachern und Kranzmacherinnen war die Verfertigung der Todtenkränze bei jedesmaliger Strafe von acht Goldgulden untersagt. Den Todtengräbern wurde die Aufsicht darüber aufgetragen. Ein gewisser Wollpacker mußte am 16. Octbr. bei Thurmhaftsstrafe seine vorräthigen Kränze den Exploratoren zur Vernichtung einliefern.

c.) Damit ein jeder „vor immerwährendem Anlaufens Gefahr und Ungelegenheit (Betteln um Beisteuer zu Todtensärgen) in Ruhe seyn möge,“ ward unter dem 19. Octbr., wo die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hatte, bestimmt, daß in jeder Pfarre einem Zimmermann die Anfertigung der Todtensärge Expensis publicis von den Kirchmeistern übertragen werden sollte, um sie auf Zeugniß des betreffenden Pfarrers an Arme zu verabreichen. Doch fiel die Zahlung für die Todtensärge schon am 4. Dez. dem gemeinen Gute viel zu schwer, weshalb in den Pfarren Collecten angestellt werden mußten.

d.) Gleich anfangs wurde gegen das Herumtragen der Leichen vorgeschrieben, dieselben schnell zu Grabe zu bringen, wie man dieß aus einer Verfügung vom 28. August an die Alexianer ersieht; „sie sollten ein oben Markpforten in daselbst infizirter Behaußung

---

*) Die Furcht vor Ansteckung in den Kirchen ging so weit, daß die Bewohner der Weierstraße den Antrag im Rathe stellten, daß Bewohner infizirter Häuser bei vielem Gedränge „sich des Kirchenganges entäussern möchten, und auf einem abgesonderten Ort der Kirche zu begraben hätten,“ welcher Antrag aber unberücksichtigt blieb.

verstorbenes Kind sogleich zu Grabe bringen und sich die Wartung und Verpflegung eines darin noch krankliegenden Kindes annehmen.“ Später wurden die Leichen der an der Contagion Verstorbenen lediglich in der Nacht begraben; so heißt es unter dem 23. Septbr. Im burggräflichen Hause (Rathhaus) starben die Frau und der älteste Sohn und wurden in der Nacht begraben, der Burggreve (Castellan des Rathhauses) Sieger mußte bei Verlust seines Dienstes die Wohnung mit seinen übriggebliebenen Kindern verlassen und die städtische Pulvermühle bei St. Marien-Ablaß je eher, je besser, beziehen. Seine Wohnung wurde mit Rauchwerk und anderen dem Gift widerstehenden Sachen, so wie auch die gewöhnliche Rathsstube gesäubert und mit Kalk geweißet. Ende Septembers starben die meisten Kranken in der Pfarre St. Johann Baptist; da deren kleiner Kirchhof mit Leichen bereits überfüllt war, so wurde dem Pfarrvorstande die Bewilligung am 28. nämlichen Monats ertheilt, die in ihrer Pfarre an der contagiösen Krankheit Gestorbenen auf den allgemeinen Kirchhof am Elend bringen zu lassen. (Am 5. Octbr. wurden einige Leichen auf dem Walle unter blauem Himmel gefunden.) Am 19. Octbr., wo die Krankheit wieder den höchsten Grad erreichte, denn es starben täglich 40 bis 54 Menschen, mußten statt der Alexianer andere das Geschäft des Todtentragens übernehmen. Diese sollten sich mit Bezahlung eines Reichsorts (eine bekannte Münze) für jeden Tag begnügen, die Armen aber umsonst beerdigen. Außerdem wurde den 24. August die Wache auf der Ehrenpforte wegen der contagiösen Krankheit auf die zu beiden Seiten gelegenen Thürme transferirt. — Elende ohne Hülfe und Pflege wurden entweder auf dem Vogelsang oder in einem geeigneten Wichhause untergebracht, Waisen an der Contagion Verstorbener theils in das Waisenhaus, wenn sie gesund waren, theils anderwärts versorgt. Den 19. Octbr. wurde das nächtliche Umgehen zum Beten und Betteln verboten. Auch wurden die frommen Mittel nicht vernachlässigt; am Schlusse Octobers verordnete der Rath noch zwei außerordentliche Bettage in der Rathskapelle, an welchen während der Lesemessen die Suffragia per Litanias et preces ordinarias von den Rathsmitgliedern abwechselnd verrichtet wurden. Die Bruderschaft des heil. Rochus in der Pfarrkirche von St. Brigiden erhielt in dieser Zeit ihr Entstehen durch einige

Bürger in der Lindgasse, die den frommen Vorsatz faßten, nach der Kirche zu Balkhausen, deren Patron der heil. Rochus ist, zu wallfahren.

Am 23. Dez. 1665 ertheilte Papst Alexander VII. einen vollkommenen Ablaß für alle Pestkranke und diejenigen, welche den Pestkranken aufwarten oder auch beistehen, welchen der päpstliche Nuncius zu Köln daselbst und in der Erzdiözese abzuhalten verordnete; nachdem der Rath hierzu im folgenden Jahre am 18. Januar seine Genehmigung ertheilt, geschah es ebenso in Köln. Zur Bestreitung der bedeutenden Ausgaben sowohl zur Unterstützung der Armen als der zu treffenden Einrichtungen wurde von den Pfarrern und Kirchmeistern Kollekten gehalten und von den Provisoren der Spitäler aus deren Kassen Beiträge in Anspruch genommen; so sollte am 28. Septr. der Verwalter des heil. Geist-Spitals und der der Armen-Kirche zu Melaten jeder 100 Rthlr., so wie auch andere Spitalvorsteher Sive Disterminatione quanti nach Vermögen den Deputirten ein Sümmchen auszahlen, damit zur Labung der Pestbehafteten einiger Vorrath sei. Allein die zähen Spitalvorsteher zahlten nichts, machten im Gegentheil gegen die wiederholten Aufforderungen Einwendungen. Da mußten die Deputirten zu ihnen allen hingehen und kurzweg erklären: „Ein Ehrsamer Rath habe den beschlossenen Beitrag schon geleistet und in dessen Unterlassung würden keine fällige Zinsen von der Freitagsrentkammer an die Spitäler verabfolgt werden."

Am 16. August 1666 feierte die bei der ehemaligen Brigiden-Kirche befindliche von Innocenz XI. bestätigte Rochus-Bruderschaft in dieser Kirche ein achttägiges Jubelfest zum Dank der damaligen erst in diesem Jahre erfolgten gänzlichen Befreiung Kölns von der Pestseuche, welches hundert Jahre später im Jahre 1766 in ähnlicher Weise wiederholt worden ist.

In den Jahren 1665 und 1666 hatte Aegidius Römer, Abt von St. Pantaleon in Köln, den Trost, daß innerhalb der Klostermauer keiner der Seinigen von dem Pestübel ergriffen wurde. Wahrscheinlich wurde die Krankheit dadurch aus der Nähe des Klosters entfernt gehalten, weil sich daselbst viele Gerber-Werkstätten befinden, und die Erfahrung hat bewiesen, daß Menschen, welche in Gerbereien arbeiten, bei ihnen oder in deren Nähe wohnen, zur Zeit der Pest von derselben verschont geblieben sind. Ein

Gleiches war bei Kammachern, welche häufig Horn verbrennen, der Fall, daß sie von ansteckenden Krankheiten befreit blieben. Nach der St. Peterspfarre wüthete die Pest am meisten in der St. Aposteln-pfarre und zwar in der Breitstraße bis an das Hospital zum heil. Kreuz; der größte Theil der Bewohner dieser Straße starb. Die übriggebliebenen Nachbaren haben in den frühern Kapellen dieses Hospitals deshalb Messen zur Verehrung des heil. Rochus gestiftet, welche nach Schließung der Kapelle nach St. Gereon verlegt wurden, wo sie noch abgehalten werden. Im Januar 1666 glaubte man, daß die Krankheit sich ihrem Ende nähere, aber diese Hoffnung wurde bald zerstört, indem die Krankheit plötzlich wieder zunahm und die Zahl der Sterbfälle sich wieder häufte. Im folgenden Monat war das Jesuiten-Gymnasium und die Nachbarschaft noch vom Contagium frei. Die Gottestracht wurde nicht mit gewohnter Feierlichkeit um die Stadt gehalten, sondern blos im Dome in Campo Dominico, wobei nur die Litanei gesungen wurde. Am 18. Octbr. (1666) trat die philosophische Fakultät zusammen, um zu berathschlagen, ob und wann die Vorlesungen wieder anzufangen, besonders da die Pestseuche von nun an so nachgelassen habe. Demnach fingen zu gleicher Zeit und an demselben Punkt die Studien wieder an, wo sie die Pest abgeschnitten hatte.

In der Pestperiode wurde bei Aufnahme eines Testaments zu Köln der Kranke vor seine Wohnung in der Straße auf einen Stuhl gebracht; hier erschienen die Schöffen und der Notar, nahmen sodann den Act auf und bemerkten den Vorgang in der Urkunde. Von dem Abte zum heil. Pantaleon wurde auf Anstehen seiner Lehnsleute in Köln im Jahre 1666 der Termin zur Lehnsmuthung der Pest wegen auf acht Wochen prorogirt (v. Mering, Gesch. der Burgen" Heft IV).

Die Kölner, von jeher fromm, suchten den Zorn Gottes in der grassirenden Pest abzuwenden und nahmen vorzüglich ihre Zuflucht zu dem 1497 erbauten und noch in unsern Tagen bestandenen Calvarienberg in der Nähe der St. Gereonskirche, der bis dahin (1666) ohne Obdach dem Wetter ausgesetzt war, so daß die auf demselben in Lebensgröße angebrachten, um das Jahr 1497 von dem Bildhauer Winand Nuremund ohnentgeldlich verfertigten Bilder Christus am Kreuz mit dem Schächer den Einsturz drohten.

Dies machte bei einem Bürger Kölns, dem Buchhändler Wilhelm Frießem, Einwohner des Hauses zum Erzengel Gabriel in der Trankgasse, den frommen Wunsch rege, eine Collecte dafür anzustellen. Er war so glücklich, vor und nach so viel zusammen zu bringen, daß ein großer Ueberbau und ein Obdach verfertigt, die verschiedenen Bilder wieder ausgebessert, und mehrere Vorstellungen aus dem Leiden Christi dazu gemacht werden konnten, und so der Calvarienberg die Einrichtung erhielt, die er noch in unseren Tagen hatte. In der Pestzeit wurde in Köln wenig gedruckt und gar keine Todtenzettel; doch erschien Geistliche und Leibliche Arzeney wieder die Pestilenz. "Köln 1665 bei Wilhelm Frießem. (12 mo) Die Einwohner mehrerer Häuser starben gänzlich aus; letztere wurden von der Polizei verschlossen. eins am Bollwerk den 8. Octbr., eins auf dem Neumarkt den 4. Nov. und das Haus zum Hündchen auf der Johannstraße den 30. Novbr. Häuser, worin sich Pestkranke befanden, wurden geschlossen, und die Speisen für deren Bewohner durch eine, eigens dazu an der Hausthüre angebrachte, mit Eisen beschlagene Oeffnung gereicht. Um Ansteckungen zu verhüten, wurden auf obrigkeitlichen Befehl jene Oeffnungen geschlossen und nur geöffnet, um durch sie den Kranken außer dem heil. Abendmahle auch die Speisen und Arzeneien zu reichen. Mittelst Urkunde vom 16. März 1667 erklärte die medizinische Fakultät unter dem Vorsitz ihres Dekans Dr. Joh. Overbeck die Stadt Köln von der Pest befreit und hatten bereits am Lichtmessentage (1667) die zurückgekehrten Domherren wieder die Hochmesse am Hauptaltare im Dome gelesen, nachdem volle fünfzehn Monate hindurch an diesem Altar kein Gottesdienst mehr abgehalten worden war. Wie aber diese Krankheit sich hinwieder einfand und mehre Opfer nahm, so erfolgte 1668, am 27. Dez. von der Fakultät eine fernere Erklärung desselben Inhalts für das letztere Jahr geltend, welche von den Fakultätsprofessoren, den Aerzten und Doctoren: Everhard von der Ketten, Johann von Lorbach, Joh. Overbeck, Nic. Engels, Theodor von Mering, auch Rathsherr, und Caspar Hannasch ausgefertigt, uns ebenfalls vorliegt.

Wie Viele aber vom 23. Aug. 1665 bis zu Ende dieses Jahres sowohl, als in folgendem Jahre bis zum 23. August wöchentlich in jeder der 19 Pfarren gestorben sind, giebt eine im

Jahre 1666 zu Köln bei dem Rathsherren und Buchdrucker Peter Hilden gebruckte Liste genau an und kann man hieraus wenigstens für diese Epoche die Schwenkungen der Pestepedemie deutlich entnehmen. Es starben nämlich in den beiden Jahren und in der in obiger Liste näher angegebenen Zeit zu Köln 8910 Menschen. Jedoch sind die Geistlichen, welche in Köln gestorben, in dieser Tabelle nicht mit begriffen. Am 11. Septr. 1665 machten die Jesuiten das Anerbieten die Pestkranken mit geistlichen Mitteln versehen zu wollen. Am 12. Octbr. besuchten zwei Priester, ein Jesuit und ein Kapuziner, die mit contagiöser Krankheit Behafteten (wahrscheinlich noch in der Stadt); sie erhielten jeder zu eigener Labung eine halbe Ohm Rathsweins. Als gegen den 6. Novbr. im Pesthause an geistlicher Hülfe Mangel entstand, erboten sich die Kapuziner, den Kranken sowohl im Pesthause als in der Stadt mit geistl. Werken beizustehen. Die ausgesetzten Patres erhielten eine halbe Ohm guten Rathsweins in ihr Kloster und ferner auch zur Labung der ihrer Aufsicht anvertrauten Kranken ein Fäßchen anderwärts einzukaufendem Weines in's Pesthaus. Am 16. Nov. wurde den ausgesetzten Patern noch 1/2 Ohm Rathswein und eine Karrig Holz zugeschickt. Die wichtigsten Dienste leisteten jedoch die Alexianer, welche größtentheils selbst der Seuche erlagen. Sie starben nämlich alle außer ihrem Pater (Vorgesetzten 1665.), im Juli drei, im Aug. fünf, im Sept. sieben, im Oct. fünf, im Dez. zwei, im Nov. war schon ihr Kloster ganz ausgestorben, außer dem Pater Godefr. Badorf. Dieser hing die Habite auf die Communionbank ihrer Kirche, und jeder der Lust hatte, konnte sie ergreifen, ohne die sonst vorgeschriebenen Eintrittsgelder zu erlegen. Die im Dez. gestorbenen waren Novizen, so wie größtentheils die in den Monaten Okt. und Nov., denn die Professen waren schon alle in den ersten zwei Monaten Juli und August gestorben.

Außerdem starben noch Folgende im Dienste der mit der Pest Behafteten als Martyrer der Liebe: 1.) der Pantaleonit Gregor Büllingen, ein Kölner, Kaplan von St. Mauritius, am 9. Aug. 1666, Alters 39 Jahre. 2.) Anfangs Sept. 1665 der Pfarrer zum heil. Severin, Theodor Elisorius. 3.) 2 Oktober 1665 Hieronymus Isenberg, Pfarrer in Lyskirchen. 4.) 12. Oktober 1665

Johann Hoeving, Pfarrer zum heil. Christoph. 5.) Im nämlichen Jahre Johann Meshoven aus Westphalen, der Theol. Lizentiat, Cononicus zu den hh. Aposteln und Vicecuratus zum heil. Peter. Noch starb an der Pest ein Geistlicher, der Augustinermönch Hattinger. Unter den Kölner Aerzten starb in Köln im J. 1666 an der Pest Nicolaus Aubel. Er war in Rom premovirt, und im J. 1625 in die medizinische Fakultät zu Köln von Holzheim dem Vater aufgenommen worden. Sein Vater, Thomas Aubel, (dessen Harzheim als Schriftsteller erwähnt), war ebenfalls Professor an der Kölner mediz. Fakultät; indem er eine Abhandlung über die Behandlung der Pest zu Tage förderte, dachte er sicher nicht, daß sein Sohn später dieser Seuche erliegen würde.

Ein gleichzeitiger gelehrter Arzt, ein Kölner und Rathsherr daselbst, Dr. Joh. Wilh. Thour, welcher auch im Auftrage des Rathes (1665—66) die Kranken im Pesthause behandelte, schrieb über die Pest: „Kurze Beschreibung der Pest, sampt Präservation und Gewiß-Mittel, herausgegeben von Joh. Wilh. Thour mediz. Doctore. Cöllen a. Rhein, zu finden bey Georg Michel Beck 1720." (4to) Dies Schriftchen handelt über die ärztliche Behandlung der Pestbehafteten; über die Anzahl der zu Köln an der Seuche Verstorbenen in jenen Perioden bemerkt dasselbe: „Anno 1665, a prima Mart. hat hiesige Statt Cöln auch davon leiden müssen, und in gemeltem Jahr bis 1666 usque 1 Martii 5920 Man schon verlohren und im Jahre 1666 biß 1. Jauuar 1667, 4883; allso zusammen 10803." Harzheim bezeichnet noch in seiner Bibliothek ein Herbarium, eine zweite verdiente Schrift unsres Thour, den er auch als Dekan der medizinischen Fakultät kennt.

Gegen das Ende des Jahres 1671, besonders aber in dem folgenden Jahre (1672), als die Franzosen an den Rhein vorrückten und die Witterung während des Sommers sehr regnerisch gewesen war, herrschte in Köln ein der Pest ganz ähnliches contagiöses Fieber (wie Donkers angibt), welches aber seiner nähern Beschreibung nach nichts Anderes als ein Typhus contagiosus gewesen zu sein scheint. Dem ungeachtet war auch damals die Sterblichkeit nicht gering. Ziemlich ruhmredig spricht der Verfasser (ein Arzt) von seinen Kuren. Man beurtheile in dieser Hin-

ſicht folgendes Schriftchen: Idea febris petechealis, sive tractatus de morbo puncticulari, speceatim de eo, quod annis abhinc circiter tredecim colonia, ejusque vicinia afflictae fuere etc. Auctor Laur. Donkers, Med. Dr. pract. Colon. Lugd. Batav. 1686. (8)

Letztes Peſthaus zu Cöln.

Um den Armen und Kranken zu helfen und die Gefahr des Einreißens der Peſt auf beſtmöglichſte Weiſe zu verhüten, hatte die Stadt von jeher durch Erbauung von Siech-, Leproſen und Peſthäuſern große Sorge getragen. Mehrere dergleichen Anſtalten für Ausſätzige ließ ſie ſchon vor dem Jahre 1201 im nahen Melaten errichten. Nachrichten hierüber ſowohl als über anderwärtige Krankenhäuſer zu Rodenkirchen, Riel u. ſ. w. ſind zu finden in Merings' Geſchichte der Rittergüter ꝛc. Heft III.

Wir beſitzen noch die alte Abbildung eines bei Riel im Jahre 1610 erbauten Peſt-Siechhauſes, die mit folgender gleichzeitigen Inſchrift verſehen iſt: „Abriß des Siechenhauß bei Riell, ſo von Holz und Leimenwenden gebauet, mit Strohe gedeckt. Iſt 64 Fuß lang und 32 Fuß breit ſeindt vier wonungh, liegt in einem umzäunten dreieckigen Garten ungefähr drei Viertel von einem Morgen Grundts groß, wie ſolches am Endt des Monats April Anno 1610 von den Herrn Rheutmeiſtern beſichtigt." Wahrſcheinlich iſt dieſes Gebäude ſeiner unſoliden Bauart wegen bald zu Grunde gegangen und ſo in der heutigen Zeit nichts mehr davon bekannt geblieben.

Ueber das letzte Peſthaus, welches ſich unweit des Sicherheitshafens ungefähr in der Mitte hinter der Pappelallee, die nach dem Thürmchen führt, an der linken Seite derſelben, wenn man vom Eigelſteinsthor kommt, in Stein erbaut, befand, und kurz vor Ende der franzöſiſchen Regierungsperiode abgebrochen worden iſt, finden wir folgende Nachrichten. Daſſelbe hatte einen Garten von drei Viertel Morgen kölniſch; dieſem anſchießend, lag ein dazu gehöriges Grundſtück von einem Morgen Fläche,

welches theils zur Gemüsezucht, theils zum Leichhofe benutzt wurde.

Beim Anzuge der Pest im Jahre 1665, war schon am 29. Aug. beschlossen, einen bequemen Ort, dahin die Pestkranken zu bringen, auszusehen. Des Hospitals zu Revilien unter St. Cunibert gelegene Weingartserb kam diesfalls der Gelegenheit und Bequemlichkeit halber in Vorschlag, dann die ausgeziegelte Länderei zwischen dem Eigelstein und Cunibertsthurm, welche aber nicht bequem befunden wurde. Am 11. Sept. wurde die Errichtung des Pesthauses als unausstellbar nothwendig erklärt, und der Wolffische unter Cunibertsthurm gelegene Weingarten dazu fest bestimmt; er sollte mit nöthigen Gebäuden sowohl für die Kranken, als die wartenden Seelsorger und was ferner zu dergleichen beschwerlichen Seuchen die Nothdurft und das gemeine Beste erfordere, ohne Verweilen in guten Stand gestellt werden. Zwar machten die Bewohner des Eigelsteins gegen die Erbauung des Pesthauses vor ihrem Thore unerhebliche Einwendungen, die unbeachtet gelassen wurden, vielmehr ward am 14. Sept. festgestellt, daß noch am Nachmittage heutigen Tages mit dem Bau angefangen werden sollte. Als der Herzog von Berg den Bau vernommen, erließ er unter dem 27. Sept. ein sehr mißgnädiges Schreiben an die Stadt über die Aufrichtung eines Pesthauses an der Rieler Herrlichkeit, seinen Landesgrenzen so nahe, und bedeutete dessen Abschaffung mit scharfen Worten. Allein dringende Noth und Gefahr ließ hier keine Rücksichten zu; im Gegentheil, da am 28. Sept. der Bau des Pesthauses noch langsam und verdrießlich fortschritt, wurde befohlen, daß außer den gemeinen Stadtwerkmeistern noch andere Meister und arbeitende Knechte anzunehmen wären, damit gemelter Bau diese Woche (gegen den 3. und 4. Okt) fertig würde. Denn schon am 23. Sept. waren die nöthigen Krankengeräthe, als Betttücher u. s. w., herbeigeschafft. Auch war bereits am 25. desselben Mts. als Verwalter des Pesthauses der entlassene Burggraf (Castellan) vom Gereonsthor mit seiner Frau und Dienstmagd, „um den Kranken mit Waschen und Feuerung bedient zu sein, gegen jährlich zu genießende 100 rthr. und daß er hernächst der Wohnung in Sicherheit bleiben möge" angenommen. Wie es scheint, hieß dieser erste Pesthausverwalter Nic. Moers. Er mußte wegen Fahrlässigkeit entlassen und am 9. Nov. ihm und den Seinigen

der Ab- und Zugang im Pesthause untersagt werden. Sein Nachfolger, von da ab Pestmeister genannt, war Sebastian Dahmen, welcher jedoch erst den 23. Nov. die Stelle mit 12 rthr. monatlich erhielt. Er und sein Söhnlein starben am 1. Juli 1666 im Pesthause an der Pest. Außer diesem Gehalt bezog der Pestmeisterknecht monatlich 4 Rthlr. und waren für die damaligen Zeiten die Auslagen für die Krankenpflege im Pesthause überhaupt sehr beträchtlich. Die uns vorliegenden Rechnungen des Pet. Rütgers über die Ausgaben für diese Kranken, welche derselbe den Rathsdeputirten Bollig und Reschermann ablegte, liefern die Nachricht: „vom 19. Juni 1666 bis den 11. Mai 1667 waren die Ausgaben im Pesthause 4614 Florins mit Inbegriff der Gehälter für die ebengenannten Pestbeamten.“ Nach spätern Nachrichten über das Pesthaus wurde am 24. Oktober 1735 an die Stelle der Eheleute Anton Brewer und Cath. Odendahl, welche 37 Jahre hindurch dasselbe verwaltet, Heinr. Hartmann als Verwalter und Provisor angeordnet und zugleich ein Inventar über die daselbst noch vorhandenen Krankengeräthe und Möbel aufgenommen. Aus demselben geht hervor, daß sich in der Hauskapelle des Hauses auch ein Altar und einiges Meßgeräthe vorgefunden haben. In demselben Jahre ward auf dem eingesegneten Leichhofe bei dem Pesthause an die Stelle eines in Verfall befundenen Kruzifixes von Holz ein neues in Stein aufgerichtet. Wir erinnern uns noch der vielen Gebeine von Menschen, welche hier bei Errichtung des Hafens vorgefunden wurden.

Privatpesthäuser.

Es waren Privatpesthäuser in der Stadt Köln. Zur nämlichen Zeit, als das gemeine Pesthaus im Jahre 1665 zu Stande kam, richteten sich auch einzelne wohlhabende Einwohner mit der Bitte an den Rath, im Nothfalle ein ihnen eigenes, in der Stadt befindliches leeres Haus zum Privatpesthaus einrichten zu dürfen. Dieß lieferte aber Stoff zu verschiedenen Klagen; so z. B. beklagten sich die Nachbarn am Beipförtchen, daß des an contagiöser Krankheit erst neulich verstorbenen Kanonichen Keister gleichfalls inficirte

Schwester in eine Weingartswohnung, die in ihrer noch ganz gesunden Nachbarschaft gelegen, gebracht worden wäre. Bei dieser Gelegenheit wurde aber am 25. September 1665 die Frage, ob ein Eigenthümer eines anderwärts gelegenen und ledig stehenden Erbes oder Weingartens nicht ermächtigt wäre, die in seiner Wohnung krank werdenden dahin zu bringen und sich und seine Angehörigen nach bestem Vermögen vor der Infection zu bewahren, affirmative entschieden. Allein die Eigenthümer dehnten diesen Schluß zu weit aus, weswegen er am 5. Octbr. näher bestimmt werden mußte. Der jüngere Kirchrath besaß nämlich ein Haus in der Löhrgasse, welches er vor diesem vermiethet hatte, jetzt aber den Miethern nicht einräumen wollte, sondern zum Pesthaus für seine Familie einrichten ließ; die Nachbarn klagten hierüber ohne Erfolg und der Schluß hinsichtlich der Eigenthümer ledig stehender Wohnungen wurde aufrecht erhalten. Als aber am 7. Octbr. von einer Seite eine Klageschrift von zehn Bewohnern der St. Peterspfarre gegen den jungen Kirchrath, daß dieser gestern Abend bei Nacht einen Kranken auf einer Bahre in sein zum Pesthause eingerichtetes Haus in der Löhrgasse zu bringen sich unterstanden habe, der Kranke aber von ihnen abgekehrt worden wäre, und von der andern Seite Bittschriften des Kirchrath um Handhabung des gemachten gemeinen Beschlusses einkamen, wurde zwar letzterer gelassen, insofern er der Hauseigenthümer selbsteigene Kinder und Hausgenossen betreffe, daß aber außer denselben keine andere Blutsfreunde oder inficirte Kranke in solche Häuser gebracht werden sollten.

Aerzte und Wundärzte.

Die Rathsdeputirten Sebastian Heuft und Dr. Broich hatten im August mit der medicinischen Fakultät Rücksprache genommen, welcher Arzt, Wundarzt und welche wohl qualifizirte und gelegene Apotheke, sowie auch was sonst zu der Kranken Labung expensis publicis nöthig sei. Höchst wahrscheinlich hatte die medizinische Fakultät den hiesigen Rathsherrn und Arzt, Dr. Philipp Bourel, vorgeschlagen, dem auch am 16. Sept. 1665, 800 Rthlr. als Ge-

halt zugesagt wurde, „alsdann solle er, wenn er der Kranken Cur sich unterfangen, und das anderte halbe Jahr noch im Leben seyn und in Diensten, alsbald eintretend, verbleiben würde, solchen Gehalts fähig und gesichert seyn." Sofort nahm er sich muthig der Pestkranken an. Bei der förmlichen Uebernahme am 21. Sept. versprach er an Treue und Fleiß nichts ermangeln lassen zu wollen, wogegen der Rath liebevoll seine Zuversicht äußerte: „Er, Medicus, werde all sein Thuen und Lassen mit Fleiß und Sorgfalt also einrichten, daß vermittelst göttlicher Gnade und Seegens er dessen durchgehends Ehr haben möge." Diese muthvolle Haltung des Dr. Bourel ist um so mehr hervorzuheben, als zu jener Zeit die Furcht vor dieser bösartigen Krankheit sich eines Theils der hiesigen Aerzte bemeistert hatte, so daß viele das Hasenpanier zu ergreifen sich nicht entblödeten, worüber ein Erlaß des Rathes vom 19. Nov. gar deutlich sich ausspricht: „Weilen verschiedene Doctores medici, deren auch theils Facultaet Lectionibus ordinariis versehen, die Stadt bei diesen beschwerlichen contagiösen Zeiten quittirend, sich irgendwo anders hin begeben und nunmehr von geraumer Zeit her absent seynd und bleiben, so ist an der Abwesender Häuser durch die Explorantes, verkünden zu lassen, befohlen, daß innerhalb 14 Tagen a die insinuationis a Sectione sich wieder einzustellen, oder Ursache, warumb er solches nit thun könne, oder nit schuldig zu seyn vermeine, innerhalb gemelter Zeit einzuschicken habe." Bei dieser furchtsamen Zurückziehung der Aerzte und steigender Noth, wo so viele Arme erkrankt waren und nach ärztlichem Beistand schmachteten, was war da natürlicher, als daß man da auch zu fremder sich darbietender Hülfe griff, besonders wenn sie den Anschein der Erfahrung für sich hatte, und was die Hauptsache war, mit geringen Kosten verbunden war. So hatte sich den 29. Aug. „übernehmender Curen halber ein unbenennter Medicus, ein sich ausgebender, auswendiger, zu guten Jahren Kommener, welcher anderwärts in contagiösen Krankheiten sich gebrauchen lassen, dazu auch allhie willig zu sein" erklärte, gemeldet und war von den Herrn Deputirten angenommen worden. Es ergab sich aber bald, daß er Paul Hauselbaur hieß und ein auswärtiger Apothekergesell war. In welchem Zustande der mit Lebensgefahr nach Kleidung und Brod strebende Pharmaceut gewesen sein muß,

davon gibt seine erste Eingabe an den Rath Zeugniß: „Daß man ihme mit einem Hemmet, einem paar Winter- und zwei paar leinen Strümpfen, einem paar Schuh und sonsten neben der Lagerstätt mit Leibesnotturft versehen möge," was ihm dann auch gewährt wurde. Wenig brauchbar, wurde er, weil er einmal da war, mit leidlicher wöchentlicher Zulage bedacht, einstweilen bis zum 19. Octbr., wo er dann zur Cur und Wartung seine Wohnung in dem jetzt fertig gewordenen Pesthause unvorzüglich zu nehmen. Als die Contagion sich stets mehr verbreitete, erboten aus Nah und Ferne Aerzte und Chirurgen der Stadt ihre Dienste an: Christian Filgers den 29. Aug., Carl Carciator aus Düsseldorf den 10. Octbr., ein Franzose, den 14. Octbr. Med. Dr. Balthasar Richter, den 14. Oct. Lafosse aus Lüttich; aber sie forderten entweder zu viel oder konnten ihre Qualification nicht nachweisen. Zuletzt den 11. Dez. gab ein gewisser Gerh. Effelserg vor, ein geheimes Pestmittel zu besitzen, und erbot sich, gegen ein monatliches Deputat zu allen Pestkranken zu gehen und vermittelst brauchender Medikamente ihnen möglichst helfen zu wollen. Er wurde an ein Mitglied der med. Fakultät, Professor Dr. Overbeck, zum Examen verwiesen, welcher die Mittel als wirksam erkannte; über ihren Erfolg ist aber nichts bekannt. Seine Forderung war zuerst monatlich 50 Rthlr., er ging aber auf 30 und endlich auf 25 herab.

Auf des Dr. Bourel bewegliches und schriftliches Ansuchen um einen Wundarzt wurde der Barbierer Peter Hetz, am Hof wohnhaft, als Pestchirurg angenommen. Es wurde ihm als Jahresgehalt 250 rhr. zugestanden auf Form und Weise, wie sich Dr. Bourel hatte bestellen lassen. Weil er als Pestchirurg in seiner engen Wohnung von verschiedenen Inficirten besucht wurde, so geriethen seine Nachbarn, die häufig Kinder hatten, wegen Gefahr der Ansteckung in Angst und trugen darauf an, daß er in eine andere Wohnung verziehen sollte. Darauf wurde ihm auch solches aufgegeben, und am 12. Octbr. 50 Rthlr., wahrscheinlich um es zu bewerkstelligen, ausgezahlt. Doch reichte seine Hülfe allein nicht hin, um die an der Catagion Leidenden alle nach Nothdurft zu versehen. Zu dem Ende wurde am 23. Oct. noch Salomon Andrae, Barbierer, in der Freiheit Deutz sich aufhaltend, als Pestwundarzt hinzugenommen. Es wurde mit ihm, so gut es sich

thun ließ, unterhandelt, jedoch sollte er eine abgesonderte Wohnung beziehen, wozu ihm zuletzt die Pulvermühle an St. Marienablaß, um die Kranken außer derselben zu behandeln, zugestanden wurde. Kaum war er einen Monat im Dienste, da erlag er der Krankheit, und der Apotheker Jakob Rath wurde einstweilen in dessen Stelle genommen. Durch diese Vakanz bewogen, faßte das Ehrsame Barbieramt neuen Muth und schlug im Namen sämmtlicher Meister den Barbiergesell Adam Grundorff, losledigen Standes, zur chirurgischen Bedienung der Pestkranken vor. Dieser aber wurde nicht angenommen, sondern Jakob Rath in der Stelle gelassen, nachdem man mit ihm auf 10—12 Rthr. monatlich einig geworden war.

Zur Arzneilieferung hatte sich gleich anfangs der Apotheker J. Rath in der Schildergasse gemeldet. (Dieser Rath muß ein recht thätiger Mann gewesen sein, denn von Entstehung bis zum Erscheinen der Krankheit war er immer in voller Thätigkeit; gegen den 28. Sept. hatte er sogar ein mit der Pest behaftetes Kind in sein Haus aufgenommen, welches er jedoch auf die Klageschrift seiner Nachbarn bei Strafe von 25 Goldgülden an den Ort, wo es krank geworden, wieder hinbringen lassen mußte). Er wurde am 14. Sept. angewiesen, seine Offizin mit frischen zu den contagiösen Krankheiten nöthigen Ingredienzien zu versehen und solche bei dem Rathsherrn Stuir zu gesinnen. Da aber der Pestarzt Dr. Bourel die Bleckmann'sche Apotheke auf dem Steinweg gerne bestellt sah, so wurde in dessen Verlangen gewilligt, daß der genannte Rath in Allem zur Assistenz nach Verordnung des Dr. Bourel mitzugebrauchen sei. Außer Rath meldete sich noch der Apotheker Heinr. Braun, jedoch wurde des Medicus Wunsch vollzogen. Am 20. Nov. reichte der J. Rath eine Rechnung von 78 Florin 16 Albus für Medicinalia ein. Da aber aus der Aufstellung nicht ersehen werden konnte, ob die Arzneien armen Kranken um Gotteswillen gegeben worden, so wurden die Rathsherren Stuir und Groffey zur Prüfung der Rechnung und ratione Pretii beauftragt. Am 9. Dez. übergab der Rath eine neue Rechnung von 12 Florin, worin vermuthlich die erstere inbegriffen war. Von genannten Herren geprüft, wurde sie nach Abzug von 10 Procent bezahlt und mit gemeldeter Arzneien-Lieferung noch 14 Tage fortzufahren beschlossen.

Die Schlacht bei Crefeld am 23. Juni 1758.

Von E. von Schaumburg.

Hundert Jahre sind vorübergegangen seit jenem denkwürdigen Tage des 23. Juni 1758, wo der Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg in der Nähe von Crefeld die Franzosen schlug und einen Sieg erfocht, der in jeder Beziehung der Erinnerung werth ist. Deutsche Krieger waren es, geführt von einem Feldherrn aus ächtem deutschen Fürstenstamme, General und Schüler des großen Friedrich, welche hier einen Feind besiegten, der von je her nur zu gerne jede Gelegenheit ergriffen hat, seine Stimme in deutschen Angelegenheiten zu erheben — gerufen oder ungerufen — aber wahrlich niemals zum Vortheil unsres großen und herrlichen Vaterlandes. Die unmittelbaren Folgen der Schlacht konnten zwar in Bezug auf die damaligen allgemeinen Kriegsverhältnisse nur für kurze Zeit zur Geltung kommen, aber dadurch ist dieser deutsche Sieg über den hochmüthigen westlichen Nachbar, erfochten im Interesse Preußens, unter einem preußischen General und unter Mitwirkung preußischer Regimenter, nicht minder der Erinnerung werth, als die rein preußischen Siege von Roßbach und von Leuthen, deren Jubelfeier im vergangenen Jahre der wahre Freund des Vaterlandes mit Befriedigung vernommen hat. Wenn aber die Provinz Sachsen den Sieg bei Roßbach, wenn Schlesien den Jahrestag von Leuthen nach einem Jahrhunderte feierte, so ist es Rheinlands Sache, sich an den Tag von Crefeld zu erinnern, und sich die Ereignisse der Zeit in's Gedächtniß zurückzurufen. Diese Erinnerung kann aber nicht besser angeregt werden, als durch eine bis auf die kleinsten Umstände sich erstreckende

Darstellung der Schlacht, wie es versucht werden soll, sie hier zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen.

Um jedoch eine klare Einsicht in die eigentliche Lage der Dinge zu gewinnen, muß ein Rückblick geworfen werden auf die allgemeinen politischen Zustände jener Zeit, aus welchen der Krieg hervorging, und auf den Verlauf der beiden ersten Feldzüge. Nur mit der Kenntniß dieser Verhältnisse läßt sich der richtige Maßstab der Beurtheilung des Feldzuges von 1758 und des Glanzpunktes in demselben — der Schlacht bei Crefeld — anlegen.

Die Feldzüge von 1756 und 1757 des siebenjährigen Krieges waren beendigt, und das Jahr 1758 übernahm die politischen und militärischen Verhältnisse der kriegführenden Mächte von seinen Vorgängern ohne wesentliche Veränderung. Der siebenjährige Krieg, — anfänglich ein Doppelkrieg, einerseits zwischen Frankreich und England, wegen der amerikanischen Besitzungen und Colonien, andrerseits zwischen Friedrich dem Großen und Maria Theresia — angeblich wegen Reichsfriedensbruches, eigentlich jedoch um den Besitz Schlesiens und vielleicht auch um die Hegemonie in Deutschland — war zu einem einzigen großen Kriege verschmolzen, der alle politischen Beziehungen der Großmächte untereinander vollständig verändert und die entgegengesetztesten Bündnisse hervorgerufen hatte. Mit Maria Theresia und Oesterreich standen Frankreich, Rußland, Schweden, das deutsche Reich als Ganzes nur theilweise, aber mehrere der Reichsstände noch durch besondere Bündnisse und Verträge mit Frankreich; Friedrich der Große hatte zu dieser Zeit nur an England eine kräftige Stütze, und an denjenigen deutschen Reichsfürsten, deren Truppen in Englands Solde kämpften: Hannover als Erbland des Königs Georg II. von England, Braunschweig, Hessen-Cassel, Bückeburg und Sachsen-Gotha. Aus dem Streit um die amerikanischen Colonieen und um den Besitz Schlesiens war ein Kampf zur Unterdrückung der neu und kräftig empor steigenden Macht Preußens geworden, wozu Maria Theresia in ihren oben genannten Verbündeten willige und bereite Helfer fand. Der Schluß des Feldzuges hatte Friedrich den Großen im Besitz Schlesiens und seines ganzen Königreiches gelassen, mit Ausnahme der westlichen Provinzen: Ostfriesland, Minden, das Ravensbergische, die Grafschaft Mark und die linksrheinischen Besitzungen Cleve und Meurs. Hier hausten schon seit Mitte 1757 die Fran-

zosen und hatten sich daselbst für den Winter 1757/58 festgesetzt, nachdem sie im letzten Feldzuge das schwache Heer der Verbündeten unter dem Herzoge von Cumberland bis fast an die Elbe zurückgedrängt und zur Capitulation von Kloster-Zeven gezwungen hatten. Zwar hatte noch vor Jahresschluß der preußische Generallieutenant Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg — welcher auf Wunsch des Königs von England mit Bewilligung Friedrichs den Oberbefehl über das verbündete Heer an Stelle des abberufenen Herzogs von Cumberland übernommen — die Franzosen bis über die Aller zurückgetrieben, jedoch wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit seine Vortheile nicht weiter verfolgen können.

Das Jahr 1758 fand gegen Friedrich und England unter den Waffen:

122000	**Oesterreicher in Böhmen und Mähren,**
75000	**Russen (im Januar) in Preußen bis zur Weichsel,**
7000	**Schweden in Pommern und auf Rügen,**
32000	**Mann Reichstruppen in Franken, und**
80000	**Franzosen von Ostfriesland bis zum Main und in der Tiefe bis Rhein und Maas.**

Total 316000 Mann, wozu noch Dänemark sich verpflichtete, 24000 Mann in Holstein aufzustellen, welche jedoch am Kriege sich nicht betheiligt haben.

Diesen zahlreichen Streitkräften konnten Preußen und England nur entgegenstellen:

145000	Preußen in Sachsen, Schlesien, Pommern ꝛc.,
30000	Hannoveraner, Hessen, Braunschweiger, Bückeburger und Sachsen-Gothaer in der Gegend von Lüneburg.

Total 175000 Mann — also kaum mehr als die Hälfte!

Der Plan, den König Friedrich zu dem neuen Feldzuge entworfen hatte, gieng dahin, sich mit Hülfe der Verbündeten zunächst die Franzosen vom Halse zu schaffen, demnächst seine Hauptkräfte gegen Oesterreich zu führen und die Reichsarmee durch seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, angreifen und schlagen zu lassen, — endlich aber, wenn er dadurch Luft bekommen, sich gegen die Russen zu wenden.

Der Herzog Ferdinand von Braunschweig sollte also im

Westen den Reigen eröffnen. Zu seiner Verfügung standen 50 Bataillone und 46 Escadrons der obengenannten Truppen, zu welchen unter dem General Prinz von Holstein noch die preußischen Dragoner-Regimenter Finkenstein und Prinz Holstein zu je 5 Schwadronen, 3 Schwadronen schwarze Husaren von Rüesch und 2 Schwadronen gelbe Husaren von Malachowski, stießen, so daß die Cavallerie auf 61 Schwadronen gebracht war. Die Totalstärke betrug circa 32000 Mann.

Mit dieser Armee trieb Herzog Ferdinand bis zum April die Franzosen aus Hannover und Braunschweig nicht nur über die Weser zurück, sondern nöthigte sie, in eiliger Flucht hinter dem Rheine Schutz zu suchen.

Nachdem die Verbündeten in der Umgegend von Münster sich von den Strapatzen dieses Zuges ausgeruht und zur Fortsetzung des Feldzuges sich gerüstet und verstärkt hatten, beschloß der Herzog Ferdinand über den Rhein zu gehen, die Franzosen in ihren weitläuftigen Quartieren zu überraschen, zunächst die preußisch-clevischen Provinzen zu befreien und dann wenn möglich den Erbfeind ganz über die Grenzen Deutschlands zu vertreiben. Nach Abgabe von Bataillonen und Escadrons nach Hessen und Zurücklassung der nöthigen Besatzungen in den Festungen Hameln, Minden, Münster und Lippstadt, versammelte der Herzog Ferdinand am 27. Mai seine Truppen und zwar:

17 Bat.	25 Escadr.	bei Coesfeld, unter dem Erbprinzen von Braunschweig, welche zum Rheinübergange bestimmt waren,
21 Bat.	30 Escadr.	bei Dülmen, unter dem General von Spörken.
4 Bat.	4 Escadr.	bei Dorsten, unter dem General von Wangenheim, welchem noch die Jäger, die Luckner'schen Husaren und das neuerrichtete Scheiter'sche Frei-Corps beigegeben wurden, so daß total
42 Bat.	59 Escadr.	verwendbar waren, deren Ausrückungs-Stärke nebst den leichten Truppen sich nach den Rapporten auf 38500 Mann belief.

Das Corps des Erbprinzen, zu welchem sich am 29. Mai

der Herzog Ferdinand selbst begab, marschirte von Coesfeld über Ramsdorf, Borken, Rhede, Bocholt, Praest und Emmerich nach Lobith, wo es den 31. Mai eintraf. Zum Schlagen der Brücke über den Rhein waren holländische Schiffer gedungen, welche mit ihren Fahrzeugen im Pandern'schen Kanal lagen. Da es ihnen jedoch zu gefährlich schien, bis nach Lobith oder dem Zollhause (Tolhuys) den Strom hinaufzufahren, so mußte der Brückenschlag an diesem Tage aufgegeben werden und das Corps hinter den Höhen von Elten ein Lager beziehen. Den 1. Juni waren die Schiffer durch den Erbprinzen vermocht worden, wenigstens bis über Millingen hinaus in die Gegend von Herven zu fahren, wo dann die Brücke auf holländischem Gebiet, gegenüber von Bimmen, über den damaligen Hauptstrom, den jetzt, seit dem 1790 erfolgten Durchstich bei Bimmen, fast versandeten Rheinarm, der die Bylands-Waard nördlich umschließt, geschlagen wurde. Während dieser Arbeit hatten fortwährend Truppen den Rhein auf Kähnen überschritten, unter Führung des Erbprinzen, und überfielen die in der Nähe aufgestellten französischen Posten und die in den nächsten Dörfern liegenden Regimenter, wobei sich die preußischen Husaren und Dragoner besonders hervorthaten und viele Gefangene machten.

Gleichzeitig mit diesem Corps war der General von Spörken von Dülmen nach Lembeck marschirt, wo er ein Lager bezog, um einem Ausfall der Franzosen aus Wesel entgegentreten zu können, wenn diese etwa dem auf Emmerich marschirenden Corps in Flanke und Rücken gehen wollten. Zur größeren Sicherung wurden starke Abtheilungen nach Brünen und nach Ringenberg vorgeschoben.

Der General von Wangenheim endlich marschirte mit seiner Division von Dorsten über Essen nach Duisburg. Er hatte die Aufgabe, mit den leichten Truppen an verschiedenen Punkten des Rheines aufzutreten, um die Franzosen über den eigentlichen Uebergangspunkt irre zu leiten, zugleich aber Düsseldorf zu beobachten, wo eine starke französische und pfälzische Garnison stand. Den 29. Mai ging das Scheiter'sche Frei-Corps zwischen Duisburg und Ruhrort über den Rhein und eroberte eine bei Homberg stehende französische Batterie, dann gieng es den 30. nach Kaiserswerth, wo der französische Commandant bei dem Erscheinen des Feindes sich auf das linke Rheinufer zurückzog. Der Major Lückner mit

seiner Husaren-Escadron von 150 Pferden gieng den 29. schon bis Ratingen vor und streifte bis an die Thore von Düsseldorf.

Nachdem am 2. Juni die Brücke fertig geworden, rückte der Herzog den 3. Juni nach Cleve und ließ ein Lager zwischen der Stadt und Griethuysen beziehen. Die Franzosen sammelten sich unterdessen bei Calcar und Xanten. Der Prinz von Holstein gieng mit der Avantgarde nach Goch, wohin der Herzog den 4. Juni mit der Armee folgte. Da sich bei Xanten immer mehr französische Regimenter aus den rückwärts gelegenen Quartieren sammelten, so hielt es der Herzog Ferdinand für nöthig sich wieder dem Rheine mehr zu nähern, um mit dem noch auf dem rechten Ufer befindlichen Corps von Spörken in besserer Verbindung zu bleiben. Er ließ deshalb auch die Brücke bei Herven abbrechen und bei Rees wieder aufschlagen, beorderte das Corps von Spörken, welches noch immer bei Lembeck stand, nach Ringenberg und marschirte selbst den 7. Juni von Goch nach Uedem, wohin der General Wutgenau, vom Spörken'schen Corps, mit 7 Bataillons und 16 Escadrons über die Brücke von Rees herangezogen wurde. Die Franzosen hatten unterdessen Calkar verlassen und standen bei Xanten. Der Prinz von Holstein gieng den 7. Juni mit der Avantgarde nach Kervenheim und noch Abends nach Sonsbeck, wohin am 8. das ganze Corps folgte, und das Lager auf der Bönninghardt aufschlug. — Die Franzosen wichen darauf auch von Xanten zurück nach Rheinberg, wo der französische Oberbefehlshaber, Graf von Clermont, alle Regimenter seiner Armee sammeln wollte.

Da es dem Herzog Ferdinand sehr darum zu thun war, je eher je lieber mit den Franzosen zur Schlacht zu kommen, so hoffte er, hier bei Rheinberg würde der Feind endlich Stand halten, und beschloß am 12. Juni anzugreifen. Das Corps von Spörken mußte deshalb auch bei Rees über den Rhein gehen und sich der Armee auf der Bönninghardt auf dem linken Flügel bei Alpen anschließen. Nur der General von Imhof blieb mit 4 Bataillonen und 4 Eskadrons zum Schutze der Brücke bei Rees zurück.

Den 12. Juni machte der Herzog auch wirklich einen Angriff auf die französische Stellung bei Rheinberg, die sich links an Kloster Camp, rechts an Millingen anlehnte, und bei Salhof und

Eyl in der Haide (jetzt Haus Haideck) kam es zum Gefecht, allein in der Nacht vom 12. zum 13. zogen die Franzosen ab und marschirten über Meurs und Uerdingen nach Neuß. Nur der General St. Germain wurde mit 16 Bataillonen und 40 Escadrons, etwa 10000 Mann, nach Crefeld detachirt, wo er ein Lager bezog.

Der Herzog folgte dem abziehenden Feinde den 14. Juni nach, und marschirte nach Neurdt und Tönisberg, der General von Spörken nach Rheinberg. Als den 15. die Meldung von der Stellung St. Germains bei Crefeld eingieng, veränderte der Herzog am 16. die Front des Lagers in der Weise, daß der rechte Flügel an Aldekerk, der linke an Tönisberg sich anlehnte, die Front durch die Niederung zwischen St. Hubert und Aldekerk gedeckt. Den 17. Juni marschirte General von Spörken von Rheinberg nach Meurs, den 18. schloß er sich dem Lager von Aldekerk an. An demselben Tage wurde auch der General von Wangenheim vom rechten Rheinufer über Essenberg herangezogen und bei Meurs aufgestellt. Den 18. Juni gieng auch der Prinz von Holstein mit der Avantgarde nach Kempen.

Ueber die eigentliche Absicht der Stellung des Generals St. Germain bei Crefeld konnte der Herzog nicht ins Klare kommen, weshalb er beschloß, durch Detachirung einzelner Divisionen den Feind zu irgend einer Thätigkeit zu veranlassen. Der Prinz von Holstein mußte deshalb den 19. Juni mit der Cavallerie der Avantgarde, 12 Escadrons, von Kempen nach Hüls rücken, und der Erbprinz mit 9 Bataillonen und 10 Escadrons den Posten bei Kempen einnehmen, wo nun 12 Bataillone und 10 Escadrons standen; zur Verstärkung erhielt der Prinz von Holstein bei Hüls noch einige Bataillone aus dem Aldekerker Lager. Trotz dieser Bewegungen blieb der General St. Germain in seinem Lager ganz unthätig, und der Herzog war eben im Begriff den Erbprinzen zu einer Expedition gegen Roermonde abgehen zu lassen, als die Meldung einlief, daß die ganze französische Armee bei Crefeld stehe, was sich auch bald bestätigte.

Auf Befehl seines Hofes war nemlich Graf Clermont den 18. Juni von Neuß aufgebrochen und bis Osterath marschirt, den 19. war er über Groß-Honschaft auf der Willicher und Fischeler Haide eingetroffen, und hatte hinter der Landwehr das Lager aufschlagen lassen. Auf diese Nachricht zog Herzog Ferdinand schleu-

nigst alle seine disponibeln Streitkräfte zusammen und am 21. und 22. standen bei Kempen 12 Bataillone und 10 Escadrons, zwischen Kempen und Hüls 4 Bataillone und 4 Escadrons und bei Hüls 19 Bataillone und 41 Escadrons; mit diesen 35 Bataillonen und 55 Escadrons, in einer Gesammtstärke von etwa 33000 Mann, wollte der Herzog kühn die Schlacht gegen einen Feind wagen, der ihm mit 91 Bataillonen und 109 Escadrons in einer Stärke von etwa 48000 Mann gegenüberstand.

Von der Niederung zwischen Aldekerk-Tönisberg und Kempen-Hüls zieht sich in südlicher und südöstlicher Richtung in einer Ausdehnung von etwa 3 Meilen eine weite Ebene, nur wenig über die Niederungen erhaben, bis zur Niederung von Neersen und Neußerfurth, wo jetzt der Nord-Canal in seiner Nichtvollendung als Denkmal eines großartig aufgefaßten Projectes sein kümmerliches Dasein fristet. Die Breite dieser Ebene beträgt 1½ bis 2 Meilen und in ihrer südöstlichen Spitze, bei Neußerfurth, steht sie mit der großen Neußer Ebene im Zusammenhange. Auf der östlichen Seite wird sie begrenzt durch das Kliedt- und Niederbruch und die Niederung von Kloster Meer; westlich bildet die Niers mit den anliegenden Brüchen und den kleineren Zuflüssen die Scheidelinie. Die Ortschaften Kempen, St. Hubert und Hüls im Norden, Vorst, St. Tönis, Crefeld und Fischeln in der Mitte, Anrath, Willich und Osterath in dem südlichen Theile, mit den unzähligen einzelnen Höfen und kleineren Niederlassungen, machen die Gegend jetzt zu einem der bevölkertsten Striche der Rheinprovinz. Während einerseits der Ackerbau den wohlhabenden Grundbesitzer reichlich nährt, ist andrerseits eine große Menge der Bewohner auf den Unterhalt durch die industriellen Anlagen der Fabrikstädte Crefeld, Viersen, Süchteln ꝛc. angewiesen, so daß der Unterschied der Lebensberufe hier recht scharf einander entgegensteht; während aus dem großen Hofe der Bauer mit wohlgenährtem Gespann zum Acker zieht, giebt in der kleineren Wohnung das Klappern des Webstuhls Zeugniß von dem Fleiße der Bewohner; Wohlhabenheit im Grundbesitz und Armuth bei dem kleineren Arbeiter, wenn durch commerzielle Conjuncturen die Fabriken ihre Thätigkeit beschränken müssen oder gar zum Stillstande gezwungen sind.

Etwa in der Mitte dieser Ebene, zwischen Crefeld, Fischeln, Willich, Anrath und St. Tönis, wo jetzt nach allen Richtungen

hin Kunststraßen die Ortschaften miteinander verbinden und das Dampfroß auf eisernen Schienen dahin braust, war vor hundert Jahren eine große Haide, je nach den einzelnen Orten verschiedene Namen tragend, als Fischeler-, Willicher-, St. Tönis-Haide ꝛc., jetzt durchgängig cultivirt, und entweder mit Holz bestanden oder zu Acker gemacht, welche Culturen immer noch fortgesetzt werden und der Oberfläche von Tag zu Tag ein anderes Ansehen geben. Nicht zu lange wird es mehr dauern, dann ist wahrscheinlich auch der Wald wieder verschwunden und der durch ihn mit reichlicher Ackerkrume versehene Boden wird einer neuen Zahl von Höfen Raum und Nahrung geben.

An den Gränzen dieser Haide, nach dem freien offenen Felde hin, lagen und liegen noch heute viele größere Gehöfte, welche, nach dortigem Gebrauch, fast alle mit Gräben und Hecken eingeschlossen sind. Namentlich ist dies der Fall an der westlichen Seite, gegen Vorst und Anrath und an der Südseite gegen Willich hin. Zur Abführung des Wassers sind überall tiefe Graben gezogen, und die Wege, — vor hundert Jahren in der traurigsten Verfassung, waren größtentheils mit Graben zu beiden Seiten versehen und mit Bäumen — gewöhnlich Kopfweiden — besetzt. Eine Menge einzelner Waldparzellen, den Holzbedarf für das Haus liefernd und ebenfalls mit tiefen Graben umfaßt, — geben dem Terrain zwischen St. Tönis, Vorst und Anrath den Charakter der größten Bedecktheit und Durchschnittenheit und der Marsch geordneter großer Colonnen stößt dort auf starke Hindernisse, da fortwährend Defilé's zu passiren sind.

Durch die Haide, etwa in der Hälfte der Entfernung von Willich nach St. Tönis, zog sich die sogenannte Landwehr, ein starker und hoher Wall mit Gestrüpp bewachsen und auf beiden Seiten mit breiten und tiefen Gräben versehen, die in nasser Jahreszeit zur Abführung des Wassers dienen. In alter Zeit wahrscheinlich Gebietsscheide mit Vertheidigungs-Zwecken, zog sie sich vom Niersbruche bis zum Rheine, und bildet für Truppenbewegungen ein Hinderniß, welches nur an den vorhandenen Durchgängen (Bäumen), durch welche die Verbindungswege der umliegenden Wohnplätze führten, zu überschreiten ist. Heute ist die Landwehr in ihrer früheren Gestalt nur noch zwischen den Gehöften „am Stock“ und „Hückelsmei“ zu sehen, aber ihre Spuren finden

sich noch rechts der Neersen-Crefelder Chaussee, von Hückelsmei und Jägerhaus bis zum Wehrhahnen, dem Landsitze Haideck gegenüber, von wo aus dieselbe östlich — auf der Gathe — an dem Berenshof, dem Saxhof ꝛc., die Chaussee von Crefeld nach Neuß beim Königshofe durchschneidend, wenigstens in dem tiefen Graben noch zu erkennen ist, der zum Nieder- oder Neeren-Bruch geht. Nach Westen hin finden sich die Spuren, da wo die Eisenbahn in dem nassen Wiesen-Terrain von Hochbend den Weg von Anrath nach St. Tönis kreuzt, bei dem Reiners- und Gelles-Hofe, von wo sich ein Abzuggraben zur Bleut (in den damaligen Berichten Schüppe genannt) zieht und bei Berschels-Baum ein damals sehr schwer zu passirendes Defilé bildete, was allerdings auf der jetzigen Chaussee zwischen Vorst und Anrath nicht mehr so bedeutend ins Auge fällt.

Die südliche Grenze der Haide, gegen das Anrather und Willicher offene Feld, bezeichnen eine Reihe von großen Höfen, mit dem Hormeshof und den Holterhöfen beginnend, in der Reihenfolge von Westen nach Osten mit den Namen: Platenhof oder -Erb, Langenfeldshof, Stormshof, Levenhof, Klörenhof, Planker- und Leueshof, Bötgeshof, Voitzhof und Ingerhof benannt, denen sich östlich, über eine nach Süden vorspringende Spitze der Haide hinaus, der Villershof und die Hoxhöfe anschließen. Alle diese Höfe waren und sind noch mit tiefen und breiten Graben umgeben, welche sich auch um die dabei liegenden Wäldchen und Kämpe fortziehen und bei Regenwetter mit Wasser gefüllt sind, welches auch aus der Haide in dieselben fließt, und dann dem obengenannten Abzuggraben zuströmt, der dasselbe nach der Niers führt; daher datirt sich in den Terrainbeschreibungen der damaligen Zeit die Angabe von einem hier vorbeifließenden Bache, der niemals existirt hat. Durch diese örtliche Beschaffenheit wird die ganze Grenzlinie der Haide nach Süden ein starker Terrainabschnitt, dessen Vertheidigungsfähigkeit noch dadurch vermehrt wird, daß mit geringer Arbeit sich hier eine verschanzte Linie herstellen läßt, in welcher die Höfe mit ihren Umfassungsgraben gleichsam als geschlossene Werke oder Redouten figuriren können. Die Verbindungen zwischen dem offenen Felde und der Haide findet nur auf den Wegen statt, wodurch für die Vertheidigung ebenfalls große Vortheile entstehen, die noch mehr wachsen, da der Angreifer sich

im freien Felde ungedeckt entwickeln muß und von weitem schon dem in der Linie gedeckt aufgestellten Geschütz ein gutes Ziel bietet*). Auf dieser Haide hatte nun Clermont mit seiner Armee das Lager bezogen, dessen rechter Flügel sich über die Haide hinaus in dem Fischelner Felde bis an das Nieder- (Neeren) Bruch erstreckte, während der linke sich bis zu dem Wege der von den Holterhöfen nach dem Stock führt, ausdehnte; die Länge der ganzen Linie hinter der Landwehr betrug fast eine Meile. Die Landwehr vor der Front, rechts das Niederbruch, links das durchschnittene Terrain von dem Renneshofe bis Hochbend, Gelleshof und Berschelsbaum, im Rücken die vorhin beschriebene Linie der Gehöfte, gaben nach allen Seiten vorzügliche Deckungen ab, so daß Clermont das Lager für vollkommen gesichert hielt.

Herzog Ferdinand hatte — wie bereits erwähnt — die Tage des 19., 20., 21. und 22. Juni benutzt, um das Terrain zu bereiten, soweit die französischen Posten es zuließen, und von den Thürmen von Crefeld und St. Tönis aus dasselbe zu recognosciren, um sich die möglichst genaue Kunde von der Bodenbeschaffenheit und von der Stellung des Feindes zu verschaffen. Der Angriff auf die Front, wo die Landwehr die feindliche Stellung vortrefflich deckte, erschien unausführbar, da alle dahin zielenden Bewegungen sowohl von Crefeld als von St. Tönis her schon bei Zeiten vom Feinde wahrgenommen werden mußten. Die bisherigen Erfahrungen und die genaue Kenntniß der militairischen Eigenschaften des Grafen Clermont und des größten Theils seiner Generale hatten jedoch dem Herzog die Ueberzeugung gegeben, daß eine Ueberraschung des Gegners stets die größte Aussicht auf Erfolg haben müsse. Er beschloß daher durch eine weite Umgehung der linken Flanke des Feindes einen solchen überraschenden Schlag zu führen.

---

*) Nach einer gleichzeitigen Karte: Nieuwe Kaart van der Heerlykheid Creveld, waar in is aangeweezen de Slag, die 23. Juni is voorgevallen tuschen het Geallieerde Leger onder Beveel van den Hertog Ferdinand van Brunswyk en het Fransche Leger onder Beveel van den Graave van Clermont, im Auftrage des Hrn. Friedr. v. d. Leyen durch Isaak Tivion, Amsterdam 1758, aufgenommen, lagen vor den Gehöften, nach dem freien Felde zu, noch Waldstrecken.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juni, um 1 Uhr, waren sämmtliche Generale in das Zelt des Herzogs befohlen, und er diktirte ihnen nun seine Disposition zur Schlacht, welche Folgendes enthielt: Die Armee bricht in zwei Flügeln gegen den Feind auf; der rechte Flügel, bei Kempen, zu welchem das in Wiesen stehende Corps des Generals Wangenheim und die Cavallerie des Prinzen von Holstein von Hüls aus stoßen sollte, wodurch derselbe auf die Stärke von 15 Bataillons und 26 Escadrons kam, wurde zu einer großen Umgehung über Vorst und Anrath und zu einem Angriff auf die französische linke Flanke bestimmt; er sollte den eigentlichen Stoß ausführen, weshalb aus dem Artillerie-Park noch 3 Mörser, 4 12pfünder und 4 6pfünder beigegeben wurden. Der linke Flügel, die bei Hüls lagernden Bataillone und Regimenter 19 Bataillons und 29 Escadrons, mit dem Rest der Reserve-Artillerie, sollte, unter Zurücklassung eines Bataillons in Hüls, aus dem Lager direct auf Crefeld vorgehen; seine Aufgabe war, den Feind hinter der Landwehr zu der Vermuthung zu veranlassen, daß dies der Hauptangriff sei; das Vorgehen sollte deshalb so eingerichtet werden, daß die Entwickelung zum Angriff hier mit dem wirklichen Angriff der Umgehungs-Colonne zusammenfalle; dann sollte ein lebhaftes Feuer auf den Feind eröffnet und nach Umständen zum wirklichen Angriff der Landwehr vorgeschritten werden.

Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider dieser Disposition gegen einander abzuwägen,[1]) da dies zu weit in das Gebiet der militairischen Kritik hinein — und zu dem Resultat führen würde, daß endlich doch der bekannte dichterische Ausspruch: „grau ist alle Theorie," als Wahrheit sich Geltung verschaffte. Der Herzog und die Armee drängten zur Schlacht, und selbst, wenn

---

[1]) Nur dasjenige sei hier angeführt, was der große Schlachtenkenner Napoleon in seiner gezwungenen Ruhe auf St. Helena darüber aussprach: Le plan du duc Ferdinand à la bataille de Crefeld est contre la règle qui dit: ne séparez jamais les ailes de votre armée les uns des autres de manière, que votre ennemi puisse se placer dans les intervalles. Il a divisé sa ligne de bataille en trois parties séparées entre elles par des rides, des défilés, il a tourné toute une armée avec un corps en l'air, non appuyé, qui devait être enveloppé et pris. Gesch. des 7jähr. Krieges in Vorlesungen des preußischen Generalstabes.

dieser Schlag mißlang, glaubte er gerade durch die Beschaffenheit des Terrains in dieser getrennten Formation dem Gegner mehr Widerstand entgegensetzen zu können bei einem nothwendig werdenden Rückzuge; jedenfalls aber zog er es vor, eine Schlacht zu wagen, als unverrichteter Sache einen Rückzug anzutreten, auf dem er erwarten mußte, selbst angegriffen zu werden. Die Anordnungen, welche Ferdinand traf, waren der Art, daß er einem mehr gewandten und erfahrenen Feldherrn gegenüber wahrscheinlich anders über seine Truppen disponirt haben würde; sie waren jedenfalls eine gewagte, von den theoretischen militairischen Principien vollständig abweichende, aber auf vollkommene Kenntniß des Gegners, des Terrains und der Leistungsfähigkeit der eigenen Truppen basirte geniale Improvisation.

Ob der Graf Clermont eine wirkliche Disposition zur Schachtl entworfen, und wie dieselbe gewesen, darüber liegen keine näheren Nachrichten vor, sie ergab sich eigentlich auch von selbst, wenigstens für die ersten Momente. Von der Ansicht ausgehend, daß er nur in der Front angegriffen werden könne, war der ganze Schwerpunkt der Vertheidigung auf die Festhaltung der Landwehr gelegt, und deshalb an den Hauptdurchgangspunkten Batterien aufgeworfen. Ja! der französische Feldherr war von der Unmöglichkeit eines Angriffs auf den linken Flügel so durchdrungen, daß er sogar die Legion royale, welche ursprünglich vor Anrath gestanden hatte, zurückzog, um sie dem linken Flügel anzuschließen, welches der französische Schlachtbericht damit zu entschuldigen sucht, daß sie dort zu weit von der Armee entfernt gestanden habe, um gehörig unterstützt werden zu können.

Die Schlachtordnung der Verbündeten ist bei der Disposition im Allgemeinen schon erwähnt. Der rechte Flügel, bei dem der Herzog in Person sich befand und dessen Infanterie der Erbprinz, die Cavallerie der Prinz von Holstein befehligte, hatte im ersten Treffen die hannoverschen Bataillone Block, Wangenheim, Hardenberg, Post, Drewes und Spörken außerdem zwei Grenadierbataillone à 500 Mann, die vor dem Anmarsch zur Schlacht aus den übrigen Bataillonen durch Herausziehung der Grenadiere unter den Oberstlieutenants von Schulenburg und von Schack formirt waren. Im zweiten Treffen standen die hannoverschen Bataillone Bock, Scheiter und Halberstadt, von den Hessen ein Bataillon Garde, Leibregiment,

Prinz Carl und Hanau, von den Braunschweigern 2 Bataillone Leibregiment und endlich das bückeburgische Bataillon. Die Generale Wangenheim, Kielmannsegge und Gilsa ꝛc. commandirten unter dem Erbprinzen. Die Cavallerie dieses Flügels bestand aus 10 hessischen Escadrons (4 Leibdragoner, 2 Prinz Wilhelm, 2 Leibregiment, 2 Miltitz) 10 Escadrons preußischer Dragoner (5 Prinz Holstein, 5 Finkenstein) 4 Escadrons hannoversche Dragoner von Bock und den 2 Escadrons preußischer (gelber) Husaren von Malachowski. Außer den Bataillonsgeschützen waren die obengenannten Batterieen (4 12pfdge., 1 6pfdge, 1 Mörser- oder Haubitz-Batterie vorhanden.

Den linken Flügel kommandirte der hannoversche General von Spörken, dem die Generale Oberg, Diepenbrock, Fürstenberg, Prinz Anhalt ꝛc. als Unterbefehlshaber beigegeben waren. Im 1. Treffen standen 2 Bat. hannoversche Garde, 1 Bat. Brunk, 1 Bat. Behr, 1 Bat. Linstow, 1 Bat. Zastrow von den Hannoveranern, die hessischen Bataillone Grenadier, Mannsbach, Prinz Anhalt und Fürstenberg; das zweite Treffen hatte die hannoverschen Bataillone Kielmannsegge, Scheele, Oberg, Druchtleben, Reden und Füsilier, die beiden braunschweigschen Bataillone Behr und das braunschweigsche Bataillon Zastrow. Auch hier war durch Herausziehung der Grenadiere ein besonderes Bataillon unter Major von Cramm formirt. Die Cavallerie bestand aus den hannoverschen Escadrons Gardes-du-Corps und Grenadier zu Pferde, 4 Esc. Breidenbach, 4 Esc. Dachenhausen, 2 Esc. Hammerstein, 2 Esc. Grothaus, 2 Esc. Hodenberg, 2 Esc. Bremen, 2 Esc. vac. Sköln und den 3 Escadrons preußischer (schwarzer) Husaren von Ruesch. Der Rest der schweren Artillerie befand sich bei dem Flügel. Um dem General Spörken bei Ausführung der Pläne und Absichten des Herzogs an die Hand zu gehen, war der darin ganz eingeweihte General-Adjutant, Lieutenant von Bülow, den Ferdinand bei der Uebernahme des Oberbefehls über die Verbündeten von seinem preußischen Regimente mitgenommen hatte, dorthin kommandirt, wo er namentlich für das richtige Eingreifen in das Gefecht sorgen sollte. Das Freicorps von Scheiter endlich, die Lucknerschen Husaren und eine Abtheilung Jäger waren vorläufig bei Papendyk stehen geblieben; sie hatten die Aufgabe, im Laufe der Schlacht den rechten feindlichen Flügel zu beunruhigen und zu umgehen.

a, a, a, a. Die specielle Schlachtordnung der Franzosen in der obenerwähnten Stellung war folgende: Die Infanterie stand in zwei Treffen; im ersten Treffen befanden sich 36 Bataillone, (und zwar 4 Picardie, 2 Enghien, 4 Auvergne, 2 Brétagne, 4 Belsunce, 2 Rochefort, 2 Provence, 4 le Roy, 2 Condé, 4 la Tour du Pin, 2 Aquitaine, 4 Champagne); das 2. Treffen zählte 32 Bataillone (2 Bastan, 2 Royal Roussillon, 2 Jenner (Schweizer), 1 Royal Lorraine, 1 Royal Barrais, 2 la Marok, 1 Périgord, 1 Cambrécis, 1 Foix, 2 Royal-Cantois, 2 Eu, 2 Lochman (Schweizer) 2 Brancas, 1 Comte de la Marche, 2 Chartres, 2 Touraine, 2 la Couronne und 4 la Marine), Hinter der Infanterie stand die Cavallerie, ebenfalls in zwei Treffen, im ersten 39 Escadrons (3 Colonel Général, 2 la Rochefaucauld, 2 Berry, 2 la Reine, 2 Vienne, 2 Archiac, 2 Chabrillant, 2 St. Fal, 2 Cuirassiers, 2 Cravates, 2 Noailles, 2 Grammont, 2 Orléans, 2 Talleyrand, 2 Dauphin, 2 Chartres, 2 Lénonvourt, 2 Mestre-de-Camp, 2 Tourtin), im 2 Treffen 36 Escadrons (2 le Roy, 2 Moustier, 2 Noé, 2 Bourgogne, 2 Montcalm, 2 Condé, 2 Fumel, 2 Harcourt, 2 Royal Roupillon, 2 Royal Piedmont, 2 Trasigne, 2 Bourbon-Bupet, 2 Crupol, 2 Dampierre, 2 Aquitaine, 2 Royal-Etranger, 2 Charost, 2 Marcieux). Hinter dem linken Flügel der Aufstellung befanden sich 26 Escadrons (10 Carabiniers und die Dragoner-Regimenter Colonel-Général, Orléans, le Roy und Caraman à 4 Escadrons) als Cavallerie-Reserve in einem Haken (en potence) aufgestellt, hinter dem rechten Flügel standen 12 Bataillone (4 Grénadiers de France, 2 Chantilli, 2 Bergeret, 2 Destuleves, 2 Modène) und hinter der Mitte 11 Bataillone (4 Navarre, 2 Orléans, 2 Vaubicourt, 1 Tournesis, 2 Aumont) als Infanterie-Reserven. Außerdem waren noch an leichten Truppen die Légion Royale, 4 Esc. Tourpin, 4 Esc. Berchini Husaren bei der Armee; Erstere waren auf dem linken Flügel angeschlossen worden, die Husaren standen bei dem rechten Flügel. Die Stadt Crefeld war mit einem Detachement von 800 Mann (Grenadieren, Dragoner und Volontairs) besetzt, welche Posten gegen Hüls vorgeschoben hatten; endlich waren noch kleinere Detachements in den einzelnen Gehöften bei Vorst und Anrath postirt [2])

[2]) Die Schlachtordnung der Franzosen ist den Vorlesungen des Generalstabes entnommen, die hier gegebene Schlachtordnung der Verbündeten weicht in

Um 1 Uhr in der Nacht vom 22. zum 23. Juni begann die alliirte Armee die Lager von Kempen, Wiehen und Hüls abzubrechen und trat, nachdem dies geschehen, ins Gewehr. Die Generale kehrten nach erhaltener Disposition zu ihrem Corps zurück und ordneten das Nöthige an zum Abmarsch, der auf beiden Flügeln gegen 5 Uhr früh angetreten wurde. Der rechte Flügel ging in zwei Colonnen von Kempen und Wiehen aus gegen St. Tönis vor, wo zwischen dem Nemeshofe und dem Jäger Halt gemacht wurde. General von Spörken mit dem linken Flügel, marschirte auf dem Wege von Hüls nach Crefeld bis in die Höhe des Backes- und Gruter-Hofes und machte dort ebenfalls Halt, um weitere Befehle abzuwarten; das braunschweigsche Bataillon Zastrow war in Hüls zurückgeblieben, um diesen wichtigen Punkt für alle Fälle festzuhalten. Der Herzog Ferdinand ritt nach St. Tönis herein, und bestieg mit dem Erbprinzen, dem Prinzen von Holstein und seinem ganzen Generalstabe nochmals den Thurm der Kirche, geführt von dem damaligen Pfarrer Harnischmacher. Man konnte von hier aus das ganze feindliche Lager wahrnehmen, welches sich noch in vollständigstem Zustand der Ruhe befand. Es wurden nun noch einige der Gegend ganz genau kundige Leute auf den Thurm beschieden, durch deren Angaben der Herzog sich wiederholt Kenntniß von allen Wegen verschaffte, besonders in der Richtung auf Vorst und Anrath. Der Entschluß zu der Umgehung wurde hierdurch nur noch mehr befestigt. Da jedoch in dem Anmarsch des linken Flügels auf Crefeld eine große Lücke des Angriffs in Bezug auf die große Ausdehnung der feindlichen Front zu erkennen war, so wurde dem General Spörken jetzt der Befehl zugeschickt, aus seinem zweiten Treffen noch 6 Bataillone abzuzweigen, und ihnen eine schwere Batterie von 6, 12 Pfündern nebst 6 Escadrons Cavallerie beizugeben; der Befehl über dieses Corps, welches nun das Centrum

A. A.
B.
B.

einigen Punkten von der in jenem Werke aufgeführten ab. Verf. ist hier dem Tagebuch des Gen.-Adjutanten des Herzogs, v. Reden, und dem von Hrn. v. Knesebeck mitgetheilten Originalbericht an König Georg II. gefolgt und hat aus dem quest. Tagebuch während der ganzen Operationen Tag für Tag die einzelnen Bataillone und Escadrons verglichen und collationirt, wobei er zu obigem Resultat gelangte — ohne für die unbedingte Richtigkeit einzustehen, da keine anderen Original-Quellen zugänglich waren, die wohl nur im englischen Kriegs-Archiv zu finden sein möchten.

der ganzen Angriffslinie vorstellte, sollte der General Oberg übernehmen, welcher die Weisung erhielt, damit schnell über St. Tönis und weiter auf der Haide gegen die Durchgänge der Landwehr bei Hückelsmei und am Stock vorzugehen, sobald er den Anfang des Gefechts auf dem feindlichen linken Flügel vernehmen würde; gleichzeitig sollte General Spörken alsdann schnell Crefeld passiren und auf den feindlichen rechten Flügel losgehen. Beiden Generalen wurde noch besonders die Anwendung der schweren Artillerie empfohlen, um dadurch den Feind zu veranlassen, für seinen rechten Flügel und die Mitte eben so besorgt zu werden wie für seinen linken Flügel, seine Aufmerksamkeit auf diese drei verschiedenen Punkte zu lenken und ihn zu verhindern gegen den eigentlichen und wirklichen Angriffspunkt Verstärkungen zu verwenden aus Furcht sich auf irgend einem andern Punkte zu schwächen. Hiernach wurden nun die Bataillone Kielmannsegge, Scheele, Druchtleben, Reden und Füsilier nebst den Cavallerie-Regimentern Hodenberg, Bremen und hannoversches Leibregiment zu je 2 Escadrons unter General Oberg in eine besondere Colonne formirt.

Nachdem diese Anordnungen getroffen waren und der Herzog mit seinem Stabe auf dem Kirchhofe von St. Tönis ein von dem Pfarrer Harnischmacher angebotenes Frühstück eingenommen hatte,[3]) setzte er sich an die Spitze der Grenadiere des rechten Flügels und
C. gab gegen 8 Uhr den Befehl zum Antreten des Marsches. Das
C^1. Oberg'sche Corps setzte sich um dieselbe Zeit in Bewegung; General
C^2. Spörken aber formirte sich erst wieder in zwei Treffen, und schickte Detachements vor, um die feindlichen, vor Crefeld vorgeschobenen Posten anzugreifen; dann folgte er mit dem linken Flügel nach.

Der Marsch des rechten Flügels wurde in vier Colonnen ausgeführt, zwei von der Infanterie, zwei von der Cavallerie, und ging anfänglich in der Richtung auf Vorst, die äußerste rechte Colonne marschirte über Strümp und Bickelnhof, die äußerste linke über Kleine Lind, die beiden andern Colonnen zwischen diesen bis nach Kehn, von wo in nur zwei Colonnen durch das Kehner Feld der Marsch nach dem Berschelsbaum fortgesetzt wurde. Einzelne feindliche Posten in Vorst wurden durch dorthin entsendete Seitendetachements leicht vertrieben. Der Marsch war von den größten

[3]) Notiz aus den Kirchenakten von St. Tönis, mitgetheilt von dem Bürgermeister, Hrn. Major a. D. Seulen.

Schwierigkeiten begleitet, da die Wege, an sich enge und schlecht, kaum für die Artillerie und Cavallerie benutzt werden konnten, und die Infanterie sich rechts und links derselben durch Gehöfte und Hecken meist einen Durchgang bahnen mußte. Es war daher 10 Uhr geworden, ehe die Colonnenspitzen an dem Defilé von Verschelsbaum ankamen, und noch war dieses größte Hinderniß zu überschreiten. Wegen der Besetzung durch den Feind hatte man die Wege bis hierhin nicht recognosciren können, und stieß nun auf eine so schwierige Passage, daß nur wenige feindliche Truppen nöthig gewesen wären, den Durchgang ganz zu verhindern. Die französischen Posten waren jedoch bei den ersten Schüssen aus ihren Stellungen gewichen, so daß nur die Schwierigkeiten des Terrains zu überwinden blieben. Der Herzog, immer an der Spitze, ermunterte die Truppen durch persönliche Anreden, kräftig halfen sie die fast versinkenden Geschütze vorwärts zu bringen, und mußten oft zu Einem, neben den Geschützen her, durch das Defilé gehen. Im Lauftritt marschirten die Bataillone wieder in Züge auf, sobald Platz vorhanden war, und sammelten sich seitwärts der Straße von Vorst nach Anrath. Sogleich wurde von den zuerst Gesammelten eine Abtheilung gegen Anrath dirigirt, das man vom Feinde besetzt fand, und das dort stehende Detachement von etwa 400 Mann Infanterie und Cavallerie, welches Graf Clermont wahrscheinlich auf die Meldung von dem feindlichen Anmarsch zur Recognoszirung dorthin geschickt hatte, im ersten Anlauf vertrieben.

Gegen 10 Uhr nämlich hatte Graf Clermont erst die Meldung von dem Anrücken feindlicher Abtheilungen auf dieser Seite von den aus Vorst vertriebenen Posten erhalten, da der Marsch selbst wegen des mit Wald und Gesträuch bedeckten Terrains vom französischen Lager nicht wahrgenommen werden konnte. Da nun zu gleicher Zeit das Corps des Generals Oberg vor St. Tönis sichtbar wurde, und General Spörcken die Vorposten von Crefeld anfaßte, so hielt er jene Colonne nur für ein Seiten-Detachement und ließ schnell die obengenannte Abtheilung nach Anrath vorgehen[4]). Das Hauptaugenmerk blieb auf den vermeintlichen An-

[4]) Nach einem französischen, in vielen Punkten unrichtigen Plan der Schlacht, dessiné par Fherbu, Lieutenant Ingenieur, gravé par Abel à Stoutgart, scheint dies die Légion Royale gewesen zu sein, welche wieder auf den Posten geschickt worden, den sie am 22. verlassen hatte. Daß eine feindliche Abtheilung in Anrath gefunden wurde, sagen alle Berichte.

griff in der Front gerichtet, und darnach traf Clermont auch seine
a. a. Dispositionen, indem er beiden Infanterie-Treffen den Befehl gab, unter das Gewehr zu treten und bis an die Landwehr vorzurücken, welche sie bis zum Stock besetzte. Der Posten von Crefeld wurde noch verstärkt und, um auf alle Vorkommnisse gefaßt zu sein, die Höfe hinter dem linken Flügel mit einigem Geschütz und kleinen Abtheilungen besetzt.[5])

Unter den größten Schwierigkeiten hatten alle Abtheilungen endlich das Defilé von Berschelsbaum überschritten und sich in sich gesammelt. Die Spitzen waren in der Ebene von Anrath ange-
C. C. kommen (etwa dort wo jetzt der Bahnhof liegt), es mochte gegen 1 Uhr sein. Der Herzog ließ nun die vier Colonnen wieder formiren und marschirte mit den beiden Infanterie-Treffen querfeldein in der Richtung auf die Holterhöfe, die Cavallerie hielt sich mehr rechts und zog durch das Willicher Feld in der Direktion auf den Hoferhof. In der Entfernung von etwa 600 Schritt vor den Hol-
D. D. terhöfen entwickelten sich die beiden Infanterie-Treffen in Linie, den linken Flügel gegenüber dem Platen-Hof, 500 Schritt vor demselben, den rechten Flügel über die Landstraße (jetzige Chaussee) von Neersen nach Crefeld hinaus bis gegenüber dem Leven- und Klören-Hof, etwa 1000 Schritt von diesen Gehöften entfernt. Ein ziemlich heftiges Geschützfeuer von der feindlichen Seite suchte diesen Aufmarsch zu verhindern, wogegen der Herzog nun die Bataillonsgeschütze, nach Maßgabe wie sie in die Linie einrückten, spielen ließ

---

[5]) Wie wenig man auf einen Angriff von dieser Seite gefaßt war, mag folgendes Faktum beweisen, welches der jetzige Besitzer des Ingerhofes, Plönes, von seinen Eltern oft erzählen hörte. Als die Franzosen in der Haide das Lager aufgeschlagen hatten, flüchteten sich die Bewohner der beiden Höfe mit dem Vieh und der sonstigen fahrenden Habe nach Holzbüttchen in den Wald. Eine beherzte Magd blieb mit einer Kuh auf dem Ingerhofe und verkaufte den Franzosen im Lager die Milch. Am Tage der Schlacht hatten französische Offiziere sich den genannten Hof zur Einnahme ihres dejeuners erwählt, und die Tische mit feinem Weißzeug und reichem Silbergeschirr bedeckt. Als nun plötzlich die Anwesenheit des Feindes gemeldet wurde, stürzten die Franzosen heraus und ließen Silbergeschirr, Speisen und Getränke stehen. Die Magd im Hofe verbarg das wenige Geld, das sie hatte, im Garten unter einem Johannisbeerenstrauch, nahm die Kuh beim Seile und flüchtete. Als sie später zurück kam, war nicht bloß alles Silbergeschirr, sondern auch die Hausuhr und ihre im Garten verborgene Baarschaft verschwunden.

Mittheilung des Hrn. Pfarrer Bayerz in Willich.

und der schweren Artillerie den Befehl zuschickte ihren Anmarsch zu beschleunigen.

Sobald hier auf dem linken französischen Flügel, oder vielmehr hinter demselben das Geschützfeuer sich hören ließ, waren die Generale Oberg und Spörken den erhaltenen Befehlen gemäß schnell vorgegangen. Oberg, der bei der Trennung vom General Spörken den Weg durch Fieten nach St. Tönis eingeschlagen und D¹.
das Dorf schnell passirt hatte, entwickelte sich auf der St. Tönishaide und ging jetzt in vollständig entwickelter Schlachtordnung gegen die Landwehr vor, bis auf etwa 1500 Schritt (zwischen der jetzigen Eisenbahn und dem Forsthause), dort machte er Halt und eröffnete aus der schweren Batterie ein heftiges Feuer auf die feindliche Stellung, und namentlich auf den Durchgang bei Hückelsmei und eine feindliche schwere Batterie, welche an dem Wege von Willich nach St. Tönis hinter dieser Oeffnung der Landwehr aufgefahren war. General Spörken hatte ebenfalls seinen Marsch gegen Crefeld fortgesetzt, die französischen Posten vor der Stadt zurückgeworfen und die Truppen in der Stadt, unter dem Marquis von Boyer, zum Rückzuge genöthigt. Darauf entwickelte er sein D².
Corps westlich von der Stadt, zwischen dieser und der Linde, die erste Infanterie Linie von 6 Bataillonen etwa 250 Schritt von der jetzigen Eisenbahn entfernt, 6 Bataillone standen als zweites Treffen dahinter; hinter der Infanterie entwickelte sich die Cavallerie ebenfalls in zwei Treffen, so daß das zweite Treffen mit dem Rücken an dem Vieh-Hofe stand, da wo jetzt die Chaussee von St. Tönis nach Crefeld vorbeiführt. Aus dieser Stellung wurden zwei schwere Batterieen vorgenommen, die eine vor dem linken Flügel an dem Wege nach Fischeln (jetzt Chaussee), die zweite vor dem rechten Flügel, an dem Wege von der Linde nach dem Wehrhahnen, welche nun das Feuer auf etwa 1200 Schritt von der Landwehr auf den feindlichen rechten Flügel und die dort aufgefahrenen Batterieen eröffneten[6]). „Alle diese Bewegungen waren

[6]) Die oben erwähnte französische Batterie hinter Hückelsmei und die Batterie beim Wehrhahnen, dem jetzigen Haus Haideck schräg gegenüber waren bis vor wenigen Jahren in Erdaufwürfen noch zu erkennen, jetzt sind sie eingeebnet. Spuren des Geschützfeuers der Alliirten finden sich noch häufig in ausgegrabenen Kugeln bei den Höfen auf der Gathe, eine Kugel sitzt in dem Hause zu Hückelsmei in der Mauer über der Thüre. Nach der vorer-

mit so richtiger Berechnung der Zeit ausgeführt" — sagt Tempelhof „daß die Armee eine Maschine zu sein schien, die bis auf die kleinsten Theile auf das vollkommenste ausgearbeitet ist".

Jetzt sah sich Graf Clermont plötzlich auf drei Punkten zugleich angegriffen, aber trotzdem daß Oberg und Spörken sich weit zurückhielten und sich nur auf eine heftige Canonade einließen, war er doch weit entfernt hierin nur eine Demonstration zu erkennen, er erwartete vielmehr immer noch hier den Hauptangriff. Da jedoch das Hervorkommen von immer mehr Bataillonen auf seiner linken Flanke und schon im Rücken derselben ihn etwas bedenklich machte, gab er dem General Grafen St. Germain, einem der besten Offiziere seines Heeres, den Befehl, mit 15 Bataillonen vom
b. b. b. linken Flügel des zweiten Treffens an den starken Abschnitt zu rücken, der durch die früher genannten Höfe gebildet wird, um dort das Eindringen des Feindes zu verhindern. 2 Bat. Lochmann, 2 Brancas, 1 la Marche, 2 Chartres, 2 Touraine, 2 la Couronne und die Brigade la Marine von 4 Bataillonen rückten schnell in die Höfe und die Wäldchen, die zwischen denselben liegen.

Das gegenseitige Geschützfeuer auf dieser Linie hatte unterdessen ununterbrochen fortgedauert und der Aufmarsch der 16 Bataillone in zwei Treffen war vollendet. Auch die Cavallerie der Verbündeten, hinter der Infanterie fortgehend, hatte sich
D. weiter rechts, zwischen Friendorf und Willich, unweit des Reitershofes, in zwei Treffen formirt, die beiden gelben preußischen Husaren-Eskadrons Malachowski gingen noch über den rechten Flügel der Cavallerie hinaus bis vor Willich, und nahmen unweit des Weges von Willich nach Fischeln gegen Alperhaid hin eine Stellung zur Deckung der rechten Flanke; nur 4 Escadrons Bock Dragoner blieben hinter dem linken Flügel der Infanterie an dem Wege von Haus Broich nach den Holterhöfen stehen.

Ueber diese Bewegungen und Aufmärsche war es 2 Uhr geworden und die Geschütze setzten immer noch den Kampf fort. Da die Franzosen ihre schweren Geschütze zum größten Theil zur Vertheidigung der Landwehr in Batterie gebracht hatten, so konnten

wähnten holländischen Karte muß ganz in der Nähe auch eine Explosion französischer Munitionswagen Statt gefunden haben, da eine Stelle an der Landwehr bezeichnet ist als: „**Kruidwagen von de Franschen, die springende veel Confusie verorzaakte.**

sie hier fast nur leichte Bataillonsgeschütze (Canons à la Suédoise) verwenden, wodurch das Feuer der Alliirten bald ein Uebergewicht gewann, als die schweren Geschütze vorgebracht wurden. Der Herzog überzeugte sich jedoch, daß der Feind nicht durch Geschützfeuer allein aus seiner Stellung getrieben werden könne und daß man zum Angriffe mit der Infanterie schreiten müsse. Er ließ deshalb zunächst die beiden, aus den Grenadieren der andern Bataillone neu formirten Grenadierbataillone von Schulenburg und von Schack gegen den Storms- und Levenhof vorgehen; sie griffen nach damaliger reglementsmäßiger Form, mit einem lebhaften Frontalfeuer an. Nachdem sie eine Zeitlang ohne besondern Erfolg gefeuert hatten, führte der Erbprinz das ganze erste Treffen in Front gegen die Höfe. Drei Bataillone, unter General von Gilsa, E.
zogen sich rechts der Grenadiere gegen den Klören- und Bötges-Hof, fünf Bataillone links gegen den Langenfelds-, den Platen-Hof bis in die Gegend der Holter-Höfe. Da auch das Feuer dieser Bataillone den Feind nicht zum Weichen brachte, so ließ der Herzog nach einer halben Stunde auch noch das ganze zweite Treffen vorrücken, welches sich etwas rechts zog, um die Lücke auszufüllen, welche sich durch das zu weite rechts Gehen des Generals Gilsa bemerklich machte. Da nun gar keine Infanterie-Reserve mehr vorhanden und alle Bataillone hier im Feuer waren, schickte der Herzog dem Prinzen von Holstein den Befehl, die 6 hessischen Escadrons Leibregiment, Miltitz und Prinz Wilhelm in die frühere Stellung der Infanterie rücken zu lassen, so daß jetzt — mit dem Regimente Bock Dragoner — 10 Escadrons in einer Linie aufmarschirt, eine Reserve vorstellten. Der Prinz von Holstein erhielt zugleich die Weisung, in diesem Zeitpunkte der Schlacht mit den 16 Escadrons, welche er noch bei sich behielt, — den beiden preußischen und dem hessischen Leib-Dragoner-Regimentern und den gelben Husaren — nichts gegen den Feind zu unternehmen, da die Cavallerie auf diesem Punkte des Schlachtfeldes nur noch die einzige nicht im Gefecht begriffene intakte Truppe war, und da feindlicher Seits sich eine bedeutend überlegene Cavallerie-Linie entwickelte. Es waren dies die 26 Escadrons Carabiniers und Dragoner, welche auf dem linken französischen Flügel im Haken standen und nun noch durch 22 Escadrons verstärkt wurden, während zugleich in der Haide, rückwärts des Ingerhofes, zwei schwere

Batterien auffuhren. Die Escadrons der Verbündeten kamen nun in die für Cavallerie fatalste Lage, unthätig dem feindlichen Feuer ausgesetzt zu sein, welches ihnen jedoch wegen der großen Entfernung keinen großen Schaden zufügte.

Das Kleingewehrfeuer längs der ganzen Linie, hin und wieder von Geschützfeuer gegen die Eingangspunkte unterstützt, dauerte zwei und eine halbe bis drei Stunden, und nur Schritt vor Schritt wichen die französischen Bataillone von dem äußersten Rande der Stellung zurück und suchten sich hinter den Bäumen und Aufwürfen der Graben gegen das mörderische feindliche Feuer zu decken. Clermont, der jetzt doch den ganzen Ernst des Angriffs auf dieser Stelle erkannt haben mochte, beabsichtigte nun mit seinem ganzen linken Flügel eine Rückwärtsschwenkung zu machen, welches nach der gekünstelten Weitläuftigkeit der damaligen Reglements keine leichte Aufgabe war, da diese sich mit pedantischer Aengstlichkeit auf die mehr mathematischen Regeln der Kunst basirten, wie sie d'Espagnac, Puysegur u. A. in ihren Schriften niedergelegt hatten, ohne das besondere Verhältniß zum Feinde und dessen mögliche, vielleicht den angenommenen Regeln nicht entsprechende Maßregeln zu berücksichtigen. Zur Unterstützung der bereits zu schwanken beginnenden Bataillone St. Germains und zugleich zur Deckung dieser beabsichtigten Bewegung, wurde der hinter der Mitte der Schlachtordnung stehenden Infanterie-Reserve (der Brigade Navarra) und auch den Reserven hinter dem rechten Flügel (Grénadiers Royaux et de France) der Befehl zugeschickt, unverzüglich hierhin an den Abschnitt zu rücken und in die Vertheidigung einzugreifen. In spätestens einer Stunde hätten diese hier eintreffen können, — aber sie erschienen nicht. Mais par une fatalité qui ne peut s'exprimer, ces brigades ont été égarées et n'ont pu arriver à tems — sagt der französische Schlachtbericht. Wie es auf der ebenen, damals überall hin offenen Haide, wo man das Gefecht hinter dem linken Flügel seit mehreren Stunden nicht nur hören, sondern auch sehen mußte, diese Truppen hier haben irre geführt werden können, ist ein Räthsel; entweder sie haben den Befehl gar nicht in der Weise erhalten, oder, was wahrscheinlicher bleibt, sind sie absichtlich nicht auf den bedrohten Punkt gebracht worden. Der General Mortagne, der sie befehligte, war ein geschworener Feind des Grafen St. Germain, neidisch auf das Ansehen,

welches dieser bei der Armee genoß und unzufrieden mit der Führung des Grafen Clermont, den er vielleicht einst selbst zu ersetzen hoffte; es liegt die Vermuthung vor, daß er aus bösem Willen und um sowohl den Grafen St. Germain als den Oberfeldherrn Clermont zu verderben, den Befehl nicht befolgt hat, — wenigstens erzählt dies die Gallerie des aristocrates militaires, eine Schrift, die sehr gute Kenntnisse der damaligen Verhältnisse zeigt, aber oft vom sinnlosesten Jacobinismus verblendet ist.[7])

General St. Germain hatte seit drei Stunden mit seinen 15 Bataillonen den Angriff der feindlichen 16 Bataillone und eines überlegenen Artilleriefeuers ausgehalten und sehr viele Verluste gehabt. Als jetzt, — gegen 5 Uhr, — die Grenadiere von Schack und Schulenburg zum Bajonett griffen und die übrigen Bataillone folgten,[7]) war er außer Stande diesen gewaltsamen Stoß auszuhalten und mußte den Rückzug antreten, auf dem Fuße von dem nachdrängenden Feinde gefolgt. Zwar versuchte er noch einmal an dem hinter den Höfen und Wäldchen vorbeiführenden zweiten Graben sich zu stellen, aber ermuthigt durch die errungenen Vortheile stürmten die Verbündeten unaufhaltsam nach, und vertrieben die Franzosen auch aus dieser zweiten Position. Drei Fahnen und drei Geschütze fielen den Siegern in die Hände, und die Niederlage St. Germains würde noch vollständiger gewesen sein, da die Verbündeten ihn bis in die offene Haide verfolgten, wenn nicht in diesem Augenblick die französische Cavallerie herangesprengt wäre, um die aufgelösten Bataillone aufzunehmen; hierdurch allein wurde die Fortsetzung des Rückzuges ermöglicht.

Der Herzog schickte nun auch seiner Cavallerie den Befehl vorzugehen. Bei dem Anreiten der französischen Cavallerie hatte der Oberst Bandemer, von dem preußischen Regiment Prinz Hol-

[7]) Geschichte des 7 jährigen Krieges, vom preuß. Generalstabe. Mortagne soll nach der Schlacht zur Verantwortung gezogen und seiner verrätherischen Absicht überwiesen worden sein, wurde jedoch nur in's Exil geschickt, d. h. vom Hofe verbannt. „Man strafte damals wenig in Frankreich, aber mißhandelte viel."

[7]) Die erwähnte holländische Karte giebt den Moment: wanner de Franschen met de Bajonnet op de Snaphaan geforceerd worden to wyken, 2½ Uhr an, was jedoch mit keinem anderen Berichte übereinstimmt.

stein Dragoner, bereits mit seiner zunächst stehenden Escadron zu Zweien den Graben bei dem Inger-Hofe passirt, und sich, schnell formirt, auf den Feind gestürzt; eine Escadron von Finkenstein Dragoner und eine der hessischen Leibdragoner waren ihm gefolgt. Es gelang ihnen die ersten ihnen entgegen sprengenden französischen Escadrons zu werfen, aber bald mußten sie der Uebermacht weichen, und wurden bis an den Ingerhof verfolgt. Dies sah der General Gilsa, der mit seinen drei Bataillonen unterdessen bei dem Vötges- und Voitz-Hofe, auf dem Wege von Willich nach St. Tönis durchgebrochen und in der Haide vorgegangen war. Obgleich mit Kartätschen beschossen, rückte er der französischen Cavallerie auf den Leib; diese, von der Verfolgung der Dragoner ablassend, warf sich augenblicklich auf die Infanterie. Mit der größten Ruhe blieben diese braven Bataillone stehen, gaben kaltblütig auf 20 Schritt ihre wohlgezielten Salven ab, und die französische Cavallerie wurde abgeschlagen; nur einer einzigen Escadron gelang es durchzubrechen, es kehrten aber nur Wenige wieder zurück, vom Feuer und vom Bajonett der Infanterie wurde sie fast ganz aufgerieben, und die Graben des Voitz- und Ingerhofes waren mit Gebliebenen und Verwundeten angefüllt[8]. Der Prinz von Holstein, welcher den
F. F. drei genannten Dragoner-Escadrons mit dem Rest der Cavallerie folgte, hatte während dieses kurzen Gefechtes endlich zwischen dem Ingerhof und dem Villershof einen Durchweg gefunden, ließ die Regimenter sich schnell formiren und rückte gegen die französische Cavallerie vor, um die Infanterie los zu machen. Aber neue französische Schwadronen sprengten heran, und es entspann sich hier ein heftiges Cavallerie-Gefecht. Der Tapferkeit der preußi-

---

) Leider habe ich über die Namen dieser drei tapferen Bataillone keine nähere Notiz gefunden. Einige Tage vor der Schlacht wird die Brigade Gilsa mit den Bataillonen Spörken, hessische Garde und Prinz Carl namhaft gemacht; eine solche Eintheilung war jedoch nicht bleibend, und stimmt für den Schlachttag nicht mit der ordre de bataille; der Bericht an den König Georg II. nennt die Bataillone Post und Drewes als von den Carabiniers angegriffen, ohne dabei des Generals von Gilsa zu erwähnen, Tempelhof spricht von drei Bataillonen Hannoveranern.

schen und hessischen Dragoner gelang es, den französischen Carabiniers, den Regimentern Roussillon und Aquitaine und den Dragonern eine gänzliche Niederlage zu bereiten. Hier konnten die braven Dragoner sich rächen für die Geringschätzung, mit welcher die stolzen französischen Carabiniers von ihnen gesprochen haben sollten, und sie thaten es in vollem Maaße, denn die 10 Escadrons starken Carabiniers verloren bei diesen Gefechten allein 60 Offiziere und 600 Gemeine an Todten, Verwundeten und Gefangenen; vier Standarten und zwei Paar Pauken (worunter die der Carabiniers, welche der Dragoner Huckstädt vom Regiment Prinz Holstein eroberte) waren die Trophäen dieses Sieges. Den empfindlichsten Verlust erlitt aber die französische Cavallerie durch die tödtliche Verwundung des jungen Grafen von Gisors, Sohn des alten Marschall von Belle-Isle, der an der Spitze der Carabiniers zusammengehauen wurde. Die strenge und männliche Erziehung, die er von seinem Vater erhalten hatte, machten ihn zu einem vortrefflichen vielversprechenden Offizier, der sich in dem noch jugendlichen Alter von 26 Jahren schon mehrfach ausgezeichnet hatte. Er starb einige Tage nach der Schlacht in Neuß in den Armen des Erbprinzen von Braunschweig, der ihn auf seinen Reisen kennen gelernt und sehr lieb gewonnen hatte[9]). Sobald der Erbprinz die durch das heftige Gefecht um die Höfe und die Wäldchen auseinandergekommene Infanterie wieder gesammelt und die Bataillone formirt hatte, wurden die Linien beider Treffen wiederhergestellt und eine halbrechts Schwenkung ausgeführt, so daß der rechte Flügel sich an den Levenhof, der linke Flügel sich an die Landwehr zwischen dem Stock und Hückelsmei anlehnte, die von dem fran-

---

[9]) Nicht weit vom Ingerhofe ist in der Haide eine Niederung, welche den Namen Wehmöder führt. Sie soll den Namen haben, weil dort die Gefallenen in dichten Haufen lagen und beerdigt wurden. Als vor ein paar Jahren der Eigenthümer Adam Hausmann diese Niederung roden ließ, stieß man auf Gebeine von Menschen und Pferden, und fand eine Menge Lederzeug, Stiefel, Sporen ꝛc. Es ist dies die Stelle, wo das Cavallerie-Gefecht stattfand.

Mitth. des Hrn. Pfarrers Bayertz zu Willich.

zösischen linken Flügel verlassen war. Die drei Bataillone unter General Gilsa formirten sich wieder zu beiden Seiten des Weges von Willich nach St. Tönis, bei dem Planker-Hofe. Nach been-
E'. deter Formation avancirten die Linien nun in der Haide, gegen 6 Uhr, auf die indessen von den noch nicht im Gefecht gewesenen Bataillonen der französischen Infanterie hergestellte neue Schlachtlinie.

Graf Clermont, der seine Infanterie aus dem, nach seiner Ansicht uneinnehmbaren Abschnitt vertrieben und seine Cavallerie zum großen Theil geschlagen und in wilder Flucht zurückkommen sah, hoffte nun in der bereits erwähnten, durch die Rückwärtsschwenkung des linken Flügel endlich zu Stande gebrachten zweiten
d. d. Aufstellung — mit dem Rücken gegen Fischeln und mit einem vorspringenden Winkel in der Gegend, wo jetzt die Wege von Willich nach St. Tönis und von Anrath nach Fischeln sich kreuzen — noch den Feind aufhalten zu können. Es waren aber durch diese Bewegung die Eingänge am Stock und bei Hückelsmei frei geworden, und General Oberg hatte diesen Augenblick sogleich benutzt, um seine Cavallerie am Stock, seine Infanterie bei Hückelsmei durch die Landwehr zu führen, welche sich nun dem linken Flügel der neuformirten Schlachtlinie des Erbprinzen anschlossen. Der Prinz von Holstein sammelte seine Cavallerie ebenfalls und formirte sie wieder in zwei Treffen rechts neben den Gilsa'schen Bataillonen, mit dem Rücken gegen den Inger- und Villers-Hof, wodurch er fortwährend die französische linke Flanke bedrohte. Clermont hielt nun seine zweite Stellung auch für zu sehr gefährdet
e. e. und ging in eine dritte zurück am Rande der Haide gegen Fischeln. Als aber jetzt, gegen 7 Uhr, General Spörken mit seiner Schlachtlinie näher gegen die Landwehr anrückte und Miene zum Angriff machte, als der Erbprinz, durch die Oberg'schen Bataillone verstärkt, in voller Schlachtordnung avancirte, gab der französische
H. H. Feldherr — trotzdem, daß sein rechter Flügel noch ganz geordnet und noch nicht im Gefecht gewesen, auch an Zahl der ganzen verbündeten Armee noch überlegen war, seine Sache verloren und ertheilte den Befehl zum Rückzuge nach Neuß.

f. f. f. Dieser Rückzug wurde in sechs Colonnen angetreten und ununterbrochen die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. Bei Tagesan-

bruch traf Graf Clermont — diesmal an der Spitze seines Heeres — in Neuß ein. Der General Graf St. Germain führte die Arrièregarde, hatte jedoch keine sehr schwierige Aufgabe, da er nicht verfolgt wurde. Die alliirte Armee war seit 1 Uhr Nachts in Bewegung, der rechte Flügel hatte einen Marsch von drei Meilen in den schlechtesten Wegen gemacht und vier bis fünf Stunden ununterbrochen im Gefecht gestanden, die Truppen waren deshalb so ermüdet, daß sie zur Verfolgung nicht mehr verwendet werden konnten. Der linke Flügel der Armee unter General Spörken hatte zwar nur eine Meile marschirt, war aber ebenfalls seit 1 Uhr Nachts unter den Waffen und traf jetzt zu spät ein, um den fliehenden Feind noch erreichen zu können. Die Cavallerie war in dem Terrain, durch welches der feindliche Rückzug führte, nicht mit Vortheil zu gebrauchen, um so weniger, da man voraussetzen mußte, daß die geschlagene französische Cavallerie sich um diejenigen Regimenter, welche nicht im Gefecht gewesen waren, wieder gesammelt und durch ihre große Ueberzahl alle Versuche, den retirirenden Colonnen Abbruch zu thun, vereitelt haben würde. Der Herzog begnügte sich damit den abziehenden Feind, so lange man ihn erreichen konnte, mit den schweren Batterien tüchtig beschießen zu lassen, welche unter Bedeckung von 3 Bataillons und 4 Escadrons noch nachgeschickt wurden. Um 9 Uhr Abends bezog die nun wieder vereinigte verbündete Armee auf dem Schlachtfelde das Lager zwischen Fischeln und Crefeld, nur ein kleiner Theil der Cavallerie rückte noch über Willich hinaus, der Herzog nahm sein Hauptquartier in Crefeld.

Mit 35 Bataillons und 55 Escadrons in einer Stärke von etwas mehr als 30000 Mann, von denen jedoch nur 16 Bataillons und vielleicht 12 Escadrons wirklich im Gefecht gewesen, hatte somit der Herzog die feindliche Armee von 91 Bataillons und 109 Escadrons, circa 47000 Mann, vollständig geschlagen, und ihr einen Verlust von 62 Offizieren und 2484 Gemeinen an Todten, 365 Offizieren, 1056 Mann an Verwundeten und Gefangenen, also in Summa von 3967 Mann, worunter 427 Offiziere, beigebracht. Die Alliirten verloren 10 Offiziere 311 Mann an Todten, 42 Offiziere 1256 Mann an Verwundeten und Gefangenen, in

Summa 1619 Mann mit 52 Offizieren[10]). Noch spät am Abend beritt der Herzog das Schlachtfeld, und ebenso gefühlvoll als Mensch wie tapfer als Soldat, rief er bei dem Anblick der Verwundeten wehmüthig aus: Dies ist das zehnte Schauspiel dieser Art, das ich in meinem Leben sehe; wollte Gott, es wäre das letzte[11]).

Dem Könige Georg von England meldete der Herzog den Sieg den 24. Juni von Crefeld aus mit folgenden Worten: „Der Himmel, welcher bisher noch nie aufgehört hat die Waffen Ew. Majestät zu segnen, ließ Ihre Armee wieder einen vollkommenen Sieg über die Feinde erfechten. Ich habe gestern den Grafen Clermont in seinem Lager bei Fischeln in der Ebene von Crefeld angegriffen und denselben nach einem heftigen Kampfe, der besonders auf meinem rechten Flügel, mit welchem ich gewissermaßen die linke Flanke des Feindes umgangen hatte, mit großer Hartnäckigkeit geführt wurde, gänzlich geschlagen. Im Anfang stellten sich mir beim Debouchiren die größten Schwierigkeiten entgegen, indem der Feind tapfern Widerstand leistete und erst aus einem Walde, den er mit großer Zähigkeit vertheidigte, vertrieben werden mußte. Ich

---

[10]) Der Verlust der Verbündeten vertheilt sich wie folgt:

	todt.		verwundet.	
Hannoversche Infanterie inclus. Bückeburg'sches Bataillon und Artillerie	4 Off.	183 M.	25 Off.	878 M.
Hannoversche Cavallerie	1 „	3 „	1 „	5 „
Hessische Infanterie	4 „	49 „	2 „	104 „
„ Cavallerie	— „	9 „	4 „	50 „
Braunschweigsche Infanterie	1 „	18 „	4 „	39 „
Preußische Cavallerie	— „	49 „	4 „	108 „
Vermißt und gefangen überhaupt . .			2 „	72 „
Summa	10 Off.	311 M.	42 Off.	1256 M.
	321		1298	
	1619.			

Nach Notizen aus einem auf dem Bürgermeisteramte zu St. Tönis befindlichen alten Buche: Nachricht daß die St. Töniser Bürger bei die Hannoveraner gedient haben im Jahre 1758 im Monat Junius 2c. heißt es u. A.: Bürgermeister Hendrich Meer, 12 Tag Todten gefahren und Kröpeln. Andris Sticker 1 Tag und 2 Nachten Pläsierten gefahren u. s. w. Der Plönes-Hof zu Osterath diente nach der Schlacht als Lazareth.

[11]) Lefrank, die Zeitgenossen Friedrichs des Großen.

kann behaupten, daß ich nie ein heftigeres Feuer gesehen habe und dasselbe besonders von der Artillerie äußerst lebhaft unterhalten wurde. Der Sieg blieb lange unentschieden, die feindliche Cavallerie errang anfänglich sogar einige Vortheile, wurde aber von den blauen hessischen Dragonern[12]) aufgehalten und dann von drei Bataillonen der tapferen Infanterie Ew. Majestät mit Entschiedenheit zurückgewiesen." Nach einigen Angaben über den Gang der Schlacht, die hier nicht wiederholt werden, heißt es weiter: „Der Erbprinz von Braunschweig kommandirte die Infanterie des rechten Flügels; die Energie, Tapferkeit und Klugheit, welche derselbe an diesem Tage bewiesen, sind über alles Lob erhaben. Ihm und der Unerschrockenheit, womit Hr. General von Wangenheim die ihm ertheilten Befehle ausführte, verdanke ich am meisten den Erfolg des Tages. Hr. von Schulenburg, Oberstlieutenant des Wangenheimschen Regiments, hat sich hierbei eben so sehr durch seine Tapferkeit als seine Einsicht ausgezeichnet 2c."

Der General-Adjutant, Oberst von Reden, wurde nach London abgesendet, um dem Könige mündlich und schriftlich genauen Bericht über die Schlacht abzustatten.

Des Zusammenhanges wegen wollen wir die Antwort des Königs hier gleich folgen lassen, welche dieser, d. d. Kensington 4. Juli dem Herzog zugehen ließ: „Mein lieber Vetter! der Oberst Reden hat meine Freude auf's Höchste gebracht, indem er mir Ihr Schreiben überreichte, welches die glückliche Nachricht des vollkommenen Sieges, den meine Truppen am 23. v. M. unter Ihren Befehlen erfochten haben, mir bestätigte. Ich kann Ihnen nicht genug die Befriedigung ausdrücken, welche ich darüber empfunden habe

---

[12]) Warum der Herzog nicht auch der preußischen Dragoner erwähnt, ist nicht wohl einzusehen, da sie doch auch ihren rühmlichen Antheil am Gefecht hatten. Vielleicht waren am 24., wo dieser Bericht geschrieben wurde, die einzelnen Momente noch nicht genügend aufgeklärt. Ueberhaupt schwebt über den Thaten Einzelner in dieser Schlacht ein geheimnißvolles Dunkel. Tempelhof sagt darüber: Während dieses hitzigen Treffens wurden von beiden Theilen, seltene Beweise einer persönlichen Tapferkeit gegeben. Durch eine Sonderbarkeit aber, in deren Erklärung ich mich nicht einlassen kann, wurden die wenigsten bekannt, und die Welt verliert dadurch eine der stärksten Triebfedern der Aufmunterung: Beispiele edler Handlungen.

Nach dem umständlichen Bericht, welchen der Oberst Reden mir von diesem glorreichen Tage gemacht, bewundere ich besonders die von Ihnen bewiesene Fähigkeit und Tapferkeit sowohl bei den Maaßregeln um den Feind zur Schlacht zu nöthigen als auch bei dem Manöver, welches Sie meine Truppen am Schlachttage haben machen lassen. Ich danke Ihnen auf das Herzlichste für den guten Dienst, den Sie mir geleistet haben. Ich wünsche Ihnen zugleich Glück zu dem Ruhme, den Sie dabei erwarben. Der Erbprinz hatte schon gewußt, sich meine Achtung und Zuneigung zu gewinnen, er hat das wahre Mittel gefunden, sie zu vermehren durch den Muth und die Umsicht, welche er an diesem Tage gezeigt hat, aber er muß sich in Zukunft mehr schonen und sich nicht zu viel aussetzen. Ich sehe die glänzendste Zukunft für ihn voraus, er muß sich zu erhalten suchen, um sie zu erleben. — Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie zufrieden ich mit meinen Truppen bin, welche Ihre Befehle so gut ausgeführt haben. Den Dank, welchen ich Sie bitte ihnen in meinem Namen abzustatten, wird ihnen aus dem Munde des Feldherrn, welcher sie so sehr zu begeistern versteht, doppelt willkommen sein ꝛc."

Auch dem Könige Friedrich II. gab der Herzog schon am 24. Nachricht von dem Siege ähnlichen Inhalts, worin er aber noch besonders die Tüchtigkeit seines Adjutanten, des preußischen Lieutenants von Bülow, mit den Worten hervorhebt: „Gleichfalls muß ich die gute Verwendbarkeit meines Adjutanten, des Lieutenants von Bülow, erwähnen. Ich hatte ihn dem linken Flügel zugetheilt mit dem Auftrage, mich von allen Vorgängen, die er dort bemerke, in Kenntniß zu setzen, und da er in meine Befehle und Pläne vollkommen eingeweiht war, den Generalen von Spörken und von Oberg bei Ausführung derselben an die Hand zu gehen. Dieses Auftrages entledigte er sich mit so vieler Geschicklichkeit und Sachkenntniß, daß ihm ein großer Theil der sowohl im Centrum als auf dem linken Flügel errungenen Vortheile zugeschrieben werden kann. Alle Generale, welche sich dort befanden, lassen ihm nicht minder Gerechtigkeit widerfahren, weshalb ich es für meine Pflicht halte, ihn Ew. Majestät besonders zu empfehlen. Ueberhaupt kann ich nur sagen, daß alle Truppen Wunder der Tapferkeit verrichtet haben, besonders gilt dies von der Infanterie, die weder durch das außerordentlich lebhafte Feuer des Feindes noch durch

dessen hartnäckige Vertheidigung und ungestümen Angriff außer Fassung gebracht und zurückgedrängt werden konnte."[13])

So freudig die Nachricht von der Schlacht bei Crefeld in London und in Berlin aufgenommen ward, einen eben so niederschlagenden Eindruck machte die Meldung von der neuen Niederlage der Armee in Paris und am Hofe zu Versailles. Zwar suchten die Anhänger der Frau von Pompadour die Sache in möglichst günstigem Lichte darzustellen und leichtsinnig über die erlittenen Verluste fortzusehen. Dem Könige Ludwig XV. wurde sogar, um ihn nicht in seinen Vergnügungen zu stören, die Schlacht nur als ein unvermutheter heftiger Zusammenstoß beider Armeen (une échauffourée) geschildert. Aber die wahren Anhänger und Freunde des Vaterlandes, welchen dieses Treiben und die Maitressenherrschaft ein Dorn im Auge war, an ihrer Spitze der Dauphin, geriethen in große Bestürzung. Der Dauphin, welcher den französischen Geist zu gut kannte und dem die Entmuthigung, welche die Truppen empfinden mußten, sehr zu Herzen gieng, fühlte sich noch besonders niedergebeugt durch den Makel der, nach seiner Ansicht, durch das Verhalten Clermonts auf den ganzen Namen Bourbon geworfen wurde. Er faßte den Entschluß sich in eigener Person an die Spitze der Armee zu stellen, um diese Schmach zu rächen, und bat den König inständigst um die Erlaubniß, sich zu diesem Zweck nach Deutschland begeben zu dürfen. Ludwig schlug es jedoch ab, „da man nur gegen große Unglücksfälle große Mittel gebrauchen müsse".[14]) Der Marschall von Belle-Isle, der inzwischen Kriegsminister geworden war, sah jedoch die Sache von einem andern Gesichtspunkte an, und setzte alle Mittel in Bewegung, um die Zurückbe-

---

[13]) Die hier mitgetheilten, so wie überhaupt alle citirten Schreiben des Herzogs Ferdinand sind dem v. Knesebeck'schen Werke: Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg, entnommen; es bedarf also ferner dieser Angabe nicht mehr.

[14]) Die Antwort des Königs lautete: Votre lettre, mon fils, m'a touché jusqu'aux larmes. Il ne faut pas se laisser accabler par le malheur. C'est aux grands maux qu'il faut de grands remèdes, ceci n'est qu'une échauffourée. Je suis ravi de reconnaître en vous les sentimens de nos pères, mais il n'est pas encore tems que je vous sépare de moi. Vie privée de Louis XV.

rufung des Grafen von Clermont und dessen Ersetzung durch einen fähigeren und energischeren General herbeizuführen, zugleich that er alles Mögliche, um der Armee den alten kriegerischen Geist wieder einzuflößen und sie gewissermaßen zu reorganisiren.

In Paris machte sich der Unwille in Spottliedern Luft, die man auf den Grafen Clermont verfaßte und in den Kaffeehäusern und auf den Straßen nach damals volksthümlichen Melodien absang; doch nicht nur in der besseren Gesellschaft, sondern mehr noch im Volke machte man sich lustig über den zum Feldherrn gestempelten Abbé von St. Germain-des-Prés. Daß er ein Prinz von Geblüt und ein Eingeweihter in die Mysterien des Hoflebens war, vermehrte noch die Schärfe des Spottes, durch welchen man sich zugleich gegen die vielfachen Uebergriffe der Hofpartei oder der Pompadouristen zu entschädigen suchte. Es circulirten u. A. folgende Verse:

Est-ce un abbé? l'église le renie.
Un général? Mars l'a bien maltraité.
Mais il lui reste au moins l' Academie
N'y fut-il pas muet par dignité.*)
Qu'est-il enfin? Que son mérite est mince!
Hélas! j'ai bien lui chercher un talent,
Un titre auguste eclaire son néant,
Pour son malheur le pauvre homme est prince.

Aber nicht nur in Paris, auch anderwärts und selbst bei der Armee fanden sich Leute, die mit der Satyre scharfem Stachel die Unfähigkeit des Feldherrn geißelten. Man nannte ihn nur le général des Bénédictins und sang:

Moitié casque, moitié rabat
Aussi propre à l'un comme à l'autre
Clermont prêche comme un soldat
Et se bât comme un apôtre.[15])

---

*) Bei seiner Aufnahme in die Akademie hatte Clermont, als prince du sang — es nemlich für unter seiner Würde gehalten, mit der üblichen Antrittsrede sich zu befassen.

[15]) Vie privée de Louis XV.

Welch einen anderen Eindruck macht dagegen nachstehendes einfache Naturlied, gedichtet auf dem Schlachtfelde von einem Unteroffizier des hessischen Leibregiments, welches sich bald in der Armee verbreitete und der Lieblings-Gesang der Soldaten auf dem Marsch und in den Lagern wurde. Es lautet:

Ihr Helden und Soldaten, Frisch auf nun kommt heran,
Mit Gott woll'n wir es wagen, Uns über'n Rhein zu nahn.

Der Prinz mit bloßem Degen Sprang erst in's Schiff hinein,
Und unter Gottes Segen Führt er uns über'n Rhein.

Kaum war Befehl gegeben Der Wink kaum recht geschah,
So wagtet ihr das Leben Die Feinde stunden nah.

Man sahe mit Erstaunen Den Herren Erbprinz an,
Wie er bei den Karthaunen Selbst Wunder hat gethan.

Der Feind stund zwar wie Mauern Der ziemlich widerstand,
Doch wußt' ihn zu belauern Der kluge Ferdinand.

Verhack, Gebüsch und Gräben Hatt' er zum Schutze ein,
Doch unser Held weiß eben Daß er wollt' Meister sein.

Bei Crefeld auf der Haide Antoni-Haid genannt,
Ward euch der Sieg zur Beute Wie auch noch mehr bekannt.

Ihr fochtet wie die Helden Und kämpftet ritterlich,
Man ließ es auch gleich melden G'org, Wilhelm, Friederich.

Ihr meine lieben Hessen, Seid stets von mir geehrt,
Durch eure tapfern Thaten Macht ihr euch lieb und werth.

Nichts — nichts ist, das entfernet Der edlen Hessen Geist,
Das macht, ihr habts erlernet, Wie es im Sprüchwort heißt:

So wie die Alten sungen Wie sie uns pfeifen vor,
So ahmen nach die Jungen In Takt, Gesang und Chor.[16])

---

[16]) Verf. verdankt die Mittheilung dieses Liedes dem Kurfürstlich Hessischen Obersten Weiß in Rinteln, der es mit folgender Notiz übersandte: Es war im Jahre 1834, als ich mit mehreren Offizieren einen fast hundertjährigen Invaliden des Leibregiments besuchte; er lag krank zu Bette, und als seine siebzigjährige Tochter ihren schlafenden Vater mit den Worten anredete: „Vater, die Offiziere aus Kassel sind da!“ hob er seine dürren Arme empor, entblößte sein Haupt und betete ein Vater-

Drei Tage ließ Herzog Ferdinand die Armee in dem auf dem Schlachtfelde bezogenen Lager ausruhen, dann brach er am 27. Juni wieder auf, und bezog eine Meile weiter vorwärts, südlich von Osterath, ein neues Lager. Die bis dahin nach Orsoy, Büderich und Hüls detachirt gewesenen Bataillone wurden wieder herangezogen, bis auf das Bataillon Stolzenberg, welches in Meurs aufgestellt blieb, um mittelst des vom General Imhoff über den Rhein geschickten Bataillons Hessen-Erbprinz in Rheinberg die Verbindung mit der Brücke von Rees zu erhalten. Nur die leichten Truppen waren am Tage nach der Schlacht den Franzosen gefolgt bis nach Neuß, und fanden dort bedeutende Magazine, welche der Feind daselbst zusammengebracht, aber im Stiche gelassen hatte.

Graf Clermont hatte nemlich in Neuß sich nicht lange aufgehalten, sondern war gleich weiter gezogen und machte den 24. bei Zons erst Ruhe, wo die Armee in den Feldern und Wiesen bis den 25. Nachmittags campirte, dann zog das geschlagene Heer über Dormagen, Hackenbroich und Worringen nach Köln.[17]) Das

---

unser. Wie ich ihn dann anredete und unter Darreichung eines mit „Steinberger“ gefüllten Glases ihm sagte: daß wir mit ihm anstoßen und des Erbprinzen von Braunschweig gedenken wollten, da öffnete er die Augen, das Feuer seiner Jugend und Siegesfreudigkeit schienen auf einen Augenblick wiedergekehrt zu sein, und in äußerster Aufregung stimmte er mit zitternder Stimme dieses Lied an, dessen Wortlaut er dem Prediger seines Wohnorts in die Feder dictirt hat.

[17]) Ein handschriftliches Tagebuch des Küsters Johann Peter Schwieren zu Zons sagt darüber: 1758, den 24. Juni als in festo St. Joannis ist des Morgens 7 Uhren die frantzösische Armee, so des vorigen Dags bei Crevelt zerschlagen und sich bis Neuß abgewichen, in hiesige Kämpfger, Benden u. s. w. mit allen Equipagen eingerückt, also daß wir an diesem Dag keine hohe Meß haben können halten, und diese Völker seindt am 25. dieses als am Sondag des Nachmittags umb 1 Uhr zwischen Dormagen, Hackenbroch und Worringen gezogen, und haben in in diesen 30 Stunden hier im Felt mehr als 1000 Rthlr. überflüssigen, willmüthigen Schaden gethan, und der ganzer Schaden über 3000 Rthlr. geschätzt wird, theils wegen Absforraschirung theils wegen willmüthigen gemachten Wegen. — Den 26. dito sind des Nachmittags 4 Uhren 6 man schwarze hannoversche Husaren oder Dottenkopf genannt ohne Molestiren hier gewesen und haben hinter dem Schloß

Lager, welches hier bezogen wurde, lag nördlich der Stadt, und erstreckte sich von Niel bis nach Müngersdorf, vom Rheine bis zur Straße nach Jülich; das Hauptquartier war in Nippes.[18]) Die ganze Bagage mit 3000 Pferden wurde ungeachtet der Proteste des Raths in der Stadt Köln untergebracht, ebenso die Kranken und Verwundeten in die Klöster gelegt, namentlich in das Augustinerkloster. Nach einigen gleichzeitigen Berichten soll Clermont schon den Befehl zum weiteren Rückzug bis Coblenz gegeben haben, als er vom Hofe zu Versailles den Befehl zum Stehenbleiben erhielt, zur größten Beruhigung des Kurfürsten von Köln, der schon alles in Bonn vorbereitete zur Flucht nach dem Ehrenbreitstein, wo er den Kurfürsten von Trier gebeten hatte ihm und der Bonner Garnison ein sicheres Asyl zu gewähren.

Bald streiften auch die leichten Truppen der Verbündeten bis über Neuß hinaus; den 26. waren schwarze Husaren in Zons, wo die Franzosen Tags vorher abgezogen waren; den 27. kamen wieder französische Husaren dorthin, den 29. hannoversche grüne Husaren, so daß ein lebhafter Parteiengang zwischen beiden Lagern scheint stattgefunden zu haben. Auch auf das linke Rheinufer gingen sie über und streiften bis Beuel gegenüber von Bonn, bis zur Abtei Heisterbach, wo sie, wie auch in dem Kloster Marienforst

auf den Wiesen einen französischen Fendrich ertappt und mit sich genohmen. — (Es waren preußische Husaren, was der Küster allerdings nicht wissen konnte,) den 27. dito seindt 32 frantzösische Husaren hier gewesen, auch ohne einige Forderung gleich abmarschirt. — den 29. dito seind 7 Hannoveraner grüne Husaren hier gewesen, welchen die Statt 50, der Herr Pastor 2 und der Herr Beseher 3 Cronendaler hatt geben müssen und selbige haben den 3 Juden golt, silber leinen und wüllen abgenohmen (waren wahrscheinlich Luckner'sche oder vom Scheiterschen Corps).

[18]) Die gesta Trevirorum erzählen: Die Armee campirte indessen in einem Distrikt von 2 Stunden um Cöln. Die lieben Früchte, sowohl zeitige als unzeitige, wurden von den Pferdten zertreten, theils fouragiret, und das Gemüs in den Gärten von den Soldaten ganz aufgezehret, wobei was Närrisches sich zugetragen: bekannt ist, daß die Frantzosen gerne was Gemüs in die Soupe haben; dahero einige frische Tabacksblätter, da sie vielleicht das Kraut nicht gekannt, in der Soupe gekocht, wodurch sie sehr krank wurden.

sich bedeutende Contributionen zahlen ließen, zum größten Schrecken des Kurfürsten, der sich in Bonn keinen Augenblick mehr sicher fühlte.[19]).

Die Franzosen waren in der Schlacht bei Crefeld zwar besiegt, aber dennoch dasjenige noch nicht erreicht, was Herzog Ferdinand erstrebte. Sein Plan war, den Feind nicht nur ganz und gar vom deutschen Boden zu vertreiben, sondern den Krieg nach den österreichischen Niederlanden oder gar nach Frankreich hinüberzuspielen. Darum hatte er so dringend um Zusendung der englischen Verstärkungen gebeten und in seinen Schreiben und Berichten sowohl an den König Georg wie an Lord Holdernesse ein so großes Gewicht auf die diplomatischen Verhandlungen mit der Republik der vereinigten Niederlande gelegt, damit die Generalstaaten bewogen werden möchten ihrer Neutralität zu entsagen und sich dem Bündnisse Englands und Preußens anzuschließen. Leider! lag jedoch die Erledigung dieser beiden für den Fortgang des Krieges so wichtigen Punkte noch in weiter Ferne. Erst nach dem Siege von Crefeld, dessen Nachricht ganz England mit großer Freude erfüllte, fand das Parlament sich geneigter größere Mittel für diesen Krieg zu bewilligen; wenn schon unter dem 23. Juni Lord Holdernesse die baldige Einschiffung von 10 Escadrons englischer Reiterei verkündigt hatte, so gab er unter dem 30. Juni nunmehr die freudige Botschaft, daß noch drei Bataillone Infanterie und ein Dragoner-Regiment nachfolgen sollten. Der Herzog schickte deshalb den Major von Honstedt vom Regiment Hodenberg nach Emden, um den Marsch dieser sehnlichst erwarteten Truppen nach dem Kriegsschauplatze zu reguliren. Die diplomatischen Verhandlungen mit den Generalstaaten blieben aber ohne Erfolg, obgleich die Schwester des Königs von England dort als vormundschaftliche Regentin für ihren Sohn, den späteren Erbstatthalter Wilhelm V., und der General-Capitaine der Niederlande, Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, Bruder des Herzogs Ferdinand, sowie auch ein großer Theil der Mitglieder der Generalstaaten dem englischen Interesse ganz und gar ergeben waren. Auf einen Abfall des Kurfürsten von Köln von dem französischen Bündniß hatte Ferdinand

---

[19]) Dr. Ennen, Frankreich und der Niederrhein.

längst verzichtet, da dieser Fürst von dem französischen Einflusse so umstrickt und durch gelegentlich übersendete Geldsummen so darin festgehalten wurde, daß er fast nur als willenloses Werkzeug in den Händen des französischen Gesandten Herrn von Breteuil zu betrachten war. Wären die Hoffnungen und Voraussetzungen, die Herzog Ferdinand bei seinem Entschlusse über den Rhein zu gehen sich gemacht hatte, in Erfüllung gegangen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß er seinen Zweck erreicht und die Franzosen nicht nur für die Dauer des Krieges von Deutschland fern gehalten, sondern sie auch noch bis über die Grenzen in ihrem eigenen Lande verfolgt haben würde. Eine große Erleichterung und Freiheit, für die ferneren Operationen wurde noch dadurch gegeben, daß Georg II. den Herzog ermächtigte, die Staaten Maria Theresiens ganz wie Feindesland zu betrachten, so daß er dieselben nun zu den Contributionen mit heranziehen durfte, was er bis dahin immer noch vermieden hatte. Zunächst mußten die schon besetzten Theile des Kurkölnischen die ganze Last der undeutschen Politik ihres Fürsten tragen[1])

---

[1]) Die schon früher citirte Beschwerdeschrift Kurkölns beim Regensburger Reichstage giebt folgende Summen an, die der Aufenthalt der Alliirten dem Lande bis zum August 1758 gekostet: Amt Rheinberg 48,576 Rtlr. Kellnerei Rheinberg 3321 Rtlr. 37 Stüber. Amt Hülchrath 76,703 Rtlr. 45 Stbr. Liedberg 48,576 Rtlr. Oedt 4575 Rtlr. 54 Stbr. Kempen 101,586 Rtlr. 17 Stbr. Kellnerei Kempen 1985 Rltr. 3 Stbr. Stadt Kempen 40,468 Rtlr. 39 Stbr. 4 Hell. Uerdingen 25,247 Rtlr. 39 Stbr. Linn 8176 Rtlr. 43 Stbr. Neuß 25,185 Rtlr. 12 Stbr. 12 Hell. Zons 3515 Rtlr. 35 Stbr. 4 Hell. Kaiserswerth 7936 Rtlr. Kellnerei Kaiserswerth 2639 Rtlr. 45 Stbr. Herrlichkeit Bedbur 2188 Rtlr. 16 Stbr. 8 Hell. Uedesheim 746 Rtlr. 18 Stbr. 4 Hell. Worringen 229 Rtlr. 30 Stbr. Wevelinghofen 15,741 Rtlr. 45 Stbr. Neersen und Anrath 4844 Rtlr. 32 Stbr., Nierst 2021 Rtlr. 16 Stbr. Schlich 279 Rtlr. 44 Stbr. in Summa: 424.050 Rtlr. 21 Stbr. 12 Heller. Es sind darin aber die Schäden an „Büschen Gärten und Gebäuden, geleistete Dienste" ꝛc. miteinbegriffen; eine Specification wie die frühere Münstersche liegt nicht vor. — Was die Franzosen dem Lande gekostet, mag wohl in den Privat-Abrechnungen zwischen den Höfen zu Versailles und Bonn enthalten und durch Subsidien compensirt sein. Friedrich II. hatte zwar schon im März 1758 dem Herzog aufgegeben, Notizen über die Erpressungen,

Die alliirte Armee hatte, wie schon erwähnt, ihr Lager den 27. Juni von Crefeld nach Osterath verlegt. Ein weiteres Vorgehen war nicht wohl zulässig, da alle ferneren Operationen durch die von den Franzosen noch besetzten Plätze Wesel, Geldern, Roermonde, Düsseldorf und Jülich bedroht werden konnten. Zwei dieser Festungen — Wesel und Geldern — lagen noch im Rücken der Armee, und wenn die Garnison des erstgenannten Platzes auch von den in Meurs und Rheinberg aufgestellten Bataillonen auf dem linken Ufer und vom General Imhof auf dem rechten Rheinufer beobachtet wurde, so konnten doch Detachirungen aus derselben gemacht werden, welche die Zufuhrlinien der Armee ernstlich zu bedrohen im Stande waren. Dies war namentlich in Bezug auf Geldern der Fall, wohin sich bei dem Rückzuge der Franzosen auf Köln eine Escadron Husaren[2]) und eine Escadron der Volontaires Royaux geworfen hatten, deren Patrouillen bis Straelen, Crefeld, ja bis gegen Venlo streiften. Vor sich hatte der Herzog die Festungen Roermonde, Düsseldorf und Jülich, und bei Köln die zwar bei Crefeld geschlagene, aber immer noch an Zahl sehr überlegene französische Armee. Ein einziger Marsch zu weit vorwärts hätte — einem wachsamen und kriegsgewohnten Feinde gegenüber — große Verlegenheiten herbeiführen können. Der Herzog glaubte daher seinen Sieg von Crefeld am vollständigsten zu benutzen, wenn er sich schnell zum Meister dieser Orte zu machen suchte. Da er aus Mangel an geeigneten Ingenieuren und eines Belagerungs-Parks gegen Wesel nichts unternehmen konnte, und

---

Ausschweifungen und Plünderungen der Franzosen zu sammeln, um dieselben in einer Denkschrift „für die Nachwelt" aufsetzen zu lassen; Verf. ist es jedoch nicht gelungen hierüber Näheres aufzufinden. Einen Anhaltspunkt über die Größe der Summen findet sich in Dr. Ennens Werk „Frankreich und der Niederrhein" ꝛc. durch die Angabe, daß schon im Sommer 1757 Klagen erhoben wurden, daß für die an die Franzosen gemachten Lieferungen im Bisthum Osnabrück 111,625 Rtlr., in Münster 59,858 Rtlr., in Paderborn 215,897 Rtlr und im Herzogthum Westfalen 58,416 Rtlr. zu wenig bezahlt, mithin noch die Summe von 445,796 Rtlr. im Rückstande war.

[2]) Sollten die 32 Husaren, welche der Küster Schwieren am 27. in Zons sah, vielleicht hierzu gehört haben?

auch durchaus nicht dazu geneigt war, weil hiermit sowie mit einer Operation gegen Geldern eine rückgängige Bewegung hätte verbunden werden müssen, so wählte er Roermonde, Düsseldorf und Jülich als nächste Operations-Objecte: Roermonde, um dadurch festen Fuß an der Maas zu fassen, von wo aus Streifzüge in feindliches Gebiet gemacht werden konnten; Düsseldorf, um eine zweite, nähere Verbindung mit dem rechten Rheinufer zu erhalten, und endlich Jülich, um dadurch — dem bisher befolgten Operations-System getreu — den Feind durch Bedrohung seiner linken Flanke zum Verlassen der Stellung bei Köln zu nöthigen.

Um diese Zwecke zu erreichen, wurde zunächst das durch die Ereignisse kurz vor der Schlacht bei Crefeld aufgeschobene Project einer Detachirung des Erbprinzen gegen Roermonde, wieder aufgenommen. Den 27. Juni marschirte dieser mit 6 Bataillons und 6 Escadrons über Süchteln dorthin ab. In einem angestrengten Marsche legte dieses Corps die Entfernung von 6 Meilen in einem Tage zurück, und erschien den 28. Juni mit Tagesanbruch vor der Stadt. Es kommandirten dort der französische Mareschal-de-Camp Boccard und der Kaiserlich Königliche Oberst Müller; die Garnison bestand aus einigen französischen und österreichischen Bataillonen; die Stadt selbst war nur durch einen alten Erdwall befestigt. Der Erbprinz ließ 2 Bataillone und die Cavallerie auf das linke Ufer der Maas übergehen, um sich gegen einen möglichen Succurs zu sichern, ließ dann die mitgeführte schwere Batterie auffahren und beschoß die Festung. Nach zweistündigem Bombardement wurde schon Chamade geschlagen und Boccard kapitulirte. Die Garnison erhielt freien Abzug nach Lüttich, mit Ober- und Untergewehr — aber die reich gefüllten Magazine fielen den Siegern in die Hände. Der Erbprinz installirte den hannoverschen Oberstlieutenant Rambohr mit einer kleinen Besatzung in der Stadt, und entsendete sogleich den Obersten von Collignon und den Major Jeanneret von den preußischen gelben Husaren mit etwa 800 Pferden leichter Cavallerie nach den österreichischen Niederlanden, um dort Contributionen an Geld, Fourage und Lebensmitteln einzutreiben und zugleich Besorgnisse für die französische Grenze zu erregen. Oberst Collignon besetzte Tirlemont, ging den 4. Juli nach Löwen und streifte bis gegen Mecheln. Das ganze Land westlich der unteren Maas wurde dadurch in Allarm gesetzt; der französische General

Castellar eilte nach Lüttich, sammelte bei St. Gilles aus der Besatzung von Roermond und Abtheilungen der Garnisonen von Lille, Dünkirchen ꝛc. ein Corps zur Deckung der Maas, ja selbst Antwerpen wurde Hals über Kopf in Vertheidigungszustand gesetzt und drei österreichische Bataillone als Besatzung dorthin verlegt. — Dies Alles bewirkten 800 streifende Husaren! — Reiche Beute mit sich führend kehrten diese nach Roermonde zurück, von wo sich unterdessen der Erbprinz mit dem Rest seines Corps nach Wassenberg gezogen hatte, um vereint mit dem Prinzen von Holstein, der am 27. mit 13 Escadrons nach Gladbach geschickt war zur Erhaltung der Verbindung mit Roermonde, nunmehr auf Jülich vorzugehen. Die Vortruppen streiften auch bis vor die Thore dieser Festung, und das Land zwischen der Erft und der Maas wurde zu starken Contributionen und Fouragierungen herangezogen.

Zur Eroberung von Düsseldorf bestimmte der Herzog den General von Wangenheim mit 4 Bataillons und 4 Escadrons. Das schon in Neuß stehende Scheiter'sche Freicorps schloß sich dieser Division an; es ging den 26. Juni zwischen Neuß und Bilk (Billich) über den Rhein, und berannte Düsseldorf auf der rechten Rheinseite. Den 27. traf Wangenheim bei Heerdt ein, entsendete den General von Bock mit 1 Bataillon und 2 Escadrons sogleich zur Besetzung der Zugänge zur Rheinbrücke, und ließ dann durch den Oberstlieutenant von Waldhausen seines Regiments die Stadt zur Uebergabe auffordern.

Schon am 25. Juni hatte sich in Düsseldorf das Gerücht von dem Siege der Verbündeten bei Crefeld verbreitet, welches durch die vorbeiziehende retirirende Armee seine Bestätigung erhielt. Bei Cassel, Düsseldorf gegenüber, standen pfälzische Truppen im Lager; diese wurden nun in die Stadt hineingezogen und die französischen Regimenter, welche als Besatzung in Düsseldorf waren, begaben sich zur Armee nach Köln, bis auf vier Bataillone unter Commando des Grafen von Bergeyk, die nun mit den 5 pfälzischen Regimentern die Besatzung bildeten. Commandant der Festung war der pfälzische General von Isselbach. Sobald dieser von der Annäherung der Verbündeten Kunde erhielt, ließ er sogleich die Geschütze auf die Wälle bringen und alle Anstalten zur Vertheidigung treffen.

Die Befestigung Düsseldorfs nach der Rheinseite hin bestand

für die eigentliche Stadt nur in einer ziemlich starken Kehlmauer mit einzelnen vorspringenden Rondeilthürmen oder Batterien zur Flankenvertheidigung; nur das Bastion Schaesberg, später Karl Theodor, an dem nördlichen Ende der Stadt, da wo jetzt der Sicherheitshafen ist, konnte von den Werken der Stadt zur Vertheidigung gegen den Rhein wirksam sein, das weiter östlich gelegene Bastion Eiskeller — jetzt noch deutlich zu erkennen — später Elisabeth Augusta genannt, konnte nur mit den Geschützen seiner linken Flanke und Face auf weitere Entfernung das linke Ufer bestreichen; ein Brückenkopf auf dem linken Ufer war nicht vorhanden, da die an dem jetzigen Aachener Eisenbahnhof gelegene Düsselburg — im spanischen Erbfolgekriege zwar noch vertheidigungsfähig — nicht hatte beibehalten werden können, weil sie auf Kurkölnischem Gebiet erbaut war; die übrigen Bastionen der Stadt waren für die Vertheidigung rheinwärts ohne Bedeutung. Anders verhielt es sich mit den Bastionen der oberhalb der Stadt gelegenen Citadelle. Das Bastion Spee (da wo jetzt das Hauptsteueramt ist), das Andreas-Bastion (zwischen dem Ausgange der Schul- und der Bäcker-Straße, wo jetzt der letzte Krahnen steht) und das Thomas- oder Gouvernements-Bastion (am Ausgang der Bäckerstraße) konnten das linke Rheinufer bis Ober-Cassel und darüber hinaus bestreichen. Da jedoch der Rheindamm zwischen Nieder- und Ober-Cassel auch damals schon vorhanden war, so bot er gegen das Feuer schon eine ziemliche Deckung.

Der Oberst von Waldhausen, der seine Aufforderung auf Uebergabe der Festung und Kriegsgefangenschaft der ganzen circa 8000 Mann starken Garnison gestellt hatte, erhielt von dem General von Isselbach eine abschlägige Antwort. Kaum war er nach Heerdt zurück, als auch schon der Batteriebau begann. Gedeckt durch den Rheindamm war am 28. Juni Morgens eine Batterie von 6 schweren Geschützen und 4 Mörsern zwischen Nieder- und Ober-Cassel zu Stande gebracht, welche noch an demselben Tage ihr Feuer eröffnete. Der nördliche Stadttheil in der Nähe des Rheines wurde durch dieses Bombardement hart mitgenommen. 180 Häuser und einige Kirchen wurden sehr beschädigt.[3]) Den 29.

[3]) In einem Zimmer des jetzigen Klosters der barmherzigen Schwestern sind zwei Kugeln, die von dieser Beschießung herrühren, heutigen Tages noch in der Wand zu sehen.

Nachmittags schwieg das Feuer, und der Oberst Waldhausen verlangte als Parlamentair wiederum Einlaß in die Stadt, was auch angenommen ward. Der General Isselbach, den Ernst des Angriffs erkennend, konnte zwar auf die wiederholten früheren Anträge nicht eingehen, schlug jedoch andere Punkte vor, wozu der Oberst Waldhausen sich auch bereit erklärte, da es dem Herzog sehr darum zu thun war, in den Besitz der Stadt zu gelangen. Es wurde vorläufig ein Waffenstillstand abgeschlossen und der pfälzische Major von Quendel nach Manheim zum Kurfürsten geschickt, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Den 5. Juli kehrte dieser wieder nach Düsseldorf zurück mit der Zustimmung des Landesherren zu den vorgeschlagenen Bedingungen und den 7. Juli wurde die Capitulation von beiden Seiten unterzeichnet, welche folgende Punkte enthielt: Freier Abzug der ganzen Garnison, sowohl Franzosen als Pfälzer, mit allen militärischen Ehren und mit der Bagage; freier Transport der Kurfürstl. Meubles und der Gallerie; Beibehaltung der bisherigen Regierungsform, im besondern, daß Niemand wider seinen Willen zum Kriegsdienste gezwungen werden solle; das Zeughaus wird zwar mit allen seinen Beständen überliefert, verbleibt aber Eigenthum von Kurpfalz; Normirung der Contribution und freie Rückgabe der Stadt seiner Zeit an den Kurfürsten; Ausrücken der Besatzung am 9. Juli; sofortige Besitznahme durch die Hannoveraner; für den Fall der Entwaffnung der Bürger freie Rückgabe der Waffen bei der Restitution des Landes.

Gleich nach dem Bekanntwerden dieser Capitulation verkauften die französischen Bataillone ihre Schiffstaue, steckten die Schiffbrücke in Brand und ließen sie stromabwärts treiben. Die Munition, welche sie nicht mitnehmen konnten, wurde in den Rhein geworfen; auch bezeichneten sie ihren Abmarsch noch ungroßmüthiger Weise dadurch, daß sie ihr Liebhabertheater im Gouvernementsgebäude den Flammen übergaben und dadurch ein ganzes Stadtviertel in Feuersgefahr brachten.

Den 7. Juli kam General von Wangenheim in die Stadt; den 8. wurde das Rheinthor von 150 hannoverschen Grenadieren besetzt. Der Baron Isselbach hatte beantragt, daß die neue Garnison erst einrücken möchte, wenn die alte abgezogen sei, aber Wangenheim war nicht darauf eingegangen, weil es nicht mit dem alten Kriegsgebrauch übereinstimme; den 8. Juli Abends rückten da-

her die drei zur Besatzung bestimmten hannoverschen Bataillone Wangenheim, Hardenberg und Scheiter[4]) unter dem Befehl des Generals von Hardenberg, den der Herzog zum Commandanten bestimmt hatte, in die Stadt ein. Sogleich wurde die Ablieferung sämmtlicher Waffen der Bürgerschaft decretirt: 50 französische und 660 den Bürgern gehörende Gewehre, 40 Büchsen, 184 Pistolen wurden zusammengebracht, die jedoch bei dem späteren Abmarsch der Hannoveraner ihren Eigenthümern zurückgegeben wurden. Den 9. Juli marschirten die Franzosen und Kurpfälzer ab.[5])

Im Hauptquartier zu Osterath waren während dieser Ereignisse die Meldungen eingegangen, daß ein bedeutendes aus Infanterie und Cavallerie bestehendes französisches Corps bei Lüttich in einem Lager hinter der Karthause stehe, und ein zweites Corps, angeblich aus 10,000 Mann bestehend, dort jeden Augenblick aus Brabant erwartet werde. (Es sind dies die Bewegungen der Garnisonen von Roermonde und der flandrischen Festungen, von denen eben die Rede war.) Ferner sollte ein mehrere tausend Mann starkes Corps bei Deutz den Rhein überschritten haben, was auf die Absicht eines Entsatzes von Düsseldorf oder gar auf eine größere Operation auf die Verbindungs- und Rückzugslinie schließen ließ. Da aber zugleich auch gemeldet wurde, daß Graf Clermont die Bagage seiner Armee nach Jülich schaffen lasse und die Magazine und das Hospital aus Köln in Sicherheit zu bringen trachte, so zog Herzog Ferdinand hieraus den Schluß, daß der Gegner weder im Allgemeinen noch im Besondern einen bestimmten Plan verfolge.[6]) Ohne die Rückkehr des an den Kurfürsten von der Pfalz wegen der Düsseldorfer Capitulations-Bedingungen abgesendeten Couriers abzuwarten, glaubte er jetzt den wichtigsten Augenblick zur Erledigung des dritten Punktes seines Operations-Plans, der Expedition gegen Jülich, ergreifen zu können.

---

[4]) Das Regiment oder Bataillon Scheiter ist nicht mit dem Scheiter'schen Freicorps zu verwechseln, welches selbstständig für sich bestand, aus Grenadieren und Füsilieren, zu denen sich im Laufe des Feldzuges auch eine berittene Abtheilung formirte.

[5]) Ritter, zur Geschichte von Düsseldorf.

[6]) Schreiben des Herzogs an den König Georg II. vom 1. Juli.

v. Knesebeck 2c.

Der Erbprinz und der Prinz von Holstein wurden demgemäß angewiesen, sich bei Kukum[7]) zu sammeln, und dort gleichsam als Avantgarde für die Armee stehen zu bleiben, welche den 2. Juli das Lager von Osterath verließ und bei dem Kloster St. Nicolas ein neues Lager bezog. Der Herzog nahm das Hauptquartier auf dem Schlosse Dyck. In dieser Stellung wollte er den Verlauf der Verhandlungen in Bezug auf Düsseldorf abwarten, und es fiel nichts von Bedeutung vor als einzelne Streifzüge nach der Erft und nach der Roer, wo die Avantgarde bis nach Titz, ganz in der Nähe von Jülich, vorging. Die französische Armee stand nach wie vor in dem Lager bei Köln. Nachdem am 9. Juli der General Hardenberg Düsseldorf besetzt hatte, ließ der Herzog den 10. die Armee eine Meile weiter vorrücken, sich zugleich nach der Erft wendend, bis in die Gegend von Elsen und Fürth, mit dem Hauptquartier in Grevenbroich. Hier stand man nun auf dem Durchschneidungspunkte der Straßen von Köln nach Roermonde und von Düsseldorf nach Jülich, und war demnach auf dem geeignetsten Platze zum Marsche nach jeder dieser Richtungen, da die Armee sich jeden Augenblick gegen Jülich, gegen Roermonde oder gegen Köln wenden konnte, je nachdem die Umstände es erforderten. Die weiteren Operationen gegen Jülich wurden jedoch unterbrochen durch ein Ereigniß bei der französischen Armee, welches auf den ferneren Gang des Feldzuges von den größten Folgen war, durch die Abberufung des Grafen Clermont vom Oberbefehl und die Uebertragung desselben an den Generallieutenant von Contades.

Nach vielen Bemühungen hatte der neue französische Kriegsminister, Marschall von Belle-Isle, es endlich erreicht, die Abberufung des Grafen Clermont durchzusetzen, der seine Unfähigkeit

---

[7]) In allen gleichzeitigen Berichten steht „Cochem;" es kann aber kein anderer Ort als Kukum sein, an den Quellen der Niers $2^1/_4$ Meile von Jülich. Da in einem Berichte dieser Ort als „hinter der Landwehr von Erkelenz" liegend näher bezeichnet ist, so fällt der Zweifel, ob es vielleicht „Jüchen" sein solle, dadurch fort. Durch die örtliche Aussprache des Namens, welche „Kokkem" lautet, wird obige Ansicht noch bestätigt. Die Avantgarde stand allerdings 2 Meilen vom Hauptcorps entfernt.

zur Führung der Armee auf eine so auffallende Weise documentirt hatte, und dem Generallieutenant Marquis von Contades den Oberbefehl zu überweisen. Der Spott, mit welchem Clermont überschüttet wurde, hatte auch endlich der Hofpartei die Augen geöffnet, und mit Widerstreben zwar, aber doch in der Hoffnung, daß Contades die Fehler seines Vorgängers wieder gut machen und den so tief gesunkenen Kriegsruhm des französischen Heeres wieder auf den früheren Glanzpunkt emporheben würde, hatte Frau von Pompadour ihre Zustimmung gegeben zur Ernennung eines Mannes, der nichts weniger als Hofmann vor. Clermont gab den 7. Juli das Commando ab und kehrte nach Paris zurück. „Anstatt ihn in seine Abtei zu relegiren, um dort das Unglück Frankreichs zu beweinen, welches durch seine Sorglosigkeit, seine Unerfahrenheit und sein weichliches und ausschweifendes Leben bei der Armee noch gewachsen war, ließ man ihn dennoch am Hofe. Er blieb ein Freund und Genosse der Ausschweifungen des Königs, in Folge der geheimen Sympathieen, welche zwischen beiden vorherrschten."[1])

Die Augen von Frankreich waren auf den neuen Oberfeldherrn gerichtet. Seit der Schlacht von Parma, 1734, wo er als Oberst zugegen war, hatte Contades allen Feldzügen beigewohnt. Im Kriege und durch den Krieg in der Schule des Marschalls von Sachsen gebildet, war dieser General ein würdigerer Gegner Ferdinands, und mit großem Interesse folgt man den Operationen beider Feldherrn, welche, gleich zwei geübten und erfahrenen Schachspielern, jeden Zug auf dem Schachbrette des Kriegsschauplatzes mit voller Ueberlegung, mit vollem Bewußtsein des Zweckes ausführen, und so, Zug um Zug, sich gegenseitig die Vortheile abzugewinnen suchen, um sich Schach! zu bieten oder dem feindlichen Zuge auszuweichen, damit für das endliche Matt! immer noch Aussicht bleibe.

1) Vie privée de Louis XV.

Weisthümer, Königswinter betreffend.

Weißthumb Eines hochwürdigen Capituls ad Apostolos binnen Cöln Hofgerichts zu Königswinter.

Wir Johann Söntgen schulthes, fort Herr Jean Buschmann Abt des Gotteshauß zu Heisterbach, Wernher Dulken Verwalter des Hauß und Ländtgen Drachenfelts, Kierstgen, Lymmertz, Leutz von Bachem, Peter Klöckener, Bertgen, aufm Paffenradt, Joan Reusch zu Wintermüllen, Henrich Schmitz, Lambrick Mührer, Tomas Schmit, Peter Klöckener der Jünger, Wilhelm Schmidt, Henrich am Bahr, Meweß am werdt, Joan Keiser, Laurentz Hoedtz, Joan Leifertz, Arnold Köpgens, Theis von Raedt und Peter am Bahr als eines Ehrwürdigen Capituls zu St. Apostelen in Cöln, Hofgerichts zu Königswinter anwesende respe. Haupt-Geschworen, und Vorgängern gemeinlich, bekennen und bezeugen hiermit, und Ubermitz meines zu End benannten offenbaren Notary, daß auf heut dato hierunter geschrieben, in behegeten und sitzendem Gericht erschienen sein, die Ehrwürdige Ehrenvest und Hochgelehrte Herren Gualtherus Neukirchen und Johannes Bihrmann der h. h. Schrifft licentiatus und beide Canonichen zu St. Apostelen in Cölln und haben in Kraft vorgezeigter Vollmacht, in Namen, und von wegen eines wohlglt. und ehrwürdigen Capituls Apostolorum unter anderen dieses Hoffweisthumb und sonst alle wolherbragte Gerechtigkeit zu repetiren, und zu erneueren, derowegen ein alt Weißthum von unseren Vorfahren und Geschworen, wie zu ersehen, auf diesem

Hof de dato Montags post Epiphania Domini Anno 1558 gerichtlich gewiesen, erkandt und aufgericht, uns vorbracht und mit einständigen Begehren articulatim vorbehalten, daß wir solches von post zu post mit allem Fleiß anhören, und was darinnen zu änderen, zu addiren, oder zu verbesseren sein mögte, fleißig aufmerken wolten, wie denn solches alt uns vorgelesen weißthumb von Wort zu worten allhin inseriret, also lautend ist: Wir Joan Becker schultheiß, Herr Joan Krechen Abt zu Heisterbach, Peter Falkenstein, Joriß Münster, schiffer Conradt, Peter Schumacher, Kallen Johan, Herr Geisbert Harst, Jonas Ottbiß, Erasmus im Pützerthorn, Herr Henrich Stelingh, Münster, Johann und Henrich auf dem Bergh, sämbtliche Geschworen, und Vorgengern resp. der Herren zu St. Apostelen in Cölln Hoffgerichts zu Königswintern bekennen und thuen hiemit allen und Jedem denen dieser unser offene Brief vorbracht wird, denselben werden sehen, oder hören lesen, öffentlich kundt, daß auf heut dato unten geschrieben durch uns herzu gerichtlich, wie von alters gewöhnlich, versamblet, ungebotten Hoffgedinghe gehalten ist, und dießmahl in behegethem gericht von wegen der Ehrwürdigen, würdigen, hoch und wohlgelehrten Herren Dechand, und Capitularen zu St. Apostelen in Cöllen an uns etliche anstellungen fragen, und articulen Ihro Hochwürden, und deroselbes Hofgericht allhie zu Königwinter belangend, dieselbe zu beantworthen, und darauf, was von alters hero ehr und alle wege recht und gebräuchlich gewesen und noch sei, zu erkennen gestallt sein, welche wir auch folgends nach unserem genügsam bedenkens, so wir auf einen Jeden derselbe gehatt, beantwortt und darauf erkannt haben, wie dann all solche gemeldtes unseres Ehrw. Capitels an uns gelangte, und gestalte fragen, und articulen sammt unseren darauf beschehene erkentnißen hernach folgendt von Wort zu Wort also lautend: zum ersten: daß wir geschwooren gefragt worden, warfür sie ein ehrwürdig Capittul zu St. Apostelen in Cöllen zu Königswintheren erkandt werde. Darauf wir erkandt und erkennen alleß übermitz gegenwärtigen Briefs, daß ein Ehrwürdig Capitul zu St. Apostelen in Cöllen mit dem Ehrwürdigen Herrn Probsten St. Cassii Kirchen zu Bonn, fort dem Herren zu Drachenfelts sambt deren Ehrenvesten Philipen von Hauß, und godderten Wylack von Bernsaw und der Abdissinnen zur Zeit des weltlichen freien stiffts zu Essen, mitre-

gierende Herren zu Königswintheren seindt, und dasselbe also und dergestalt, daß nemlich ein Probst zu Bonn ein Jahr, und das ander ein Ehrwürdig Capitul zu St. Apostelen binnen Cölln fort dem Herren zu Drachenfeldts das dritte Jahr, das vierte gemelten Philips von Hauß und goderten Wylach von Bernsaw zugleich, und unterscheiden, das fünfte ein Aebtißin zu Essen, und dernach das sechste Jahr wiederum ein probst zu Bonn, und also alle und jedes Jahr einer von den obgemelten Herren vor einen regierenden Herren gehalten werde, und daß eines jederen Herrn Jahr und Regierung, wie vorgeschrieben, auf den negsten Montag nach dem Fest der geburth St. Johannis Baptiste, zu mit Sommer anfange und sich herwiederum nach umgank des Jahrs auf denselbigen tag endige, und dann des nechsten Herren Regierung anfange, welchem also von obgemeldten Jeder Zeit regierenden Herren in seinem Jahr, und weil derselbe im Regiment ist, die massen, gewicht, ehlen und accisen zugehören, und die übertretern zur gebührlicher strafe anzuhalten haben. Zum anderen: wie es dan mit dem weinzapf, und sonst was zum gemeinen Kaufe ints Fleck und Kirchspiel Königswinter einkombt, und außgestalt, pflege gehalten zu werden, haben wir erkannt, und erkennen, daß einem ehrwürdigen Capitul bei ihrer regierung, wie auch anderen obglt. Herren bei ihrem regierenden Jahr die accis von dem, was zum gemeinen Kauf eingebracht, und sonst ausgesatzt werde, zukomme, und daß Keinem wirth in dem fleck und Kirchspel Königswintheren einigen wein, ohne erlaubnus des schultheißen, und zeitlicheren Bürgermeisteren einzubringen noch zu verzapfen zugelassen, sondern daß dem schultheißen und geschworen mit des Kirchspels Bürgermeistereien frei stehet, so offt ihnen gefällt, Weck und Broot, nach der ordnung des Hauptgerichts zu Bonn zu wiegen, die Kannen bei den wierthen zu stechen, und den wein nach der probation und valoren zu schätzen; zum dritten die geschworenen gefragt, ob nit einem ehrwürdigen Capitul zusteht die vier gemeine schützen mit sambt den schräberen übermitz eines zeitlichen Bürgermeisters regierenden Herren zu veranden und haben wir erkannth, und geweist, das alles ein alt herkommen und gebräuchlich zu sein. Zum Vierten. Waß der Bürgermeister zu Königswinter auf der Stromberger Kirmeß ohne des regierenden Herren schaden zur Zeit von wegen der gemeinden daselbst geben solle

und darauf wir auch erkannt haben, und erkennen, daß ein Bürgermeister zur Zeit allhier zu Königswintern alle und Jedes Jahrs auf Stromberger Kirmeß ohne des regierenden Herren schaden und zuthuen von wegen der gemeinden des orths und schultheiß, und geschworen, sambt anderen unserer mit regierender Herren geschworen zu geben schuldig sei ein schink, ein schüssel mit grünen Fleisch und ein Viertel Weins oder sechs. Zum fünften. Was Herrlichkeit, gericht, recht und gerechtigkeit ein Ehrw. Capitul zu Königswinteren habe und sagen wir, daß ein Ehrw. Capitul allhieneben Vorglter. Herrlichkeit, habe dieses unser Hoffgerichts, was aber daßelbigh vor geschworen gerechtigkeit habe, wird auß folgenden wohl bescheinen. Zum sechsten, wieviel ungebotten gedinge ein Ehrw. Capitul auf ihrem Hofgericht zu Königswintheren habe, und wannehe dieselbe Jahrs gehalten werden, und was alsdann ein Ehrw. Capitul oder ihr schultheiß allemahl zu geben pflege und haben wir hierauf erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitul drey ungebotten gedinge Jedes Jahrs auf diesem Hofe habe, als nemlich das erste auf heute montag nach dem fest Epiphanie Domini welches man nennt, drützehn tag. Das zweite des montag nach dem sontag genannt quasi modo geniti, oder Stromberger Kirmeß und das dritte des montags nach dem Fest s. Joannis Baptiste geburt zu mitsommer, und das ein Ehrw. Capitul, und desselben schultheiß uns auf einen Jeden der vürschriebenen dreyer gerichtstagen geben sol ein halb viertel weins, und zween scheinbahrlicher Küchen von und aus eyeren gebacken.

Zum siebenten. was an des Ehrwl. Capituls Hoffsgericht erkannt, und was des schultheiß und geschwooren Ampt seye, hierauf haben wir erkannt und erkennen, daß dies Hofgericht auf die Vorschrbg drei ungebottene dingliche Dage umb die neunte stundt Vormittag durch uns gehalten, und dabei alle gerechtigkeit desselben Hoffs erkannt, fort alle gebrechen und mängel gefronget werden sollen. Zum achten. ob auch die geschworene eines ehrwürdigen Capituls bücher und Register diesen Hoff belanget, von welche erkennen darauf, die geschworne geantwortet, daß sie eines ehrw. Capituls bücher und register diesen Hof beruhendt von Werth erkennen, und was darinnen geschrieben steht, vor Kräftig und bündig halten. Zum neunten. ob nit das Vahr über Rhein einem Ehrw. Capitul zum halben Theil zusteht, und wie viel Fahrer ein

Ehrw. Capitul zu Königswintern habe, und was sie einem Ehrw. Capitul Vahres zu geben schuldig, und wie sie ein Ehrw. Capitul und ihre Diener zu überstallen schuldig, und wo die Freiheit des Jahres angehe, und darauf wir erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitel zu St. Apostelen allhie zu Wintheren vier fahrer habe, auf diesem Hoff lehnruhig, und daß die fahrer derselben schuldig seint einem Ehrw. Capitel zu dienen, und dasselbe also und dergestallt, daß welche Zeit, und wannehe ein Ehrw. Capitul, und derselben Diener kommen, und überzufahren begehren würden, so sollen die Vahrer sie, die Diener zu jeder Zeit frey überfahren und im Fall gemeldte Herren mit wolten überfahren in demselben Schiff da ihre Pferd stunden, daß alsdann der Fähyrer ihnen einen anderen Nachen darbey oder dabeneben bestellen solle, damit also die Herren sonder sorge oder angst überfähren mögen. Welchen vurß. fahres bezirk angehet, an dem Markstein zwischen Niederdollendorf und Königswintern ahm rhein, und streckt sich hinauf biß an die werder Brückh, unter dem Schloß Rolandseck am rhein gelegen und hat hinzwischen diese Freiheit, daß keinem frembten Vahrer in dem Bezirk dieses fahrs etwas überzufahren gebuert, damit gelt zu verdienen, dan da solches beschehen und Jemand darüber durch die Vahrer zur Zeit ereilet, und Kriegen würde, daß alsdann sie die Vahrer alsolchen berüchtigem Thater sein schiff abnehmen, fort dasselbe zu Königswinter an das Land liefferen mögen, und alßbald solches geschehen, darnach die übertretung des Capituls Hofs schultheißen anzeigen und Klagen sollen, welcher auch alßdann mit ihnen an dem Rhein gehen, und drei schläge mit einem stecken auf das schiff schlagen soll, und alßdann die Vahrer daselbig fortan außeinanderschlagen soll, und die seiten nach sich nehmen und soll der schultheiß den Boden desselben schieffs behalten, lassen sollen hingegen die Vähyrer Jahr so pacht geben wird, vermög des alten Gerichtsbuchs ein Jeder ein Viertheil weins bekommen zu behaeff des schiffbauers bekommen. Zum zehnten. wie viel lohn ein Ehrw. Capitul zu Königswinter habe, ob der nit zwölf seien, und wie viel morgenzal Jeder lehn begreiffe ob nit dreißig Morgen Jedes lehn haben solle? welche Jetztged. anstellung auch wir schultheiß und geschworen also nach ihrem ihnhalt bekannt haben. — Zum eilften. daß alle hoifs und lehngüther nirgend sollen noch mögen empfangen werthen, dan auf diesem

Hoff sagen wir gleichfalls diese anstellung unserm Hoffsgericht gemäß sein, und daß solches Jeder Zeit also bei uns gehalten worden und noch werde. Zum zwölften. ob nit die lehngüter allsolche weinpacht, haber und pfennighgelt in des Ehrw. Capituls Hoffbücheren vermeldt zu geben schuldig und weil diese Jetzt anstellung sich zu des Ehrw. Capituls Hofbücher thuet referiren, und wir derhalben uns den inhalt derselben Hofs Büchern, dieses angestellten halber vorzulesen begehret, so ist demnach uns ein Clausul nach der andern von wort zu wort vorgelesen und uns bejahet worden. Zum dreizehnten. ob nit dieselbe lehen alle Churmuthig sein und wannehe das Churmuth verstollen auch wie und womit dasselbige zu verthätigen sei? darauf haben wir erkannt und erkennen, daß es gehe und alle wege bey uns dieses Hoffs gebrauch gewesen, und noch sei, wannehe einiger geschworen auß uns vom leben zum toot kommen, welcher ein ganz lehn hat, daß altdan derselbiger, oder seine Erben unserem schulteißen zur Zeit eines Ehrw. Capituls mit einem gantzen silbernen pflügh, oder fünf mark Cölnisch darvor, welcher aber ein halb lehn gehabt mit einem halben silbernen pflug, oder dritte halbmark davor, welcher ein Viertel lehns gehatt desselben Erben, mit einem viertel eines silbernen pflugs, oder achten halben ald Cölnisch verfallen sein und damit allsolch verfallen sein und dese lehn nach gelegenheit zu verthätigen schuldig sein sollen. Zum vierzehnten. ob nit dieselbe aus eines Ehrw. Capituls Hoff bücheren Extrahirte güter, laut der alter und gewer register eines Ehrw. Capituls pachtgüter sein, und der geforderter weinpacht von den einhaberen derselben jährlichs verricht, und bezahlet werden sol? darauf bekennen wir Geschworen, daß allsolche vorangedeute güter all eines Ehrw. Capituls pachtgüter, auch dato Jehe und alle wege verhalten worden, und daß die einhabern oder besitzern derselben güter den obengezogen weinpacht und Zinsen jährliches davor zu entrichten schuldig sein. Zum fünfzehnten. was bruchten oder wetter einem Ehrw. Capitul zukommen, wann der geschworen den Hoff ungehorsamb? Darauf erkennen will die ungeschworen von uns, so auf einigen der dreien vursch l. dincklicher Dage ausbleibet, und auf dem Hoff nit erscheinen wird, Jedenmah unserem schulteißen zur Zeit zu fünff enhalben schillingh strafflich und wettig zu sein. Zum sechszehnten. was die so hoffs güter haben, versplißen, verbracht oder einiger maßen veränderet, zu

thuen schuldig seint, und was dieselbe verwirket haben? darauff wir geschworen uns nicht zu berichten wissen, daß die Jenige, welche hoffs güter verkauffen, verbrengen und veränderen, so fern solches mit vorwißen, bewilligung und zulassung des Ehrw. Capituls schultheißen dieses Hoffs geschicht, daß davon ichtwas zu thuen schuldig seint, da aber solches ohne des Hoffs vorwißen beschehen, erkennen wir dieselbe thäter, als die ihres Aids vergessen, vor Ehrloß und daß sie derhalb nit gut genug seint zu unseren geschworen Rath zu gehen. Zum siebenzehnten. wie die ungehorsamen so ihren pacht oder Churmut nicht bezalen oder die güter versplißen haben, ohne willen der Herren, dieselbe güter einterdinget werden sollen, oder wer schuldig sei einem Ehrw. Capitul an rechtung und einsetzung zu thuen? erkennen darauff wir geschwooren, daß derselbigen güter mit dieses unseres Hoffsgericht in Komber gelagt und darauf von vierzehn tägen zu 14 tägen fortgefahret werden soll, bis zur vierter Klagen, und wannehe die erfolgung und anrichtung durch uns erkandt alsdenn ein Ehrw. Capitul oder ihrer Ehrw. Diener oder befehlshabern von uns geschwooren zween zu sich nehmen, und zu dem Hr. zu Drachenfelts oder des liebden Rathalteren sich verfügen und demselben der geschworen urtheil oder receß vorbringen, und um gebührliche würkliche insatzung, Immission und anrichtung suchen sollen, darauff auch an stundt, gerührter Herr zu Drachenfelts durch sich, oder seinen Rathhalter und befehlshaber die Anrichtung thuen, und allen Gewalt abstellen sollen. Zum achtzehnten. wie sich ein Ehrw. Capitul wieder die Jenige die Ihr güter nit empfangen, noch ihre Vorgenger und geschworen ansetzen, noch auf die gerichtliche Tage erscheinen, zu verhalten habe? ist darauf unßer alter weißthumb wie wir auch nachmals weißen, daß derselbiger ungehorsamben güter in Kümber gelegt, und dem nachkommen werden soll, wie negst hie oben ferneres erkandt.

Zum neunzehnten. ist auch an uns gestalt, ob nit die lehn träger schuldig seint ihr lehn dem Ehrw. Capitul in schrifften zu geben, und was die Verbrechen, so solches nit thuen? und haben wir auch uns hierauff unsern Jedes leben auf erforderen eines Ehrw. Capituls schriftlich einzubringen schuldig erkant und dasselbe bei solcher poen, daß im Fall Jemand binnen darzu eingesetzter und benanter Zeit darin nachläßig oder ungehorsamb erfunden

würde, deßelbigen Güter in Komber gelegt, und darauf mit recht fortgefahren werden soll, alles nach laut verschriebenen weißthumbs, wie wir dan dasselbe, und sonst alle vorschriebene unsere gethane weißthumben nochmals weißen, erkennen hiemit, und in Kraft dieses unseres Briefs, und dieses und Jedes, wie vurschl. zur urkundt der wahrheit, die weill wir schultheiß und geschwooren des obge. Capituls Hoffgerichts zu Königswintern noch zur Zeit kein eigen siegel haben, wir derhalben die ehrsame, und vursichtige Herren schultheiß und scheffen des gerichts dünkstühls oder banck allhie zu Königswintheren gebetten, daß sie ihre scheffenthums insiegel, dessen wir in diesen und gleichen mit gebrauchen, vor uns an diesen Brief wollen hangen, welches wir schultheiß und scheffen des gerichts und dünkbank zu Königswintheren, also wahrbekennen und derhalben auf bitt und begehren des vorg. Ehrw. Capituls zu St. Apostelen Hoffgerichts allhie, unßer scheffenthums Insiegel wießentlich an diesen Brief gehangen, der geben ist an obgemelten montag nach dem fest Epiphani Domini im Jahr unseres Herren, dußend fünfhundert acht und fünfzig. Und nachdem wir geschworen obgemelt allsolch itzo repetirt, und vorgelesen alt weißthumb articulatim und deutlich angehört, verstanden, auch darauf etlichmahl abgetretten, und unßer bedenken genohmen, so haben wir doch zuletzt sambt und sonderst ein hellig und ausdrücklich erkläret, gewießen und erkannt, waß unsere Vorfahrer und abgelebte geschwohren dieses Hoffs vurschriebener maßen angehöret, und einmahl auf solche angestellte fragen und articul eines ehrw. Capituls zu St. Apostelen deroselben hoffs gerechtigkeit allhie zu Königswintheren betreffendt und sonst vorhin allezeit recht, und brauchlich gehalten, und gewesen zu sein geweist, erkandt und gehalten haben, daß wir auch in dem uns anderst nun nit zu erklären, noch etwas dargegen zu thuen oder zu veränderen wissen, sondern alles bei allsolchem angehörten weißthumb und erkändtnus unverändert verbleiben laßen müssen, wie wir dan auch solche itz, waß Vorgelesen alteis weißthumb in allen seinen puncten und articulen confirmiren, bestädtigen und also von uns geschworen allenthalben observirt und gehalten zu werden ausdrücklich weißen, und erkennen, thuen auch solches alles hiermit, und in Krafft dieses Brieffs ohne alle geferte und argeliste. Dieses Alles zu Urkunth der wahrheit, weil wir schultheiß und geschwooren eines Ehrw. Capitul hoffgerichts dahier

auch noch mit Keinem eigenen siegel versehen, alß haben wir gleichfalls die Ehrenhafte, Ehrsame und vursichtige Herren schultheiß und scheffen der weltlichen Dinkbank erbetten, daß sie ihr gemein scheffen Amtssiegel, Indeme wir solches mit zu gebrauchen pflegen, vor uns, auch gegen die gebühr an diesen Brieff hangen wollen, welches wir schultheiß und scheffen des weltlichen gerichts zu Königswinter, also auf beschehene bitt, und begehren wohlgemelten schultheiß, und anwesenden sämmtlicher geschwooren eines hochw. Capituls zu St. Apostelen Hofs allhie zu Königswintheren bekennen gern gethan, und unseren gemeinen scheffen amtssiegel wißentlich an diesen Brief gehangen zu haben, der geben ist auf montag den negsten nach dem fest St. Joes. Baptista geburths-tag zu mit sommer, welcher geweßen der 26. tag des monats Juny im eintausend sechshundert siebenzehnten Jahre. Joannes Verber offenbahrer und bei Churf. Colln. Cantzley approbirter Notarius in fidem meppria.

In Dorso littera hic habetur. Daß im Jahr 1688 montag den 5. July gegenwärtige Copia weißthumbs mit seinem wahren mit daran hangendem unverletzt gewesen, und agnoscirtem darin geb. Sigillo vorbrachtem, auf pergament auch geschriebenen originali bei öffentlichem gedingh zu Königswinteren alta voce vorgelesen collationirt und gleichlautend befunden worden sei. Jacobus Crevelt Aplico Caesareus publicus Notarius Presentem copiam cum copia authentica in pergamo Subscripta et cum vero suo originali collationata et de verbo ad verbum concordante, per omnia concordare attestor manu Sigilloque propriis et consuctis hac 17 März 1765.

Fast völlig gleichlautend ist das „Weißthumb eines durchlauchtigsten hochgräflichen Capituli zu Essen Hofgerichts zu Königswinter.“ Weil das „alte Hofweisthumb“ theils wegen Absterbens vorgewesener Hofschultheisen, theils wegen Kriegs und anderer verderblichen Zeiten verlustig worden, fanden sich Schultheiß und Geschworne im Jahre 1732 gemüßiget, ein anderes, dem vorigen, so viel ihnen wissig,“ gleiches zu erneuern. Der Passus über das Fahrgerechtsam fällt hierin weg, weil die Aebtissin von Essen an der Fähre nicht betheiligt war. In ähnlicher Weise wie das Apostelnstift hatte auch das Stift zum h. Cassius und Florentius in Bonn Antheil an der Fähre. Das Weißthum dieses Stiftes lautet ähnlich wie die Weisthümer von Essen und Aposteln.

Wistom der Scheffen zo swarzen Rindorp.

Kundth vund offenbayr sey jetermenniglich so diesse vnnsere offene Erkentniß sehenn oder hoerenn lesenn, Wie wir Semptliche Scheffen hernach benanth, nach Lautt vnnsser altem herkhomens auf vnnser Gerichtz brauch nahe Erkhennen vnnd erkant habenn, auf Sannct Mertens des heiligenn Bischofs tag Anno 1564 Erkennen wir Eckart Runckel zur Zeitt Scholtheiß vnnd Scheffenn fordt Wimar Thewaltt, Peter Loemer, Dederich am Ennde, Johann Menne, Heinrich Sander, semptliche Scheffenn.

Item annfenncklich erkennt der Scheffenn zu Schwartzenn Rein dorf fuir recht, das Capitel daselbst sulle schuildich sein Innen obg. Scheffen auf bestimptenn Mertens tag alle vnnd jetes Jairs ein feur zu boetzenn sunder Rauch vnd sollenn gesatzt werdenn nicht zu kaltt auch nicht zu warm.

Item wie das obgenante Capittel Innen schuildich sulle seynn, Innen obg. Scheffen einen Disch zu deckenn mitt weißen Laichen, die nicht mehr genutzt seindt worden, darauf solle man Innen legenn Weiß vnd Rucken Brodt, vnnd darbey settzenn Schweinefleisch vnd gebraet Auch darbenebenn settzen podte, die noch vnngenutzt syndt.

Item wair das obg. Capittel fuirhin solle behaltenn ein stuck weinß genantt der Kuckfteynn, vnnd das zweite fuir denn Kauffman, vnd auß dem dritten Innen obg. Scheffenn also schencken, biß sie obg. Scheffen ein tauff vor einer Krain auf eynem Leydaich nicht erkhennen kunthenn.

Item folgennß wair daß obg. Scheffen zuchtich sullenn sein Im Drunck, soeß saiche were daß einer sich vnfletig Im Drunck hielte, sulle schuildich seynn die gantze Zech zu bezalenn.

Item wair daß dairnach obg. Scheffen sullen schuildich sein M. Erw. Frauwen oberzalts Stifts Scheffenn Hoeffenn zu erofnen vnd zu verzelenn, welchs auf obervart tag geschein wie folgt.

Item erkhentt der Scheffen vor recht M. Erw. Frauwenn des weltlichen Stifts zu Schwartzen Rindorf sulle schuildich ein scheffen hoeff vnd dervon zu geben ein malder weyß welch vertrilt Peter Loehmer.

Item wair folgens sulle das Capittel auß Iren guedernn drey Scheffenn hoeffen vonn zweien Ieterem einem zu geffenn ein Malder weiß welch vertritt Johann Menn vnd Heinrich Sander, Folgens die dritte bedient Eckartt Runckel auß einem Weingarth so er derjegen hatt schießent langs die Hofgasse.

Item folgens erkennt der Scheffenn obg. sulle der Herr zu Gymnich auß seiner L. guedernn schuildich sein einenn Scheffen oder Scheeffen Hoeff zu erhalten, darvonn zu geben alle Jairs ein malder Weiß.

Item weiters erkhennen obg. Scheffenn Christina vonn Plattenbergh sulle schuildich ein Scheffen hoeff zu vertretten vonn hommerichs guederenn gibtt derwegenn darvon ein malder weiß alle Jairs welche bediennt Dederich am Enndee.

Item weiters erkennt der Scheffenn Wymmar Thiewaltt sulle schuildich seyn auß seynenn eygenn guedernn eynen Scheffen Hoeff zu vertretten oder zu bedienenn zu laissenn.

Item ferner Erkhent der Scheffen vielgemelt sullche erffschaft oder Scheffenn hoeffen sullenn nicht auf denn fiertenn foeß verspließenn noch verdeilt werdenn.

It. wair daß folgens nach der Zech vnd erzalter oder außgesprochener Gerechticheit, die Erw. Frauw Abdiß obg. Stifts schuildich sulle seyn jederm Scheffen zwe maißenn Weinß zu gebenn, welche er auf denn abennt mit seiner Haussfrauwen vor einen schlaifs drunck zu verdrincken macht hat.

Item daß obgenante Articulenn also klair wair vnnd offenbair seindt Erkennen wir Schulteis vnnd Scheffen obgenanuth welchs geschehenn vnnd gegebenn auf tagh vnnd datum wie hiebewoerenn.

Urkunde vom Jahre 1353,

die Oberhoheit und obere Gerichtsbarkeit zu Heimerzheim an der Swist betreffend,

mitgetheilt von Dr. Freudenberg.

Carolus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus et Boemiae rex notum facimus universis praesentes (pntes) litteras inspecturis, quod venerabilis Wilhelmus coloniensis archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius princeps noster dilectus in nostra constitutus praesentia (pntia) nobis significare curavit quod cum villa Hemersheim up der Tzwisten cum suis pertinentiis et appenditiis infra parochiam eiusdem villae non sit in alicuius domini, de quo constet, superioritatis dominio constituta sed certae personae dictae villae et parochiae sibi consueverint eligere inter se annales iudices de alto iudicantes ibidem. Quare praedictus archiepiscopus nostrae maiestati regiae supplicavit attente quatenus iura superioritatis et excelsi dominii quae et in quantum nobis regno vel imperio in praefata villa et suis appenditiis competunt vel competere possunt, quomodo libet in futurum sibi suisque successoribus ac ipsi coloniensi ecclesiae donare et conferre auctoritate nostra regia in perpetuum dignaremur. Nos attendentes eximiae devotionis et sincerae fidei puritatem qua idem archiepiscopus et sui praedecessores nos et sacrum romanum imperium semper constantibus animis honorarunt, iustis ipsius archiepiscopi supplicationibus benignius annuentes saepe dicto archiepiscopo suisque successoribus ac ipsi coloniensi ecclesiae praefata iura superioritatis et excelsi dominii quae et in quantum nobis regno, vel imperio in praefata villa et suis appenditiis competunt vel competere possunt, quomodo libet in futurum de libertate

et munificentiâ regiâ damus, conferimus et donamus perpetuis temporibus possidenda. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostrae donationis et collationis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Siquis autem secus attemptare praesumpserit indignationem nostram et poenam quinquaginta marcarum auri puri, quarum medietatem fisco nostro regio et residuam passis iniuriam applicare volumus, se noverit incursurum praesentium (pntium) sub nostrae maiestatis sigillo testimonio litterarum.

Datum Moguntiae anno Dmi millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio. Indictione sexta XV. Calendas Januarii regnorum nostrorum anno octavo.

Instrumentum Dismembrationis
Ecclesiae filialis Rheinbreitbacensis ab ecclesia matrice Unkelensi.

(Anno Domini 1620 die 25. Junii.)

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis. Amen.

Adolphus Schulckenius sacrosanctae Theologiae Doctor, Metropolitanae nec non Collegiatae Beatae Mariae Virginis in Capitolio et sancti Martini Parochialis Ecclesiarum Coloniensium presbyter Canonicus Capitularis et respective Pastor, Protonotarius Apostolicus ac R^mi et Ser^mi Domini Domini Ferdinandi Archiepiscopi Coloniensis, sacri Romani Imperii per Italiam Arhicancellarii Principis Electoris, Episcopi Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administratoris Hildesheimiensis Bergtesgadensis et Stabulensis, Comitis Palatini Rheni superioris et inferioris Bavariae, Westualiae, Angariae et Bullionis Ducis Marchionis in Franchimondt Domini Nostri Clementissimi in Spiritualibus Vicarius Generalis et Commissarius specialiter deputatus, universis et Singulis praesentes nostras litteras visuris lecturis sive legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Cum ad ordinarii Archiepiscopi munus inter caetera praecipue spectet et spectare antiquitus dignoscatur, ea, quibus animarum occurritur periculis ac personarum commoditatibus providetur, quemadmodum Ecclesiarum ipsarum necessitas et salus devotionisque populi incrementum aliaeque rationabiles et justae causae expostulant intendere et desuper pro locorum et temporum circumstantiis attentis in Domino expedire visum fuerit salubriter disponere et ordinare; Nobis

vero, qui vices et autoritatem Reverendissimi et Serenissimi Domini Archiepiscopi et Committentis nostri antedicti hâc in parte gerimus, prout quoque suae serenissimae celsitudini pro parte incolarum communitatis et subditorum Ecclesiae in Breidtbach Dioecesis Coloniensis humillime et humiliter respective lamentabili querela expositum sit quod etsi Dicta ipsorum communitas â multis retro annis jam dudum habuerit et possederit Ecclesiam, etiam eorum proprius impensis extructam et deinde, bello Truchsesiano post illius devastationem denuo reparatam sub cujus districtu et circumferentiâ circiter centum et viginti quinque familiae et trecenti et quinquaginta communicantes, comprehendantur, eorumque numerus in dies magis et magis excrescat et ipsi hactenus quoque praedictam ecclesiam Altariaque inibi extructa et ab ordinario consecrata inibique constituta campanilia, fontem baptismalem et coemeterium annexa et more consueto benedicta Ordinario permittente, per suum ad hoc deputatum officiantem exercuerint, conservarint et expensis suis sustentarint, aliaque necessaria ad Ecclesiam hujusmodi procurarint, antiquitus tamen Ecclesiae parochiali in Unkel, pago â districtu Breidtbach uno dimidio vel paulo minus miliari distanti situatae quoad dispensationem sacramentorum et caetera jura parochialia subjecti fuerint. Cum autem uti praefatorum Breidtbacensium supplicatio ulterius continebat, iis permolestum nimis sit, praesertim tempore pestifero aut aliàs contagioso, quando agonizantibus sacramentis Poenitentiae, Eucharistiae, et extremae unctionis subveniendum aut mortui sepeliendi, semper ad Pastorem in Unkel; tam procul habitantem et multoties etiam vel impeditum vel non domi praesentem recursum petere, et operam illius implorare, ac periculosum admodum funera demortuorum per diversa intermedia loca utpote Scheuren, Berg et universum oppidum Unkelense deferre eo magis, quod tam oppidum quam pagi et loca ejusmodi juxta vias regias et Rhenum situata sint, ac facilius inde generetur et augeatur periculum contagionis, et itinerantibus metus incutiatur. Accedit quod hominibus rusticis, tenuis fortunae, rusticano labore victum diurnum quaerentibus damnosum et grave nimis foret, tam longâ viâ

funera comitari suasque operas et labores eousque deserere, ut taceatur, quod casu praedictae absentiae vel impedimenti aut morae praefati Domini Pastoris in Unkel saepe numero evenire possit, aegrotantes morte praeveniri vel forte propter aeris intemperiem, nives, frigora, grandines, pluvias et alias intempestates, tum Pastorem, tum alios qui in honorem sacramentorum vocantur retardari, quominus se ad locum tam remotum commode conferre possint et quod inde quoque ob locorum ab invicem distantiam sacramentum Extremae unctionis quasi in desuetudinem et non usum devenire facile queat. Interim porro, ut plurimum quoque his praesertim periculosis et bellicosis temporibus intercidere valeant diversae causae et obstacula, ob quae parochiani in Breidtbach et districtu ibidem diebus dominicis et festivis tam longam viam versus Unkell pro audiendis concionibus, sacris et sacramentis Ecclesiae percipiendis se conferre retardentur aut etiam penitus impediantur; demum quod istae rationes potissime locum habeant circa Baptismum puerorum, tum quod teneritudo infantium non patiatur tempore hyemis, pluviae, nivis, grandinis sub dio tam longâ viâ eos deportari seu deferri, tum quod necessitas Baptismi moram istam ex plurimis causis quandoque non patiatur. Unde factum aliquando fuit ut infantes interdum sine Baptismo discesserint, non modo ecclesiasticâ sepultura sed et Regno coelorum privati; quae omnia et singula pluraque alia inconvenientia in gravissimum animarum periculum, devotionis decrementum et diminutionem, ac gregis dominici temporale et aeternum dispendium procul dubio tendunt. Quapropter dicti parochiani et communitas in Breidtbach humilime et humiliter tam ab alte memorato R^mo^ et Ser^mo^ Domino nostro committente, quam etiam a nobis petierunt obnixâ prece rogantes et supplicantes pro avertendis ab iis eorumve totâ posteritate eiusmodi intolerabilibus molestiis, periculis inconvenientiis et damnis, ipsis beneficio congruae Separationis seu Dismembrationis dictae eorum ecclesiae in Breidtbach ab Ecclesiae parochiali in Unkel matrice subveniri aliasque salubriter desuper provideri et ordinari. Nos igitur Vicarius in spiritualibus generalis et Commissarius antedictus recepto et per altememoratam Suam

R^{mam} et Ser^{mam} Celsitudinem nobis nostroque in eâ parte deputato Speciali collega R^{mo} nempe Domino Ottone Gereonn sacro sanctae Theologiae Doctore, Canonico Metropolitano et Episcopo Cyrenensi Archidioecesis Coloniensis, Suffraganeo etc. etc. desuper in scriptis tradito peculiari mandato juxta formam inibi expressam praehabita super praeinsertis diligenti inquisitione, Pastoreque et Provisoribus ac communitate in Unkel tamquam interesse habentibus prius debite citatis, illorumque contradictionibus sufficienter auditis ac informationibus fide dignis super omnibus et singulis praemissis, quantum necesse fuit cognitis et inspectis, ipsam rei veritatem ante omnia exactis publicis eo nomine hinc inde habitis et per Nos Nostrumque Collegam antefatum, suae R^{mae} et Sere^{mae} Celsitudini juxta mandatum Nobis factum retulimus, et quia alte memoratus Dominus Noster Committens unâ nobiscum praenarratas petitae separationis et dismenbracionis causas justas, veras, legitimas in jure sacrisque canonibus ac novissime in vim sacrosancti concilii Tridentini subsistentes ac fundatas esse decrevit. Hinc authoritate ordinariâ Nobis in hac parte concessa atque etiam de speciali mandato suae Celsitudinis Nobis ideo facto supradictam Ecclesiam beatae Mariae Magdalenae in Breidtbach, ubi et prout supra sitam cum suis hominibus, incolis et parochianis attinentibus universis et singulis modernis ac posteris â parochiali et matrice ecclesia s. Pantaleonis in Unkel separavimus, divisimus et dismembravimus nuncque et in futurum dismenbratas, separatas et divisas esse volumus, dictam ecclesiam in Breidtbach in parochialem erigentes constituentes deputantes et ordinantes dantes et concedentes communitati incolis et inhabitatoribus ibidem in Breidtbach licentiam et facultatem, ut apud dictam parochialem ecclesiam in Breidtbach Coemeterium, fontem baptismalem, campanile, campanas et alia jura insignia parochialem ecclesiam demonstrantia habere exercere suumque peculiarem parochum, Pastorem, nec non ecclesiae custodem sive ministrum alere et sustinere computationesque ecclesiae pauperumve aliaque quaecunque ad dictam Ecclesiam spectantia per se in praesentiâ Pastoris, Aedilium et scabinorum Breidtbacensium facere et dein-

ceps absque ullius contradictione impedimento aut reluctatione libere ac licite possint et valeant prout separamus dividimus et dismenbramus aliaque et alia facimus uti praefertur praesentium tenore. Volumus autem et autoritate nostra ordinaria demandamus ut deinceps praetacta ecclesia Breidtbacensis in parochialem uti praemittitur erecta pleno jure parochiae nimirum Baptismi, Confessionis, Communionis, celebrandi matrimonii, sepulturae caeterisque omnibus juribus, indultis, favoribus, privilegiis de jure vel consuetudine Ecclesiae parochiali competentibus inposterum libere et pacifice utatur, fruatur ac sacrum Chrisma et oleum vel Coloniae vel a Decano rurali petere possint.

Ordinantes nihilominus et decernentes ut pro recognitione Breidtbacensis ecclesia Unkelensi ecclesiae nomen matricis et in publicis conventibus et stationibus clericorum pastori praeferentiam seu praecedentiam deferat ac praeterea pro bono pacis annue circa festum paschae octo florenos currentis monetae praestare teneatur, quos centum quinquaginta florenis ejusdem monetae redimere ipsis liberum et licitum erit. Porro jus nominandi Pastorem Breidtbacensem perpetuis futuris temporibus erit penes R^{mum} et Illstri^{mum} Dominum Thesaurarium metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, Jus investiendi vero penes Dominum Praepositum Bonnensem pro tempore tanquam Archidiaconum. Quod ad competentiam vivendi pro Pastore attinet à dictis Provisoribus et Communitate ecclesiae in Breidtbach ad manus nostras et supra dicti Domini suffraganei Collegae nostri cautionem et assecurationem factam eo modo recepimus et admisimus juxta documentum coram nobis desuper erectum sigillatum et subscriptum quod nimirum in locum ejus modi competentiae Dominus Pastor pro tempore annuatim praeter Domum dotis annuas obventiones ex quatuor jugeribus vineae, duobus jugeribus terrae arabilis et dimidio jugeri prati, item parvi alicujus horti aliosque minutos aliquos frumentarios et pecuniarios reditus, ad hoc etiam necessaria ligna combustibilia et similia plura accidentalia percipiet et sublevabit, quae simul conjuncta facile centum Daleros communes constituent. Sin autem ejusmodi obventiones et emolumenta per aliquem Casum infelicem

sterilitatis aut quemcunque alium Domino Pastori aufferri, aut eundem illis carere pro toto aut parte contingat in eum eventum ipsi Provisores et tota communitas in Breidtbach Dominum Pastorem suum indemnem relevare et competentiam illius, usque ad summam centum Dalerorum communium ad minus eidem redintegrare et de ea ex suis propriis bonis ad communitatem spectantibus satisfactionem praestare tenebuntur et obligati erunt sub Hypothecâ omnium et singulorum bonorum suorum prout hoc ipsum ex ipso cautionis et obligationis documento latius constat sub poenis et executione eorundem inibi ulterius specificatis. In quorum omnium fidem et testimonium praemissorum praesentes hasce Nostras litteras per Notarium et scribam Nostrum infra scriptum, subscriptas secreto nostro in margine superiori apposito et sigilli majoris ac consueti curiae archiepiscopalis Coloniensis quo in hisce et similibus utimur, sub appensione communiri fecimus. Datum anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo, die Jovis vicesima quinta mensis Junii.

ADOLPHUS SCHULCKENIUS
v. ᵍlis mppr. Pro CHRISTIANO ARCK
Protonotario in Spiritualibus absente
BERNARDUS LEPPERUS
publicus et venerabilis curiae Archiepiscopalis coloniensis causarum communis juratus Notarius subscriptus.

Bücher.

Celtische Forschungen zur Geschichte Mitteleuropas, von Fr. J. Mone, Director des Archivs zu Karlsruhe. Freiburg im Breisgau, 1857. gr. Octav, 348 Seiten

„Die Absicht des Buchs", sagt der Hr. Verf. in der Vorrede, „ist nachzuweisen, daß die teutsche Urgeschichte eine dreifache Grundlage hat, nämlich neben der römischen die celtische und unsere eigene . . Die celtische bedarf einer ausführlichen Nachweisung, weil sie keine Literatur hat. Dieser Gegenstand ist hier behandelt . . . Das Celtische hat in Frankreich eine Romanisirung, in Teutschland eine Germanisirung erfahren. Die Nationalisirung des Celtischen ist also ein Hauptmittel zur Erkennung des celtischen Bestandtheils unserer alten Geschichte." Damit der Leser wisse, was in dem höchst lehrreichen Werke zu finden ist, möge hier das Inhaltsverzeichniß desselben wörtlich angeführt werden. Nach Vorrede, Litteratur der celtischen Sprachen und Erklärung der Abkürzungen ergeht sich das Buch (in zwei Abtheilungen) über die Verbeitung der Celten über Mitteleuropa und über ihren Einfluß auf die späteren Völker in diesem Striche unseres Welttheils. I. Erster Abschnitt. Germanisirung celtischer Ortsnamen. a) Verzeichniß germanisirter Ortsnamen aus den britannischen Sprachen, b) aus den hibernischen Sprachen, c) Ergebnisse für die Lautlehre, d) für die Geschichte. Zweiter Abschnitt. Romanisirung des Celtischen a) in Ortsnamen, b) in Personennamen, c) Ergebniß für die Geschichte. d) Verzeichniß romanisirter Namen aus den brit. e) aus den hib. Sprachen. Dritter Abschnitt. Slavisirung. Vierter Abschnitt. Gräcisirung des Celtischen. II. Erster Abschnitt. Wirkung der Celten auf das praktische Leben ihrer Nachfolger. 1) Einfluß auf die Rechtsverhältnisse. Der celtische Bestandtheil des salischen Gesetzes. a) Salische Glossen aus dem brit. und b) aus dem hibern. Sprachstamm. Celtische Ueberbleibsel in anderen Gesetzen und Rechten. 2) Celtischer Einfluß auf die Standesverhältnisse. a) Die herrschende, b) die dienende Klasse. 3) Einfluß auf die Ansässigkeit. a) Höfe, Burgen und Marken, b) Beschäftigungen. Zweiter Abschnitt. Wirkung der Celten auf das geistige Leben ihrer Nachfolger. Celtische Einwirkung auf das Romanische und Teutsche. a) Vergleichung des Lateinischen, b) des Französischen, c) des Teutschen mit dem Celtischen. Celtische Einwirkung auf Sage und Dichtkunst. Dritter Abschnitt. Verhältniß der Nationalitäten. a) Gallier, b) Belgier und Germanen, c) Teutsche. Namenregister. — Wir lassen noch Einiges aus dem Werke selbst folgen: S. 1. „Die Wohnsitze der Celten in Mitteleuropa erkennt man an den celtischen Ortsnamen . . . Die Celten haben keine Ortsnamen in Mitteleuropa

n ihre Sprache umgebildet. Sie waren also die ersten Bewohner dieser Länder... Daß die Celten vernichtet worden seien, berichtet kein Schriftsteller; auch läßt es sich nicht erweisen. Hieraus folgt, daß die Celten in Mitteleuropa fortgedauert haben, daß also nicht das Volk, sondern sein Namen und seine Sprache ausgestorben sind. . . Die Celten wurden durch spätere Völker unterjocht und durch dieselben nationalisirt." S. 3. „So lange die Celten noch nicht germanisirt waren, blieben ihre Ortsnamen in ungemischten Wohnsitzen bestehen, in gemischten wurden sie übersetzt; die Teutschen gebrauchten den übersetzten Ortsnamen, die Celten den ursprünglichen. Die Bedeutung des celtischen Wortes in solchen Ortsnamen ist durch die beigefügte teutsche Uebersetzung erhalten und sicher, denn die Teutschen erfuhren die Bedeutung mündlich in ihrem Zusammenleben mit den Celten. Durch die Germanisirung der Celten starb ihre Sprache aus, die übersetzten Ortsnamen blieben dann als Composita übrig, die nach den Regeln unserer Sprache im ersten Theile das celtische, im zweiten Theile das teutsche Wort haben, weil dies den Begriff bestimmt, (z. B. Locstadt, ein Ort. Loc im Celt. = dem teutschen „Stätte." Durbach, ein Flüßchen. Dur = Bach). Die Tautologie solcher Composita wurde nach dem Aussterben der celtischen Sprache nicht mehr gefühlt, und diese Namen hat man für teutsch gehalten." — Durch mühsame sprachliche Zusammenstellungen und mancherlei scharfsinnige Combinationen gelangt der Hr. Verfasser S. 172 zu ff. Resultaten. „Die zahlreichsten Urbewohner Teutschlands waren Gallier des hibernischen Stammes. Sie sind als die ältesten anzusehen; denn sie haben keine Ortsnamen in ihrer Sprache nationalisirt, also keine vorgefunden. Darum ist anzunehmen, daß sie durch eine friedliche Einwanderung in das Land kamen. Die anderen Urbewohner Teutschlands waren Belgier des wallisischen Stammes; denn sie haben gallische Ortsnamen in ihre Sprache nationalisirt. Sie kamen als Eroberer, nicht durch eine Volkswanderung, sondern durch Kriegszüge; darum war und blieb ihre Anzahl geringer, als die der ersten oder gallischen Ansiedler. Sie kamen zu Wasser von Süden, die Gallier zu Lande von Osten. Auf die Belgier folgten die Teutschen; denn sie nahmen die belgisirten Ortsnamen auf und bildeten sie nach ihrer Sprache weiter aus. Sie waren Eroberer wie die Belgier, durch Heereszüge, nicht durch Volkswanderung, daher von bedeutend geringerer Anzahl. als ihre beiden Vorvölker, welche sie durch ihre Herrschaft germanisirt haben. Die Teutschen kamen von Norden und wurden deshalb von den Alten Nordmänner genannt. Wegen der überwiegenden Anzahl der älteren Bewohner sind in Teutschland viele celtische Elemente übrig geblieben." Mone schreibt überall. Teutsch, Teutschland, und erklärt den Namen unseres Volks durch: Männer von Norden, aus dem celtischen Tuat = Nord. (S. 333.)

S. 176. „Wichtig sind die celtischen Namen der Königshöfe in Teutschland. Da man nicht urkundlich weiß, wie sie königliches Eigenthum geworden, so bleibt nur die Annahme übrig, daß sie schon vor unserer Urkundenzeit Fürstengut waren und durch die lebendige Ueberlieferung geblieben sind. Dies aber setzt ihren Ursprung nicht nur in der celtischen oder römischen Zeit voraus, sondern auch eine celtische Bevölkerung, durch welche die alten Namen und Rechte dieser Königsgüter erhalten wurden." — Ueber einen solcher Höfe im Rheinland lesen wir S. 258: „Düren bei Aachen war als Marcodurum den Römern schon bekannt, aber nicht von ihnen gegründet; sonst hätte es einen lateinischen Namen

Das Wort bedeutet Pferdehaus, also einen Hof zur Pferdezucht. Ein Gleiches gilt von Palithi (Pölde am Harz) und Eporedia (Ivrea in Oberitalien). Die Pferdezucht auf diesen Höfen war demnach weder durch die römische Herrschaft eingeführt, noch davon abhängig, sondern eine ältere und eigenthümliche Anstalt u. s. w." Vgl. S. 293. Ueber die höhere Würde des Marschalls (Pferdeaufsehers.) Eben so wird die im Mittelalter in den Markwaldungen so großartig betriebene Schweinezucht von der celtischen Urbevölkerung hergeleitet. Eine der interessantesten Partieen des Buchs ist die Erklärung der sogen. Malberg'schen Glossen zum salischen Gesetz aus celtischen Sprachformen. (S. 270 ff.) „Die Redactoren waren romanisirte Belgier. Der lateinische Text und die Glossen richteten sich nach ihrer Volkssprache." Man muß gestehen, daß das Verständniß jener Glossen nach der Mone'schen Erklärung aus dem Celtischen sich als ein leichtes und natürliches ergibt, während man bei der gegentheiligen sprachlichen Herleitung aus dem Altdeutschen eines gewissen Gefühls des Gesuchten, des mit Gewalt Herbeigezogenen, also des Verdächtigen sich nicht erwehren kann. Auch viele in unseren älteren Volksrechten übliche Gerichtswörter, z. B. die Rachinburgen, Sachibaronen, Tunginen, das Mallum leitet M. aus dem Celtischen her. Der „Celtische Ueberbleibsel in anderen Gesetzen und Rechten" überschriebene Abschnitt (S. 290) scheint uns der ihm gebührenden Ausführlichkeit zu entbehren. Auch meinen wir, hätte untersucht werden müssen, in wie weit sich der Celticismus auf die äußere Gestaltung des christlichen Kirchenwesens (z. B. bei Benutzung der Weihegüter, Patronat, Lage der Kirchen, Festzeiten u. dergl.) bei den Franken geltend gemacht hat. Hoffentlich gibt der Himmel dem Hrn. Verf. Zeit und Kraft uns in einem eigenen Werke über die celtischen Ueberbleibsel im bürgerlichen und kirchlichen Leben unserer Vorfahren zu belehren. S 327. „Die Gallier waren ein Binnenvolk, die Belgier ein Küstenvolk." S. 330. Die Bedeutung des Namens „Germane" ist aus der Sprache der Belgier herzuleiten, in welcher es „Nachbarvolk" bedeutet. Allemanni soll „fremdes Volk" bedeuten. — S. 331. „Die Germanen waren den Belgiern nichts anderes, als überrheinische Nachbarvölker, Ueberrheiner, und Tacitus wird Recht haben, daß er die Benennung Germanen für jung ausgibt; denn sie kam erst auf, als ein Theil der Germanen über den Rhein nach Gallien eindrang." — Mone, der überall in unserer Sprache und unseren Zuständen celtische Ueberbleibsel erblickt, wird den Germanisten, besser zu sagen: denen gegenüber, die das „Germanos indigenas crediderim u. s. w." des Tacitus auf die äußerste Spitze treiben, einen schweren Standpunkt haben. Der Sieg wird keiner Partei ungetheilt zufallen. So viel ist gewiß, Mone's Forschungen klären manches Dunkel unserer vaterländischen Geschichte auf. Besonders über die Vergangenheit unseres Rheinlands verbreiten sie dem, der ihnen ein ernstes Studium weiht, was sie allerdings erfordern, ein helles Licht. Was seine Behauptung von dem celtischen Ursprung unserer Ortsnamen betrifft, muß ihm unbedenklich zugegeben werden, daß dies bei der Mehrzahl, ja bei den meisten derselben, mit wenigen Ausnahmen, der Fall ist. — Der Anzeiger der Kunde für deutsche Vorzeit gibt im vierten Stücke dieses Jahres, S. 131. eine kurze Recension des Buchs.

Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung von Dr. Georg Landau. Hamburg und Gotha 1851. Gr. 8. 392 Seiten.

Ein um ein paar Jahre älteres Werk möge dem besprochenen angereiht werden. Sie ergänzen sich gegenseitig. Landau weiset in der östlichen Hälfte Deutschlands eine ursprünglich slavische Bevölkerung nach, von den Celten im Westen und Süden sagt er nur wenig. Ueberhaupt aber trifft er mit Mone darin zusammen, daß er der ersten Ansiedlung eine entscheidend durchgehende bis auf die Jetztzeit noch hier und da bemerkbare Nachwirkung zuschreibt. „Als ich über die territorialen Verhältnisse meines engeren Vaterlandes Untersuchungen vorgenommen hatte, sagt er im Vorwort, fand ich mehrfach eine überraschende Uebereinstimmung zwischen dem Ehemals und dem Jetzt. Auch anderwärts stieß ich auf dieselbe Thatsache . . . Es kann also in Bezug auf diese Verhältnisse nicht von Willkür die Rede, es muß vielmehr ein organisches auf bestimmten Gesetzen beruhendes Leben vorhanden sein . . . Von dem noch jetzt Bestehenden wurde ausgegangen . . Ich habe mein Ziel nicht verfehlt . . Davon überzeugt mich die Einfachheit der gewonnenen Resultate und die Allgemeingültigkeit und die Fortdauer der nachgewiesenen Gesetze." — Das erste Buch (1—357) beschäftigt sich mit der Bildung und Entwickelung der weltlichen, das zweite von viel geringerm Umfang (357—392) mit der der kirchlichen Territorien.

Wer über unsere Flurverfassung und die bei den Römern uud Slaven in Frankreich, England und den nordischen Ländern die Hufe und den Unterschied zwischen „Huba" und Mansus, die verschiedenen Arten der Hufen, z. B. die zusammenhängende mit unregelmäßiger Abrundung, wie bei den geschlossenen Höfen Westfalens, die aus einem länglichen Viereck gebildeten, wie die Königshufen am Rhein und anderwärts, und die Marschhufen in den norddeutschen Niederungen, die aus getrennten regelmäßigen Ackerstücken bestehen, welche man da findet, wo die Dreifelder-Wirthschaft üblich ist, wie es in der Regel in Deutschland der Fall war, über bäuerliche Besitz-Verhältnisse, Ackermaße, die Feldgemeinschaft und die Anlage unserer Dörfer Aufschluß wünscht, wird ihn im ersten Abschnitt unseres Werks nicht vergebens suchen. Beim Rückblick, S. 37, gelangt der H. Verfasser zu folgendem Schluß. „Da wo jetzt Dörfer bestehen, waren dieselben seit ältester Zeit; dasselbe ist aber nicht der Fall, wo das Volk auf Einzelhöfen wohnt. Die Theilung der Fluren ist etwas Uranfängliches und zwar in dem Grade, daß sie als das älteste historische Denkmal betrachtet werden muß; und ebenso alt erscheint auch die Feldordnung, nämlich der Wechselbau nach drei Feldern und demnach auch unsere Landwirthschaft. Diese Hufenordnung hat sich auch nicht allmälig entwickelt, sondern ist von Anfang an dieselbe gewesen und muß also das Volk, welches unsere Hufen zuerst anlegte, ein eingewandertes gewesen sein und die Kenntniß von deren Ordnung aus seiner Heimath mitgebracht haben." — S. 102 „Unsere Vorfahren, als die Römer sie kennen lernten, waren nicht mehr so roh, wie Viele, auf die dürftigen Angaben jener sich stützend, sie schildern und das äußere Bild des platten Landes in jenen Zeiten mochte noch im 16. und 17. Jahrhundert dasselbe sein." — Im zweiten Abschnitt (S. 101—120) wird die „Hofverfassung" besprochen. „Die Lidi oder

Lazzen (unsere niederdeutschen Laten) waren persönlich Freie, die zu ihrer Hufe in einem Meyerverhältnisse standen." — „In Deutschland haben sich nicht nur trotz des Untergangs zahlloser kleiner Freien weit mehr solcher kleiner freien Grundbesitzer als sonstwo erhalten, sondern auch die Nichtfreien, überhaupt die, welche kein rechtes Eigen hatten, haben in dem innehabenden Grundbesitz ein Erbrecht erworben, welches zuletzt zum unbeschränkten Eigenthum führte, während jenseits des Kanals, wie in Norditalien, das alte Verhältniß einer Zeitpacht sich erhielt, was dort die Bildung eines eigentlichen Bauernstandes unmöglich machte." — Im dritten Abschnitt (111—186) kommt Landau an die „Marken." — „Alle ältesten Verfassungszustände sind nicht aus menschlicher Willkür entstanden; sie sind nicht, wie das heute der Fall ist, aus Organisationsedikten hervorgegangen, sie sind vielmehr, ähnlich wie der Baum aus dem in den Schooß der Erde niedergelegten Kerne, nach einer gewissen Naturnothwendigkeit, nach bestimmten von der Natur selbst gegebenen Gesetzen erwachsen und darum, im Volke und in dem heimischen Boden fest wurzelnd, mit einer so unverwüstlichen Dauer begabt, daß sie bis in unsere Tage mit zahlreichen Resten herüberreichend noch heute das Leben unseres Volkes vielarmig umschlingen und tragen. Um die Vergangenheit zu verstehen, ist die Kenntniß der Gegenwart unerläßlich. — „Mark" ist nach Landau, was wir jetzt Gemeinde-Bezirk nennen, „ein für sich abgeschlossenes, zu einem Ganzen verbundenes Gebiet, mit allen darin liegenden Wohnungen, Ländereien, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Wegen u. s. w." — Ihr Zweck ist die Benutzung gewisser Gemeingüter, die deshalb auch die Mark genannt werden. (S. 163.) — Die Entwickelung und Bildung der Mark wird in zwei, der von Heppenheim und von Fulda, veranschaulicht. — Der vierte Abschnitt, S. 187. ff. behandelt die Theilung des Volkes in Stämme. Bei der Besprechung des Gaues hätten wir eine größere Ausführlichkeit von dem gewünscht, der wohl am besten im Stand ist, uns darüber zu belehren, was denn eigentlich ein Gau war, oder wozu die Gebietsabtheilung, welche man mit der Benennung Gau bezeichnete, dienen sollte. S. 130 erfahren wir zwar, daß der Gau eine politische Abtheilung bezeichnete, aber auch nichts mehr. Es mag sein, daß der gelehrte Hr. Verf. das, was uns noch immer nicht klar ist, als allgemein bekannt voraussetzte. Auch muß zugegeben werden, daß er eben diesen Punkt anderwärts in diesem seinem Werke berührt, z. B. wo darauf hingewiesen wird, daß die Gauversammlungen zum gemeinsamen Götterdienste, zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten dienten. S. 226. Wo aber der Hr. Verfasser überall bei der Hufe, bei der Mark u. s. w. mit dem Uranfänglichen beginnt, dürften wohl beim Gaue die Fragen nicht umgangen werden: Was war der Gau bei der ersten Niederlassung? War er der abgeschlossene Bezirk einer kleinen selbständigen Nation? Oder hat eine größere Nation, die das Land in Besitz nahm, dies in kleinere Bezirke eingetheilt? Sind größere Länderbezirke aus der Zusammenlegung mehrerer Gaue entstanden, gleichviel ob durch Eroberung oder freiwillige Vereinbarung? Haben größere Völker vielleicht erst später nach ihrer ersten Ansiedlung das Bedürfniß empfunden ihr Land in kleinere Gebiete (Gaue) zu zerlegen? Was über Zahlnamen (Hundertschaften, Decanien und dergl.) gesagt wird, (S. 222. ff.) hellt einige dunkle Stellen bei Cäsar und Tacitus auf. — „Es sind Namen, die aus dem Zustand des noch nomadisirenden Volkes vor der Seßhaftwerdung herrühren."

S. 22. Besonders lesenswerth ist das über „die nationalen Mittelpunkte" Gesagte. Da die Malla nicht nur Gerichts-, sondern auch Opferstätten waren, gebührt ihnen, wenn man sich die Bildung der kirchlichen Territorien bei der Bekehrung des Volks zum Christenthum (S. 267 ff.) klar machen will, eine besondere Berücksichtigung. Landau nimmt an „daß bei der ersten Niederlassung diejenige die Hauptstätte wurde, wo der Führer oder Häuptling seinen Wohnsitz aufschlug." — Der Einfluß, den die Völkerwanderung auf die Begränzung unserer Volksgebiete ausgeübt hat, (S. 210 ff.) wird unseres Erachtens zu gering angeschlagen. Das wenigstens ist nicht abzusehen, weshalb die Gaue bleiben mußten, was sie waren, geschlossene Ganze? Wenn z. B. ein erobernder Stamm sich in zwei oder drei Gauen niederließ, warum konnte er sein Gebiet nicht zu einem Ganzen vereinen, anstatt es als ein zwei- oder dreitheiliges fortbestehen zu lassen? Es wolle der Hr. Verf. es sich nicht verdrießen lassen, seine Ansicht, die übrigens eine ganz richtige sein mag, fester zu begründen. — S. 258 ff. Nachweis, daß die Germanen keine Städte hatten, worauf wir unten zurückkommen werden. Die alten Städte im Westen sind römischen, die im Osten slavischen Ursprungs. — Ueber die Gesammtbürgschaft (nach dem Gesetz Eduards des Bekenners S. 295). — Fünfter Abschnitt, von den Vorständen des Volks. S. 299 ff. Aelteste. Der Volks- und königliche Herzog. Graf. (In der Regel hatte jeder Graf nur einen Gau, S. 300, wenigstens zur Zeit Karls des Großen. S. 306.) Herren. König. Unterkönig. Gefolge. Adel. — Die Auflösung der Gauverbände (6. Abschnitt S. 311) wurde durch die Immunitäten, das Erblichwerden der Aemter und die Ausbildung der Landeshoheit bewirkt. — Die Bildung der kirchlichen Gebiete behandelt Landau in dem zweiten Buche seines Werks kürzer, wie schon bemerkt ist, nicht allein deswegen, weil „sie an und für sich nicht dieselbe Wichtigkeit für die Geschichte des Volks haben;" sondern auch weil die Frage, wie die Territorien der Kirche sich entwickelten, durch das, was das erste Buch gibt, implicite schon gelöst ist. „Die Kirche folgte dem Entwickelungsgange der weltlichen Gebiete Schritt vor Schritt und hat deshalb auch eigentlich keine neue Territorien geschaffen, sondern sich lediglich auf den alten längst vorhandenen Volksgebieten aufgebaut." — S. 369. „Es hat noch Niemand die weit wichtigere Frage aufgeworfen, aus welchen Ursachen diese Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Gebiete hervorgegangen sei?" — Landau findet den Grund darin: „Wo das Volk zur Berathung seiner Angelegenheiten und zur Pflege des Rechts zusammenkam, da war auch die Stätte, wo es seine Götter verehrte und ihnen seine Opfer darbrachte." S. 370. — „Sobald man nun zugeben muß, daß das Volk sich nicht blos in weltlicher, sondern auch in religiöser Beziehung, in gesonderte für sich abgeschlossene Bezirke theilte und dennoch jeder Stamm in aller Hinsicht ein geschlossenes Ganze bildete, wird man auch zugeben müssen, daß die christliche Kirche hierin nicht leicht etwas ändern konnte, vielmehr genöthigt war, diese mit dem Leben des Volks tief verwachsene Gliederung auch für ihren Bau als Grundlage zu verwenden." S. 372. — „Dennoch ist die Regel, daß die kirchlichen Gebiete in ihrer Begränzung mit denen der weltlichen übereinstimmen, nicht ohne Ausnahme." S. 350. — „Am schwankendsten ist sie in Bezug auf die Bildung der bischöflichen Sprengel." S. 392 — Von dem „Rector" scheint Landau nicht den richtigen Begriff zu haben. Es ist dies der gemeinsame Name für einen jeden angestellten Geistlichen, abwärts vom Pfarrer und

ihn eingeschlossen. Der Rector ecclesiae war der Pfarrer, R. capellae der Kapellan, R. altaris der Altarist u. s. w. Auch trifft es nicht zu, daß das Archidiakonat mit dem Gaue zusammenfällt. (S. 387—389.) Fürs erste, weil die Archidiakonat-Bezirke späteren Ursprungs sind (S. das Dortmunder Archidiaconat. Neuß bei Schwann 1853. S. 10 ff.), vorzüglich aber weil selbst die Kirche im Gaue, nach welcher der Sprengel desselben in den kirchlichen Verzeichnissen benannt wird, zum Archidiakon in keiner nähern Beziehung steht als die übrigen. Das Verhältniß ist vielmehr dies. Das Archidiakonat, insofern es einen abgerundeten Bezirk bildet (was aber keinegswegs überall der Fall war; in Münster z. B. hatten die Archidiakone ihre durch das ganze Bisthum zerstreut liegenden Pfarreien), entspricht genau der Provincia im Sinne Landau's (S. 188) und der Archidiakon einem Comes, dem mehrere aneinanderstoßende Gaue zugewiesen sind. Dem Decanat entspricht der Gau, der Parochia die Mark, den in und aus derselben gebildeten Filialkirchen (Kapellen, deren Vorsteher auch Rectoren hießen) die Centen, Honnschaften u. s. w.. Es ist wahrscheinlich, daß die Kirchen, nach welchen die Decanien (Landkapitel, Christianitäten) benannt werden, die ältesten ihres Gaues sind und bei ihnen müssen also auch die alten Ding- und Opferstätten gesucht werden.

Landau's Werk ist besonders für uns am Niederrhein beachtenswerth, nicht allein deshalb, weil es uns über Manches in unserer Specialgeschichte Aufschluß gibt, was sogleich unten nachgeholt werden soll, sondern vorzüglich darum, weil es uns aus der eigenen Anschauung seines Verfassers Zustände schildert, die vor Zeiten auch bei uns bestanden, die aber schon länger als seit Menschengedenken verschwunden sind. In Urkunden und Rechtsordnungen, auch wohl in Sprüchwörtern sind zwar noch Spuren davon übrig, diese aber werden uns ohne Aushilfe der Wissenschaft ewig unauflösliche Räthsel bleiben. — S. 18. „Der südliche Theil Westfalens hat zusammenhängende Dörfer, im nördlichen finden wir Einzelhöfe. Die Linie, welche beide Bauweisen scheidet, beginnt am Teutoburger Wald bei Lippspring, zieht an Paderborn hin und folgt der Lippe bis Hamm, von da wendet sie sich südlich über Kamen, Plettenberg, Attendorn und Olpe, dann wieder gegen Westen und zieht über Drolshagen bis nahe an den Rhein und weiter unten bis in dessen Stromthal." — Nach einer Urkunde der Abtei Kamp v. J. 1236 war die Größe der Königshufe am Rhein 120 Morgen, während sie nach einer von Prüm, im Ardennen Walde, 160 Morgen betrug. S. 22. — S. 26. Ueber die Ausrottung des Urselwaldes in der Gemeinde Labbeck zwischen Sonsbeck und Xanten. (1265—1315). — Zum Verständniß des Prümer Registers von Caesarius von Milendonk. S. 57. — „Ungeachtet der zahlreichen Wechsel, welchen Ripuarien unterlag, ja ungeachtet der Rhein sogar öfter als Scheide der Streitenden diente, so hat sich doch dasselbe als ein Gesammtgebiet erhalten." S. 255. — „Obgleich das linke Rheinufer schon längst germanisirt war, findet man dort doch fortwährend noch die gallische Eintheilung des Bodens nach Bonnarien." S. 256. (Der Name Bonderbuch (Bonnerbuch) für Lager- oder Flurbuch ist in der untern Rheingegend sehr geläufig. Zusatz zu Mone's Celtica.) — Mit unserer Gaugeographie ist selbst L. noch nicht im Reinen. Es sei dies gesagt, unbeschadet seiner allgemein anerkannten Verdienste um jenes Fach der vaterländischen Geschichtskunde. Nicht ihm, uns vielmehr gereicht es zum Vorwurf; „denn im Ganzen ist für die Gaugeographie des Niederrheins

noch wenig geschehen. Sind doch alle hier als Gaue auftretende Gebiete nur alte Centen (?) und noch Niemand hat daran gedacht, diese Centen wieder in ihre ursprüngliche Verbindung zu bringen." (S. 263.) — S. 260 ff. Der fränkische Gau Trente, an welchen das Hamaland stößt, ist wohl ein Druckfehler statt Twente. Ob Xanten im Düffelgau lag, ist noch problematisch. Wahrscheinlich war die Düffel eine Unterabtheilung (Cent nach L.) eines größeren Gebiets, zu welcher X. nicht gehörte. Nur ein kleiner Theil des Geldern'schen Decanats, das nordöstlich von der Niers gelegene Gebiet desselben, gehörte zum Attuariergau. Die zwei Decanate Geldern (Stralen) und Süchteln bildeten ursprünglich nur eins und lagen im Mülgau. Dieser erstreckte sich aber auch noch über einen Theil des Bergheimer Decanats, sogar der Lütticher Diözese. Aus der angeführten Urkunde v. J. 898 geht durchaus nicht hervor, daß der Jülicher und der Mülgau nur ein Gebiet bildeten. Ob der Keldach- und der Deutzergau je unter dem Ruhrgau begriffen gewesen sind, ist sehr zu bezweifeln, noch mehr, daß sie zu Attuarien gehört haben. Attuarien im weitern Sinne ging westlich bis an die Maas, wo wir an der Mündung der Niers in dieselbe urkundlich den Pagus Hattoarias antreffen, östlich vom Rhein bis an das Hamaland und das Gebiet der Sachsen. Jener Landstrich nördlich von der Lippe, Xanten gegenüber, heißt noch die Hetter. Dann gehörte auch noch die Landstrecke zwischen dem Rhein, der Lippe und der Ruhr, und vielleicht noch südlich von diesem Flusse, dazu, wo sich wieder ein Gau Hattera, ein Hatergue (Hatergau) kund gibt. Vermuthlich war auch der Mülgau ein Bestandtheil Hattuariens. —

J. M.

Die Trojaner am Rheine. Festprogramm zu Winkelmann's Geburtstag am 5. Dec. 1856. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. Bonn. 1856. 53 S. in gr. 8.

Wieder ein schätzbarer Beitrag zu der in unseren Tagen so häufig und eifrig in Angriff genommenen Trojasage! Als Verfasser nennt sich, unter dem Vorworte, Prof. Dr. Braun. Was wir von ihm über diesen interessanten Gegenstand weiter zu erwarten haben, ist bereits angedeutet worden. (S. vor. Heft unserer Ann. S. 381.) Möge es dem rastlosen Streben unserer Forscher gelingen die Sache zum Abschluß zu bringen! Daß diese Aufgabe keine leichte ist, wird uns schon gleich im Vorwort eingestanden. „Wir hatten uns vorgenommen, über die Benennungen und die Anfänge unserer ältesten Städte am Rheinstrome eine neue Untersuchung anzustellen. Auf dem Wege zur Lösung dieser Aufgabe konnten wir nicht vermeiden, mit den Helden, die vor und in Troja gestritten .... zusammen zu treffen. Aber indem wir denselben auf ihren Irrfahrten folgten, wurden wir in labyrinthisch verschlungene Bahnen hineingezogen, auf denen Wahrheit und Dichtung, Geschichte und Sage so enge mit einander verbunden einhergehen, daß der Reiz, ihre Spur zu verfolgen, fast ebenso groß ist, als die Schwierigkeit, sie von einander zu scheiden und zu lösen. Eben dieses Räthselhafte, diese Schwierigkeit der Scheidung und Sichtung ist es auch, was denjenigen, der einmal in diese Untersuchung hineingeleitet worden, den Ausgang so schwer finden läßt." Daß der Hr. Verf. Castra vetera auf dem Xantener Berge mit

dem an seinem Fuß entstandenen Municipium Xanten (S. 2), die Saone mit der Somme (S. 32) und wie es scheint, rothes und blondes Haupthaar (S. 87) miteinander verwechselt, nimmt dem Ganzen nichts von seinem Werth. Um die Identität der Franken und Sikambrer darzuthun, war es aber auch nicht nöthig festzuhalten, daß der Hauptstamm der letzteren, nach ihrer Uebersiedelung durch Tiberius auf das linke Rheinufer, im eigentlichen Deutschland verblieben ist. (S. 18 ff.) Den Herübergeführten folgten immer neue Schwärme nach, bis sie unter einem der Vorfahren Chlodwigs in Belgien zwischen der Maas und der Somme ein eigenes Reich gründeten. Der h. Remigius, ein belgischer Romane, der die Frankisirung seines engeren Vaterlandes, die mit der Uebersiedelung der Sikambrer unter Tiberius ihren Anfang genommen, im Auge hatte, betrachtete Chlodwig als einen Sprößling aus dieser langjährigen Einwanderung. Er konnte ihn also einen Sikamber nennen, ohne an ein Fortbestehen dieser Nation jenseits des Rheines zu denken. Dies Fortbestehen wird sich ohnehin schwerlich erweisen lassen und wenn spätere Dichter und Panegyriker von jenseitigen Sikambern reden, so bezeichnen sie damit entweder deutsche Stämme im Allgemeinen oder die, welche die früheren Wohnsitze der Sikambrer später eingenommen hatten. D. M.

Verhandeling over de Broedershap van G. Groote en over den invloed der fraterhuizen op den weetenschappelycken en godsdienstigen toestand vornamelyk van de Nederlanden na de veertiende saec. door G. H. M. Delprat. Tweede vermeerde en verbeeterde Druk, te Arnhem by J. A. Nyhoff en Zoon. 1856. 372 gr. 8. Seiten.

Dies Werk über die religiöse Anstalt der Brüderhäuser, die gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von Gerard Groote und seinem Freunde, dem Priester Florentius, gestiftet in Deventer ihren Anfang nahm und sich bald über die Niederlande und das nördliche Deutschland verbreitete, erschien zuerst im Jahre 1830. Dr. Gottl. Mohnike in Stralsund übersetzte es 1840 (Leipzig bei Cnoblauch) aus dem Holländischen ins Deutsche. (166 Seiten nebst einem Anhange, 166—182.) Die jetzt erschienene neue Auflage ist mit Recht eine verbesserte und vermehrte zu nennen. Referent bedauert von Herzen, daß dieselbe, als er seine Nachrichten über Thomas a Kempis (1855 Krefeld bei Gehrig) herausgab, noch nicht erschienen war. Folgendes sei für sie aus dem angezeigten Werke nachgeholt. Zu S. 40. Als Groote seine Studien in Paris beendigt hatte, hielt er sich einige Zeit lang (1366) zu Avignon auf, wo damals der päpstliche Hof residirte (S. 8.). Zu S. 43. Die Delprat widersprechende Behauptung, Groote habe in Folge der Befürwortung des Prälaten Saulvreville beim päpstlichen Stuhle fortgefahren zu predigen, scheint doch zurückgenommen werden zu müssen, indem Delprat nachweist, daß Groote, nachdem ihm das Predigtamt gelegt worden war, sich in Gorcum aufhielt, beschäftigt mit der Verfassung einiger noch vorhandenen geistlichen Werkchen (S. 26). Zu S. 57. Der Priester Florentius, Radwyns Sohn, soll derselbe sein, der bei Dunbar unter dem Namen Rhodigius vorkommt (S. 81.). Zu S. 107. Die edle Dame, welche dem Florentius

ihr Haus in der Pontsegelstraße zu Deventer für seine Genossenschaft überließ, hieß Clementia von Amerongen und war die Wittwe Sweders von Runen. Ob sie die Wohlthäterin des Thomas a Kempis war, bleibt noch unausgemacht. Zu S. 65. Das zu ihrer Vertheidigung bei der allgemeinen Kirchenversammlung zu Constanz bestimmte Rechtsgutachten ließen sich die frommen Schreibbrüder (1397—1398) von verschiedenen angesehenen Geistlichen ausfertigen, an deren Spitze Johann Stackelwegge, Propst zu St. Georg in Köln, stand. Die Originalschriften sah Delprat in der königlichen Bibliothek im Haag. (S. 51 Vgl. S. 343.) Groote war damals schon verstorben. Es bleibt aber immer merkwürdig, daß wir das St. Georgsstift in Köln in Beziehung zu den Seinigen finden. Ob Groote wirklich in demselben bepfründet gewesen ist, müßte näher untersucht werden. — Zu S. 67. Das neue oder reiche Fraterhaus in Deventer (nicht zu verwechseln mit dem alten oder kleinen, in welchem Thomas als Schreibbruder seine Tage zubrachte) ist in Privatwohnungen umgeschaffen. Die dazu gehörende Kirche hat lange zur Stadtbibliothek gedient. (S. 82.) — Zu S. 146. Wie der Kirchengesang auf dem St. Agnetenberge gepflegt wurde, darüber gibt Delprat aus Wessels Schriften ein neues Zeugniß. (S. 263.) — Zu S. 176. Delprat citirt ein zwischen 1477 und 1496 in Gouda gedrucktes: „Leven en mirakelen der maghet Lydwyn van Sciedam." in 4. (S. 124.) — Daß Thomas a Kempis nicht zu den Humanisten gehörte und den Studenten zu Zwolle keinen Unterricht ertheilte, erkennt auch Delprat an. S. 97. — Nach dem, was S. 73, 298 und sonst über Wessel Ganzevort berichtet wird, ist wohl kaum mehr zu bezweifeln, daß er mit Thomas a Kempis befreundet war. Das Werk enthält überhaupt des Neuen und Lehrreichen Vieles. S. 312. Ueber das Schulwesen in den Niederlanden im 14. und 15. Jahrhundert. — S. 79. Ueber die aus Köln nach Deventer übersiedelten Buchdrucker Paffraed. — Dem besonders durch die Verfasser der Epitolae obscurorum virorum vielgeschmähten Kölner Gelehrten Ortwin Gratius läßt Delprat volles Recht wiederfahren. — Interessant sind die Nachrichten, die wir in seinem Werke über betreffende Manuscripte in den Bibliotheken und Archiven seines Vaterlandes erhalten. S. 342 ff. Möge er noch viel Aehnliches an den Tag fördern! — J. M.

Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung von Karl Goedeke. (Es liegen uns vor erste Hälfte, bis S. 224, und zweiter Hälfte erste Abtheilung, bis S. 400, mit der Bemerkung: Titel, Vorwort und Register werden mit der letzten Lieferung ausgegeben und das Ganze mit circa 40 Bogen vollständig sein.) Hannover. L. Ehlermann. 1857.

Das Werk will keine Geschichte der deutschen Literatur, sondern der deutschen Dichtung sein. „Seine Aufgabe war durchaus aus den Quellen zu schöpfen. Die Geschichte deutscher Dichtkunst umfaßt die Völker, welche deutsch reden, ohne Rücksicht auf politische Gränzen. Die Niederlande, England und Scandinavien können nur da herangezogen werden, wo in der einheimischen Dichtung Lücken sind. Lateinisch redende Deutsche konnten ebenfalls nur als Aushelfer dienen. Der Stoff zerlegt sich in drei große Gruppen: die Vorgeschichte, welche

die heidnische Zeit bis zur Durchführung des Christenthums umfaßt; das christliche Mittelalter; endlich die neuere Zeit. Wird die Zeit bis auf Karl den Großen als Einleitung betrachtet, so hätten wir folgende acht Abschnitte: 1) Bis auf die Kreuzzüge, geistliche Dichtung. 2) Zeit der Kreuzz., höfische D. 3) Bis zur Reformation, bürgerliche D. 4) Bis zum 30jährigen Kriege, kirchliche Volks-Dichtung. 5) Bis zum 7jährigen Kriege, gelehrt-höfische D. 6) Bis zum Weltkriege, nationale D. 7) Zeit des Weltkr., phantastische D. 8) Bis auf die Gegenwart, gesellschaftlich-philosophische Di tung." — Wirklich sind einige dieser Bezeichnungen glücklich gewählt. — S. 10. Ueber den Heliand. Der Hr. Verf. hält mit Grimm den Dichter für einen Bewohner der Gegend von Essen, also nicht für einen Münsterländer. S. 16. Eine unserer ältesten Legenden, die Pilatussage, nimmt ihren Anfang im Rheinland. Der Kreuziger des Welterlösers ist nach ihr der Sohn eines rheinfränkischen Königs. Auch die Legenden der Crescentia und des Albinus sind in niederrheinischen Gedichten bearbeitet worden. — „Wernher vom Niederrhein verfaßte im 12. Jhrh. die Legende von der h. Veronica" — S. 20. Ueber das Annolied und die Kaiserchronik. — S. 21. Die Thiersage: Isengrimm u. Reineke. — Das aus Nordfrankreich nach den Niederlanden eingewanderte Kerlingische Epos: die Rolandssage, u. s. w. — König Orendel und der ungenähte Rock Christi. — S. 27. Heinrich von Veldecke, ein Niederländer Dichter einer deutschen Aeneis, soll in den Jahren 1174—75 am Hofe (?) zu Cleve (?) gelebt haben. — S. 35. Ueber den guten Gerhard von Köln. — S. 40. Der Lyriker Reinmar von Zweter, am Rheine geboren. — S. 52. Ueber das Nibelungenlied. — S. 83. Aelteste Druckausgaben des Heldenbuchs. — S. 101. Hagens und Wierstraats Reimchroniken. — Die Blankenheimer Sammlung. — S. 108 ff. Kirchliche Volksdichtung. — S. 217. Kirchliche Gesangbücher bei den Katholiken seit dem 16. Jahrh. — (Dieser Abschnitt scheint etwas karg gehalten zu sein.) — S. 264. Unter den Volksliedern werden angeführt: Ein hübsch new Lied van dem Fürsten van Gülich, Gelre, Cleve-Berge, noch eins von demselben: Ein ander hübsch nye Lied van der Schlacht vor Zittart, 1543 up Paschavent, Van der Gellerschen un Burgonschen Schlacht, Von dreyen junghen Soldaten zo Duhren im Niderlandt. — S. 274. Spottlied auf Gebhard Truchseß. — S. 293 wird eine im J. 1591 zu Dortmund gedruckte chronica der Fürsten zu Gülich, Cleve und Berg von Adelar Rote citirt. — S. 317. „Das Rheinland ist wohl reicher an (dramatischen) Spielen gewesen, als jetzt nachgewiesen werden kann." (Möge dies eine Mahnung zu Nachforschungen sein! Daß diese nicht immer vergeblich sein werden, davon wissen unser hochwerther Freund Hr. Dr. Rein[1]) in Krefeld und seine Verehrer zu erzählen) „Die bedeutendsten Spiele sind Homulus und Hecastus, die beide auf einem ursprünglich englischen Spiele beruhen. Die Geschichte des Homulus geht vom Niederrhein aus." — Ueber alte Kölner Druckausgaben solcher Spiele, besonders aus der Off cin Jaspars von Gennep. — S. 319. Chrysanth u. Daria von Hilger Gartzweiler, Dechant in Münstereifel. 1609. — S. 384. ff. Katholische Predigtliteratur zur Zeit des Conciliums von Trient

[1]) Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts für Charfreitag und Frohnleichnamsfest. Nach einer Handschrift des städtischen Archivs in Uerdingen mit geschichtlichen und sprachlichen Bemerkungen, von Dr A. Rein, Director der höheren Bürgerschule in Krefeld. 1853.

Nachrichten über Thomas a Kempis nebst einem Anhang von meistens noch ungedruckten Urkunden von J. Mooren, Pf. in Wachtendonk. Arnheim. Druck und Verlag bei Josue Witz. 1855.

Ein Nachdruck! Kaum war das Werk bei Gehrig in Krefeld (1855) erschienen, so bemächtigte sich seiner die Witz'sche Fabrik in Arnheim. Das Format des Nachdrucks ist etwas größer als das des ächten Verlagswerks. Dieses hat 258, jenes 280 Seiten. An Druck und Papier ist nichts auszusetzen. Da das Schriftchen schon früher zur Anzeige gebracht worden ist, war es unsere Absicht nicht, auf seinen Inhalt nochmals einzugehen. Es sollte nur die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich ist, daß das kleine Holland ein deutsches Werk für 25 Sgr. liefert, welches in dem großen Deutschland nicht unter diesem Preise zu haben ist.

Maria-Legenden. P. Brauns Verlag in Trier. 1856. 128 Seiten.

Diese kleine Sammlung darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da sie nicht nur auf rheinländischem Boden erzeugt ist, sondern auch der Ertrag des verheißenen zweiten Bändchens für eine heimische wohlthätige Anstalt, das Waisenhaus zu Korthaus bei Trier, bestimmt ist. Das vorliegende erste Bändchen enthält auch einiges aus der früher angezeigten Sammlung von Simrock. (S. 57, 60 u. 74.) Anziehend waren uns folgende Stücke: S. 81. Jutta, Töchterchen der Girita von Bensberg, wird von einer Bärin zerrissen. Die Mutter flehet zur h. Jungfrau Maria und erhält ihr Kind wieder lebendig und genesen zurück. Jutta wird Abtissin von Essen. S. 89. Von dem armen Spielmann zu Mainz, dem die h. Mutter Gottes ihre goldenen Schuhe zuwarf, und S. 91. Die Legende von dem sel. Hermann Joseph mit seinem Apfel in der Sanct-Mergen Kirche in Köln. — Mögen die folgenden Arbeiten der gelieferten entsprechen! J. M.

Quellen der Westfälischen Geschichte. Herausgegeben von Joh. Suitb. Seibertz, Königl. Pr. Kreisgerichtsrath u. s. w. Ersten Bandes erstes Heft. Arnsberg. 1857. 160. 8.

Eine Ankündigung des Werks gaben wir bereits in unseren Annalen II. S. 179. Es soll „namentlich Land- und Stadt-Chroniken, hie und da auch einzelner Klöster, Nekrologien und alte Güterverzeichnisse liefern, jedes einzelne Stück mit einer passenden Einleitung." — „Der Umfang der Mittheilungen beschränkt sich nicht auf das Herz gthum Westfalen, sondern befaßt das ganze westfälische Land südlich von der Lippe; also die Provincia Altsaxonum des Mittelalters." (Es ist dies der Theil Westfalens, der zum Kölner Diöcesan-Verband gehörte.) — S. 1. Ueber die Gründung des Klosters Paradies bei Soest (S. Ann. II. S. 178.). — S. 14. Lewolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark bis zum Jahr 1891, übersetzt und umgearbeitet von Heinrich Verne, Kapellan zu Hamm. 1538. „Es ist keineswegs eine wörtliche Uebersetzung, sondern eine

eigene Umarbeitung der ältern N. Chronik, welche zugleich für altwestfälische Sprachforschung manche interessante Ausbeute gewährt." Den Schluß unserer Chronik (S. 41.) macht die Relation über den berüchtigten Streifzug des Grafen Engelbert von der Mark durch das rheinische Kölner Land (1391), in welcher der Chronikant den Ruhm seines Helden nach den Meilenstrecken niedergebrannten Gebietes bemißt! „Anno D. 1391 Dinxdages na Bartholomaei schepede Graf Engelbert thor Marke mit synen Frunden over Rhin und lach in dem Stift Colln 9 Nacht, de erste by Ordingen, de andere by Szons, de derden und veerden tuschen Colln und Brole, de vyften to Bruwilre, de sesden und sevenden tho Frisen (Friesheim) tuschen Lechnich und Zulpte, de achteden to Frymesdorpe by des van Ryverschette Slott (Schloß Dyck), de negenden nacht up dem Ryne vor Orsey. Also dat hirentbennen wardt gebrandt woll 30 Myle wegs lank und dartho worden gedingt (mit Schatzung belegt) dat land van Tomberg, dat land van Nuwener, dat land van Linne, dat land van Kampen (soll Kempen heißen) und dartho andere Dorpere. Also vele dat sich dat liep an Wincope (Wiccope = ein erkauftes Weinh.) boven 8000 gulden und darto des Bisschops Slot tho Konningsthorpe und oick dat Tollhuss gebrandt und gewonnen, dartho so viell gefangen op 10000 gulden geachtet. Summa der Mylen van dem Brande und getoeghe van Ordynghen to Nusse 3 Myle, van Nusse tho Collen 5 Myle, van Collen tho Bunne 4, van Bunne de Velle lan hs wynte to Bruwylre 4, van Bruwylre bis to Lechnich und to Zulpte oick 4, van Zulpte und Frysen to gymnich thoe und to Bodeborn (Bedburg an der Erft?) tho 4, van Frimesthorpe tho Bodeke (Büttgen) to, dartho dat Sticht van Collen gebrandt bis tho Orsey 6 Myle wegs Summa 30 Myle." — S. 43. Historie der Stadt Werl von Herman Brandis, Erbsälzer und Bürgermeister daselbst. 1673. — S. 49. Beim Gemeinderegiment von Werl waltete die Eigenthümlichkeit ob, daß es aufs andere Jahr zwischen den Geschlechtern, was hier die sogen. Erbsälzer oder Eigenthümer der Salzwerke waren, und den Aemtern oder Handwerkszünften wechselte. — S. 50. Das Alter der Pfarrkirche zu Werl steht urkundlich nicht fest. Man hat es in die Zeit Heinrichs des Löwen zurückführen wollen, indem zwei Löwen in derselben ausgehauen sind. — S. 96. Die Marken des Arnsberger Waldes. In alten Zeiten hieß er der Luerwald und war ein Reichslehen, das im Jahr 1368 mit der Grafschaft Arnsberg an die Kölnische Kirche kam. Die Grafen von A. waren nicht alleinige Herren des Waldes; ihnen gehörten nur einzelne Distrikte desselben, Sondrren genannt, der Wildbann und die Forsthoheit. Das nicht Ausgesonderte des Waldes hatten sie gemeinschaftlich mit den Markgenossen. Die Marken wurden nach den vier Flüssen: Ruhr, Röhr, Weune und Möhne, woran sie gelegen waren, benannt. Zwölf Urkunden von 1350—1617. — S. 134. Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen. Zwei Belegstücke: Bericht über die Belagerung und Zerstörung der Stadt Marsberg, 1646 und Magistratsbeschluß von Arnsberg, das h. Norbertifest jährlich mit einer feierlichen Prozession zu begehen, aus Veranlassung einer zweimal glücklich abgewendeten Belagerung (1634 u. 1646.). — S. 146. Güterverzeichniß des Klosters Bredelar, aus dem Jahre 1416. Auch in der Stadt Köln hatte es jährlich auf St. Joh. Bapt. einen Gulden zu erheben aus einem Hause, „dat hetet Frantzmanns Huß." — J. M.

Die Herren und Freiherren von Hövel von A. Fahne Zweiter Band. Urkundenbuch mit einer Autographen-Tafel, Siegeln, Notariats- und Wasserzeichen. Köln 1856. 150 Folioseiten.

Auf dies Werk muß um so lieber aufmerksam gemacht werden, als es wegen seines hohen Preises (die Pracht-Ausgabe kostet 12, die gewöhnliche 6 Thaler) immer eine Seltenheit bleibt. „Dies Urkundenbuch, heißt es im Vorwort, unterbreitet eine bisher ungekannte Grundlage für die Enstehung und Fortbildung der freien Reichsstadt Dortmund. In letzter Rücksicht sind namentlich die Verhandlungen des Procurators Giselbertus und die vielen Urkunden aus den Büchern der Reichsleute wichtig. Jene Verhandlungen, welche ein ganz neues Licht über die Entstehung Dortmunds verbreiten und für die Kirchengeschichte sehr wichtig sind, namentlich was die Archidiaconats- und Patronats-Verhältnisse angeht, wurden mir mit dem Bemerken übergeben, daß sie durchaus unleserlich seien." (Desto mehr Dank verdient der unermüdliche Hr. Verf., uns S. 4—15 einen so schönen Abdruck davon verschafft zu haben.) — „Bisheran war es zweifelhaft, ob Dortmund eine Schöpfung Karls des Großen gewesen sei. Mit Hülfe obiger Urkunden und einiger anderer Hülfsmittel hoffe ich aber vollständig beweisen zu können (Möge es gelingen!), daß die ursprünglich deutsche Niederlassung zur Zeit der Herrschaft der Römer von diesen bewohnt, dann in eine sächsische Curtis umgewandelt, als solche von Karl dem Großen erobert, zu einer befestigten Pfalz umgewandelt, von da ab von dem Herzog als Kriegs- und Waffenplatz benutzt, von einem Grafen und erblichen Burgmännern vertheidigt und nach und nach mit Handel- und Gewerbtreibenden Personen als Bürgern besetzt wurde. Für die Schöpfung Karls des Großen scheinen mir die Verhandlungen des Procurators Giselbertus in Verbindung mit den Verhandlungen der Reichsleute allein schon hinreichend zu sein." Der Schluß ist etwas gewagt. Wir dürfen so leichtgläubig nicht sein. Sonst wird uns zuletzt noch zugemuthet, den Bischofsleuten zu Xanten auf ihr Wort zu glauben, daß ihre Stadt von den Trojanern gegründet ist! Doch abgesehen hiervon, es sind die beiden Appellationsschriften (1287 9. Juli und 21. Sept.) des Sachwalters der Stadt Dortmund gegen das Margradenstift in Köln höchst schätzbare Urkunden, besonders für die Geschichte der mittelalterlichen Verfassung der Kölner Kirche. Sie bestätigen unter anderm was in dem Werke: Das Dortmunder Archidiaconat (Neuß 1852) S. 29 ff. über die Genesis und Fortentwickelung des Archidiaconats in besagtem Sprengel behauptet wurde. Uebrigens gereicht es dem Verf. zum Vergnügen, melden zu können, daß er im Besitze eines fast ebenso merkwürdigen Actenstückes aus demselben Rechtsstreite ist — es ist der Rotulus Articulorum et positionum für die Gegenpartei dat. fer. 4 ante Nativ. 6 Mar. virg. 1285 —, welches mit der Zeit in unseren Annalen veröffentlicht werden mag. — In wie fern der Hr. Verf. einen Comes Athulfus de Huvele (Utrechter Urk. 1126) und die Kölner Vamme Buchele (de monticulo Urk. 1176) mit seinem Dortmunder von Hövel in Verbindung bringt, vermögen wir nicht zu beurtheilen, da der erste Band, dem der zweite als Volumen probatoriale folgt, nicht vorliegt. Drei vollständige Personen-, Orts- und Sach-Register (als Standesgenossenschaft) leisten der Brauchbarkeit des Werks durchweg bedeutenden Vorschub. In letzterm

wird unter Anderm darauf hingewiesen, wie die Stadt Dortmund Adelige in ihren Dienst nimmt, auf eine Bettbeschreibung (als Brautgabe), was Eigen, freidurchschlächtig, fahrende Habe, Biergrüte, wie weit Nothwehr geht, über das Verhältniß der wachszinsigen Leute und dergl. S. 75. Ein Testament v. J. 1461, worin unter Anderm der St. Nicolai-Kirche in Dortmund drei Faß Thran vermacht werden, zum Verbrauch in ihrer Gotteslampe. Zerstreut durch das Buch sind 55 Zeichnungen von Siegelabdrücken. Angezeigt ist als unter der Presse: „Die Kölnische Erbvogtei," welchem Werke wir mit gespanntem Interesse entgegensehn. Es muß über unsere mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse neues Licht verbreiten. J. M.

Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem Preußischen Gebiete des linken Rheinufers von J. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk. Köln und Neuß. L. Schwann, 1857. 135 Seiten 8.

Das Schriftchen liefert einen neuen Beweis, wie gut es ist, wenn Geschichtsforschung und Rechtskunde Hand in Hand gehen. Dem Hr. Verf. auf seinem mühsamen Wege, wodurch er zum Resultat gelangt, daß die, die Kirchen umgebenden Plätze kirchliches Eigenthum sind und sein müssen, zu folgen, ist hier unsere Sache nicht. Verweilen wir jedoch bei ihm auf den lieblichen Oasen, wo er uns die mittelalterlichen Kirchhöfe als Tummelplätze für die Volksvergnügungen, als Zufluchtsstätten für Verfolgte und Verbrecher, als Orte des Gerichtes und der Friedensbündnisse, als ummauerte Festungen und als Niederlegungsplätze für Findelkinder schildert (S. 10 ff.). — Entstehung des kirchlichen Eigenthums bei den Römern und Germanen. S 25. Die Römer hatten in der Regel keine gemeinschaftlichen Begräbnißplätze. Auf ihr Allgemeinwerden hat das Germanenthum merklichen Einfluß geübt. — S. 29. Nach dem fränkischen Capitularienrecht gehörten die Kirchenplätze zum Dotationsgut des Pfarrers. — S. 67 ff. Was nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen auf diesen Plätzen verboten und unzuläßig ist, z. B. Lärmen, Verunreinigungen, Vieh darüber treiben, Hunde herumlaufen lassen, nächtliches Betreten. In wie fern Baumpflanzungen darauf angelegt werden dürfen. — Alte kirchliche Vorschriften über die Einfriedigung und den Verschluß dieser Plätze. S. 84. — S. 92. Im unteren Rheinland haben sich die Pfarrer bis auf die neuesten Zeiten im Genuß des Gras- und Baumwuchses ihrer Kirchhöfe gehalten. Auf denselben waren häufig Nußbäume gepflanzt. Es erklärt sich dadurch, was dem Hr. Verfasser entgangen zu sein scheint, ein in dieser Gegend noch immer übliches Sprichwort: „Mit eines Knochen die Nüsse abwerfen," was soviel heißt als „einen überleben." — Lehrreich ist besonders der sechste Abschnitt (S. 99) über die Entstehung der Einengungen und Belästigungen (Servitutes z. B. fremde Fenster, Thüröffnungen, Dachtraufen, Wegerechte der Kirchhöfe). Ursprünglich haben die Umgebnngen der Pfarrkirchen nicht zu Begräbnissen gedient. Es waren große freie Plätze. Als man anfing sie zu Leichenäckern zu benutzen, bediente man sich dazu des an das Kirchengebäude sich anlehnenden nördlichen Theils derselben. Was zur Aufnahme der Leichen nicht nöthig war, gewöhnte man sich als entbehrlich zu be-

trachten. Theils durch Veräußerung, theils durch Usurpation wurde es Privateigenthum. Daher diese Erscheinungen: Nach Norden hin haben die Kirchenplätze in der Regel ihre ursprüngliche Größe behalten, nach den anderen Seiten hin sind sie verengt. Auf ähnliche Weise werden die Belästigungen der Kirchenplätze durch Servitute erklärt. S. 108. Nach Rheinischem Gewohnheitsrecht konnte nur der Pfarrer ein Wegerecht über den Kirchhof haben. Der siebente „von den Mitteln, sich der Belästigungen des Kirchhofs zu erwehren" handelnde Abschnitt, welcher zugleich der letzte ist, bietet nichts, was der Geschichtsforschung von Interesse wäre. Wir berühren ihn nur, um den Wunsch kund zu geben, es möge dem Hrn. Verfasser eben so gewiß gelingen, seinen Zweck, Heilighaltung der die Kirche umgebenden Plätze, zu erreichen, als seine rechtlichen Ausführungen bündig und scharfsinnig und seine geschichtlichen Erörterungen lehrreich, wenn auch zum Theil neu sind.

Die Stammsagen der Hohenzollern und Welfen, ein Beitrag zur deutschen Mythologie und Heldensage von Dr. Nicolaus Hocker. Düsseldorf, W. Kaulen. 1857. 152 Seiten gr. 8.

Die genannte Schrift, welche einen wichtigen Beitrag für die deutsche Mythologie liefert, ist noch besonders für uns von Bedeutung, insofern mehrere der darin behandelten Sagen am Niederrhein spielen, z. B. die Sage vom Schwanenritter, von der ersten Gräfin von Berg u. s. w. Die Schrift hat in verschiedenen Blättern eine günstige Beurtheilung gefunden, auch wir empfehlen sie auf das Beste den Freunden der Mythologie. Derselben sind beigefügt drei andere früher in den Jahrbüchern der Alterthumsfreunde in den Rheinlanden veröffentlichte mythologische Aufsätze: 1) der Chrimhildespil bei Rentrisch, 2) Ostara, 3) Erkelenz und Erka.

Historisch-genealogische Nachrichten über die Reichsfreiherrliche Familie Raitz von Frentz zu Schlenderhan. Aus authentischen Quellen gesammelt. Im Selbstverlag des Herausgebers. Druck von Hensen in Aachen. 1857. 75 S. gr. 8.

Wir melden das Erscheinen dieser Schrift, die, wie wir erfahren, von dem Reichsfreiherrn Ferdinand Raitz von Frentz, Stammherrn zu Schlenderhan und Doctor der Rechte, verfaßt und zum großen Theil aus dem Familienarchiv zu Schlenderhan geschöpft ist, um darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe viele interessante Notizen über Jan de Werth enthält. Eine eingehende Besprechung wird das nächste Heft der Annalen bringen.

Zeitschriften.

Bydragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde. X. Deel, vierde Stuk. Door Mr. Jsaac Anton Nyhof. Arnhem 1856.

Geheimer Briefwechsel der niederländischen Gesandten am englischen Hofe über die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf den großbritannischen Thron, von Nedermeyer van Rosenthal. S. 285—310. — De Victualie-broeders of Lickedeelers door V. C. Molhuysen. S. 320—511. — J. Voigt im Raumer'schen Taschenbuch 1842 hatte diesen Gegenstand auch behandelt, nur ohne Angabe von Quellen. Die, aus welchen Molhuysen hauptsächlich schöpft, sind die städtischen Rechnungen seines Vaterlands. Es ist erfreulich, daß man allenthalben anfängt, das reiche Geschichts-Material, welches sie enthalten, mehr und mehr zu würdigen und zu benutzen. Voigt nennt seine Genossenschaft: Vitalien-Brüder. Der Name, den Molhuysen ihnen gibt, ist der richtige, wie sich sogleich ergeben wird. Es waren Seeräuber, die sich untereinander vereinbart hatten, ihre Beute in gleichen Theilen zu vertheilen. Daher der Name: Likedeelers, Gleichtheiler. In der Schlacht bei Falköping (1389), die Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, gegen Margaretha, Königin von Dänemark und Norwegen, verlor; gerieth er in ihre Gefangenschaft. Während nun seine deutschen Truppen die Hauptstadt des Reichs, Stockholm, besetzt hielten und von den Dänen hart bedrängt, an Lebensmitteln drückenden Mangel litten, gaben die getreuen Mecklenburgischen Stände und Städte, Wismar und Rostock an der Spitze, Kaperbriefe aus, wodurch die Freibeuter, welche sich verpflichteten, Stockholm mit Lebensmitteln fortwährend zu versehen — daher der Name: Victualien-Brüder — für eigene Rechnung zu Wasser und zu Lande gegen den Feind Beute zu machen ermächtiget wurden. Doch bald artete die Sache in gemeine Seeräuberei aus. Längst schon war zwischen den nordischen Reichen Friede geschlossen und die Freibeuterei wesen trieb noch immer auf der Nord- und Ostsee ihr Unwesen. Nur mecklenburgisches Gut wurde geschont, alles sonstige als Seebeute betrachtet. Schon im Sommer des Jahres 1391 wurde die Bürgerschaft der Stadt Deventer, die doch mit den skandinavischen Wirren nicht im geringsten zu schaffen gehabt hatte, von Utrecht aus gewarnt, auf ihren Fahrten, gegen die Vitalien-Brüder auf der Hut zu sein (S. 319). Auch Köln betheiligte sich an den Maßregeln gegen die Freibeuter (S. 328). Zweimal (1399 und 1406) wurden sie aus Ostfriesland, wo sie Schutz fanden, mit gewaffneter Hand vertrieben. Erst sechs Jahre nachher gelang es den vereinten Bemühungen der Städte und Fürsten, unter welchen

wir auch den Bischof von Münster und den Herzog von Geldern finden, sie gänzlich auszurotten. Die letzte hierüber mitgetheilte Nachricht ist vom 21. Febr. 1412. — W. C. G. Guyot weiset nach, daß zur Zeit der Grafen von Holland aus dem bayerischen Hause Roth, Weiß und Blau die landesherrlichen Farben waren und daß zur Hoflivree Grün oder Blaßblau gebraucht wurde. Woher der Name: „het grauw“ (das Graue) entstanden ist, um den gemeinen Pöbel zu bezeichnen, wird in einer Anmerkung ausgeführt (S. 322—352). — S 355. Zur Sittengeschichte. Anstellung eines Scharfrichters im J. 1509. — In den Ankündigungen (S. 75—106) werden wir durch Delprat auf den eben erschienenen zweiten Theil eines ansprechenden Werks aufmerksam gemacht. Es ist die Geschichte des Wirkens der Klöster in den ehemaligen Grafschaften von Holland und Zeeland durch Dr. Römer, Prediger zu Deyl und Enspyck. Es wird darin besonders auf den wohlthätigen Einfluß, den die kirchlichen Anstalten auf die Bodenkultur übten und hierbei vorzüglich auf ihre Verdienste um die Eindämmung der See- und Flußufer Rücksicht genommen. Möge der Hr. Verf. in einem Werke über das segensreiche Wirken unserer ehemaligen geistlichen Stiftungen am Rhein Nachahmung finden! Der Hr. Recensent wolle uns eine kleine berichtigende Bemerkung gestatten. In einer Urkunde vom J. 1047 wird der Abtei Egmond Zollfreiheit zu „Adrinathia“, Neuß und Köln bewilligt. Hr. Delprat ist geneigt unter dem ersten Namen die Landschaft Drenthe zu verstehen. Es ist aber von keinem andern Orte als von Andernach (statt Adrinathia muß Adrinachia gelesen werden) die Rede. J. M.

Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde, begründet durch Dr. J. W. Wolf. Herausgegeben durch Dr. W. Mannhardt. Dritten Bandes drittes Heft. Göttingen 1856.

Zaubermittel und allerlei Aberglauben aus einem alten im J. 1612 zu Frankfurt a. M. gedruckten Buche. — Verschiedene Zauber- und Segensformeln aus einer der Sammlung des germanischen Museums angehörigen Handschrift aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts. — Volksgebräuche und Aberglauben in Tyrol und im Salzburger Gebirge. (Einiges von dem Angeführten kennt man auch am Rhein.) — Schwedische Räthsel und Räthselmärchen. (Wenn nur Jeder Schwedisch verstände!) — Die Frühlingsgöttin Ostera. Sie war auch die Göttin des Morgens. Ostern, Osterfest, Ostermärchen, Osterspiel, Ostereier. Der Göttin O. war der Dornstrauch heilig. — Die Sagen von der weißen Frau. Es ist nicht von einer Tod ankündigenden, sondern von einer Schätze hütenden, ihrer Erlösung harrenden weißen Frau die Rede. Sie ist dem Hrn. Verf. (A. Kuhn in Berlin) das Bild der segenschwangern Gewitterwolke. Mit großer Erudition wird auf indische und griechische Mythen und Vorstellungen Bezug genommen. — Bei den Bollandisten in den Miracula St. Apollinaris (22. Juni) entdeckt Holtzmann ein bisher übersehenes Zeugniß für den Wodans-Dienst. — Möge jene reichhaltige Fundgrube nur fleißig ausgebeutet werden! — Nachträge und Berichtigungen. Zum „Kuckuck“. — Unter den zur Anzeige gebrachten Werken befinden sich: Montanus (v. Zuccalmaglio zu Hückeswagen), die deutschen Volks-, Jahres- und Familienfeste. Ein Beitrag zur vaterländischen Sittengeschichte. Iserlohn und Elberfeld, 1854. und

der gute Gerard und die dankbaren Todten. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie und Sagenkunde von K. Simrock. Bonn, 1856. — In Oxford ist 1855 eine neue Uebersetzung des „Beowulf" mit Erläuterungen erschienen.

J. M.

Derselben Zeitschrift vierten Bandes erstes Heft.

Das Heft enthält meistens Sachen aus der Schweiz und dem südlichen und mittleren Deutschland, etwas aus Kurland. Nordisches (Snegle Hall's Thaten) und Französisches (Sagen aus Frankreich, Posthumum von J. W. Wolf). An die jetzt so häufig besprochene Trojasage reiht sich ein Aufsatz von Mannhardt „Ulysses in Germanien" würdig an. Von der bekannten Stelle in der Germania des Tacitus ausgehend, stellt der Hr. Verf. die Behauptung auf, „daß in Asciburg irgend eine deutsche Gottheit verehrt wurde, welche in irgend einer Weise die Römer an Ulysses erinnerte, indem diese Gottheit einen dem Ulysses ähnlichen Namen, oder einen ähnlichen Mythenkreis oder endlich beides zusammen besessen habe." Asciburgium wird als „Schiffsstadt" gedeutet. — Beigebunden ist der Prospectus eines Sammelwerks allemannischer Kinderlieder (wozu auch Sprüche, Reime, Räthsel u. dergl. gerechnet sind) und Kinderspiele von E. L. Rochholz.

J. M.

Germania. Vierteljahrs-Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde. Herausgegeben von Franz Pfeiffer.

Das Unternehmen der Germania sei von uns mit den besten Glück- und Segenswünschen begrüßt! In ihrem Prospectus heißt es: In den Bereich derselben gehört: 1) Die deutsche Sprache in dem ganzen Umfang, in welchem sie in der deutschen Grammatik von Jacob Grimm behandelt worden ist. . . . 2) Unsere Litteratur. . . . Die neuere liegt außerhalb unseres Kreises. . . . Im Allgemeinen werden wir uns auf die älteren Zeiten bis zur Reformation beschränken . . . Dagegen werden wir die angelsächsische, altnordische, wie auch die altniederländische Litteratur berücksichtigen . . . 3) Glauben, Recht, Sitte, Sage, Leben . . . Die Kunst gehört unseren Blättern an, in so fern sie ein Element der Kulturgeschichte der deutschen Nation ist. Die älteren Denkmäler und Ueberreste der heidnischen Zeit sind bis jetzt fast gar nicht beachtet worden. Wir denken sie in den Kreis unserer Forschungen zu ziehen . . . Es ist das ganze deutsche Alterthum, das ganze deutsche Leben in allen seinen Aeußerungen, was Gegenstand unserer Forschungen werden soll. Ausgeschlossen bleibt nur die eigentliche politische Geschichte . . . Es ist nicht zu läugnen, daß auf dem Gebiete der deutschen Philologie die Herrschaft der Autorität eine Höhe erlangt hat, die nicht mehr fördernd, sondern hindernd wirkt und mit freier Forschung und rücksichtslosem Bekenntniß der Wahrheit unverträglich ist. Wir glauben daher der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, wenn wir jeder Ansicht, die mit Liebe, Fleiß und Kenntniß gewonnen und vorgetragen ist, Aufnahme versprechen . . . Indem wir eine Zeitschrift gründen, in welcher jedes redliche und fleißige Bestreben ohne Rücksicht auf Schulmeinungen, sich geltend machen kann, hoffen wir die Liebe zu den Studien unseres Alterthums und die Theilnahme für dieselben in weiteren

Kreisen neu zu beleben ... Die Germania erscheint jährlich in 4 Heften von 8 Druckbogen. Das Heft kostet 24 Sgr.

Ersten Jahrgangs erstes Heft. Stuttgart, 1856. Eine Zeitschrift, die auf schwäbischem Boden gegründet ist, konnte wohl nur mit einer auf die Vergangenheit des schwäbischen Volksstammes sich beziehenden Arbeit den Reigen eröffnen. Sie ist von L. Uhland und überschrieben: Die Pfalzgrafen von Tübingen. Diese Grafen waren Lehenträger großer Reichsforste im Schwabenlande. „Den vollen Zauber ihrer Liebe zum Waldleben legt eine Sage dar, die hier zum erstenmal aus einer handschriftlichen Chronik v. J. 1566 in Druck gegeben wird." — Nun folgt: Ueber die zusammengesetzten Zahlen von Jac. Grimm. — S. 33—53. Die Trojasage der Franken von K. L. Roth. Was der Hr. Verf. behauptet und nachweiset, ist dieses: „Die Trojasage ist keine römische Tradition. Sie reicht über die Zeit der Bezüge zwischen Römern und Franken hinauf und macht ihrem Kerne nach darauf Anspruch als gallische und germanische Stammsage anerkannt zu werden." — Der Aufsatz zerfällt in drei Abtheilungen: a) Die fränkische Trojasage im 7. Jahrh. b) Die späteren Ausbildungen der fr. Trojasage. (Hier kommt auch das Bekannte von Xanten vor und wird auf Otto von Freisingen 1. 25, 28. — 3, 43. — 4, 32 und 6, 28. und Gottfried von Viterbo Bezug genommen.) — c) Die fr. Trojasage vor dem 7. Jahrh. (S. 48 über Asciburgium, Ulysses u. s. w.) Die Häduer und Arverner werden schon vor Christi Geburt Brüder der Römer, und zwar mit Bezug auf Troja, genannt. „Die Trojasage der Gallier hatte einen religiösen Hintergrund, wie denn wirklich der zum Trojanerfürsten historisirte Vassus die Hauptgottheit der Arverner (Wodan, Mercurius) war. Wie die gallische Trojasage aber mit der römischen und griechischen zusammenhing und was vollends der Kern aller Trojasagen sein dürfte, das überschreitet die Gränzen dieses Aufsatzes und meines Vermögens. So viel ist gewiß, daß die fränkische Trojasage an der gallischen heranwuchs und erstarkte." — S. 63. Das altdeutsche Sonnenlehen von Wolfg. Menzel. Die erbeigenen freien Güter, die von keinem irdischen Lehensherrn herrührten, nannte man bis tief in das Mittelalter hinein „Sonnenlehen". Nur im Namen der Sonne eignete der Germane sich unbebauten herrenlosen Boden zu. Mit dem Sonnenlehen hängen noch mancherlei Gebräuche zusammen. Es werden deren einige aus der Eifel und der Umgegend angeführt. Dem Hrn. Verf. scheint die Göttin Ostara die Sonne selbst zu sein. — S. 81. Der Gunzenle von Fr. Pfeiffer. Die erste Erwähnung des Ortes geschieht in Verbindung mit der Schlacht auf dem Lechfeld (955). Von 1045 bis 1251 wird er in Urkunden oft genannt. Einige haben ihn für eine Burg gehalten; doch ist das ein Irrthum. Es war ein Steinmonument auf dem Lechfeld, bei welchem häufig Volksversammlungen gehalten wurden. Der Name bedeutet Stein des Gunzo. Dieser Gunzo war entweder der fränkische Conrad (Cunzo) von Lothringen, der die Völkerschlacht auf dem Lechfeld zum Sieg entschied und daselbst den Heldentod fand (Er wurde zwar in Worms begraben; man kann ihm aber immer da, wo er siegend und kämpfend fiel, ein Denkmal gesetzt haben.), oder es war einer der allemannischen Herzoge Gunzo, die in den Legenden des heiligen Gallus und Magnus vorkommen. Das Le erklärt der Hr. Verf. als „Hügel", mit Bezugnahme auf das lateinische Clivus und verschiedene verwandte celtische und angel-

sächsische Wortformen. (Soll uns das heimische Ley, Fels das in Urkunden als Lea vorkommt, nicht näher liegen.) Dem altsächsischen Marklo, als einem Erratum bei Surius, ist derselbe geneigt Mars-le (Stein der Marsen) zu substituiren. Auch belehrt er uns, daß das Drususmonument bei Mainz in alten Schriften unter dem Namen Trusi-le vorkommt. — S. 101. Zur Mythologie und Sittenkunde aus Pommern. 1) De Wod lucht = die wilde Jagd zieht. 2) Diebessagen. 3) Linnensagen. — S. 110. Die alten Glossare von A. Holtzmann — S. 117. Das bernerische Geschlecht der Boner. — S. 120. Die Heimath der Eckensage von J. V. Zingerle. Sie ist dem Hrn. Verf. Südtyrol. — S. 121. Bibliographie.

Derselben Zeitschrift zweites Heft.

Ueber einen gothischen Buchstaben (das planetarische Sonnenzeichen) von Jac. Grimm. — S. 131. Die Ruthe küssen. Ein Abschnitt aus der deutschen Erziehungsgeschichte von E. L. Rochholz. Merkwürdiger Beitrag zur Geschichte der Pädagogik, der wohlzubeherzigende Fingerzeige enthält. — S. 156. Ueber das Alter des Germanennamens in der Litteratur von K. L. Roth. Der Name Germane ist nicht erst zu Cäsars Zeit entstanden. Im Sclavenkriege des Spartakus (73—71 v. Chr. G.) scheint das Vorkommen der Germanen zu vielseitig bezeugt, als daß man die Ueblichkeit dieses Namens für jene Zeit in Zweifel ziehen könnte. — S. 160. Die Schrift des Hier. Wolf de orthographia germanica ac potius suevica nostrate (im Anfang der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrh.) in ihrer Beziehung zur neuhochdeutschen Schriftsprache von Rud. v. Raumer. 'Um die communis lingua Germanorum festzusetzen, verwies W. auf die Schriftsprache des Kaiserlichen Hofs . . . „Der Gang, den die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache nahm, war der: Eine neue hochdeutsche Reichssprache, die sich einerseits vom mittelhochdeutschen und andererseits von den einzelnen Volksmundarten unterschied, war im 16. Jahrh. schon vorhanden. Diese Reichssprache gestattete in einzelnen Punkten gewisse landschaftliche Besonderheiten.' — S. 165. Ein Spiel von St. Georg von B. Greiff. Aus einem Augsburger Codex. Verfasser desselben. Zeit und Veranlassung. Text. — S. 192. Ueber die metrischen Regeln in altdeutschen Gedichten, von K. Bartsch. — S. 202. Ueber eine alte Handschrift des Niebelungenlieds und Bruchstücke aus einer andern. — S. 217. Ueber das deutsche Duodecimal-System von A. Holtzmann. — S. 223. „Die mittelalterlichen Dichter Werner (der paffe) vom Niederrhein und der wilde Mann sind zwe verschiedene Personen, wiewohl sie beide dem Niederrhein und ungefähr derselben Zeit angehören.“ Von Fr. Pfeiffer. — Ueber das Ludwigslied von Jac. Grimm. Der Sieger über die Normannen (881) bei Sathalcourt ist der westfränkische Ludwig III. Er ist auch der Held unseres Liedes. „Das Lied rückt unserem Verständniß näher, wenn man die christlichen Vorstellungen beseitigt und heidnische an ihre Stelle setzt.“ — S. 235. Der Le am Seestrande. Es handelt sich um hochaufgethürmte Grabhügel gefallener Helden z. B. den des Patroklus (Od. 24, 80 und Il. 28. 239.) des Misenus (Aen. 6, 232.) und des Beowulf. Solcher Gräber gedenkt auch Ossian. Zum Muspillgedicht. — S. 237. Siegfried von Dahmfeld, oberster Marschall des deutschen Ordens in Preußen (1346—1357). — S. 238. Was den Römern die Parcen waren, waren unseren Vorfahren die „Gachschazfen“ = die schnellen

Göttinnen. — Aus der Bibliographie sei hier angeführt: Des Stadtsecretarius Christianus Wierstrat Reimchronik der Stadt Neuß zur Zeit der Belagerung durch Karl den Kühnen, Herzog von Burgund. Nach dem Originalabdruck von 1497, mit Anmerkungen und Wörterbuch, herausgegeben von Dr. E. v. Groote. Köln, 1855. Auf dem Umschlag unseres Heftes ist noch angezeigt: G. H. Pertz über eine rheinische Chronik des 13. Jahrh. aus den Abhandlungen der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, 1855. (Dümmler. 10 Sgr)

Derselben Zeitschrift drittes Heft.

S. 257. Zur Novellenkunde mit besonderem Bezug auf die ältere deutsche Litteratur von Fel. Liebrecht. Von jeder einzelnen mittelalterlichen Novelle werden mit dankenswerthem Fleiße die Quellen angegeben, mit Hinweisung auf Analoga bei anderen Völkern. — S. 273. Ueber die Quelle des deutschen Alexanderliedes von A. Bochat. — S. 290. Die Personennahmen Tyrols in Beziehung auf deutsche Sage und Litteraturgeschichte von J. V. Zingerle. — S. 297. Ueber das Geschlecht zweier nordischen Helden „Comaer und Heming." — S. 301—341. Zur schwäbischen Sagenkunde. Diethrich von Bern, von L. Uhland Aus dem lesenswerthen Aufsatze sei nur dies hervorgehoben. Wenn wir in Urkunden aus Schwaben, aus Westfalen, von der Mosel, aus Oberbaiern und vom Rheine dem Namen Diethrich von Bern, D. der Mörehilt (Sagenheld) begegnen, so müssen wir uns das in der Weise erklären, wie wir jetzt noch immer die Kalendernamen, z. B. Johann der Täufer, der Evang., Franz von Assissi, von Sales gebrauchen. Jenes häufige Vorkommen ist uns ein Beweis, „daß die Heldensage dem allgemeinen Volksbewußtsein stets gegenwärtig vorschwebte." — Regiert die Praeposition mit den Accusativ? v. A. Holtzmann. — S. 346. Das Märe vom Feldbauer. Text nach 2 Codices. Das Gedicht empfiehlt sich dadurch, „daß es eine nicht unbeträchtliche Anzahl bergmännischer Ausdrücke liefert", woran unsere ältere Litteratur arm ist. — S. 356. Verschollene Handschriften, von A. P. Massmann. Eine Handschrift der 20 Bücher des älteren Plinius über die deutschen Kriege soll im 16. Jahrhundert noch in Dortmund vorhanden gewesen sein. Bisher ist sie nicht aufgefunden. Ueber Bücher im Besitze Cassanders und Hermanns von Nuenaar. — Das Mährchen von Uribos. — Hermann von Sachsenheim. — Bericht des franz. Ministers Fortoul an den Kaiser über die zu veranstaltende Sammlung altfranzösischer Gedichte Der Staat unterstützt das Unternehmen. — Aus der Bibliographie S. 368 ff. seien angeführt: Des Gervasius von Tilbury otia imperialia von Fel. Liebrecht (Hannover 1856.) und Sagenschatz des Königreichs Sachsen von Dr. J. G. Th. Gräße (Dresden 1855.).

Derselben Zeitschrift viertes Heft.

S, 385. Das Beowulflied, eine Vorlesung von K. W. Bouterweck. Als der Held den Höhepunkt seines Ruhmes erreicht hatte, begleitete er seinen Oheim Hygelac, den dänischen König, auf einem Zuge gegen die Friesen. Diese waren verbündet mit den Hetevaren (Attuariern am Niederrhein). Die Friesen siegten; Hygelac blieb. Beowulf rettete sich durch Schwimmen. — S. 414. Was an jenem Bündnisse und seinen Folgen Historisches ist, näher zu untersuchen, wäre

eine schöne Aufgabe für einen rheinischen Geschichtsforscher. Einen Fingerzeig geben uns Gregor von Tours (III. Cap. 3) und die gesta Francorum (XIX bei Freher corp. hist. franc. II 53 und 1, 67.), wo erzählt wird, daß der dänische König Chocholaicus (unzweifelhaft unser Hygelac), die Maas aufwärts schiffend, den zum Reiche des Theodorich, eines Sohnes von Chlodewig, gehörigen Pagus Attoarius ausgeplündert hatte, doch in einem Schiffstreffen überwunden wurde. Die Stelle ist bisher zu wenig beachtet worden. „Die Hetevare, die Chattuarii der Römer, saßen wahrscheinlich zwischen Rhein und Maas". (S. 383.) — (Unser angelsächsisches Heldenlied kennt die Hetevaren als ein ausgezeichnetes Fußvolk. Zus. des Red.) — S. 418. Die Sage vom Schwanritter von Wilh. Müller. (Mythologisch erklärt aus dem Naturkult unserer Vorfahren.) — „Soll der weitverbreitete an Könige und Stammväter edler Geschlechter geknüpfte Mythus nicht ursprünglich von einem deutschen Gott gegolten haben?" — (S. 440.) — Predigtbruchstücke aus dem 12. Jahrhundert. — Es sind eigentlich keine Bruchstücke, sondern, mit Ausnahme der letzten, vollständige, wiewohl im Vergleich mit den jetzt üblichen gar kurze Predigtansprachen. — S. 445. Comaer und Heming. (Fortsetzung von oben S. 297.) Heming ist der Hamlet (eigentlich Hamlet) des Shakespeare. — S. 471. Ueber eine altdeutsche Uebersetzung eines Werkes des h. Isidor, die wahrscheinlich von dem Stifter Reichenau's, dem h. Pirminus herrührt, von A. Holtzmann. — S. 475—486. Kleine Mittheilungen u. s. w. — Bibliographie. Das von den Benedictinern der Congr. des heil. Maur. 1733 begonnene Werk: Histoire littéraire de la France wird bekanntlich fortgesetzt. Im vorigen Jahr ist in Paris der 23. Band davon erschienen. Der rheinländische Alterthumsforscher möge folgende zwei Werke nicht übersehen. Geschiedenis midden neederlandsche Dichtkunst door Dr. W. J. A. Jonkbloot. 3 Theile. Amsterdam 1851—1855 und das Heldenbuch von K. Simrock. 2. Band: Das Nibelungenlied. 1856.

Mit Erinnerung an §. 21 unseres Vereinsstatuts vom 13. Sept. 1854 (Jedes Mitglied hat das Recht die Vereinsbibliothek unentgeltlich zu benutzen.) die Nachricht, daß in der vorigen Vorstandssitzung beschlossen ist, Pf. Germania auf Vereinskosten zu halten. Möge sie uns noch manche Belehrung bringen!

J. M.

Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Vierten Bandes, drittes Heft.

S. 265—384. Mit einer Steindrucktafel, zwei Facsimiles von Urkunden Heinrichs des Erlauchten darstellend (vom Jahre 1256), von denen die eine als unächt nachgewiesen wird. — S. 278 (nach dem Jahresbericht). Zur Geschichte des Pleißnerlandes unter Heinrich dem Erlauchten und Albrecht dem Ausgearteten. — „Seit den Zeiten Friedrich des Rothbarts war das Pleißnerland eine kaiserliche Domaine, welche der Kaiser durch eigene Landrichter verwalten ließ, während er über die festen Plätze Altenburg und Leisnig Burggrafen einsetzte. Beide, der Landrichter und der Burggraf, hatten ihren Sitz auf dem Schlosse zu Altenburg . . . . Man wird im Allgemeinen nicht irren, wenn man annimmt

daß das Amt des Burggrafen sich nächst der Aufsicht und Vertheidigung der kaiserlichen Burg noch über die Reichsstadt Altenburg und die im Pleißnerlande seßhaften Reichsvasallen, sowohl aus dem Stande der Freien, wie dem der Ministerialen erstreckt habe, während dem Landrichter neben der Verwaltung des eigentlichen Kammergutes mit seinen Renten und Forsten, Hintersassen u. s. w. besonders noch der Schutz der unmittelbar unter dem Reiche stehenden Klöster und geistlichen Stiftungen anvertraut war.". — S. 287. Der Burggraf war ein erblicher Vasall, der Landrichter ein auf Lebenszeit ernannter Beamter. — S. 294. Versuchte Erklärung des in der für unächt gehaltenen Urkunde v. J. 1256 vorkommenden Ausdrucks „tacito judicio". Es müssen zur Verständigung Parallelstellen gesucht werden. Uns scheint es eine Entscheidung oder Verfügung zu bedeuten, die erlassen ist, ohne die Standesgenossen oder Betheiligten zu befragen. — S. 309 ff. Dr. Thomas Reinesius, Stadtphysikus und Bürgermeister zu Altenburg. Ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. — S. 349 ff. Fortgesetzte Urkunden-Sammlung des Collegiatstiftes St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg. 8 an der Zahl. 1415—1423. Die Kirche wird eine „Thumb" Kirche (Dom) genannt. Die Stiftsherren nennen sich „Thumbherrn." — S. 355. Das in deutschen Typen gegebene „Adleche" ist wohl ein Druckfehler für: Adlethe (Athletae). So werden im Mittelalter die heiligen Märtyrer häufig genannt, besonders wenn sie wie St. Georg dem Kriegerstand angehörten. — S. 363. Betheiligung der Stadt Altenburg an den beiden Hochzeiten Johanns des Beständigen. (1500 und 1513. — S. 371.) Zigenner in und bei Altenburg. Aus den Stadtrechnungen von 1467—1512. J. M.

Zeitschrift des historischen Vereins für das würtembergische Franken. Vierter Band. Erstes Heft mit einer Abbildung (der Johanniterkirche zu Wölchingen), herausgegeben von Ottmar Schönhuth, Pfarrer zu Edelfingen, d. z. Vorstand des Vereins. Mergentheim, 1856. 166 Seiten 8.

Der Verein zählt 114 ordentliche Mitglieder. Unter seinen hohen Förderern werden neun Fürsten von Hohenlohe namhaft gemacht. S. 1—68. Burg und Städtchen Bocksberg und der Schöpfergrund. „Von der dort liegenden im byzantinischen Styl erbauten stattlichen Kirche zu Wölchingen, wie auch von jenen kleineren in der Nähe, geht die Sage, sie seien von Riesen erbaut". (S. 32.) — S. 69. Herr von Hohenlohe, 7. Hochmeister des deutschen Ritterordens (starb 1249). — S. 69. Ist der Name des Orts Belsenburg keltisch oder germanisch? Es wird für das erste entschieden und dabei festgehalten, „daß die Kelten ein von den Germanen verschiedener Volksstamm sind." Die Herleitung von dem wälschen: Bel, Beil, (Spitze) kann aber nicht genügen, denn der Ort heißt nicht Belberg, sondern Belsenburg. S. 89. Edelfinger Dorfordnung vom J. 1601, worin noch Manches aus dem altdeutschen Recht nachgewiesen ist, und Gemeindebüchlein des Weilers Hachtel v. J. 1501. Die Abgaben der Filialisten an den Küster (Knecht) der Mutterkirche werden darin: „Leutseyle", in der Uebersetzung: Läutgarben genannt, „welches Leutseyle ist zwo garben, eine Korn und ein Habere". — S. 109. Zur Sittengeschichte. Die hier mitgetheilten Auszüge aus

den Rechtsprotokollen der Reichsstadt Schwäbisch-Hall enthalten manches Curiosum. Vom Jahr 1488. „Die Frau muß bei ihres Mannes Conkurs (Fallissement) ausziehen, wie sie der Gürtel begreift„ (die Arme behält also nur ihre Kleider). — „1516. Kein Bastard kann hier zum Bürger angenommen werden". — „1609. Wenn der Schullehrer sich noch einmal bezecht und so in die Kirche kommt, will man die Stadtknecht hinüberschicken, ihne hinüber bücken und sollen die Schulkinder ihme einen starken Produkt abstreichen." — „1615. Schulmeister verlangt 2 Fl. 28. Kr. Schulgeld vor arme Kinder. Man verehrt ihm 2 Fl. Will er mehr Kinder nehmen, soll er sehen, wie er bezahlt wird." — 1616. Ein Stadtknecht hatte von einigen Adlichen, denen ein Ehrentrunk war gereicht worden, ein Trinkgeld angenommen Er wird dafür ins Narrenhaus gesetzt. — „1676. Herren Praeceptores sollen wiederum auf Comödien bedacht sein, weil keine Actiones und Manier mehr in den Scholaren". — S. 140. Ueber die eingegangene St. Theobalds-Kapelle (Wallfarthskirche) bei Edelfingen. — u. s. w.

J. M.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Fünfter Band. Basel. 1854. 318 S. 8.

Die Gesellschaft besteht aus 47 ordentlichen und 14 korrespondirenden Mitgliedern. Auch hat sie ihre Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die, welche ihrer Reihe nach Vorträge halten. Unter diesen zwei des gefeierten Namens Merian. — S. 1—106. Erzbischof Andreas von Krain und der letzte Concilversuch in Basel. — Ein hochgestellter, aus Slavonien gebürtiger Geistlicher hatte sich in Rom mit Papst Sixtus IV. verfeindet. Er wurde in den Kerker geworfen, und daraus befreit, flüchtete er sich nach Basel, wo er vorgab vom Kaiser beauftragt zu sein, daselbst ein allgemeines Concilium zu berufen. Sein Plan scheiterte, er wurde wieder in das Gefängniß geworfen, wo man ihn eines frühen Morgens erhenkt fand. Vermuthlich endete er durch Selbstmord. Ueber sein Treiben und Ende schwebt noch manches Dunkel. Der Verfasser des Aufsatzes, Herr Jakob Burckhardt, hält den unglücklichen Betrüger für einen Erzb. von Laybach, der Hauptstadt des Krainerlandes. Laybach aber war kein Erzbisthum und erst kurz zuvor, 1468, zu einem Bisthum erhoben worden. Steph. Jefessura in seinem Diarium urbis Romae (bei Eccard corp. hist. II. 1907) nennt ihn Erzbischof von Granea. Daß er keinen anderen als unseren Andreas meint, zeigen seine Schlußworte: „qui male finivit dies suos". Vermuthlich war er Erzb. in partibus. Zum Schreiber hatte er einen aus Trier gebürtigen sich damals in Zürich aufhaltenden Geistlichen angenommen, Peter Numagen mit Namen. In seiner noch vorhandenen Correspondenz beruft sich dieser einige Male auf die Ansichten und Rathschläge seiner „Praeceptores". Von ihnen heißt es S. 3. „Seine Person intressirt uns wenig, gerne aber wüßten wir, wer jene seine Lehrer gewesen sind". Den „Praeceptores" wird hier eine unrichtige Deutung gegeben. Es heißt in der damaligen Sprache des Mittelalters so viel als: Gebieter, Herr. Wenn Numagen Notarius et sacellanus ecclesiae Tigurinae (S. 2) war, dann waren seine Präzeptores die Stiftsherrn der Kirche zu Zürich, welcher er adskribirt war. — S. 107—137. Paracelsus in Basel. — S. 138 bis

175. Theodor Falkeisen, ein angesehener Buchdruckerei-Besitzer in B., wegen seiner Schwindeleien und Ränke (1671) enthauptet. — Gertrud Anna, Gemahlin Rudolfs von Habsburg S. 175—198. Die Gemahlin R. wird bald Gertrud, bald Anna genannt. Man hatte daraus zwei verschiedene Personen gemacht. Es wird dargethan, daß es eine und dieselbe war, die, wie häufig vorkommt, bald diesen, bald jenen Namen führte. — S. 199—244. Der Bund Zürichs mit den 4 Waldstätten vom 1. Mai 1351. — S. 246—295. Zwingli's politisches Wirken bis zur Schlacht bei Pavia. — S. 299. Actenstücke zur Geschichte der Reformation in Basel.

Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. 14. B. Erstes Heft. Würzburg 1856. 197 S. 8. Beigeheftet ist der 26. Jahresbericht von 64 Seiten.

Director des Vereins ist Dr. M. Th. Contzen, Prof. der Geschichte an der Universität und Vorstand des Königl. Archivs zu Würzburg. Der Verein zählt 429 ordentliche und 106 Ehrenmitglieder An der Spitze der erstern steht des Herzogs Max von Bayern Königliche Hoheit. Es gereicht dem Verein zur Ehre, daß es ihm gelungen ist, sich auf einer solchen Zahl von Mitgliedern innerhalb seines Bereiches zu halten. Auswärtige ordentliche Mitglieder gibt es nur sechs und unter diesen außerhalb Bayerns nur einen einzigen. Der Staat pflegt einen jährlichen Zuschuß von 300 Gulden zu geben. — S. 1. ff. Stadt und Kloster Amorbach. Nach den Quellen. — S. 37. Die (Prämonstratenser-)Abtei Oberzell bei Würzburg. Im Jahre 1128 war der h. Norbertus in W. anwesend, was Veranlassung gab das Kloster seines Ordens zu gründen. — S. 125. Merkwürdige Urkunde über die Verlegung der Pfarrei von Zell, die schon vor der Abtei bestand, nach Hettstadt v. J. 1170. Gleich nach Ankunft der Mönche mußte ihnen die alte Pfarrkirche zu Zell, deren Platz sie zu ihren Gebäulichkeiten nöthig hatten, weichen. Sie wurde im Dorfe Zell ganz in der Nähe neugebaut. Es scheint aber dies der Pfarrgemeinde mißliebig gewesen zu sein. Denn kaum war sie eingeweiht, brach ein leidenschaftlicher Mensch (vesanus) Nachts in dieselbe ein, zerbrach den die Reliquien bergenden Altarstein (der in unserer Urkunde merkwürdiger Weise sigillum confessionis genannt wird) und nahm die Reliquien fort (ablatis statt des Druckfehlers oblatis). So wurde die Kirche zum Gottesdienst unbrauchbar. Man ließ sie zerfallen und der Pfarrgottesdienst kam endlich nach Hettstadt. Dem Pfarrer (Parochiano) mußte das Kloster jährlich 40 Denare und zwar pro arcae restitutione zahlen. Soll nicht arcae rest. gelesen werden müssen und restitutio hier die Bedeutung von compensatio haben? Der Sinn wäre demnach: für den ihm entnommenen alten Kirchenplatz erhält der Pfarrer jährlich 40 Denare. — S. 129. Zwei Fragmente von Necrologien (des Stiftes Haug zu Würzburg und eines aus dem Eichstädtischen?) — S. 159. Der Ringwall auf dem Findberg bei Aschaffenburg. Hier stand nie eine Burg. Der Ringwall rührt auch nicht von den Römern her. Er ist eine aus altdeutscher Zeit herrührende Verschanzung, hinter welche die Bevölkerung sich bei plötzlichen Ueberfällen zurückzog. — S. 168. Einige Nachrichten über die Fust, Gutenberg und Gensfleisch aus Mainzer Stadtrechnungen, Necrologien u. dgl. — S. 175. Beiträge zur fränkischen Sagenforschung. — S. 16. ff. des Jahresberichtes über die Ritterkapelle zu Haßfurt.

J. M.

Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend. Hannover, 1856. 140 Quartseiten.

Es bildet dies Heft den vierten Jahrgang. Vergl. unsere Annalen IV. S. 376. — S. 11. Landau fährt fort zur Bearbeitung unserer vaterländischen Gaugeographie aufzufordern. „So lange wir nicht im Stande sind, die einzelnen Stämme und ihre Gliederungen zu scheiden, so lange wird es auch jeder Geschichte an einer wahren Grundlage mangeln und so lange werden wir gleichsam auf einem mit Nebel bedeckten Moorboden stehen. Erst die Sicherstellung dieser Gränzen wird Klarheit und festen Boden geben." — S. 12, 44 und and. wird wiederholt auf die Wichtigkeit der Archidiakonal-Register, um die Gaugränzen zu bestimmen, hingewiesen. (In so fern aus diesen Registern entnommen werden soll, zu welchem Archidiakonal-Bezirk ursprünglich jede Pfarrei gehörte, sind wir damit hier am Rheine im Reinen. Es kann aber auch solche Register noch geben, worin Spuren enthalten sind, wie die ursprünglich größeren Landdekanien in kleinere zertheilt wurden, und dies kann zur Ermittelung der Untergaue (Cente?) von entscheidendem Nutzen sein.) — S. 15. Eines Gesetzes, wornach unter dem Erdboden aufgefundene Alterthümer von edelem Metalle nicht dem Staate gehören sollen, bedarf es für die Rheinlande nicht. Alles Derartige gehört halb dem Finder, halb dem Eigenthümer des Bodens. (716 code civ.) — Wie Landau in seinen „Territorien" nachgewiesen hat, ist es wichtig über die Art und Weise des Ackerbaues, die Ackertheilung, die Anlage und Bauart der Bauernhöfe, die Fruchtmaße und Ackergeräthe in den verschiedenen Gegenden Deutschlands vergleichende Untersuchungen anzustellen. Was er hierüber (S. 36) sagt: „Diese reiche Quelle geht raschen Schrittes ihrer Versiegung entgegen. Der rationale Betrieb der Ackerwirthschaft hat in vielen Gegenden die Zustände bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Es ist deshalb Gefahr im Verzug," trifft, wenn irgendwo, gewiß hier am Rheine zu. „Wollen wir noch etwas retten, so dürfen wir nicht säumen." — S. 57. In alten Gränzbezeichnungen kommt hie und da der „Westen- und Ostengiebel (Ostringibale)" vor, was man sich nicht recht erklären konnte. Landau hat entdeckt, daß von dem westlichen oder östlichen Giebel von Kirchen die Rede ist, „die so scharf an der Gränze standen, daß sie mit ihren Mauern als Malstein dienten." — S. 59. In Frankreich besteht seit dem Jahre 1834 das „Institut historique de France" mit seinem Organ: „L'investigateur", das mit 14 ausländischen Vereinen, worunter bisher nur zwei deutsche sind, in Verbindung steht. — S. 84. Kurze recensirende Anzeige der Nachrichten über Thomas a Kempis. Crefeld, 1855. — S. 89. Landau's nothgedrungene und siegreiche Abwehr von Wippermann's Anfällen auf seine „Territorien" und den „Gau Wettereiba". — S. 115. Das sächsische Medofulli (v. J. 779) soll Blotho (Stadt an der Weser) sein. — S. 120. Anfrage, ob es auch anderswo sprüchwörtlich ist, das Unverheirathetbleiben von Frauenspersonen mit „den Osterberg scheuern oder die Himmelsziegen hüten" zu bezeichnen. J. M.

Wir bedauern, noch nicht im Stande gewesen zu sein, das germanische Museum in Nürnberg und seine Blätter zur Sprache zu bringen. Wenn Gott will, nächstens.

Korrespondenz.

Wir bedauern, unsere Correspondenz diesmal nicht vollständig geben zu können. Nur mit großem Leidwesen sehen wir uns in der Nothwendigkeit, neue Mittheilungen unseres verehrten Freundes und Mitarbeiters Hrn. Dr. Schneider in Emmerich über unsere alten Inschriften im Clevischen für jetzt noch zurückzuhalten. Auch wollen unsere geneigten Leser gebeten sein, das S. 381 unseres vorigen Annalen-Heftes über verschiedene Kirchen, zu welchen auch die von Rheinberg gehört, und den Irmundus-Brunnen bei Mündt Zugesagte uns noch eine Zeit lang zu stunden.

Unser Verein erhält fortwährend Beweise der Theilnahme und Zusprüche der Aufmunterung von hochstehenden Männern und Gelehrten. „Meinen Dank, schreibt unter dem 25. Juli vor. J. der Hochwürdigste Bischof Arnoldi von Trier, für die zwei Jahrgänge des hist. Vereins für den Niederrhein, welche so Vieles enthalten, was mich lebhaft interessirt und die Trierische Diöcese berührt. Mit Sehnsucht sehe ich der Fortsetzung dieser so lehrreichen Arbeit entgegen und fühle mich verpflichtet zur Förderung dieses Unternehmens bereitwillig beizutragen, was in meinen schwachen Kräften liegt, besonders durch Aufmunterung jener Priester, die zu ähnlichen Forschungen Sinn und Geschick haben." — „Es freut mich zu sehen," schreibt am 3. August dess. Js. der General-Director der Königlichen Museen, Herr von Olfers in Berlin, „daß der Verein viele Theilnehmer in der nächsten Nähe, namentlich auch unter den Herren Geistlichen gefunden hat, und ich kann nur wünschen, daß diese Theilnahme nicht nur fortdauere, sondern auch sich immer mehr ausdehne und belebe." — Herr Bibliothekar Dr. Böhmer in Frankfurt, den die General-Versammlung in Xanten am 3. Juni 1857 zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannte, hat auf die von Dr. Eckertz gemachte Anzeige folgendes Antwortschreiben de dato 24. Juni v. J. gerichtet, welches wir einem in demselben ausgesprochenen Wunsche entsprechend hiermit zur Kenntniß der Vereinsmitglieder bringen. „Mit Ihrem gütigen Schreiben vom 17. d. M. benachrichtigen Sie mich, daß der historische Verein für den Niederrhein in seiner Generalversammlung vom 3. d. M. mich zu seinem Ehrenmitgliede ernannt habe, und übermachen Sie mir zugleich die bisher erschienenen Vereinsschriften. Indem ich diese mir gewordene sehr schätzbare Auszeichnung, die ich durch Leistungen zu verdienen wünsche, mit geziemendem verbindlichstem Danke mir zur Ehre rechne,

bitte ich Sie, diesen Ausdruck meiner dankbaren Gesinnung dem hochverehrlichen Vereine gefälligst darbringen zu wollen. — In den Vereinsschriften hat mir die Chronica praesulum Coll., ganz besonders große Freude gemacht. Wie ist es doch zu erklären, daß der Abdruck dieser vier Bogen Jahrhunderte lang unterbleiben konnte, während in Köln erst ein so zahlreicher Klerus bestand, und während man in neuerer Zeit so oft seine alte Größe mit allgemeinen Worten pries? Sie haben endlich diese alte Ehrenschuld abgetragen, so daß man nun endlich diese werthvolle Quelle prüfen und benutzen kann. So viel ich flüchtig sehe, steht sie selbständig neben den verwandten Aufzeichnungen, die dem Caesarius zugeschrieben werden. Noch andere kölnische Inedita dürfte der jetzt in Druck befindliche Band der Monumenta Germaniae bringen. Da nun auch Lacomblets Urkundenbuch vorschreitet, so kommt mehr und mehr das Material zusammen, aus dem die uns mögliche Kenntniß der kölnischen Vorzeit geschöpft werden kann. Aber freilich bleibt noch Arbeit genug übrig, und wird es noch lange dauern, bis die großen historischen Namen zu so geläufigem Verständniß gelangen, wie dieses die noch übrigen Baudenkmale gewonnen haben." — „Nachdem ich vor einigen Tagen die neuesten Annalen Ihres Vereines erhalten und durchgesehen," schreibt der Fürstl. Löwensteinische Archivrath Herr Dr. A. Kaufmann in Wertheim, „erlaube ich mir Ihnen meine Freude über das Gedeihen dieses trefflichen Unternehmens auszusprechen. Es ist freilich dieser Freude ein gewisses Schmerzgefühl beigemischt, daß ich mich an diesen Bestrebungen, welchen ich vor Jahren gleichfalls einen Theil meiner Kraft und Zeit zugewendet, nicht mehr persönlich betheiligen kann u. s. w." —

„Möchten doch unsere Vereinsmitglieder Verzeichnisse ihrer ungedruckten Quellen (Urkunden) einschicken, damit wir einmal ein vollständiges Repertorium über das uns zu Gebote stehende Material erhalten. Pf. N. in W. hat noch unedirte Urkunden Kölner Erzbischöfe vor 1400; in R. sah ich bei Dr. N. Urkunden von Conrad von Hochsteden. Schon zur Ergänzung von Lacomblet's Urkundenbuch wäre der Abdruck wünschenswerth. Mögen die Herren K. und T. in Xanten mit Registern und Verzeichnissen aus dem Kirchen-Archiv, das sie jetzt unter Händen haben, hervortreten. Wie reichhaltig und bedeutend für die Kunstgeschichte ist nicht das Material, welches Dr. Scholten sel. aus dem dortigen Archiv in seinen Baurechnungen der St. Victorskirche mitgetheilt hat! Das Pelzische Sammelwerk muß in loco ausgebeutet werden und wird für Kirchenverfassungsgeschichte jener Gegend sehr wichtig sein. Mir sind wieder einige Bände davon mitgegeben, die mir, wenn es meinen Arbeiten nicht zu fern läge, Lust genug machen würden, eine Geschichte Xantens zu schreiben". — Aus einem Briefe des Hrn. Prof. Dr. J. Janssen in Frankfurt, aus dem Sommer v. J. J. M

„In dem durch Freundes Hand mir zur Einsicht mitgetheilten vierten Hefte der Annalen Ihres Vereins wird (S. 381) zweier zu Venlo befindlichen Ablaßbriefe aus dem Jahre 1304 und vom 24. Mai 1458 gedacht, und in Betreff der Aussteller angefragt, wo deren Sitze zu suchen seien. Da diese Anfrage möglicherweise von Einigen der Leser Ihrer Zeitschrift übersehen werden dürfte, und ich mich in der Lage befinde, wenigstens einige Mittheilungen zur Lösung zu geben, so werden Sie meine Freiheit, Ihnen solche zu unterbreiten, hoffentlich entschuldigen. Von den namhaft gemachten Ausstellern des ersten Ablaßbriefes

erscheint Basil, der Erzbischof der Armenier zu Jerusalem, bereits in Urkunden aus dem Jahre 1297 (Lisch, Meklenburgische Urkunden II. 82, Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. I. 317 und in einem, auf Pergament geschriebenen Urkunden-Copiar des Patroklusstifts zu Soest aus dem 14. Jahrhundert in Folio, fol. 73ª, gegenwärtig Eigenthum des Königl. Provinzial-Archivs zu Münster). — Zur Metropole von Tyrus gehörte Botro (Botren.), das hier nicht zu verstehen ist (vergl. Gerarchia della Santa Chiesa cattolica apostolica romana [Roma, 1851. 8. m.] App. p. XII'). Ebensowenig ist der Bischofssitz (in part.) von Bitonto oder Botonto, welcher seit 1818 mit demjenigen von Ruvo vereinigt ist, im Königreiche beider Sizilien, welcher unter Bari steht, gemeint; dort ist am 15. Febr. 1838 Nikolaus Marone zum Bischof ernannt (Gerarchia p. 172.) Es war der in Frage stehende Nikolaus vielmehr Bischof von Butrinto in der Erzdiözese von Janina, Corfu gegenüber, der auch als Schriftsteller bekannt ist und vorher Dominikanermönch war. Es wird seiner urkundlich bereits im Febr. 1300 (v. Falkenstein Cod. dipl. Nordgav. 108, als Botrontinens.), am 5. Juni 1302 (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Marienwerder 61, als Bocrontinens.) und am 17. Oktbr. 1312 (Lünig, Teutsches Reichs-Archiv XVIII. 414, als Potrontinus) gedacht, außerdem vom Sept. 1310 bis 10. Jul 1313 (Böhmer, Fontes I. pr. XIII, XIV). War etwa ein Lazarus, der am 13. Novbr. 1359 (Geschichtsfreund IX. 67 als Botrocinens.) und am 13. Febr. 1360 (Kohlmann, Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifter S. Ansgarii und SS. Willehadi & Stephani S. 38 als Betromens.) erwähnt wird, hier Bischof? Die Bischöfe von Turtiboli waren Suffragane von Benevent (Ughelli, Italia sacra, VIII, 389), und der namhaft gemachte Nikolaus erscheint urkundlich bereits 1299 (Böhmer, Cod. I. 328, als Turribulen.) 8. April (Fejer, Cod. dipl. Hungariae VI. P. II, 241) und noch am 6. April 1311 (Raimund Duellius Excerptorum geneal. hist. Libri duo p. 186 als Tortibulens.) — Heinrich, Bischof von Rodosto (am Mar di Marmora in Rum-Ili) wird bereits am 10. Febr. 1298 (v. Lang, Regesta Boica, IV. 663) und am 5. Jun. 1302 (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Marienwerder 61, an beiden Stellen als Redestonens.) genannt. Monald war nicht Bischof von Citta di Castello (Tiphernum Tiberinum oder Sabina) in Umbrien, sondern von Civita Castellana (angeblich Falerii, Falesii, vgl Fontanini Antiquit. Hortae, ed. III. p. 80) in Etrurien (Tiphernum metaurense in Picenum), welcher Bischofssitz 1437 mit Orta und Gallese vereinigt wurde. Monald wurde am 20. Juni 1288 erwählt und verschied im Jahre 1306 (Ughelli I, 598; vgl. Hanthaler Recensus dipl. geneal. archivii Campililiens. I, 47). Letterio Turchi, bis dahin Bischof von Norcia (Nursia), wurde am 20. Mai 1850 zum Bischof von Civita Castellana ernannt (Gerarchia 59.). — Der im zweiten Ablaßbriefe erwähnte Ort Nikopolis ist nicht der gleichnamige in Rum-Ili, sondern derjenige, welcher auch Emaus hieß und unter Sebaste stand. Der erwähnte Bischof Wilhelm war Suffragan des Bischofs von Olmütz in Mähren und Archidiakon von Brünn, dessen auch 1454 Erwähnung geschieht (v. Steinbach, Diplom. Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive des gräfl. Cisterzienserstifts Saar in Mähren S. 115.) Am 14. Jan. 1842 wurde Hendrik Den-Dubbelden, Bischof von Herzogenbusch, zum Bischof von Emaus (in partibus) und zum apostolischen Vikar, Angelo Parsi aber am 30. Juli 1847 zum

Bischof von Nikopoli und zum apostolischen Administrator des Vikariats ernannt Gerarchia 220, 228). — Vorstehende Notizen habe ich in aller Eile niedergeschrieben, weshalb ich der Flüchtigkeit wegen um gütige Nachsicht bitte. Minden, 12. Januar 1858. E. F. Mooyer".

„Wenn Sie einmal Bedürfniß fühlen, Ihre Laune zu stimmen, so empfehle ich Ihnen als Curiosum unseres Büchermarkts „Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Biographisch, literarisch, historisch und kirchenstatistisch von Friedrich W. Ebeling." (Leipzig, Otto Wigand, 1857). Selbst wer daran gewohnt ist viele Bücher durchzusehen, die nur zur Beförderung des Maculaturgeschäftes geschrieben sind, thut hier noch einen besondern Fund. Mit einer solchen Kritiklosigkeit und einer solchen Unkenntniß des zu behandelnden Materials ist lange kein Buch geschrieben. Man nehme lediglich den Artikel „Köln" zur Hand. Der Verf. kennt die Pontificatjahre aller Erzbischöfe vom 4. Jahrh. an!! und hat deren bereits bis auf Pharamund achtzehn an der Zahl, während unsere ältesten Serien und Kataloge nur dreizehn kennen. Zwischen Hildiger (nach einer Zählung der 21. Erzb.) und Bertholinus schiebt er noch einen Hildebert ein, der, wie er sagt, 762 nicht schon 757 starb, und nennt dann doch als „ersten gewissen Erzbischof" den Hildebold, der nach ihm der 25te in der Reihe ist. Willibert regiert nach ihm bis 890, während er schon 889 Sept. 11. starb; Everger bis 998, Hermann II. bis 1055, obgleich ersterer bis 999 Juni 11., letzterer bis 1056 Febr. 11. fungirte. Die Sterbetage der Erzbischöfe gibt er auch da, wo sie uns fest beglaubigt sind, meistentheils gar nicht an; wo er sich darauf einläßt, sind sie meistens irrig, z. B. Wigfried 953 Juli 7., statt Juli 9, Friedrich I. 1141 Nov. 1. statt Octbr. 25. u. s. w. Wer sich die Mühe geben will, kann sich in dieser Weise einen ganzen Katalog von Irrthümern anfertigen. Ganz nach Willkür theilt er über den einen Erzbischof viel, über den andern wenig mit. Ueber den heil. Engelbert z. B., über den ihm Fickers Monographie bekannt geworden, verbreitet er sich 8½ Seite lang und schreibt Ficker oft wörtlich aus. Burckhard's Monographie über Conrad von Hochstaden ist ihm dagegen unbekannt geblieben, und so wird dieser auf 1½ Seite abgemacht und der Kölner Verfassungszerwürfnisse unter ihm, die doch zu dem Wichtigsten seiner Regierung gehören, mit keiner Silbe erwähnt. Engelbert von Falkenburg hat kaum eine halbe Seite Raum und diese kann als Musterkarte von chronologischen und faktischen Irrthümern gelten. Es ist doch unverzeilich, daß ein Mann über deutsche Bisthümer schreiben will, für den nicht einmal Mooyer's mit so großer Sorgfalt angefertigtes Onomasticon chronographicon Hierarchiae Germaniae existirt. Das Fabrikat wird schon seinem Ziele, der Papiermühle, zuwandern, aber ich wollte Sie doch warnend darauf aufmerksam machen, weil der Entrepreneur für den Absatz „vorzugsweise die katholische Geistlichkeit vor Augen gehabt hat" und diese doch eben nicht zur Förderung der Leipziger Industrie berufen ist. Joh. Janssen". Ein ähnliches Werk: „Die säkularisirten Bisthümer Deutschlands von Dr. G. B. Schmidt. Erster B. Gotha. Perthes. 1858" ist recensirt von Repet. Ruckgaber. S. 164. ff. 40. 1. 1858 der theol. Quartalschrift von v. Kuhn, Hefele u. s. w. J. M.

Herr Professor Janssen in Frankfurt schreibt über die Fresken, die Steinle für das Kölner Museum angefertigt, Folgendes: „Wie Sie wissen, hat Professor

Steinle die Anfertigung der Fresken für das Kölner Museum übernommen. Er ist gegenwärtig (August 1857) mit den Compositionen für dieselben beschäftigt und das erste große in der Zeichnung vollendete Hauptbild gibt neue glänzende Proben sowohl von der Fruchtbarkeit des Genies und der Genialität der Conceptionen unseres bewährten Meisters, als auch von der erstaunlichen Leichtigkeit, mit der er seine Ideen verkörpert. Das ganze Bild zerfällt in fünf Hauptgruppen, unter denen zwei, die Gruppe Constantins des Großen und Karls des Großen, die andern überragen. Zunächst erblickt man in der linken Vordergrund-Ecke den gekrönten Vater Rhein, dessen Wellen das ganze Bild begränzen; hinter ihm einen Ubischen Barden, auf dessen Gesang eine Anzahl römischer Soldaten lauscht. Dann folgt Constantin auf einem erhöhten Thron, den Blick zum Kreuze gerichtet, welches den oberen Mittelpunkt des Bildes einnimmt. In seinem Gefolge finden sich Soldaten mit dem Labarum in Händen und Senatoren, welche die Pläne der Brücke tragen, die der Kaiser bei Köln über den Rhein bauen ließ. In der Mitte im Grunde des Bildes steht St. Helena, welche der Ueberlieferung nach an der Stelle des jetzigen St. Gereon in Köln ein Oratorium (von der Goldpracht der Mosaik ad aureos martyres genannt) erbaute, und daher von Baumeistern und Mosaikarbeitern, die ihr mehrere Risse vorzeigen, umgeben ist. Im Hintergrund zeigt sich ein begonnener Kirchenbau mit seinen Arbeitern und Gerüsten; zwischen der Constantin- und Helenagruppe naht St. Severin mit seinen Gefährten, aus dem Orient kommend, die ersten Verkündiger des Christenthums in Köln. Um die durch die Römer vermittelten Elemente der antiken Kunst in ihrem Zusammenhang mit der christlichen anzudeuten, erblickt man hinter Constantin weit in der Ferne ein paar Pyramiden, etwas mehr vorgerückt die hervorragendsten griechischen Künstler, Homer, Phidias, Apelles und Praxiteles, die Akropolis von Athen und einige römische Bauten. Constantin dem Großen gegenüber erhebt sich ebenfalls auf hohem Thron Karl der Große, von Einhard, Alkuin, Turpin, mehreren Geharnischten, einem Schreiber und einem Mönch umgeben, der Knaben belehrt. Links bei der Gruppe befindet sich der Sarkophag, auf dem Karls Füße im Grabe ruhten, rechts der Plan des Aachener Octogons und der dortige große Heiligenschrein; in der Ferne erhebt sich das Siebengebirge. Als letzte Gruppe, etwas mehr in den Grund gerückt, ist eine Reihe der Erbauer der großen romanischen Kirchen in Köln dargestellt, St. Cunibert, Plectrudis, die Erbauerin von St. Maria zum Capitol, Hildebold, der Erbauer des alten Doms, dann Bruno mit St. Pantaleon, Heribert mit der Apostelkirche und endlich Anno mit dem heutigen St. Gereon in Händen. Auch die edle Ihnen aus der Brauweiler Fundationsgeschichte bekannte Richeza wird hoffentlich noch eine Stelle finden. Hinter den genannten Erzbischöfen steht der Kölner Ordensstifter Bruno, und Rupert von Deutz; zwei abgewandte Figuren sind mit den Planen der Stadtmauern beschäftigt und diese Seite des Bildes schließt mit einem romanischen Stadtthor, aus welchem Kreuzritter ausziehen. Kölns Legendengeschichte für diese Periode ist im Sockel des Bildes behandelt, St. Maternus, St. Gereon und seine Gefährten, die heil. Ursula in ihrem mit den Gefährtinnen erlittenen Martyrertod, und endlich Hermann Joseph, aus dessen Händen das Christuskind einen Apfel annimmt. Das ganze Bild ist voll Leben, Bewegung und Handlung und ergreift in seiner ächt historischen Darstellung, in seiner mit der edelsten Auffassung des Einzelnen verbundenen dramatischen Kraft

des Ganzen Gemüth und Phantasie des Beschauers. Man sieht und fühlt, mit welcher Wärme und Lebendigkeit sich der Künstler in das Leben und die bewegenden Mächte seines Stoffes vertieft, mit welcher Klarheit er sich die Gesammtheit der darzustellenden Geschichte und den allgemeinen Charakter des Ausdrucks überdacht hat, bevor er die Zeichnung der einzelnen Gruppen und in diesen wiederum die Zeichnung der einzelnen Theile ausgeführt. Der mit historischem Sinn aufgefaßte Stoff ist überall wahr und sprechend, mit Kraft und Anmuth, mit Freiheit und Eleganz verkörpert. Großartig ist der Stil der Gestalten, der Ausdruck von bewunderungswürdiger Mannigfaltigkeit, und doch trägt das Ganze, weil nirgends Ueberladung, nirgends Effekthascherei, nirgends unnützer Kraftaufwand, das Gepräge einer edlen einfachen Composition von mehr plastischem als specifisch-malerischem Charakter.“ Unter dem 4. Dezember 1858 fährt Hr. Janssen fort: „Steinle's zweite Composition für die Fresken des Kölner Museums ist unlängst in großer colorirter Zeichnung vollendet und veranschaulicht uns, mit gleich genialer Kraft wie die erste ausgeführt, Kölns vielgestaltiges Wesen in der mittlern Zeit. Wie das religiöse Element damals den Mittelpunkt des Gesammtlebens bildete, so nimmt es auch hier, dargestellt an der Grundsteinlegung des Domes, die Mitte des Bildes ein. Erzbischof Conrad von Hochstaden, umgeben vom päpstlichen Legaten, dem König Wilhelm von Holland und andern geistlichen und weltlichen Würdeträgern, segnet den Stein, an welchem der Baumeister kniet; in weitern Kreisen stehen Bischöfe, Aebte und die Rathsherren der Stadt; die ganze Gruppe ist umschlossen von den Trümmern des ältern abgebrannten Domes, auf denen sich das zuschauende Volk gelagert. Links von diesem Mittelbilde werden wir vom Künstler in einer zweiten herrlichen Gruppe in Kölns wissenschaftliches Leben versetzt. Auf erhöhtem Lehrstuhle sitzt Albertus Magnus, belauscht von seinen Schülern und Zeitgenossen, unter denen besonders Thomas von Aquin den Beschauer fesselt; ihm gegenüber steht Duns Scotus, seitwärts Cäsarius von Heisterbach und der Hymnendichter Franko von Köln. Die dritte Gruppe bildet rechts von der Grundsteinlegung der Hansabund nach der altkölner Auffassung in vier geharnischten Männern dargestellt, die die Hauptkreise des Bundes repräsentiren und an ihren Wappen und Fahnen gekennzeichnet sind. Zwischen der Hansa und dem Mittelbilde im Hintergrunde befindet sich die Malerschule Kölns, Meister Wilhelm und Stephan inmitten ihrer Schüler; rechts hinter dem Hansabund ist eine Anzahl kölnischer Künstler gruppirt, Meister Johann, der Erbauer der großen Kirchen von Kempen in Holland, Meister Johann und Simon, die Erbauer der Thürme von Burgos in Spanien u. s. w. Ganz im Vordergrund und das Bild abschließend steht Johann Hülz, der Vollender des Straßburger Thurmes, und neben ihm Geldorp und Peter Paul Rubens. Die auf dem ersten Bilde behandelte römische Periode, ausgehend von den Römern, fand ihren Abschluß in Karl dem Großen und den Erscheinungen jener Zeit; die auf diesem Bilde dargestellte christlich-germanische Zeit geht aus von der christlichen Wissenschaft und Kunst (die Albertus Magnus-Gruppe als erste des Bildes schließt mit einem gothischen Sockelstück) und wird abgeschlossen mit der Renaissance. Rubens ist deshalb von Renaissancearbeiten umgeben. — Auch die vier Sockelbilder sind trefflichst zur Veranschaulichung des kölnischen Mittelalters verwendet. Kölns Johannisfest ist nach der bekannten Beschreibung Petrarkas ausgeführt; Pilgerzüge vergegenwär-

vergegenwär
III

tigen den frommgläubigen Sinn, ein Turnier die Ritterlichkeit der Zeit, und endlich ist Kölns Handel und Reichthum in dem geschäftigen Treiben kölnischer Kaufleute beim Ausladen der Schiffe vorgeführt. Die ganze Composition zeugt dafür, mit welcher Genialität der Künstler seinen Stoff beherrscht und wie bei ihm bei reichster Auffassung und Darstellung Alles aus einheitlichem Gedanken entsprungen ist. Er hat die Lebenskräfte des Mittelalters verkörpert und bei dem durchaus dramatischen Charakter der Arbeit auch hier wie in der ersten Composition überall Bewegung und Leben geschaffen."

1857. Nov. Ein Gelehrter am Niederrhein, der, nachdem ihm unsere Geschichtsforschung schon manche schätzbare Arbeit verdankt, sich der dankenswerthen Mühe unterzogen hatte, den Alpertus Metensis de diversis temporibus nebst einer deutschen Uebersetzung und einem historischen Commentar druckfertig zu stellen, beklagt sich, daß er in unserer Provinz keinen Verleger habe finden können!*) — Von Hrn. Dr. Hollmert, angestellt beim geheimen Staats-Archiv in Berlin, ist in einem größeren Werke ein interessanter Aufsatz über die Preußischen Staats-Archive zu erwarten. — Hr. Fahne ist mit umfassenden zusätzlichen Verbesserungen seines Werkes: „Geschichte der Jülich'schen u. s. w. Geschlechter" beschäftigt. Der fleißige Sammler hat leider gestehen müssen, daß er sich zu sehr auf Andere verlassen und deshalb Mangelhaftes geleistet habe. — In der Stephanskirche zu Constanz ist folgende Inschrift vorhanden: † anno dni MCCCCXV die XXVIII mensis juny tempore concilii generalis obiit honestus vir dns Adolfus Bruwer reddituarius sancte Coloniensis civitatis hic sepultus. (Aus einem Schreiben des Hrn. Fr. Nettesheim vom 27. August 1857.)

Anfragen. Wo finden sich gedruckte oder ungedruckte Nachrichten über Heinrich Agyleus, Rechtsgelehrten, und Anton van Bombergen, welche im Jahre 1567 wegen reformatorischer Bestrebungen aus Herzogenbusch ausgewiesen, sich längere Zeit in Goch, Gennep und Wesel aufhielten? Wo findet man die Correspondenz, welche der damalige Herzog von Cleve mit dem Magistrat von Wesel über die von ihm gewollte Ausweisung jener Beiden gepflogen hat? (Aufschluß wünscht Hr. Alex. Pinchart, Kgl. Belg. Archiv-Beamter in Brüssel) — Eine gewisse Prinzessin Caecilia de Guise, Enkelin des Prinzen Anton de Guise, Komthur des Maltheserordens, und der Anna de Hausy, soll am 1. Dez. 1692 mit einem Joh. Weydmanns irgend hier zu Lande vermählt sein. Es wird Aufschluß gesucht über das: Wo? und Näheres. — Gibt es ein neueres Werk über den Dominikaner-Orden oder sind Helyot und die Scripta fratrum Praed. noch die einzigen Hauptquellen? Wo findet man Auskunft über die verschiedenen Ordensprovinzen und die Klöster der einzelnen Provinzen? Existiren noch Dominikaner-Klöster in Deutschland? — Wo sind Exemplare des Chronicon Episcop. Colon. Jac. a Susato zu finden? — In welchen niederdeutschen Städten wird das Andenken der angeblichen Gründer durch Herumtragen ihrer Bildnisse, wie es in Venlo geschieht, gefeiert? — In einem alten Scriptum vom J. 1618 findet sich folgende Notiz: „Geisteren, dat is dat lendtgen van Wachtendonck, warvan

*) Später hat er Gottlob! in Münster einen Verleger gefunden.

St. Sebastienus kerck de parochie was und van einen heeren tot Wachtendonck **van ein geistelick Stift binnen** Coln is aengekocht tot den Huyse Wachtendonck." Von welchem Kölner Stift mag hier die Rede sein? — — „Die hiesige Gegend" schreibt ein sehr geehrtes Mitglied unseres Vereins, Herr Kampschulte, jetzt Pfarrer in Brilon, „gehörte sonst unstreitig zu Paderborn und kam definitiv erst 1733 zu Köln. Seit dem 14. Jahrhundert gehörten die Nachbarpfarren Alme und Thülen zum Archidiaconat Haldinchusen. Archidiaconus aber war der Abt des Klosters Abdinghof zu Paderborn. Haldinchusen war ursprünglich Matrix der hiesigen Gegend, kam dann an Abdinghof und im Jahre 1397 war es schon als Sedes eines Archidiaconatus (minor) anerkannt. Die Ruinen liegen innerhalb meines Pfarrsprengels. Das Volk sagt, dort habe ein Tempelherren-Kloster gestanden, welches versunken sei. Nicht ganz klar ist mir nun ein Ausdruck, der wiederholt bei Haldinchusen vorkommt. Schaten, Annal. Pad. I. ad ann. 1146 gibt die Bestätigungs-Urkunde der Abdinghof'schen Besitzungen von Papst Eugen III. Dort heißt es: „ecclesiam in **Haldinghusen cum banno episcopali** et tribus capellis." Derselbe Ausdruck kommt bei derselben Veranlassung im Jahre 1182 vor. Und in dem Installations-Documente eines meiner Amtsvorgänger von 1766 (also obschon Alme bereits definitiv an Köln abgetreten und die Archidiaconal-Gewalt nicht reservirt war) drückt sich Abt Felix aus: „Authoritate nostra, qua in hac parte fungimur Archidiaconali **et banni Episcopalis** u. s. w. Es fragt sich, was ist unter dem **Bannus Episcop.** zu verstehen?" J. M.

Zur Nachricht. Es sind keine Exemplare von irgend einem früheren Hefte unserer Vereins-Annalen mehr vorräthig. Die Herren Verfasser von Aufsätzen für unsere Vereinsschrift werden gebeten, Eigennamen, Büchertitel, überhaupt was mit deutschen Lettern gedruckt werden muß, auch so in ihrem Manuscript zu schreiben. — Hr. J. P. Lentzen, Gutsbesitzer zu Fischeln bei Krefeld, ist schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, die Sagen unserer rheinischen Gegend zu sammeln, und will sie später unter dem Titel: „Sagen des Niederrheins" herausgeben. Er bittet um Unterstützung durch Beiträge, was die Redaction hiermit bestens befürwortet haben will. Sein Gesuch sei vorzüglich an die Herren Geistlichen gerichtet. Mit Dank rühmt er die bereitwillige Beihülfe Mehrerer derselben aus unserer Gegend. Es sind bereits einige seiner Bearbeitungen in öffentlichen Blättern erschienen, wie z. B.: „Klein-Jerusalem" (eine Wallfahrts-Kapelle bei Neersen. In diesem Aufsatz wird auf eine Gemeinde-Chronik von Osterrath Bezug genommen); in Nr. 26 der Crefelder Volksblätter d. J. und „die versunkene Burg bei Goch." (vor einigen Jahren auch von Overmann in der Kölner Zeitung bearbeitet.) in Nr. 97 des Crefelder Anzeigers d. J. Damit, daß der H. Verfasser seine Nachrichten alle in ein metrisches Gewand kleidet, können wir nicht ganz einverstanden sein, wünschen vielmehr, es möge das Entdeckte zugleich ganz einfach, mit der Darstellung des Erzählers möglichst übereinstimmend, gegeben werden. — Ein anderer, der gelehrten Welt mehr bekannter Sagenforscher, H. Dr. R. Hocker in Köln, wünscht ebenfalls Unterstützung der Vereinsmitglieder zu seiner Sammlung von Sagen, Bräuchen und Sitten des Niederrheins. „Ich

trage mich lange, schreibt er, mit dem Projekte, eine solche Sammlung zu veranstalten und fühle täglich mehr, wie nöthig es ist, hier vorzugehen." — — „Für Ihre Annalen", schreibt uns Hr. Dr. Ficker, Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck, „würde ich recht gerne einmal etwas arbeiten, aber die wenige Zeit, welche mir zu freier Verfügung steht, verwende ich auf eine größere Arbeit aus dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, und zudem liegt mir die niederrheinische Geschichte, so sehr mich alle Leistungen auf dem Gebiete derselben interessiren, doch jetzt zu ferne. Ich wünschte mir oft aus jenen Gegenden einmal einen Schüler zu haben, um so das Wenige, was mir an Vorarbeiten und Vorkenntnissen noch zu Gebot steht, einigermaßen verwerthen zu können." — „Des Hrn. Reistorf in Neuß Sammlung mittelalterlicher Geräthe und namentlich Thongefäße wird immer reichhaltiger und interessanter. Ich machte ihn auf die noch mangelnde Aufstellung nach den Jahrhunderten und den dadurch erwachsenden Vortheil der Uebersicht des jeder Periode wesentlich Eigenthümlichen aufmerksam, wobei er unter Zusage der Befolgung meines Rathes den von mehreren Mitgliedern des Vereins ausgesprochenen Wunsch zur Mittheilung mir auseinander setzte, daß in den Annalen auch Kulturgeschichtliches aufgenommen und mit der Keramentik begonnen werden möchte, wobei seine Sammlung von Nutzen sein würde. Bei dem großen und allgemeinen Interesse, das die Kulturgeschichte im Allgemeinen und die der verschiedenen Kunstfertigkeiten besonders aber der Keramentik gefunden hat, glaube ich, daß der Wunsch ein wirklich begründeter und der Beachtung werth ist." (Aus einem Schreiben des Hrn. Dr. A. Rein vom 2. August v. J.) J. M.

Berichtigungen.

S. 300 des vor. Hefts hat sich ein durchlaufender sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, indem überall „subscripsit" statt „suffr." gelesen werden muß. — Annal V. S. 55 Z. 7 ist statt Land zu lesen zant, welches in der Handschr. steht und womit das Kloster Santen bei Stralen bezeichnet wird; S. 169 Z. 5. Wiehen st. Wiesen, Z. 8. 16 Bat. st. 15; S. 171 Z. 10 l. 1 12pf. st. 4; Z. 4 v. u. Freicorps st. Ereicorps; S. 172 Z. 8. v. o. Marck st. Marok; Z. 14 Jal st. Fal; Z. 16 Lénoncourt st. Lénonvourt; Z. 16 Toustin st. Tourtin; Z. 19 Roussillon st. Roupillon, Busset st. Bupet; Z. 20 Crussol st. Crupol; Z. 11 v. u. Destulars st. Destuleves; Z. 8 Turpin st. Tourpin; S. 173 Z. 1 v. u. den Befehl st. der Befehl; S. 174 Z. 15 v. o. fehlt ein Bataillon: Obert.

Schlachtfeld bei Crefeld

in seiner jetzigen Gestalt

nebst

…ichnung der Aufstellungen der Alliirten
…d der Franzosen am Tage der Schlacht
den 23 Juni 1758.

Entw. und gez. von E. v. Schaumburg



Erklär…

Jnfant. / Cavall. } der A…
AAA Lager zwisch… Höfs v. 22 _ …
BB Ruhe zw. 7 u. 8…
C Marsch des re… Berschels Bau…
C' Marsch des Ge…
C² Marsch des link…
DDD Aufmarsch u. A… Flügels.
D' Aufmarsch des … Centrum.
D² Aufmarsch des …
E Drei Bataill. unt…
F Aufmarsch u. An…
G Formation u. Vor… nahme der Höfe.
HH Letzte Aufstellun… vereinigt mit den…


Princeton University Library
32101 077273850

